Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1943)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern



1943

vom 5. Februar 1943.

Nachkredite für das Jahr 1942.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung vom 21. Oktober 1942 bis 23. Januar 1943 folgende Nachkredite gewährt hat:

I. Allgemeine Verwaltung.

9	_	
C. 1. Ratskosten und Dienstaltersgratifikationen	Fr.	26 064. —
Vermehrte Dienstaltersgratifikationen, Rathauseinweihung, Auslagen für den Rathauskeller und Anschaffung von Standesscheiben gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5541 vom 15. Dezember 1942 und Nr. 375 vom 22. Januar 1943.		
E. 2. Besoldungen der Angestellten	Fr.	5 975. —
Schaffung einer neuen Stelle am Staatsarchiv, Einstellung eines Aushilfsangestellten und dekrets- mässige Besoldungszulagen, ge- mäss Regierungsratsbeschluss Nr. 375 vom 22. Januar 1943.		
E. 5. Bedienung des Rathauses	Fr.	6 089. —
Vermehrte Auslagen für Heizmaterial, Anschaffung einer Bodenputzmaschine und ausserordentliche Kosten für die Rathausreinigung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 375 vom 22. Januar 1943.		
G. 1. a. Tagblatt des Grossen Rates	Fr.	909. —
Mehrkosten der Aushilfen für den stenographischen Dienst, infolge		

von 37 Sitzungstagen, statt der berechneten 30, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 375 vom

22. Januar 1943.

G. 2. b. Gesetzessammlungen	Fr.	830. —
Vermehrter Aufschlag auf den Pa- pierpreisen und Buchdruckerko- sten, gemäss Regierungsratsbe- schluss Nr. 375 vom 22. Januar 1943.		
H. 2. Entschädigung der Amtsverweser	Fr.	5 821. 43
Stellvertretungskosten infolge Militärdienstes in Pruntrut und erhöhte Entschädigung für den Amtsverweser in Thun, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 336 vom 22. Januar 1943.		
H. 3. Besoldungen der Angestellten	Fr.	107.95
Kosten für Aushilfen auf den Regierungsstatthalterämtern in Langenthal und Oberhasli, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 336 vom 22. Januar 1943.		
II. Gerichtsverwaltun	g.	
G. 3. Entschädigungen der Stellver-		004.0
treter	Fr.	324. 05
Stellvertretungskosten auf den Betreibungs- und Konkursämtern in Burgdorf, Frutigen und Wangen a. A., gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 336 vom 22. Januar 1943.		
G. 5. Besoldungen der Angestellten	Fr.	11 070. 7 5
Stellvertretungskosten infolge Militärdienstes auf den Betreibungsund Konkursämtern von beinahe sämtlichen Amtsbezirken, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 336 vom 22. Januar 1943.		
H. 1. Gewerbegerichte	Fr.	173.40
Zunahme der Sitzungen der Gewerbegerichte, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 336 vom 22. Januar 1943.		
III a. Justizwesen.		
A. 1. Besoldungen der Beamten	Fr.	136. —
Dekretsmässige Besoldungszulage an den Beamten infolge Verheira- tung, gemäss Regierungsratsbe- schluss Nr. 336 vom 22. Januar 1943.		
A. 2. Besoldungen der Angestellten	Fr.	110. —
Neuordnung der Besoldung des Rechnungsf ühr ers, gemäss Regie- rungsratsbeschluss Nr. 336 vom 22. Januar 1943.		

A. 4. Rechtskosten Zunahme der Rechtskosten in armenrechtlichen Zivilprozessen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 336 vom 22. Januar 1943.	Fr. 8785.20
C. 1. Besoldungen der Beamten Ausserordentliche Zulage ab 1. Januar 1940 an den Inspektor, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 502 vom 30. Januar 1942 und Nr. 336 vom 22. Januar 1943.	Fr. 2866.50
 D. 4. Rechtskosten des Jugendamtes Lange dauernde Versorgung während der Untersuchung in drei schweren Jugendstraffällen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 336 vom 22. Januar 1943. 	Fr. 1088.25
III b. Polizei.	
C. 1. Besoldung der Beamten des Polizeikorps	Fr. 4 541.70
ber 1942. C. 5. Erkennungsdienst	<u>Fr. 2150.—</u>
steigerungen auf den Photoarti- keln, gemäss Regierungsratsbe- schluss Nr. 4953 vom 3. Novem- ber 1942.	
C. 6. Bureaukosten	Fr. 6 200.—
C. 8. Wohnungs-, Mobiliar-, Fahr- rad- und Schreibmaschinenent- schädigungen Erhöhung der Fahrrad- und Schreib- maschinenentschädigungen, ge- mäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4953 vom 3. November 1942	Fr. 13858.—
C. 11. Reiseentschädigungen und Instruktionskurse	Fr. 4950.—
H. 2. Entschädigungen der Zivilstandsbeamten Erhöhung der Entschädigung von 27 auf 28 Rappen pro Kopf der Wohnbevölkerung und die Festsetzung der Familienregisterent-	Fr. 11 000.—

schädigung auf 2 Rappen pro Eintragung statt Fr. 2. — pro Blatt, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4953 vom 3. November 1942

IV. Militär.

A. 3. Bureaukosten und Drucksachen Erstellungskosten für neue Stammkontrollen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5001 vom 6. November 1942.

Fr. 11000.—

VI. Erziehungswesen.

B. 8. Institute und Kliniken Kosten der Gründung und des ersten Betriebsjahres des Polarographischen Laboratoriums im Hallerianum Bern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5220 vom 24. November 1942.

Fr. 4000. –

IX a. Volkswirtschaft.

Fr. 6000.—

H. 3. Arbeitsamt, Bureau- und Druckkosten

Fr. 14 000. —

Vermehrte Kosten für die Heizung, Anschaffung von Bureaumaschinen und Preissteigerungen auf Drucksachen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5502 vom 11. Dezember 1942.

IX b. Sanitätswesen.

B. 1. Allgemeine Sanitätsvorkehren Kosten der Gründung und des ersten Betriebsjahres des Polarographischen Laboratoriums im Hallerianum Bern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5220 vom 24. November 1942. Fr. 4000.—

И.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

I. Allgemeine Verwaltung.

A. 1. Grosser Rat

Fr. 63 618.—

Statt der berechneten 30 Sitzungstage für 184 Mitglieder waren es 37 Sitzungstage für 194 Mitglieder ab 1. Juni 1942, ausserdem sind ausserordentliche Ausgaben entstanden durch Saalmiete, Besichtigung der Kraftwerke Innert-

kirchen, Einweihung des Rathauses und erhöhte Kosten für Bureaumaterial, Telephon etc., gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 375 vom 22. Januar 1943.

II. Gerichtsverwaltung.

D. 3. Besoldungen der Angestellten der Gerichtsschreibereien . . .

Fr. 31665.40

In Bern mussten beinahe das ganze Jahr hindurch zwei bis drei Gerichtssekretäre als ausserordentliche und als stellvertretende Gerichtspräsidenten amtieren und ihre Posten durch Hilfskräfte ersetzt werden.

Ausserdem verteilen sich die Stellvertretungskosten für Aushilfen auf fast sämtliche Amtsbezirke.

Bern, den 26. Januar 1943.

Der Finanzdirektor: Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 5. Februar 1943.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. Gafner.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission

vom 20. Oktober 1942/29. Januar 1943 und 28. Januar 1943.

Dekret

betreffend die

öffentliche Verurkundung von Bürgschaften.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 23, Abs. 3, und 40, Abs. 2, des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über das Notariat,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Bürgschaften, Bürgschaftsversprechen und besondere Vollmachten zur Eingehung einer Bürgschaft (Art. 493, Abs. 2 und 6, O.R.) werden nach den Vorschriften dieses Dekretes öffentlich verurkundet, wenn die Beteiligten nicht ausdrücklich die Beobachtung des ordentlichen Verurkundungsverfahrens verlangen.

Dasselbe Verfahren ist anwendbar bei der Verurkundung der Erhöhung des Haftungsbetrages und der Umwandlung einer einfachen in eine solidarische Bürgschaft (Art. 493, Abs. 5, O.R.).

§ 2. Die Bürgschaftsurkunde oder die Vollmacht können in Maschinenschrift oder Druckschrift abgefasst und, wenn tunlich, einer bereits bestehenden Urkunde nachgetragen werden; bei Maschinenschrift ist ein nichtkopierbares Farbband zu benützen.

Der Notar liest die Urkunde den Beteiligten vor oder gibt sie ihnen zu lesen; im letztgenannten Fall muss die Urkunde von jedem Beteiligten in Gegenwart des Notars gelesen werden.

Gläubiger oder Hauptschuldner brauchen bei der Verurkundung nicht anwesend zu sein.

§ 3. Vollmacht und schriftliche Zustimmung des Ehegatten, sofern dieser bei der Verurkundung nicht mitwirkt, sind der Urkunde beizufügen und als Beilage am Fuss einzeln anzumerken.

Die Verurkundung wird in das Register für Beglaubigungen usw. (Register B) eingetragen, auf der Urkunde selber ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

Hierauf übergibt der Notar die Urkunde dem Bürgen oder der von ihm bezeichneten Person.

§ 4. Mehrere Bürgen können ihre Verpflichtungen gemeinsam verurkunden lassen; andernfalls

ist das Verurkundungsverfahren für jeden im vollen

Umfang zu wiederholen.

Verlangen die Beteiligten Abschriften, so muss aus der Urkunde ersichtlich sein, an wen eine Abschrift ausgehändigt wurde.

§ 5. Im übrigen sind die Vorschriften über die allgemeinen Berufspflichten des Notars und des ordentlichen Verurkundungsverfahrens massgebend (Art. 15 ff., Art. 38 bis 40 Notariatsgesetz, Art. 22 ff. Ausführungsdekret vom 24. November 1909 zum Notariatsgesetz).

Der Notar hat die Verurkundung zu verweigern, wenn die Gültigkeitsvoraussetzungen des Zivil-

rechts offensichtlich nicht erfüllt sind.

§ 6. Die Gebühr beträgt:

- a) für die Verurkundung einer Bürgschaft oder eines Bürgschaftsversprechens ³/₄ % der Haftungssumme, jedoch mindestens Fr. 5. und höchstens Fr. 100. —;
- b) für die Mitwirkung eines weiteren Bürgen im gleichen Verurkundungsverfahren ½ 0,0, jedoch mindestens Fr. 2.50 und höchstens Fr. 25.—;
- c) für die gesonderte Verurkundung einer weitern Bürgschaft und die Verurkundung einer Vollmacht zur Eingehung einer Bürgschaft ½ 0/00 der Haftungssumme, jedoch mindestens Fr. 5. und höchstens Fr. 50. —.

Für die Mitwirkung des Ehegatten im Verurkundungsverfahren wird keine besondere Gebühr erhoben.

Die Auslagen (Frankaturen, Stempel usw.) sind in den vorenthaltenen Ansätzen nicht inbegriffen.

§ 7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 20. Oktober 1942 / 29. Januar 1943.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. Gafner.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 28. Januar 1943.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Rubin.

Antrag des Regierungsrates

vom 22. Januar 1943.

Geschäftsordnung

für den

Grossen Rat des Kantons Bern.

(Ergänzung.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern

in Ausführung eines am 2. März 1942 erheblich erklärten Postulates

gestützt auf Art. 26, Ziff. 19, der Staatsverfassung und Art. 11 des Gesetzes über die Kantonalbank vom 5. Juli 1942

beschliesst:

§ 1. Die Geschäftsordnung für den Grossen Rat wird durch folgende Bestimmungen ergänzt.

§ 34, lit. d.: eine Kantonalbankkommission.

§ 37^{bis}. Die Kantonalbankkommission besteht aus den 5 Mitgliedern der Aufsichtskommission der Kantonalbank, die dem Grossen Rate angehören. Sie hat die Geschäfte der Kantonalbank, für die der Grosse Rat zuständig ist, vorzuberaten. (Art. 8 des Kantonalbankgesetzes.)

§ 38 der Geschäftsordnung ist auf diese Kommission nicht anwendbar.

§ 2. Diese Ergänzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 22. Januar 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Dr. Gafner.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 9. Februar 1943.

Im Namen der Präsidentenkonferenz,
Der Grossratspräsident:
Fr. Keller.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Neubewertung des Staatsvermögens und Tilgungsplan 1942.

(Januar 1943.)

I. Vorbericht.

Die vorliegende Arbeit beruht auf der Darstellung der Finanzlage des Kantons Bern im Vortrag der Finanzdirektion vom Januar 1941 über die «finanzielle Lage des Staates Bern und Finanzierung der ausserordentlichen Ausgaben des Jahres 1941 und folgender Jahre». Zum Verständnis des neuen Berichtes und seiner Anträge ist die Kenntnis dieser Grundlage besonders deshalb unerlässlich, weil der Grosse Rat am 12. März 1941 Beschlüsse gefasst hat, die auf den Anträgen der Finanzdirektion beruhten und die grundlegend sind für die finanzielle Gestaltung der Zukunft.

Heute ist eine neue Beurteilung der Lage aus zwei Gründen eine Notwendigkeit: Das Berner Volk hat in seiner Abstimmung vom 25. Januar 1942 eine bis zum Jahre 1945 zeitlich beschränkte Wehrsteuer angenommen und die Staatsrechnung 1941 zeitigte ein günstigeres Ergebnis, als 1940 erwartet wurde. Diese beiden Tatsachen wirken einschneidend auf unsere Finanzlage ein und rechtfertigen einen neuen Ueberblick.

Das Jahr 1942 hat uns zudem die weitere Abklärung der finanziellen Neugestaltung der bernischen Dekretsbahnen gestützt auf das Bundesgesetz über die Hilfeleistung an private Eisenbahnund Schiffahrtsunternehmungen vom 6. April 1939 gebracht. Ueber die Wirkung dieses Gesetzes auf die Lötschbergbahn, die Bern-Neuenburg-Bahn, die Spiez-Erlenbach-Bahn, die Erlenbach-Zweisimmen-Bahn, die Emmental-Bahn und die Burgdorf-Thun, Bahn hat die Eisenbahndirektion und der Regierungsrat dem Grossen Rat einen eingehenden Bericht, datiert vom 26. Oktober 1942, unterbreitet. Der Grosse Rat seinerseits hat am 23. November 1942 in dieser Angelegenheit Beschluss gefasst.

In dem Bericht der Eisenbahndirektion vom Oktober 1942 wird unter D Aufschluss gegeben über die Auswirkungen dieser Sanierungen auf den Titelund Forderungsbesitz des Staates Bern und der Kantonalbank und unter E wird der Einfluss auf die Staatsrechnung des Kantons Bern behandelt. In II des Grossratsbeschlusses vom 23. November 1942, Ziff. b, wurde der Regierungsrat ermächtigt, im Wertschriften- und Forderungsbestand der Staatsrechnung die Aenderungen vorzunehmen, die sich aus den Sanierungs- und Fusionsvollzügen ergeben. Die Einzelheiten dieser Sanierungsbeschlüsse werden in einem spätern Abschnitt besonders behandelt werden. Wir möchten im Eingang nur erwähnen, dass der Bundesrat zurzeit über diese Sanierungen einen definitiven Beschluss noch nicht gefasst hat, dass aber das Schweizerische Eisenbahnund Postdepartement gemäss Beschlüssen des Grossen Rates und des Amtes für Verkehr dem Bundesrat Antrag stellen wird.

Gestützt auf diese Lage kann eine neue Bewertung des gesamten Staatsvermögens vorgenommen werden.

Es handelt sich bei dieser Bewertung um eine Aufgabe, die mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Werte der sich im Staatsvermögen befindenden Eisenbahnpapiere immer wieder hinausgeschoben wurde, obschon die neuen Bewertungsgrundsätze des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 eine neue Bewertung erforderten.

Schon vor dieser Neubewertung hat sich die Finanzverwaltung in den letzten Jahren immer wieder bemüht, Klarheit über den inneren Wert unseres Staatsvermögens zu schaffen. Sie hat über die Vermögenswerte, die unter den Aktiven verzeich-

net waren, gestützt auf Gutachten von Experten Auskunft erteilt, ebenso über die in den Passiven enthaltenen Reserven. Nach der Durchführung der Neubewertung wird sich ein klareres Bild über Wert und Unwert ergeben, so dass für die Aktiven, denen kein Wert innewohnt, ein bestimmter Tilgungsplan aufgestellt werden kann.

Diese Ueberlegungen rechtfertigen deshalb zunächst einen Bericht über die gegenwärtige Finanzlage des Staates, dem sich ein zweiter Abschnitt über die Neubewertung des Staatsvermögens mit ei-

nem Tilgungsplan anschliessen wird.

Zur Klarheit sei hier beigefügt, dass sich die Neubewertung nur mit dem Bruttovermögen des Staates befasst, also die Passiven nicht behandelt. Das Nettovermögen wird aus der Staatsrechnung 1942 ersichtlich sein. Ferner sei erwähnt, dass in der Staatsrechnung 1942 in den Aktiven von den in dem folgenden abweichende Zahlen erscheinen können, weil es sich bei dem vorliegenden Bericht nur um eine vorläufige Stellungnahme grundsätzlicher Art des Regierungsrates und des Grossen Rates handelt. Die endgültig festgelegten Zahlen werden in der Rechnung 1942 erscheinen.

II. Die gegenwärtige Finanzlage des Staates.

Der Voranschlag für das Jahr 1941 hatte mit einem Ausgaben-Ueberschuss von Fr. 3367080. gerechnet; die Staatsrechnung von 1941 schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 719 410. ab. Damit ist das seit vielen Jahren erstrebte Gleichgewicht in der Betriebsrechnung des Staates Bern erreicht worden. Von 1901 bis 1941 erreichten nur 10 Jahre Einnahmen-Ueberschüsse von insgesamt Fr. 1787 453.—, wovon die Jahre 1929 und 1941 zusammen Fr. 1500 000.— und das Jahr 1930 Fr. 154 000. — ausmachen. Die Ausgabenüberschüsse der Betriebsrechnung 1901 bis 1941 ergaben aber die Summe von Fr. 92241207. - Die mit den grössten Ausgaben-Ueberschüssen belasteten Jahre waren die Kriegsjahre des ersten Weltkrieges von 1918 mit Fr. 6026000. — und 1919 mit Fr. 6 626 000. — und die Krisenjahre 1932 Fr. 6131000.—, 1933 Fr. 7869000.—, 1934 Fr. 5 277 000.—, 1935 Fr. 4 987 000.—, 1936 Fr. 7 793 000.— und 1937 mit Fr. 7 882 000.—. Wenn das Vermögen des Staates in dem gleichen Zeitraum nicht entsprechend den Ausgabenüberschüssen der Betriebsrechnungen mit Fr. 90 453 000. zurückgegangen ist, sondern nur einen Rückgang von Fr. 58 229 000. — auf Fr. 22 264 000. — aufweist, so liegt die Begründung in der Tatsache, dass aus den Betriebsrechnungen auch Vermögenswerte entstanden sind, die zur Vermehrung des Vermögens beigetragen haben. Diese nach unserer Finanzgesetzgebung mit «Berichtigungen» bezeichneten Verbesserungen werden in Verbindung mit der Aufstellung des spätern Tilgungsplanes im Abschnitt III ihre nähere Erklärung finden.

A.

Die Ursachen der finanziellen Besserstellung des Staates im Jahre 1941 sind aus den Angaben der Staatsrechnung 1941 und des Verwaltungsberichtes der Finanzdirektion in ihren Einzelheiten ersichtlich. Den bessern Ergebnissen liegt in der Hauptsache die Tatsache zugrunde, dass seit Beginn des neuen Krieges und den mit ihm zusammenhängenden Mobilmachungen der schweizerischen Armee die Arbeitslosigkeit im Kanton Bern praktisch auf ein Mindestmass gesunken ist, was die Ausgaben für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sehr stark verminderte, die Armenlasten von Staat und Gemeinden herabsetzte und zugleich die Steuereinnahmen vermehrte. Diese Entlastungen und ver-

mehrten Einnahmen deckten 1941 die Ausgaben für die Wehrmannsunterstützungen und die Lohnausgleichs- und Verdienstausfallkassen und gestatteten zudem die Anlage von Reserven für 1942.

Gegenüber dem Voranschlag 1941 weist die Armen-Rechnung 1941 eine Verbesserung von Fr. 1178154. — auf, indem die Ausgaben nicht wie budgetiert Fr. 11626 092.—, sondern nur Fr. 10 447 937. — betrugen; geringer sind die Minderausgaben der Armenrechnung 1941 gegenüber der Rechnung 1940, nämlich Fr. 576 895.—. Demgegenüber liegt ein Projekt für den Ausbau der Alters- und Hinterlassenenfürsorge vor, das, wenn es verwirklicht wird, dem Staat eine jährliche Mehrbelastung von Fr. 1000000. - bringen wird. Wirksamer im Vergleich der Rechnungen ist die Entlastung bei den Beiträgen des Staates an die Arbeitslosenversicherungskassen, indem die Rechnung 1940 hier noch eine Ausgabe von Fr. 1 154 617. zu buchen hatte, während die Rechnung 1941 nur Fr. 260993.—, also eine Ersparnis von Fr. 893624.— aufweist. Aehnlich ist die Entlastung bei den Krisenunterstützungen: Voranschlag 1941 Fr. 400 000.—, Rechnung 1941 Fr. 32 721.15, was gegenüber dem Voranschlag 1941 eine Ersparnis von Fr. 367 278.85 und gegenüber der Rechnung 1940 von Fr.105 879. - ergibt. Während der Staat Bern einzig in dem Zeitraum 1931—1941 an Staatsbeiträgen an die Arbeitslosenversicherungskassen und die Krisenunterstützungen insgesamt Fr. 31995000. bezahlt hat und in dem Zeitraum 1931—1939 für ausserordentliche Bauaufwendungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Fr. 27 405 000. - ausgegeben hat, wurden im Jahre 1941 an Beiträgen an Arbeitslosenversicherungskassen und Krisenunterstützungen nur Fr. 293 714. — ausgegeben. Andererseits waren die Ausgaben für die Ausgleichskasse und die Verdienstausfallkasse des Wehrmannes für 1941 nicht wesentlich geringer, als im Herbst 1940 angenommen worden war. Im Bericht vom Januar 1941 wurde mit einer Ausgabe von Fr. 8000000. für diese Kassen gerechnet; die Ausgabe hat vom 1. Januar 1941 bis 30. November 1941 Fr. 7 526 560.betragen, im gesamten seit Einführung der Kassen auf 1. Februar 1940 bis 30. November 1941 Fr. 13708000. —. Die Ausgaben für diese Kassen wurden 1941 gedeckt durch eine zu diesem Zweck in der Rechnung 1940 errichtete Reserve von Fr. 1400000.—, ferner durch den Mehrertrag der eidgenössischen Wehrsteuer, kantonaler Anteil, gegenüber der eidgenössischen Krisenabgabe, kantonaler Anteil, der sich auf Fr. 2076 000. — belief (Grossratsbeschluss vom 12. März 1942, Ziffer 2) und Zuschüsse aus der Betriebsrechnung 1941. Festzuhalten ist, dass es sich bei dieser Ausgabe des Staates, die auf einem Bundesbeschluss beruht, um eine sehr starke Neubelastung handelt, die auch deshalb eine Unsicherheit für die zukünftige staatliche Finanzentwicklung bedeutet, weil durch Bundesratsbeschluss vom 7. Oktober 1941 die Tätigkeit der für den Wehrmann bestimmten Lohnausgleichskasse auf das Gebiet der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ausgedehnt worden ist.

B.

Ein besonderer Abschnitt ist noch der Tilgung der Aufwendungen für die staatlichen Zahlungen an die Arbeitslosenversicherungskassen zu widmen, soweit diese Zahlungen nicht durch die Betriebsrechnungen, sondern auf Kosten der Kapitalrechnungen erfolgten. Es wird sich zeigen, dass für diese in der Vermögensrechnung aktivierten Zahlungen keine besondern Tilgungen vorgesehen werden müssen. Wie schon im Bericht vom Januar 1941 ausgeführt, hatte der Regierungs-rat in den Vorberatungen des Gesetzes über die Arbeitslosenversichecherung vom 6. Dezember 1931 eine Deckung der durch das Gesetz dem Staat aufzuerlegenden Ausgaben durch eine Staatssteuer von 0,3 % vorgesehen. Dieser Antrag wurde aber nicht angenommen, dagegen folgender Artikel 14:

«Der Grosse Rat wird für die Dauer von 20 Jahren ermächtigt, zur Deckung der dem Staate aus diesem Gesetze entstehenden, Fr. 500 000.—jährlich übersteigenden Ausgaben, nach Bedarf eine Erhöhung der direkten Steuern von $^{1}/_{10}$ des Einheitseinsatzes zu beschliessen. Diese Steuererhöhung wird bei der Berechnung der Steuerzuschläge nach Gesetz vom 7. Juli 1918 über die direkten Staatsund Gemeindesteuern nicht in Betracht gezogen.

Der Bezug der Steuererhöhung erfolgt vom nächstfolgenden Jahr hinweg bis zur völligen Tilgung der jährlichen Mehraufwendungen.

Anderseits sind Ueberschüsse aus der Steuererhöhung mit spätern Mehrausgaben zu verrechnen.»

Nach dieser Gesetzesbestimmung, die vom Grossen Rat auf das Jahr 1933 in Wirksamkeit erklärt wurde, wurden bis und mit dem Jahr 1936 die Ausgaben für die Arbeitslosenversicherungskassen in der Weise finanziert, dass jährlich Fr. 500 000. durch die ordentlichen Einnahmen zu decken waren und weitere Ausgaben durch einen Steuerzuschlag von 0,1%. Der Rest der Ausgaben wurde auf die Kapitalrechnung als Aktivum übertragen, in der Meinung, dass später, wenn die Ausgaben für die Arbeitslosenversicherungskassen abnehmen würden, die gesetzliche Spezialsteuer von 0,1% zur Abtragung des Postens der Kapitalrechnung verwendet werden solle. Dieses System der Finanzierung der Ausgaben für die Arbeitslosenversicherungskassen wurde mit der Rechnung 1937 verlassen, wodurch das Defizit der Staatsrechnung vergrössert, dafür aber keine Ausgaben mehr zu aktivieren und damit zu amortisieren waren. Auf die erwähnte Weise sind von 1932 bis 1936 Fr. 15 132 896. — Beiträge an die Arbeitslosenversicherungskassen auf die Kapitalrechnung übertragen worden. Seither ist dieser Vorschuss bereits um Fr. 6 943 733. — amortisiert worden, so dass die Rechnung 1941 noch einen zu amortisierenden Posten von Fr. 8 189 163. — aufweist.

Weil die Ausgabe für die Arbeitslosenversicherungskassen 1941 nur Fr. 260 000. — beträgt, also wesentlich unter dem Ertrag des Steuerzuschlages von 0,1‰, der ca. 1,3 Millionen beträgt und weil dieser Zustand 1942 sicher und in den folgenden Jahren hoffentlich anhält, so darf angenommen werden, dass die bis 1953 bewilligte gesetzliche Spezialsteuer genügen wird, um die erwähnten Fr. 8 189 000. — ohne weitere Massnahme in den nächsten Jahren zu tilgen.

C.

Neben den vorhin erwähnten grossen jährlichen Ausgaben für die Lohn- und Verdienstausfallkassen bereiten die Kosten für die Landmeliorationen und die Ausgaben für die Teuerungszulagen an Personal und Lehrerschaft eine nicht unwesentliche Mehrbelastung.

Die Landwirtschaftsdirektion rechnet für das ausserordentliche Meliorationsprogramm I. und II. Etappe von 140 Unternehmungen mit folgenden Zahlungsverpflichtungen des Staates:

1942 (Rest)	Fr.	1583650. —
1943	>>	2527075. —
1944	>>	1796560.—
1945	>>	1 188 000. —
1946	>>	678500. —
	Fr.	7 773 785. —
Rodungen	>>	177025. —
	Fr.	7 950 810. —

Den beiden ersten wird sich eine dritte Mehranbauetappe anschliessen, und es ist damit zu rechnen, dass sie dem Staat eine weitere erhebliche finanzielle Belastung bringen wird.

Gewaltig sind auch die Aufwendungen für das Personal und die Lehrerschaft. 1933 betrugen die Löhne an das Staatspersonal bei einem Bestand von 3895 Personen Fr. 21800000.— und die Staatsbeiträge an die Hülfskasse Fr. 1437458.—. Für 1941 gelten folgende Zahlen: Personalbestand 4812 mit einer Gesamtbesoldung von Fr. 25160000.— (einschliesslich Fr. 968153.— Teuerungszulagen) und Fr. 2128199.— Staatsbeitrag an die Hülfskasse.

Für 1942 wird gerechnet mit 5 000 Personalbestand und Fr. 28 200 000. — Lohnkonto (einschliesslich Fr. 3 400 000. — Teuerungszulagen) und Fr. 2 310 000. — Staatsbeitrag an die Hülfskasse (einschliesslich Fr. 160 000. — Teuerungszulagen an die Rentenbezüger). Bei der Lehrerschaft betrugen die Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldungen 1933 Fr. 12 117 993. — und an die Lehrerversicherungskassen Fr. 1 448 683. —. Für 1941 gelten Fr. 12 182 748. — Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldungen und Fr. 1 632 361. — Beitrag an die Lehrerversicherungskassen und 1942 Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldungen Fr. 13 400 000. — (einschliesslich Teuerungszulagen von Fr. 1 230 000. —)

und Fr. 1870 000. — an die Lehrerversicherungskassen (einschliesslich Fr. 120 000. — an die Rentenbezüger). Die starke Vermehrung des Staatspersonals infolge der staatlichen Kriegswirtschaftsämter und die angemessenen Teuerungszulagen veranlassten das verhältnismässig sehr grosse Ansteigen dieser Ausgaben.

\mathbf{D}_{-}

Eine nicht unwesentliche Mehrbelastung bringt dem Staat die Bilanzbereinigung der Kantonalbank, sei es durch Minderablieferung der Bank an den Staat nach den Vorschriften des neuen Kantonalbankgesetzes vom 5. Juli 1942, Art. 31, sei es durch die Verzinsung der Schuld von Fr. 49 220 842. 50, die der Staat gemäss Grossratsbeschluss vom 7. März 1939 gegenüber der Kantonalbank anerkannte. Unter der Herrschaft des alten Kantonalbankgesetzes hatte die Kantonalbank die gesetzliche Pflicht, dem Staat jährlich einen festen Zins von 4 % des Dotationskapitals abzuliefern, wobei die Kantonalbank während mehreren Jahren sogar einen höhern Zins entrichtete. Das neue Kantonalbankgesetz hebt diese gesetzliche Pflicht auf und ersetzt sie durch eine geschäftsmässige Ablieferung je nach dem Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung. Bei der bekannt knappen Ertragsrechnung der Kantonalbank ist infolgedessen mit einer geringeren Ablieferung der Kantonalbank an den Staat zu rechnen.

Diese neue Rechts- und Tatsachenlage fällt auch deshalb umsomehr in Betracht, als die Kantonalbank für die Uebergangszeit auf eine Verzinsung des erwähnten Schuldscheines angewiesen ist.

Durch die Uebertragung der Gläubigerschaft der Forderung der Kantonalbank gegenüber dem Staat in der Höhe von Fr. 36 000 000. — (Schuldverpflichtung des Staates gemäss Grossratsbeschluss vom 24. September 1924 betreffend die Uebernahme von Eisenbahnpapieren der Kantonalbank durch den Staat), zuzüglich Fr. 4000000. — laufende Schulden des Staates an die Schweizerische Nationalbank als neue Gläubigerin, hat die Kantonalbank eine Zinseinbusse durch Wegfall der Verzinsung der Fr. 36 000 000. — erlitten, die ihre Ertragsrechnung jährlich wesentlich beeinflusst. Es ist schon aus diesem Grunde gegeben, dass der Staat zunächst den neuen Schuldschein gegenüber der Kantonalbank in einem gewissen Masse verzinst, bis die Verhältnisse mit der Kantonalbank vollständig geordnet werden können.

Diese Tatsachen und Ueberlegungen führten dazu, dass der Staat bereits in seiner Rechnung 1940 eine ausserordentliche Reservestellung für die Kantonalbank von Fr. 500,000. — vorgenommen hat und dass er in der Rechnung 1941 zu einer Verzinsung eines Teils des Schuldscheines von Fr. 49 220 842.50 in der Höhe von Fr. 34 000 000. — zu $2\frac{1}{2}$ % = Fr. 850 000. — übergegangen ist

Für 1942 ist eine Regelung auf folgender Grundlage vorgesehen: Eine Verzinsung des ganzen Garantiescheines des Staates gegenüber der Kantonalbank mit entsprechender Einstellung der Gesamtschuld in die Bilanz des Staates; auf der Aktivseite Abschreibung des Ausgleichspostens in der Bilanz des Staates durch die Neubewertung des Staatsvermögens. Wir werden später über diese

Neuregelung der Rechnung 1942 nähern Aufschluss erteilen.

Es wird einer der wichtigsten Entscheide der staatlichen Behörden sein, wie diese Verhältnisse in Zukunft bei der Kantonalbank definitiv zu ordnen sind. Dabei spielen einmal die Anlagemöglichkeiten der Kantonalbank im Aktivgeschäft und die finanzielle Lage des Staates eine entscheidende Rolle, dann aber auch die Lösung, die auf Ende Februar 1943 mit der Schweizerischen Nationalbank über die Wechselschuld, die 1939 mit Fr. 40 000 000. — ihr gegenüber eingegangen wurde, getroffen wird. Die Verhandlungen über diesen Rescriptionenkredit des Staates bei der Nationalbank sind zurzeit im Gange und sie werden den Gegenstand eines besondern Berichtes darstellen. Der Staat Bern hat sich eine günstige Verhandlungsgrundlage dadurch geschaffen, dass er den Kredit bis zum 1. Januar 1943 auf Fr. 28 000 000. abbezahlt hat.

E.

Bei diesen neuen Belastungen ist es eine Selbstverständlichkeit, dass die Verwaltung nach wie vor sparsam geführt und alles Mögliche vorgekehrt wird, um die Ausgaben des Staates einzuschränken. Ganz besonderes Gewicht ist darauf zu legen, dass die gesetzes- und dekretsgemässen Sparmassnahmen der Jahre 1935, 1936 und 1937 ihre Wirkungen beibehalten. Dieses Masshalten ist auch deshalb gegeben, weil 1941 noch immer acht Rubriken der Betriebsrechnung: Hypothekarkasse, Kantonalbank, Staatskasse, Jagd und Fischerei, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Alkoholmonopol, Nationalbank, Militärsteuer Fr. 3 681 000. — weniger eintrugen als 1929. Das Gesetz vom 11. April 1937 und das Dekret vom 25. November 1936 ergaben auch im Jahre 1941 eine Ersparnis von Fr. 359 000. — gegenüber 1936.

F.

I.

Ueber die in den letzten Jahren, auch in Verbindung mit der bernischen Bauernhilfskasse, geschaffenen Reserven zur Entschuldung der Landwirtschaft und die bernische Kreditkasse mit Gemeindeunterstützungsfonds erhält der Grosse Rat durch eigene Rechnungen den nötigen Aufschluss. Als Ausschnitt und Ergänzung sei folgendes erwähnt:

Bei der Entschuldung der Landwirtschaft und der bernischen Bauernhilfskasse ist fortgesetzt zu unterscheiden zwischen Vermögen und Aufgaben der Bauernhilfskasse und Vermögen des Staates, das zurückgelegt wurde aus der kantonalen Krisenabgabe nach Gesetz vom 30. Juni 1935. Ueber letzteres Vermögen kann der Grosse Rat verfügen, sobald es sich um Massnahmen handelt, die mit der Entschuldung der Landwirtschaft in Zusammenhang stehen. Weil das Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 12. Dezember 1940 vom Bundesrat noch nicht in Rechtskraft erklärt ist und weil vorübergehend noch der Bundesbeschluss über die Verlängerung der Geltungsdauer und Abänderung der vorüber-

gehenden rechtlichen Schutzmassnahmen für notleidende Bauern vom 11. Dezember 1941 gilt, fallen kantonale Ausführungsbestimmungen vorläufig dahin, was zur Folge hat, dass der geschaffene staatliche Reservefonds für die Entschuldung der Landwirtschaft, der bei der Kantonalbank bis 1941 mit Fr. 3320553. — zinstragend angelegt war, unangetastet auf das Jahr 1942 übertragen werden konnte. Für freie Unterstützung steht dem Staat ferner zur Verfügung ein Fonds von Fr. 212770. —. Die Bauernhilfskasse ihrerseits verfügt nach ihrer Bilanz von 1941 über Mittel von Fr. 3264220, —, von welcher Summe nach dem auf Anregung der Regierung gefassten Beschluss der Generalversammlung der Bauernhilfskasse vom 18. Mai 1942 eine Million ausgeschieden wurde zu der Gründung einer Stiftung «Bernische Bauernhilfe», die ihre Tätigkeit zunächst und vor allem dem Bürgschaftswesen und dem landwirtschaftlichen Kredit zuwenden wird.

Auch die bernische Kreditkasse darf wie die Bauernhilfskasse mit Befriedigung feststellen, dass sich ihre Bilanzsumme von Fr. 5960000. — 1941 nicht erhöht hat, was darauf zurückzuführen ist, dass, soweit den Gemeinden noch Ausgaben zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aufliegen, diese Ausgaben von den Gemeinden selbst ohne Beanspruchung der Kreditkasse finanziert werden können. Andererseits mehren sich die Begehren an den durch das Gesetz vom 30. Juni 1935 geschaffenen Gemeindeunterstützungsfonds, der auf Ende 1941 noch über ein Guthaben von Fr. 2511000. — verfügte. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Gemeindeunterstützungsfonds, der aus der kantonalen Wehrsteuer bis 1945 jährlich Fr. 600 000. — erhält, in den nächsten Jahren starker Belastung ausgesetzt ist, weil mit Hilfe dieses Fonds eine eigentliche Sanierung besonders schwer belasteter Gemeinden durchgeführt wird.

II.

Ueber den erwähnten Aufgaben mit ihren unvermeidlichen grossen Ausgaben steht aber die Sorge um die Vermeidung dauernder Arbeitslosigkeit. Die Erfahrungen der letzten Jahre und Jahrzehnte weisen hier den Weg der Beschaffung von Arbeit, namentlich beim Uebergang unserer Mobilmachung in die Entlassung der Armee. In unserm Bericht beschäftigt uns nur die Finanzierung dieser Arbeitsbeschaffung, wobei zu unterscheiden ist zwischen bereits getroffenen Massnahmen und den finanziellen Mitteln, die später zur Verfügung gestellt werden sollen.

Bereits in dem Bericht vom Januar 1941 wurde auf Seite 3 erwähnt, wie das Gesetz vom 30. Juni 1935 die Ausführung von Arbeiten ermöglichte. Dazu kamen der Volksbeschluss vom 11. April 1937, der einen Arbeitsbeschaffungskredit von Fr. 9 000 000. — mit einer besondern Tilgungssteuer von 0,1 ‰ bis 1945 gewährte und die verschiedenen Beschlüsse des Volkes, des Grossen Rates und des Regierungsrates über die Verwendung des Abwertungsgewinnes der Nationalbank I. und II. Tranche. Aus den beiden Abwertungsgewinnen von je Fr. 12 700 000. — wurden im ganzen Fr. 8 500 000. — für Arbeitsbeschaffung reserviert, wovon zurzeit

noch zirka Fr. 3400000.— mit Kreditrestanzen zur Verfügung stehen.

Die Ausgaben für Arbeitsbeschaffung gemäss dem Volksbeschluss vom 11. April 1937 belaufen sich bis September 1942 auf insgesamt Franken 8 900 000. —. Davon sind bis und mit 1941 durch die Sondersteuer Fr. 6000000. - gedeckt, so dass noch Fr. 2900000. — zu decken bleiben. Bei einem jährlichen Ertrag der Steuer von Fr. 1300000. —, mit welchem nach den bisherigen Jahreserträgen gerechnet werden darf, wird somit die gesamte Ausgabe von Fr. 8 900 000. — Ende 1943 annähernd ausgeglichen sein; die Sondersteuer hätte dann ihren Zweck erfüllt und würde also dahinfallen, trotzdem der Volksbeschluss vom 11. April 1937 den Bezug bis und mit 1945 vorsah. Der Regierungsrat hat nun aber schon jetzt die Pflicht, vorausschauend die in naher Zukunft mit Gewissheit zu erwartenden Arbeitsbeschaffungsmassnahmen zu finanzieren. Ein Teil dieser Massnahmen wird voraussichtlich in den Dienst des Mehranbaus gestellt werden. So lässt sich ein Doppelziel erreichen: Beschaffung von Arbeit und Verbesserung der Ernährungslage. Die Beiträge an Meliorationsarbeiten werden den Kanton mit einer Millionensumme belasten, die zurzeit nicht beziffert werden kann, aber wohl Fr. 10000000. — schliesslich weit überschreiten dürfte. Für eine zusätzliche Aufwendung von diesem gewaltigen Ausmass muss eine Deckung gesucht werden. Kann nun die Zuschlagssteuer von 0,1 % nach Abtragung der Schulden auf dem Arbeitsbeschaffungskonto von 1937 als Mehranbauund Arbeitsbeschaffungssteuer weiterbezogen werden, so ist eine Deckung für die Meliorationskosten des Kantons gefunden, die für den Steuerpflichtigen nicht spürbar wird, da er nicht mehr als bisher zu bezahlen hat. Da sich die durch die Steuer zu deckende Gesamtaufwendung nicht genau vorausbestimmen lässt, sind wir der Auffassung, die Steuer sollte für eine schätzungsweise ausreichende Zahl von Jahren erhoben werden. Eine zehnjährige Dauer dürfte das Richtige treffen. Die Steuer wäre somit von 1944 bis und mit 1953 zu beziehen.

Daneben aber wird es unser Bestreben sein, alle Mittel, die aus den Betriebsrechnungen 1941 und 1942 in Reserve gestellt werden können, für die Bekämpfung künftiger Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung zurückzulegen, soweit diese Reserven nicht zur Tilgung der Ausgaben für die Lohnausgleichskassen und die Wehrmannsunterstützungen herangezogen werden müssen. Bereits ist deshalb in der Rechnung 1941 ein Reserveposten von Fr. 5700000. — errichtet worden mit der Bezeichnung «Mobilmachungskonto und Konto für ausserordentliche Aufwendungen».

für ausserordentliche Aufwendungen».

Eine wesentliche Unterstützung bei den Ausgaben für die Arbeitsbeschaffung bringt uns auch der Zentrale Ausgleichsfonds der Ausgleichskassen, indem der Bundesratsbeschluss über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit vom 29. Juli 1942 in Art. 13 vorsieht, dass dieser Ausgleichsfonds den Kantonen die Hälfte der kantonalen Subventionen, die für die Arbeitsbeschaffung aufgewendet werden, rückvergütet.

Diese Unterstützung wird um so notwendiger sein, als der Ertrag der Automobilsteuern und des Benzinzolles eine sehr starke Verminderung aufweisen. Im Jahre 1934 betrugen die Einnahmen

des Staates aus der Automobilsteuer noch Fr. 4071416 — und 1935 war der Anteil des Staates am Benzinzoll Fr. 1599927. - Die entsprechenden Zahlen für 1941 sind: Automobilsteuer Fr. 807 252. — und Benzinzollanteil Fr. 855 559. —. Für das Jahr 1942 wird der Benzinzollanteil voraussichtlich auf Fr. 300 000. — sinken. Daraus ergibt sich bei der Automobilsteuer ein Unterschied zwischen Höchst- und niedrigstem Ertrag von Fr. 3 264 164. — und beim Benzinzollanteil von Fr. 1 299 927. — Dieser Rückgang in den Einnahmen trifft die Baudirektion hauptsächlich deshalb sehr stark, weil die Einnahmen der Baudirektion aus diesen Quellen durch verschiedene Beschlüsse über Ausbau der Strassen und durch vertragliche Leistungen an Gemeinden noch für einige Jahre belastet sind. Im Jahre 1941 hatte die Baudirektion aus früheren Jahren stammende Verpflichtungen von Fr. 998690. — zu erfüllen. Die Rechnung der Automobilsteuer wurde insgesamt mit einer Totalausgabe von Fr. 1516409. — belastet, während der Ertrag pro 1941 nur Fr. 807 000. — betrug. Es entstand ein Fehlbetrag von Fr. 709 000. --, der nur teilweise aus einer Reserve von Fr. 480 000. gedeckt werden konnte. Es verblieb daher ein zu tilgender Schuldenüberschuss von Fr. 229 000. —. Aehnlich sind die Verhältnisse für 1942. Allerdings ist 1942 bei der Belastung der Automobilsteuer insoweit eine Erleichterung eingetreten, als der bis jetzt der Automobilsteuer belastete Anteil von Fr. 260 000. — an den Wegmeisterbesoldungen durch den ordentlichen Budgetkredit «Wegmeisterbesoldungen» der Baudirektion übernommen worden ist. Dadurch verringert sich die Belastung der Automobilsteuer von 1942 auf Fr. 605 000. — für Amortisation der festen Schulden und mit den übrigen Ausgaben auf Fr. 1230000. --, so dass bei einer mutmasslichen Einnahme von Fr. 750 000. — ein Verlust von Fr. 480 000. — entsteht. Es ist klar, dass die beiden Verlustbeträge 1941 mit Franken 228 000. — pro 1941 und Fr. 480 000. — pro 1942 aus der Betriebsrechnung 1942 zu amortisieren sind.

G.

Mit Recht wurde in den letzten Jahrzehnten auf eine zu starke Verbindung zwischen Staat und Kantonalbank auch in dem Sinne hingewiesen, dass der Staat beinahe unbeschränkt seine vorübergehenden Geldbedürfnisse durch seine gesetzliche Staatskasse, Kantonalbank, finanzieren konnte. Solange und soweit es dem Staate möglich war, diese vorübergehenden Geldaufnahmen durch seine Einnahmen, die eine ordentliche Deckung darstellten, zurückzuzahlen, war auch vom Standpunkt einer strengen Finanz- und Bankpolitik gegen dieses Vorgehen nichts einzuwenden. Weniger gut war das Verfahren bei einer übermässigen Beanspruchung der Kantonalbank für laufende Bedürfnisse des Staates, da die Schuld erst durch Aufnahme von Anleihen wieder zurückbezahlt werden konnte. Auf jeden Fall war aber das Vorgehen immer noch besser als die Lösung anderer öffentlicher Verwaltungen, die in der Beanspruchung ihrer Spezialfonds zu vorübergehender Gelddeckung bestand. Der Kanton Bern hat diese von ihm verwalteten Fonds nie zur Finanzierung seiner Ausgaben

beansprucht, im Gegenteil: Alle sogenannten Spezialfonds sind verpflichtet, ihr Vermögen bei der Hypothekarkasse zu einem vom Regierungsrat festzusetzenden Zinsfuss anzulegen. Kleinere Ausnahmen gelten nur für spezielle Anlagen auf besondern Wunsch bei der Kantonalbank oder im grösseren Umfang in Grundstücken, wie zum Beispiel die Anlagen der Insel und der Waldau. Das Anlagevermögen der Spezialfonds beträgt auf 1. Dezember 1941 Fr. 120 181 763.—; es ist wie folgt angelegt: Bei der Hypothekarkasse Fr. 102 646 192.—, bei der Kantonalbank Fr. 511 556.—, in Wertschriften Fr. 351 873.— und in Liegenschaften, Inventar und bar Fr. 16 672 140.—.

Der Konto-Korrent mit der Kantonalbank selbst hat sich gegenüber den frühern Kriegs- und Krisenjahren auf Ende der Jahre 1941 und 1942 ganz wesentlich zu Gunsten des Staates verbessert und zwar in dem Sinne, dass die vorübergehende Schuldverpflichtung des Staates bei der Kantonalbank durch Zahlungen des Staates aus der Betriebsrechnung ausgeglichen wurde. Die Kreditsaldi zu Gunsten des Staates betrugen bei der Kantonalbank auf 31. Dezember 1940 Fr. 37 566 000. —, worunter allerdings Fr. 17000000. — an den Bund abzulieferndes Wehropfer inbegriffen waren. Sämtliche laufenden Verpflichtungen des Staates bei der Kantonalbank betrugen auf den gleichen Zeitpunkt 31. Dezember 1940 Fr. 327352.—. Aehnlich waren die Verhältnisse auf Ende Dezember 1941: Guthaben des Staates an die Kantonalbank Fr. 11916000.-Verpflichtungen des Staates bei der Bank Fr. 1216000. — Das Bild verschiebt sich, wenn die auf Ende 1941 zum ersten Mal in die Passiven des Staates eingesetzten Fr. 34 000 000. — zu Gunsten der Kantonalbank in das Konto-Korrentverhältnis eingesetzt werden. Es entsteht dadurch die gleiche Erscheinung, wie sie sich zeigt, wenn die gesamten laufenden Guthaben des Staates den gesamten laufenden Schulden auf Ende Dezember 1941 einander gegenüber gestellt werden. Die laufenden Guthaben des Staates betrugen nämlich auf 31. Dezember 1941:

1. Transitorische Forderungen:	
a. Dividende B.K.W. pro 1941 2342268	
b. Dividende Schweiz. Nationalbank pro 1941 551 019 c. Anteil an der eidg.	
Stempelsteuer pro 1941 2 458 339	5351626
2. Steuerausstände Gemeinde Bern pro 1941 und rückliegende Jahre	6 200 000
3. Steuerausstände der Amtsschaffnereien	
1941 und rückliegende Jahre	7 000 000
4. Kant. Krisenabgabe, Ausstände	200.000
I.—IV. Periode	300 000
5. Eidg. Krisenabgabe, Ausstände I.—IV. Periode Fr. 636 581, Kantonsanteil	
40%	254000
6. Wehropfer Ausstände Fr. 21864000	
davon 10%	2186400
7. Eidg. Wehrsteuer, Ausstand	4 000 000
8. Aktivausstände der Amtsschaffnereien	6800000
9. Guthaben auf Spezialkonti bei der	
Kantonalbank	11 916 000
Total der laufenden Guthaben	44008026

An laufenden Schulden standen diesen Forderungen folgende Posten gegenüber:

1. Kantonalbank Bern Konto-Korrent .	1205000
2. Hypothekarkasse, Konto-Korrent	3696000
3. Brandversicherungsanstalt	4684000
${\bf 4.\ Passivausst\"{a}ndeder\ Amtsschaffnereien}$	3126000
Total der laufenden Schulden	12 711 000

Auch hier wird der Ueberschuss der Forderungen in einen Ueberschuss der laufenden Schulden von Fr. 2703000. — verwandelt, wenn die 34000000.— des Staates in die Passiven eingestellt werden.

Auf jeden Fall aber ergibt sich aus diesen Zahlen, dass das Schuldverhältnis des Staates gegenüber der Kantonalbank und gegenüber Dritten als durchaus geregelt angesprochen werden könnte, wenn nicht der Schuldposten von Fr. 34 000 000. — 1941 diese Darstellung wesentlich ändernd verschlechtern würde.

H.

Der verhältnismässig gute Rechnungsabschluss des Jahres 1940 und die in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichene Rechnung des Jahres 1941 waren neben den grösseren Minderausgaben auf dem Gebiet der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und dem Gebiet der Armenlasten nur möglich durch nicht unwesentliche Mehreinnahmen der direkten Staatssteuern, dem kantonalen Anteil an der eidg. Wehrsteuer, der kantonalen Krisenabgabe, der Eisenbahnkapitalien, der Staatsforsten, der Stempelsteuern und der Gebühren.

Folgende Zahlen geben darüber Aufschluss:

1940	Fr.	1 699 000. —
1941	»	2 469 000. —
1940	»	3 133 000. —
1941	»	3 671 000. —
1940	»	1 083 000. —
1941	»	1 606 000. —
	1941 1940 1941	1941 » 1940 » 1941 » 1940 »

Bei der Aufstellung des Voranschlages 1941 wurde für 1941 noch mit einem kantonalen Anteil an der eidg. Krisenabgabe gerechnet, während für 1941 die erste Jahresquote der eidg. Wehrsteuer bezogen wird, die bekanntlich Mehrbelastungen gegenüber der eidg. Krisenabgabe mit sich gebracht hat; das Jahr 1941 konnte deshalb mit einem Mehrertrag des kantonalen Anteils an der eidg. Wehrsteuer von Fr. 2070000. — erkannt werden, der, wie schon früher erwähnt, nach dem Grossratsbeschluss vom 12. März 1941 zur Amortisation des Mobilmachungskontos verwendet werden konnte. Einen unerwartet grossen Ertrag haben 1941 die kantonalen Steuern mit Fr. 44 370 654. — abgeworfen. Hauptursache dieses Mehrertrages liegt in der bessern Wirtschaftslage der Industrie, in der Versteuerung der Teuerungszulagen und in der noch gründlicheren Veranlagung der Steuerpflichtigen. Die bessere Erfassung des Steuerkapitals ist zum Teil

auch auf die durchgeführten Steueramnestien zurückzuführen. Bekanntlich sind in den letzten Jahren 3 Steueramnestien durchgeführt worden: Die Amnestie nach Art. 12 des Wiederherstellungsgesetzes I vom 30. Juni 1935 mit nur einfacher Nachsteuer auf 10 Jahre zurück, die Amnestie nach Art. 10 des Gesetzes vom 4. Juni 1939 über den Weiterbezug der kantonalen Krisenabgabe mit vollständiger Amnestie und die Amnestie nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 19. Juli 1940 über die Erhebung eines einmaligen Wehropfers mit ebenfalls vollständiger Amnestie. Der Ertrag der Amnestie des Wiederherstellungsgesetzes von 1935 kann schätzungsweise mit Fr. 330 000. — angenommen werden. Wirkungsvoller waren die beiden folgenden Amnestien. Bei der Krisenabgabeamnestie sind 6574 Amnestiebegehren mit bisher hinterzogenem Einkommen und Vermögen angegeben worden:

Einkommen I. Klasse	Fr.	1 060 700. —
Einkommen II. Klasse	»	4 349 900. —
und Kapitalsteuerkapital von	»	2 118 060. —

Die Wehropferamnestie führte zu einer wesentlichen Erhöhung des deklarierten Zinseinkommens. Nach dem Einschätzungsergebnis des Steuerjahres 1941, welches erstmals die amnestierten Zinserträge erfasste, erhöhte sich das steuerpflichtige Einkommen II. Klasse rund um Fr. 9000000.—, was zu einem Steuersatz von 8 % berechnet einen Mehrertrag im Jahr von rund Fr. 720000.— ergibt.

Ueber den gesamten Steuerertrag des Staates 1942 wird die Kechnung 1942 Aufschluss erteilen. Allgemein darf bemerkt werden, dass der Steuereingang die Budgetansätze teilweise recht erheblich übersteigen wird. Die Lage dürfte deshalb als befriedigend bezeichnet werden, wenn nicht eine grosse Unsicherheit international und auch national bestehen würde. Es muss mit der raschen Veränderung der Lage gerechnet werden, die eine Demobilmachung der Armee mit dem damit verbundenen Rückgang der Industrieaufträge, das Einstellen der Befestigungsarbeiten, Arbeitslosigkeit und Verdiensteinbusse bedeutet. Die eidgenössischen und kantonalen Steuereinnahmen werden zurückgehen und zwar gerade in einem Zeitpunkt, in dem die Anforderungen an den Kanton steigen werden. Es ist deshalb unsere Pflicht, uns für die Zukunft zu wappnen und nicht nur Arbeiten vorzubereiten, sondern auch Finanzmittel bereit zu stellen. Diese Bereitstellung erfolgte aus dem Abwertungsgewinn, aus der Rechnung 1941 und es wird nach der Entwicklung des Jahres 1942 voraussichtlich auch möglich sein, die gleichen Reservestellungen 1942 wie 1941 vorzunehmen. Für 1943 können keine Voraussagen gemacht werden, schon deshalb nicht, weil durch die Teilrevision des bernischen Steuergesetzes vom 13. Dezember 1942, die eine Entlastung der Steuerpflichtigen mit bescheidenem Einkommen mit sich bringt, mit einem Ausfall an kantonalen Steuern von ungefähr Fr. 2300000. — und an Gemeindesteuern von ungefähr Fr. 2500000. - jährlich gerechnet werden muss. Dieser Ausfall kann noch vergrössert werden, wenn die neue Sanierung der bernischen Hülfskasse vom Grossen Rat in Angriff genommen wird. Eine Expertise über den finanziellen Stand der kantonalen Hülfskasse kommt zum Schluss, dass mit einer Mehrleistung durch den Staat von Fr. 1000000.— jährlich die Grundlage der Kasse als gesund erklärt werden könnte.

Im Budget 1943 hat der Grosse Rat als vorläufige Massnahme eine Verstärkung der Leistungen des Staates an die Hülfskasse des Staatspersonals von Fr. 500 000. — beschlossen.

III. Neubewertung des Staatsvermögens mit Tilgungsplan.

Das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 hat für die Einteilung und Bewertung des Staatsvermögens neue Grundsätze geschaffen. Das Aktivvermögen des Staates setzt sich zusammen aus dem Kapitalvermögen, dem Betriebsvermögen und dem Aktivbestand des zweckgebundenen Staatsvermögens.

Zum Kapitalvermögen gehören die Forsten, die Domänen, der Bestand der Domänenkasse, die privatrechtlichen Vermögenswerte staatshoheitlicher Herkunft, das Grundkapital der Hypothekarkasse und der Kantonalbank, die Eisenbahnkapitalien, sowie der Beteiligungs- und Wertschriftenfonds. Zum Betriebsvermögen gehören der Aktivbestand der Staatskasse, sowie das bewegliche Inventar. Als zweckgebundenes Staatsvermögen gelten die ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln geäufneten Fonds, deren Kapital und Erträgnisse bestimmten öffentlichen Zwecken zu dienen haben.

Die Verbindlichkeiten des Staates setzen sich zusammen aus den Staatsanleihen, den vorübergehenden Geldaufnahmen und den laufenden Verbindlichkeiten. Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen sind im Staatsverwaltungsbericht zu erwähnen.

Seit der Einfühung des neuen Finanzverwaltungsgesetzes hat sich die Staatsrechnung dieser Einteilung angepasst, ohne dass eine Bewertung des Kapitalvermögens nach den Vorschriften des Art. 11 des Gesetzes vorgenommen worden wäre. Nachdem nun aber in Verbindung mit dem eidgenössischen Gesetz über die Privatbahnhilfe eine Abklärung des Wertes unserer Eisenbahnpapiere möglich ist, ist eine Ueberprüfung aller im Kapitalvermögen aufgeführten Vermögenswerte zuhanden der Rechnung 1942 gegeben. Unsere Aufgabe wird dadurch erleichtert, dass eine vom Regierungsrat im Januar 1936 eingesetzte Expertenkommission, bestehend aus den Grossräten Dr. Egger, Bern, Grimm, Bern und Weber, Grasswil, den Wert des bernischen Staatsvermögens bereits überprüft und darüber eingehende schriftliche Berichte erstattet hat. Die Aufgabe unseres Berichtes besteht nicht darin, das Betriebsvermögen und die Verbindlichkeiten des Staates näher darzustellen,

weil Betriebsvermögen und Verbindlichkeiten jährlichem starkem Wechsel unterworfen sind. Die Staatsrechnung 1942 wird hierüber wie üblich berichten. Die Aufgabe einer neuen Bewertung bezieht sich zurzeit nur auf das Kapitalvermögen und auf das zweckgebundene Staatsvermögen. Sind diese Werte einmal neu festgelegt und gruppiert, so wird sich jede künftige Staatsrechnung auf diese Bewertung berufen können. Zum ersten Mal wird die Staatsrechnung 1942 in vollem Umfang auf der neuen Grundlage aufgebaut sein, wobei auch wegleitend sein muss, dass der Art. 11 des Finanzverwaltungsgesetzes vorschreibt, dass das Kapitalvermögen nach seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung und unter Rücksichtnahme auf den Ertrag in die Staatsrechnung einzusetzen ist.

Diese Bewertungsgrundsätze auf die verschiedenen Teile des Kapitalvermögens angewendet, zeitigen folgendes Ergebnis:

A

Die staatlichen Forsten.

Auf Ende 1941 haben die Staatswälder einen Flächeninhalt von 15 999 ha 16 a 45 m² bei einer Grundsteuerschatzung von Fr. 26 390 631. — ausgewiesen. Diese Grundsteuerschatzung entspricht einem Quadratmeterpreis von Fr. 0,165.

Bei der Genehmigung der Staatsrechnung 1894 beschloss der Grosse Rat, dass für die Bewertung der Waldungen und der Domänen die Grundsteuerschatzung Regel mache. Seither sind die Waldungen immer im Grundsteuerschatzungswert in das Vermögen eingestellt worden. Nach Art. 11 des Finanzverwaltungsgesetzes ist aber für die Bewertung nicht mehr die Grundsteuerschatzung massgebend, sondern die volkswirtschaftliche Bedeutung und der Ertrag der Forsten. Gerade bei den Forsten ist die Bewertung auf einer neuen Grundlage nach zwei Ueberlegungen am Platze. Wird nur auf den Ertrag abgestellt, so kann der Wert innerhalb weniger Jahre sehr stark schwanken. Es ergibt sich dies aus einer Vergleichung des Nettoertrages der Staatswaldungen, wie er in den Staatsrechnungen 1936 bis 1941 erscheint.

Forst	jahr	Bruttoertrag der Wälder	Rüstlöhne, Steuern und Verwaltungs- kosten, Reserveeinlage	Nettoertrag nach Staatsrechnung	Zuzüglich Reserveeinlage	Wirklicher Nettoertrag	Verzinsung in % des Bilanzwertes der Wälder
1936/ 1937/ 1938/ 1939/ 1940/	1938 1939 1940	1 580 411. 86 1 847 034. 64 1 632 484. 54 2 483 470. 26 3 369 467. 99	1 187 732, 80 1 304 328, 17 1 218 522, 32 1 400 836, 48 1 763 776, 56	392 679. 06 542 706. 47 413 962. 22 1 082 633. 78 1 605 691. 43	43 631. — 100 000. — 100 000. — 100 000. — 170 000. —	436 310. 06 642 706. 47 513 962. 22 1 182 633. 78 1 775 691. 43	1,65 % 2,44 % 1,95 % 4,48 % 6,72 %

Ein zu 3 % kapitalisierter Ertrag hätte einen Bilanzwert ergeben:

Forstjahr 1936/37 Fr. 14 543 668.—

» 1937/38 » 21 423 549.—

» 1938/39 » 17 132 074.—

» 1939/40 » 39 421 126.—

» 1940/41 » 59 252 304.—

Neben diesen grossen jährlichen Bewertungsunterschieden ist auch das Verhältnis des Bruttoertrages zu den Kosten der staatlichen Forstverwaltung bemerkenswert. Die Kosten der Rüstlöhne, Steuern, Verwaltungskosten und Reserveeinlagen sind in den letzten Jahren nicht im gleichen Verhältnis wie der Bruttoertrag gestiegen, was bedeutet, dass auch bei einem sinkenden Bruttoertrag die Kosten nicht verhältnismässig abgebaut werden können, so dass (hoffen wir, diese Ueberlegung sei nur theoretisch) der Bruttoertrag durch die Kosten verbraucht werden könnte und deshalb die Staatswaldungen in der Staatsrechnung mit Null eingesetzt werden müssten, wenn einzig auf den Ertrag abgestellt wird.

Eine zweite Ueberlegung, die dafür spricht, dass nicht nur der Ertrag für die Bewertung massgebend ist, geht dahin, dass der tatsächliche Holzvorrat in der Grundsteuerschatzung nicht inbegriffen ist. Die erwähnte Expertise vom Jahre 1936 hat ergeben, dass damals 3600000 m³ Holzvorrat in der Staatsrechnung als Vermögen nicht aufgenommen waren, und dass in diesem Holzvorrat für die Bilanz des Staates eine stille Reserve von ungefähr Fr. 10000000. — liegt.

Durch die vermehrte Holznutzung seit dem Jahre 1940 wird allerdings dieser Holzvorrat entsprechend vermindert. Dennoch darf ihm bei einer Bewertung nach volkswirtschaftlichem Gesichtspunkt ein Einfluss auf das Vermögen gerade gegenwärtig nicht abgesprochen werden. Der Ertragswert der Staatswaldungen beträgt nach den vorhin angegebenen Zahlen in der Zeit von 1936 bis 1941 jährlich durchschnittlich Fr. 30 354 544.—. Der durchschnittliche Ertrag während den letzten 25 Jahren betrug jährlich Fr. 896 190.—; zu 3 % kapitalisiert entspricht dieser durchschnittliche Ertrag einem Wert von Fr. 29 873 017.— oder einem Mehrwert gegenüber der Grundsteuerschatzung von Fr. 4 982 204.—.

Da aber vorauszusehen ist, dass in der Nachkriegszeit die Holznutzungen während längerer Zeit eingeschränkt werden müssen und weil auch mit einem Rückgang der Holzpreise zu rechnen ist, möchten wir von einer Erhöhung des Vermögenswertes der staatlichen Forsten in der Staatsrechnung 1942 Umgang nehmen. Dabei ist nicht zu übersehen, dass gegenwärtig in der Bewertung der Staatswaldungen eine nicht unwesentliche stille Reserve liegt.

B. Die staatlichen Domänen.

Das Eigentum des Staates an Grund, Boden und Gebäuden (ohne Wälder) zeigt auf 31. Dezember 1941 folgende Zusammensetzung:

	Gebäude	Brand- versicherungs-	Flächeninhalt		Kuhrechte	Grundsteue	erschatzung	
		schatzung	ha	a	m²	Kunreente	Pflichtige	Freie
Pfrunddomänen . Zivildomänen	345 1007	6 044 000 61 790 050	106 3421	05 04	83 95	$33^{1/2}$ $505^{3/4}$	612 542 20 050 148	6 217 730 58 351 750
	1352	67 834 050	3527	10	78	5391/4	20 662 690	64 569 480
<u>'</u>			'				Pflichtig	20 662 690
Total Grundsteuerschatzung					85 232 170			

Steuerfrei ist der Grundbesitz des Staates nach Art. 7, Ziff. 2, des Steuergesetzes, der den gesetzlich umschriebenen Staatszwecken dient. Diese Steuerfreiheit besteht für Fr. 58351000. — Grundsteuerschatzung, während Fr. 20050000. — der Steuerpflicht unterliegen.

Diese Domänen sind nach dem Grossratsbeschluss von 1894 bis jetzt ebenfalls zur Grundsteuerschatzung in dem Vermögen des Staates angegeben. Nach den neuen Vorschriften ist die volkswirtschaftliche Bedeutung und der Ertragswert massgebend. Diese Vorschrift ist besonders deshalb wichtig, weil, wie sich auch aus der Teilung in steuerpflichtiges und nicht steuerpflichtiges Vermögen ergibt, die Mehrheit der Domänen öffentlichen Zwecken dient. Sich treubleibend schreibt

aber das Finanzverwaltungsgesetz vor, dass für die zu öffentlichen Zwecken des Staates verwendeten Domänen ebenfalls ein entsprechender Mietoder Pachtzins festzusetzen ist. Sie sind demnach nach dem Willen unseres Finanzverwaltungsgesetzes, wenigstens zunächst formell, zinstragend und infolgedessen als abträglich anzusehen. Materiell sind sie durch die Ueberlegung abträglich, dass sich der Staat Gebäude und Land zu öffentlichen Zwecken durch Pacht oder Miete sichern müsste, wenn er nicht selbst als Eigentümer über Domänen verfügte.

In dem Voranschlag 1942 ist der auf obiger Grundlage errechnete Nettoertrag der Domänen mit Fr. 2623400. — angegeben, nämlich:

A. Ertrag.

	Roh-		Rei	n-
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
1. Pachtzinse von Zivildomänen	533 100 14 400 11 600 2 075 000 227 700 400 2 000 2 864 200	13 800 — — — — — — — — — — 13 800	519 300 14 400 11 600 2 075 000 227 700 400 2 000 2 850 400	- - - - - - -

B. Wirtschaftskosten

	Roh-		Rein-	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
 Kulturarbeiten und Verbesserungen Marchungen, Vermessungen Aufsichtskosten Kaufs- und Verpachtungskosten Brandversicherungskosten 		7 500 300 200 2 000 75 000 85 000		7 500 300 200 2 000 75 000 85 000

C. Beschwerden.

						Rol	Roh-		ein-
						Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
1. Staatssteuern 2. Gemeindesteuern . 3. Wassermietzinse .	•	•		•	•		60 000 75 000 7 000	_ _ _	60 000 75 000 7 000
							142 000		142 000

Zusammenzug

	Ro	h-	Rein-		
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
A. Ertrag	2 864 200	13 800	2 850 400	_	
B. Wirtschaftskosten	_	85 000		$85\ 000$	
C. Beschwerden		$142\ 000$		142 000	
	2 864 200	240 800	2 623 400	_	

Zu 3 % kapitalisiert entspricht dieser Nettoertrag einem Vermögen von Fr. 87 446 000. — oder rund Fr. 2 200 000. — mehr als die Grundsteuerschatzung von Fr. 85 232 170. — auf Ende 1941 betragen hat.

Nachdem der Expertenbericht von 1936 festgestellt hatte, dass die Waldau mit ihren Aussenhöfen, die Rütti, Hofwil, Hindelbank, Schloss Köniz, Schlosswil, Waldhof, Schwand, Anstalt Münsingen, Witzwil, Schlosshof Pruntrut, Courtemelon, zu den wertvollsten Domänen des Staates gehören, und dass zirka 40 ha als baureifes Land in Betracht fallen, kommt der Bericht zum Schluss, dass die Grundsteuerschatzung weiter als Vermögenswert einzustellen sei, welcher Meinung wir uns nach Abwägung aller Umstände anschliessen.

C

Die Domänenkasse.

Die Domänenkasse, die durch das Finanzverwaltungsgesetz von 1872 geschaffen wurde, ist, wie sich das neue Gesetz in Art. 6 ausdrückt, ein staatlicher Fonds zur Erwerbung neuer Forsten und Domänen.

Dieser Fonds zeigte auf 31. Dezember 1941 folgenden Stand:

Passiven:

Schulden für Ankäufe . . . Fr. 1605 837. 81 Hypothekarkasse, Konto-Korrent Fr. 3 123 787. 69

Zusammen Fr. 4729625.50

Uebertrag der Passiven Fr. 4729 625.50 Aktiven:

Guthaben für Verkäufe . . . Fr. 1022384.55
Reine Schuld der Domänenkasse
auf 31. Dezember 1941 . . Fr. 3707240.95

In diesen Passiven sind inbegriffen Fr. 1621 001. 16 Hypothekarschulden des Staates an Dritte. Andere Hypothekarschulden gegenüber Dritten hat der Staat keine von Bedeutung.

Die Hypothekarkasse besorgt den gesamten Liegenschaftsverkehr für Rechnung des Staates. Sie vereinnahmt den Erlös aus Liegenschaftsverkäufen und die Zinse und Amortisationen aus den Hypothekarguthaben des Staates für Verkäufe. Umgekehrt bezahlt sie alle Ankaufspreise und die Ablösungen von Hypotheken auf angekauften Liegenschaften, sowie Zinse und Amortisationen auf den Hypothekarschulden an Dritte für Ankäufe. Ueber diesen Verkehr erstellt die Hypothekarkasse eine jährliche Abrechnung, die unter der Rubrik «Domänenkasse» Eingang in die Staatsrechnung findet, wo sie in folgenden gesonderten drei Gruppen zur Darstellung gelangt:

- 1. Guthaben für Verkäufe. Es betrifft die Guthaben an Dritte für veräusserte Liegenschaften des Staates, wofür der Kaufpreis oder ein Teil desselben nicht in bar, sondern durch Uebernahme von Hypotheken zugunsten des Staates bezahlt wurde.
- 2. Schulden für Ankäufe. Diese betreffen die Schulden an Dritte für angekaufte Liegenschaften durch den Staat, wofür der Ankaufspreis oder ein Teil desselben nicht in bar, sondern durch Ueberbund von Hypotheken zu Lasten des Staates bezahlt wurde, sowie in allfälligen Kaufrestanzen, die erst in einem spätern Zeitpunkt in bar erledigt werden können.
- 3. Hypothekarkasse, Konto-Korrent. Dieser enthält den eingangs erwähnten Verkehr und stellt die Schuld des Staates an die Hypothekarkasse dar, die dadurch entstanden ist, weil mehr Ankäufe als Verkäufe von Liegenschaften getätigt worden sind. Im Jahre 1940 hat der Staat an diese Schuld Fr. 3000000.— aus dem Abwertungsgewinn II der Schweiz. Nationalbank abbezahlt.

Für die Staatsrechnung 1942 sind bei der Domänenkasse keine Aenderungen in Aussicht zu nehmen.

D.

Privatrechtliche Vermögenswerte staatshoheitlicher Herkunft.

Diese Vermögenswerte sind durch das Finanzverwaltungsgesetz von 1938 neu zum Kapitalvermögen geschlagen worden. Weil es sich bei den privatrechtlichen Vermögenswerten staatshoheitlicher Herkunft um ein neues Gebiet handelt, sei der Art. 7 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1938 wörtlich angegeben:

«Zu den privatrechtlichen Vermögenswerten staatshoheitlicher Herkunft gehören der verwertbare Grund und Boden der öffentlichen Gewässer, die aus herrenlosem Land entstehenden, der Ausbeutung fähigen Grundstücke (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, Art. 76 und 77), sowie die Heimfallsrechte bei Kraftwerksanlagen. Diese Gegenstände werden nur in dem Masse zum Staatsvermögen gerechnet, als sie einen wirklichen wirtschaftlichen Wert darstellen.

Ein aus der Veräusserung solcher Werte erzielter Erlös fliesst in die Domänenkasse (Abteilung Domänenkapitalien). Aus ihrer Nutzbarmachung geschuldete Abgaben fallen in die Betriebsrechnung.»

Als Abgrenzung zu diesem Artikel schreibt schon Art. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes vor, dass öffentlich-rechtliche Ansprüche des Staates nicht kapitalisiert werden dürfen.

Ueber den zu verwertenden Grund und Boden der öffentlichen Gewässer, über den Wert der Wasserkräfte selbst, sowie über das herrenlose Land, das der Ausbeutung fähig ist, bestehen gegenwärtig noch zu wenig fortgeschrittene Erhebungen, als dass ein Betrag in das Kapitalvermögen eingesetzt werden könnte.

Fraglich ist, ob unter dem Titel Heimfallsrechte der Kraftwerksanlagen, das heisst Rechten, die durch den Ablauf der Konzessionen für den Staat privatrechtlich Bedeutung erhalten, ein Vermögenswert in die Staatsrechnung einzusetzen sei.

Art. 11 des kantonalen Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907 bestimmt, dass die Wasserrechtskonzessionen an private Unternehmungen auf die Dauer von 50 Jahren verliehen werden und dass diese Frist durch den Regierungsrat 2 mal um je 25 Jahre, also auf 100 Jahre, ausgedehnt werden kann. Nach der Benutzung der Konzession von 100 Jahren fällt die Konzession samt allen zu ihrer Ausbeutung gemachten Anlagen, Bauten und Einrichtungen, unentgeltlich an den Staat, und es hat der Staat lediglich noch den Wert des Grund und Bodens, auf welchem die Bauten stehen, sowie der maschinellen Einrichtungen zu ersetzen. Zur Uebernahme der letzteren ist nach Gesetz der Staat nicht verpflichtet. Sämtliche dem Staate zufallenden Anlagen, Bauten und Einrichtungen sind in gutem und betriebsfähigem Zustand zu übergeben.

Im Vordergrund für die Aufnahme von Heimfallsrechten der Elektrizitätswerke in die Aktiven des Staates stehen die Bernischen Kraftwerke A.-G., deren Kraftwerke seit mehreren Jahrzehnten im Betriebe sind und im Durchschnitt bereits 35 Jahre hinter sich haben. Die Bilanz der Bernischen Kraftwerke A.-G. für das Jahr 1941 weist denn auch nicht nur einen Erneuerungsfonds von Fr. 8515 302.— auf, sondern auch einen Tilgungsfonds von Fr. 17 150 000.—. Nach den Angaben der Direktion der Bernischen Kraftwerke ist das Verhältnis zwischen Erstellungs- und Erwerbskosten einerseits und Abschreibungen und Rückstellungen andererseits bei den einzelnen Kategorien des Kraftwerkkontos folgendes:

Kat. A. Ohne Entschädigung heimfällige Anlagen (Wasserkraftanlagen): Die Erstellungskosten betragen Fr. 59 482 793. 40. Diesen stehen gegenüber: die bisherigen Abschreibungen mit Fr. 4 650 193. 40, und die Zuweisungen an den Kapitaltilgungsfonds mit Fr. 17 150 000. —, total Fr. 21 800 193. 40.

Der restanzliche Wert beträgt noch Fr. $37\,682\,600$. — = $63\,\%$ der Erstellungskosten.

Kat. B. Mit Entschädigung heimfällige Anlagen (Grund und Boden sowie Maschinen). Erstellungs- und Erwerbs-Kosten Fr. 27 256 544, 30, wovon Fr. 26 158 495, 45 auf die maschinellen und elektrischen Einrichtungen und Fr. 1098 048, 85 auf Grund und Boden entfallen.

Die Abschreibungen auf Maschinen und Installationen betragen bis Ende 1941 Fr. 21540450.45, so dass der Buchwert nun auf Fr. 4618045.— = 17% der Erstellungskosten reduziert ist.

Auf dem Posten Grund und Boden betragen die bisherigen Abschreibungen Fr. 406 908 85, so dass noch ein Buchwert verbleibt von Fr. 691 140.—.

Kat. C. Nichtheimfällige Anlagen (Arbeiterwohnhäuser etc.). Erstellungs-Kosten Fr. 1829655.55, bisherige Abschreibungen Fr. 711440.55, restanzlicher Buchwert Fr. 1118215.— = 61% der Erstellungs- und Erwerbskosten.

Im Total betragen die Erstellungskosten der Kraftwerke per 31. Dez. 1941 Fr. 88 568 993.25, welchen gegenüber stehen: die direkten Abschreibungen mit Fr. 27 308 993. 25 und der Tilgungsfonds mit Fr. 17 150 000.—, total Fr. 44 458 993. 25, mit andern Worten der Nettobuchwert der Kraftwerke beträgt per 31. Dezember 1941 noch 50 % der Erstellungskosten, ohne Berücksichtigung des vorerwähnten Erneuerungsfonds.

Dieser Darstellung ist zu entnehmen, dass den dem Staate zustehenden Heimfallsrechte an den Kraftwerkanlagen der Bernischen Kraftwerke ein materieller Wert inne wohnt und dass infolgedessen die Vorschrift des Finanzverwaltungsgesetzes Art. 7 angewendet werden könnte.

Wenn wir aber davon absehen, den Antrag einzureichen, eine bestimmte Summe als Vermögenswert in das Staatsvermögen einzusetzen, so geschieht es, weil wir der Auffassung sind, es sollten noch einige Jahre des Ablaufes der Konzessionen zugewartet werden. Nach dem Kriege wird es auch besser möglich sein, sich über diese Werte ein definitives Bild zu machen.

E.

Die Kantonalbank.

Im Abschnitt II D wurde bereits allgemein einleitend auf die starke Belastung des Staates durch die Kantonalbank hingewiesen. Durch die Ausstellung eines Schuldscheines von Fr. 49 220 842. 50 des Staates zu Handen der Kantonalbank durch den Beschluss des Grossen Rates vom 7. März 1939 wurde entscheidend zur Bilanzbereinigung der Bank beigetragen und zwar in der Weise, dass in der Bilanz der Bank ungefähr Fr. 25 000 000. — Verluste abgeschrieben und zudem Reservestellungen von Fr. 9 000 000. — für Verlustrisiken und von Fr. 15 000 000. — für gefährdete Aktiven vorgenommen werden konnten. Der Staat seinerseits hat den Schuldschein zunächst mit Fr. 34 000 000. —,

entsprechend den Verlusten und Verlustrisiken, in die Passiven eingestellt und einen entsprechenden Posten in den Aktiven, auf dem Abschreibungen vorgenommen wurden, so dass der Aktivposten in der Staatsbilanz von 1941 noch mit Fr. 24 260 787. erscheint

Die Finanzdirektion nimmt nun in Aussicht, den Schuldschein mit Fr. 49 220 842.50 in der Rechnung 1942 vollständig in die Passiven einzusetzen. Auf diesem Posten kann aber eine Schuldentilgung von Fr. 3 910 900. — vorgenommen werden, so dass der Schuldposten noch Fr. 45 309 942.50 betragen wird. Diese Abschreibung ist deshalb möglich, weil der Kantonalbank die Obligationen II. Ranges der Lötschberg-Bahn, der Strecke Frutigen-Brig vom Staat zu 4 % zinsgarantiert, in der Sanierung der Lötschbergbahn mit Fr. 19 554 500.— voll vergütet wurden, obschon die Kantonalbank bereits Fr. 3 910 900. — abgeschrieben hatte.

Die Einsetzung von Fr. 45 220 842.50 in die Passiven hat zur Folge, dass der zu amortisierende Posten um Fr. 11 309 942.50 erhöht werden muss, wodurch ein zu amortisierender Posten in der Rechnung 1942 von Fr. 35 570 729.56 entsteht. In der Neubewertung des Staatsvermögens wird dieser Posten von Fr. 35 570 729.56 eliminiert werden; er trägt aber selbstverständlich bei zur Errichtung des Kontos «zu tilgende Aufwendungen».

F. Die Hypothekarkasse.

Kein Zweifel besteht in die Güte des vom Staat bei der Hypothekarkasse angelegten Dotationskapitals von Fr. 30 000 000.—. Eine Liquidation der Hypothekarkasse würde die Rückzahlung des Dotationskapitals und der offenen Reserven von Fr. 8 400 000.— an den Staat ohne weiteres ermöglichen.

Der hervorragende Stand der bernischen Hypothekarkasse lässt den Gedanken näher treten, ob nicht der Reservefonds der Hypothekarkasse wieder als Aktivum in die Spezialfonds des Staates einzureihen sei

Während verschiedener Jahrzehnte sind die offen ausgewiesenen Reserven der Kantonalbank und der Hypothekarkasse als Aktiven in den Spezialfonds des Staates ausgewiesen worden von der Meinung ausgehend, dass es sich um von den beiden staatlichen Bankinstituten dem Staate erworbenes Vermögen handle. Bei der Bilanzbereinigung der Kantonalbank hat es die Finanzdirektion als bilanztechnisch richtiger angesehen, auf jeden Fall den offenen Reservefonds der Kantonalbank nicht mehr zu den Spezialfonds des Staates zu zählen.

Anders verhält es sich bei der Hypothekarkasse. Die bei der Hypothekarkasse ausgewiesenen offenen Reserven von Fr. 8 400,000. — müssen mit Rücksicht auf die mit Gemeindegarantie versehenen Anlagen in I. Hypotheken voraussichtlich niemals zur Deckung von Verlusten herangezogen werden, so dass sich ihre Einstellung in die Staatsbilanz als sicheres Aktivum ohne weiteres rechtfertigt.

Formell wird die Einreihung wieder bei den sogenannten Spezialfonds, die, wie wir später ausführen werden, nach dem neuen Finanzverwaltungsgesetz eine Aufteilung erfahren, zu erfolgen haben.

Die Eisenbahnkapitalien.

Wir haben uns hier einzig mit der Frage zu beschäftigen, wie die Eisenbahnpapiere, die im Eigentum des Staates sind, in die Bilanz des Staates einzustellen sind.

Die dem Staate zustehenden Eisenbahnkapitalien, Aktien, Obligationen, Vorschüsse, Elektrifikationsdarlehen, eingeschlossen die Papiere, die von der Kantonalbank übernommen wurden, stehen in der Staatsbilanz 1941 mit rund Fr. 137 620 000. — (wovon Fr. 1000 000. — in der Domänenkasse) zu Buch.

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat in der November-Session 1942 einen eingehenden Bericht über den finanziellen Stand der zu sanierenden Dekretsbahnen mit den daraus sich ergebenden Folgerungen unterbreitet, und der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 23. November 1942 der Sanierung dieser Bahnen auf Grund der Pläne des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes grundsätzlich zugestimmt. Neben den daraus sich ergebenden Abschreibungen zeigt sich die Notwendigkeit, auch auf den Aktivposten gegenüber den übrigen, nicht in die Sanierung einbezogenen Dekretsbahnen, die unumgänglichen Abschreibungen vorzunehmen.

Danach sind auf den oben erwähnten Aktivposten von Fr. 137 620 000. — als Verluste abzuschreiben:

auf den	Aktien					Fr.	11 817 000. —
auf den	Obligation	ner	1			>>	13659000. —
auf den	Vorschüss	sen	Ĺ		•	>>	$34\ 524\ 000.$ —

total Abschreibungen Fr. 60 000 000. -

wovon gegenwärtige Nettoverluste von Franken 37 300 000. — auf die zu sanierenden Bahnen fallen und Fr. 22 700 000. — auf die übrigen Dekretsbahnen. Die Aktien, Obligationen und Vorschüsse werden nach Vornahme dieser Abschreibungen demnach noch einen Bilanzwert von Fr. 77 620 000. — aufweisen.

Die Abschreibung selbst von Fr. 60 000 000. — hat in der Weise zu erfolgen, dass der Eisenbahnamortisationsfonds hiezu verwendet wird. Mithin verringert sich der Verlust um den Bestand dieses Fonds auf Ende 1941 von Fr. 35 718 096. 54, so dass ein ab 1942 zu amortisierender Posten auf den Eisenbahnpapieren des Staates von Fr. 24 282 000. — entstehen wird.

Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat in Verbindung mit der Rechnung 1942 hierüber genaue Anträge vorlegen.

Er ersucht, vorbehältlich der Bestimmungen der Staatsverfassung, im Interesse der Vereinfachung jetzt schon um die Kompetenz, Finanzsanierungen von Dekretsbahnen, die nicht nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 6. April 1939 über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen durchzuführen sind, in eigener Kompetenz zu behandeln und zu erledigen, sofern sich die dem Staate Bern erwachsenden Abschreibungsopfer innerhalb der hievor bezeichneten Wertberichtigungen bewegen.

H.

Beteiligungs- und Wertschriften-Fonds.

Zu diesem Fonds gehören alle Beteiligungen des Staates an wirtschaftlichen Unternehmungen, sowie seine Wertschriften, soweit sie nicht Bestandteil der Domänenkasse, der Eisenbahnkapitalien oder des zweckgebundenen Vermögens sind.

Art. 10 Alinea 2 des Finanzverwaltungsgesetzes von 1938 bestimmt darüber im einzelnen folgendes:

« Dem Fonds werden alle Beteiligungen und Wertschriften einverleibt, die der Staat durch gesetzliche Bestimmung oder durch Beschluss der zuständigen Behörde erwirbt, und ferner solche Wertschriften, die von der Betriebsrechnung für ihre Forderungsansprüche an Zahlungsstatt angegenommen werden müssen und nicht sofort weiter veräussert werden können.»

Für das Jahr 1941 weist der Fonds eine Höhe von Fr. 54 393 187. 25 auf und zwar an Obligationen Fr. 6 239 759. 70 und Aktien Fr. 48 153 427. 55, nämlich:

Obligationen:

	2000 SEC 20 E	0					
1. Kanton Frei	iburg				. 83	650.	
2. Kanton Berr	ı	1938	•			314.	
3. Kanton Berr	1	1906			816		
4. Kanton Berr	1	1895			746		
5. Hypothekark		1897			2577		
6. Kanton Berr		1900	•			025.	
7. Eidg. Wehra		1936			1 200		
8. Kanton Berr	ı	1938			100		
9. Hypothekark	asse, K	Kassas	chei	ne	20	000.	

Aktien:

20. Bern Genossenschaft für Feuer-

bestattung	4 500. —
21. Zuckerfabrik Aarberg	500 000
22. Bernische Kraftwerke AG.	45 305 000
23. Schweizerische Nationalbank	1777750. —
24. Vereinigte Rheinsalinen	468000. —
25. Diverse Wertschriften	5790.05
26. Radiostation Bern	5000. —
27. Schweiz. Reederei AG. Basel	4 000. —
28. Markthallegenossenschaft	
$\operatorname{Burgdorf}$	20000. —
29. «Alpar» Bern	20000. —
30. Flugplatzgenossenschaft Bern	10000. —
31. Spar- und Leihkasse Bern .	13387.50
32. Rimag AG. Bern	20000. —

Von diesen Aktien sind die Nummern 25 und 28 bis 30 auf Ende 1942 auf je Fr. 1.— pro memoria abzuschreiben, was einem abzuschreibenden Be-

trag von Fr. 55 790.05 gleichkommt.

Dieser Verlust könnte durch eine Aufwertung der Beteiligung des Staates an der Zuckerfabrik Aarberg und den Schweizerischen Rheinsalinen mehr als gedeckt werden. Diese Massnahme ist aber auf den Zeitpunkt des Vorliegens der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden blühenden Unternehmungen für das Jahr 1942 zu verschieben. Notwendigkeit oder Zweckmässigkeit dieser Aufwertung wird in Verbindung mit dem definitiven Erstellen der Staatsrechnung 1942 zu überprüfen sein.

Hingegen drängt sich eine Aufwertung der Bilanzierung der Aktien der Bernischen Kraftwerke auf. Wir haben oben darauf hingewiesen, dass der Nettowert der Bernischen Kraftwerke in ihrer Bilanz auf 31. Dezember 1941 noch 50% der Erstellungskosten beträgt, und über das Verhältnis vom eigenen zum fremden Kapital hat die Generaldirektion der Bernischen Kraftwerke an der Generalversammlung dieses Unternehmens am 30. Mai 1942 folgende Aufklärungen erteilt:

Das eigene Kapital, umfassend Aktienkapital mit Fr. 56 000 000. — und Allgemeiner Reservefonds mit Fr. 9619361. — beträgt Fr. 65619361. das fremde Kapital, umfassend Obligationenkapital mit Fr. 53000000. — und Kreditoren mit Fr. 9567251.35, beträgt Fr. 62567251.35. Die beiden Kapital-Kategorien stehen nunmehr im Verhältnis 1:1, während im Jahre 1928 das eigene und das fremde Geld noch im Verhältnis von 1:2 gestanden hatten. Die heutige günstige Situation ist auf die sukzessive Verminderung des Obligationenkakapitals zurückzuführen, welches seit 1928 von Fr. 108 129 500. — um mehr als die Hälfte reduziert werden konnte. Eine weitere Reduktion des Obligationenkapitals ist auf 1. Dezember 1942 durch Rückzahlung der Anleihe von Fr. 15000000 vom Jahre 1930 zu erwarten. Nach durchgeführter Transaktion wird das Obligationenkapital auf Fr. 38 000 000. — herabgesetzt sein, was voraussichtlich ohne nennenswerte Beanspruchung des Bankkredites geschehen kann.

Der Energieabsatz der Bernischen Kraftwerke ist seit 1938 von 633 044 087 kWh auf 814 396 886 kWh im Jahre 1941, also um rund 30% gestiegen. Wenn auch ein Teil dieses Mehrkonsums konjunkturbedingt ist, so darf doch angenommen werden, dass ein Teil dauernden Charakter aufweist, der die gesunde Grundlage der Bernischen Kraftwerke noch verstärkt. Erfreulich ist auch die Tatsache, dass rund 3/4 des Bedarfs aus eigenen Werken, Oberhaslikraftwerke mit inbegriffen, gedeckt werden konnte, und dass nur 1/4 Fremdstrombezug darstellt. Die Einnahmen aus dem Energielieferungsgeschäft betrugen 1941 Fr. 27 186 798. 45 und die Ausgaben des Energielieferungsgeschäftes Fr. 14595630.60. Es handelt sich infolgedessen bei den Bernischen Kraftwerken um ein vollständig sicheres, konsolidiertes Unternehmen, das auch in der Lage sein wird, Konjunkturrückschläge aus eigener Kraft zu überwinden.

Zieht man weiter in Betracht, dass die Bernischen Kraftwerke seit 1935 immer 5½% 0% Dividenden ausrichteten und dass angenommen werden darf, dieser Dividendensatz werde auch für die nächsten Jahre beibehalten, so müssen diese Ueberlegungen zum Schlusse führen, dass in Anwendung des Art. 11 des Finanzverwaltungsgesetzes eine 4½% 0% ige Kapitalisation des Staats-Ertrages am Platze ist.

Im Jahre 1941 betrug der Ertrag der Staatsbeteiligung an den Bernischen Kraftwerken von nominell Fr. 45 305 000. — Aktien zu 5,5 % Dividende = Fr. 2491 775. — Zu 4,5 % kapitalisiert entspricht der Ertrag einem Kapital von Fr. 55 372 777. —, so dass eine Aufwertung von Fr. 10 067 777. — entsteht. Diese Aufwertung lässt sich verantworten gestützt auf das bisherige Geschäftsergebnis, auf die fortschreitend gute Entwicklung und die gesamte gesunde Grundlage der Bernischen Kraftwerke.

Mit dieser Neubewertung wird die einzelne Aktie der Bernischen Kraftwerke im Vermögen des Staates mit Fr. 611. — eingesetzt.

J_{-}

Das Betriebsvermögen.

Weid die vorliegende Arbeit nur die Grundlage für die Neubewertung des Staatsvermögens in Verbindung mit der Staatsrechnung 1942 geben soll, kann es sich nicht darum handeln, das in der Staatsrechnung 1941 mit Fr. 14 903 656. 98 eingesetzte Betriebsvermögen im einzelnen zu überprüfen. Es wird Sache der gesamten bernischen Staatsverwaltung, insbesondere der Anstalten sein, das Mobiliarvermögen neu zu schätzen und Abschreibungen zu beantragen, da wo sie angezeigt erscheinen. Das Finanzinspektorat wird beauftragt werden, die Inventarisierung zu kontrollieren und für die Anwendung einheitlicher Grundsätze besorgt zu sein.

\mathbf{K}_{-}

Das zweckgebundene Staatsvermögen.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften anderer Kantone ist auch unser Finanzverwaltungsgesetz in Art. 14 zu der Uebernahme gewisser staatlicher Fonds in das Vermögen des Staates übergegangen. Zu diesem zweckgebundenen Staatsvermögen gehören einzig die Fonds, deren Vermögensbestand ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln beschafft wurde. Es scheiden demnach von vormeherein aus: Diejenigen Spezialfonds, deren Vermögen von dritter Seite ganz oder zum Teil gestiftet wurde und die mit juristischer Persönlichkeit ausgerüsteten, als Stiftung konstituierten Spezialfonds. Nach Art. 14 letztes Alinea des Finanzverwaltungsgesetzes erfolgt die Zuteilung zu den einzelnen Kategorien gemäss den gesetzlichen Vorschriften durch den Regierungsrat. Gestützt auf Art. 14 des Finanzverwaltungsgesetzes ist vorgesehen, aus den Spezialfonds des Staates, die laut Staatsrechnung 1941 Fr. 120181763. — betragen, ein zweckgebundenes Staatsvermögen auszuscheiden von Fr. 19096859.01 und neu anzufügen den allgemeinen Reservefonds der Hypothekarkasse gemäss den Ausführungen unter lit. F mit Fr. 8 400 000. — und die Reserve für die Entschuldung der Landwirtschaft mit Fr. 3460969. --, wodurch in der Staatsrechnung 1942 ein zweckgebundenes Staatsvermögen von Fr. 30 957 828. 01 ausgewiesen wird.

Als zweckgebundenes Staatsvermögen wurde durch Regierungsratsbeschluss erklärt:

Staatseigene Spezialfonds per 31. Dezember 1941.

Staatseigene Spezialiona	s per on beze	mod 1041.
Fonds- Nr.	Aktiven	Passiven
1. Tierseuchenkasse	2660825.15	
2. Landwirtschaftl.Stipendienfonds4. Erziehungsfonds	105 069, 30	
Landorf 5. Erziehungsfonds	24017.80	371.14
Aarwangen	$36\ 479.\ 90$	63.08
Uebertrag	2 826 392. 15	434. 22

Fond Nr.	•	Aktiven	Passiven	Fonds- Nr.	Aktiven	Passiven
	Uebertrag 2	2826392.15	434.22	${f Uebertrag}$	18059943.69	257987.83
	Erziehungsfonds Erlach	51 403. 40	1 069. 74	110. Fonds für allgemeir Bibliothekbedürfniss		·
7.	Erziehungsfonds Brüttelen	35 284. 80		112. Orgelbaufonds des Oberseminars	1771.70	9
	Erziehungsfonds Kehrsatz	82 476. 50	1895.86	115. Fonds für das astronomische Institut .	5 940, 20	
	Erziehungsfonds Sonvilier	20 311, 10		117. Stiftung für das bern. Schrifttum .	4 044. 60	9
	Erziehungsfonds Loveresse	21718.40		118. Fonds für den bo- tanischen Garten .	10 425. 60	
	Mushafen-Fonds .	955 558. 70		122. Reservefonds der	19 110.00	
	Schulseckel-Fonds Kantonsschulfonds	160 148. 05 208 667. —		Staatsforstverwal-		
	Militärbussenkasse	156 728. 28		tung	638 768. 60	,
	Taubstummen-Substitutionsfonds .	62 707. 25		125. Fonds für Beihilfe an Privatdozenten.	21 749. 50	
17.	Unterstützungsfonds	02 101. 25		126. Fonds für Boden-		*
	der Taubstummen- anstalt Münchenbuch-			verbesserungen, Tessenberg	28 772. 50	6
21.	Unfallfonds des kant. Frauenspitals	88 698. 99 43 951. 85		127. Exkursionsfonds der philosophischen Fakulität I	7 913. 60	
	Erweiterung der Irrenpflege		115 185. 92	129. Fonds für sportl. Ertüchtigung des	20.417.00	
		2 982 213. 08	139402.09	kant. Polizeikorps.	22 415. 90	
	Unfallfonds Waldau	$245\ 294.\ 80$		130a. Fonds für Turn- und Sportwesen,		
36.	Unfallfonds Münsingen	239 034. —		Stammfonds .	46509.70	
37.	Singen Unfallfonds	200 004.		130b. Fonds für Turn-		
	Bellelay Hülfs- und Patro-	186 944. 60		und Sportwesen, Betriebsfonds	6024.55	
1	natsfonds	1823		131. Salzhandlung,		
49.	Schwellenfonds für die Juragewässer-			Fonds für Lager- kosten	30 080. 25	
.	korrektion	908 877. 80		132. Zweckvermögen		
52.	Waldarbeiter Unfall- und Krankenkasse	231 623. 65		zur Förderung des Gastwirtschafts-		
56.	Unfallfonds der	201 020. 00		gewerbes	176 151. 75	
	Strafanstalt Witzwil	208 720. 70		136. Fonds für weitere		
57.	Unterstützungsfonds für Kranken- und		ř.	Ausbildung von		
		1 026 692. 25		Mittellehreren	9 281. —	
65.	Naturschadenfonds	1244365.30		141. Fonds der Polizeidirektion des Kan-		
66.	Fonds zur Verhütung			tons Bern für		
	und Bekämpfung der Tuberkulose	1 138 614. 10		Schutzaufsicht .	$24\ 494.\ 60$	
69.	Fonds des Tech-			143. Siedlungsfonds .	208038.60	
0.0	nikums Biel	37 597. 20		146. Fonds zur Unter-		
80.	Unfallfonds Thorberg	8 933. 70		stützung von Staatsangestellten,		
94.	Fonds für eine kant.	0 000.10		die der Hülfskasse		
	Alters- und Invaliden-			nicht angehören .	5 052. —	
07		4 654 092. 64		149. Unterstützungs-		
	Strafanstalt Witzwil Kant. Lehrlingsprü-	26 300. 30		fonds des kantona- len Polizeikorps für		
<i>0</i> 0.	fungsfonds	204 770. 10		Berufsunfälle	8926.50	
	Uebertrag 18	8 059 943. 69	257 987. 83	Total	19 354 846, 84	257 987. 83

Fonds- Nr.	** 1	Aktiven	Passiven
	•	19354846.84	257987.83
	othekarkasse, ervefonds	8 400 000. —	
	chuldung der		
Land	lwirtschaft .	3 460 969. —	
		31215815.84	257987.83
	./. Passiven	257 987. 83	
	nögen per		
31. De	zember 1941	30 957 828.01	

Es ist möglich, dass das zweckgebundene Staatsvermögen in der Staatsrechnung 1942 noch eine Erhöhung erfahren wird.

L

Zusammenfassende Uebersicht über die Neubewertung des Staatsvermögens mit Tilgungsplan.

Die unter A bis K aufgeführten Neubewertungen ergeben in Verbindung mit einer zweckmässigen Abschreibung des Kontos «Uebungsschule Oberseminar» um Fr. 430 000. — der Anleihens-Kosten von Fr. 2768 319.91, des Spezialfonds für Notstandsarbeiten von Fr. 2759 955.60, zusammengestellt folgende Anträge mit Gewinn- und Verlust im Verhältnis zur Staatsrechnung 1941:

Neubewertung des Staatsvermögens.

	Bilanzposten der Staatsrechnung 1941	Anträge	Vermehrung (Gewinn)	Verminderung (Verlust)
1. Forsten	1941 26 390 631. — 85 232 170. — 3 707 240. 95 12 818 365. 38 137 620 072. — 35 718 096. 94 45 305 000. — 468 000. — 500 000. — 24 260 787. 06 — 460 726. 10 2 768 319. 91 2 759 955. 60	26 390 631. — 85 232 170. — 3 707 240. 95 12 818 365. 38 77 620 072. — 55 372 777. — 468 000. — 30 957 828. 01 500 000. — 11 309 942. 50 — 30 726. 10 —	(Gewinn) 35 718 096. 94 10 067 777 30 957 828. 01 76 743 701, 95	(Vertust)
16. Konto « Zu tilgende Aufwendungen »			24 785 303. 12	101 525 005. 01
			101 529 005. 07	101 529 005. 07

Die Neubewertung des Staatsvermögens weist also in der Hauptsache ein Verlustkonto von Fr. 60 000 000. — auf den Eisenbahnpapieren und ein Abschreibungskonto von Fr. 35570729.56 bei der Kantonalbank auf. Dazu treten die kleineren Abschreibungen bei der Uebungsschule Oberseminar Bern, bei den Anleihenskosten und bei dem Spezialkonto für Notstandsarbeiten. Dadurch entsteht im Gesamten eine Verminderung oder Verlust von Fr. 101 529 005.07. Als Gewinn nehmen wir in Aussicht zu buchen eine Aufwertung bei den Bernischen Kraftwerken von Fr. 10067777. — und eine Uebertragung aus den Spezialfonds als staatseigene Fonds in das Vermögen des Staates von Fr. 30957828.01. Als Gegenposten zu der Verminderung des Vermögens wird der bis 1941 geschaffene Eisenbahnamortisationsfonds von Fr. 35 718 096. 94 verwendet, so dass eine Vermehrung des Vermögens oder Gewinn von Fr. 76743701.95 entsteht.

Es ergibt sich infolgedessen bei dieser Neubewertung des Staatsvermögens ein Konto «zu tilgende Aufwendungen» von Fr. 24 785 303. 12.

Der Posten «Zu tilgende Aufwendungen» von Fr. 24 785 303. 12 ist also ein nach Auf- und Abwertung und Verlusten entstehendes «Non-valeur»-Konto, das zusammengefasst Aufschluss erteilt über die Werte unseres Staatsvermögens. Es ist klar, dass dieser Aktivposten raschestens aus der Bilanz verschwinden muss. Wir haben verschiedentlich ausgeführt, dass die aus den Staatsrechnungen 1941 und 1942 und folgende Jahre möglichen Reservestellungen verwendet werden müssen in erster Linie zur Deckung des Mobilmachungskontos und in zweiter Linie zur Anlage von Reserven für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung. Auf diese Finanzmittel sollte nicht gegriffen werden, soll nicht ein neues zu amortisierendes Konto mit Schuldenvermehrung entstehen.

Der Wegfall des Eisenbahnamortisationsfonds gibt uns aber die Möglichkeit eines neuen Planes. Der Eisenbahnamortisationsfonds ist in der Weise gefördert worden, dass das staatliche Finanzprogramm von 1927 vorschrieb, die aus den Betriebsrechnungen zu leistenden Anleihensrückzahlungen seien nicht zur Vermögensvermehrung, sondern zur Einlage in einen Eisenbahnamortisationsfonds zu verwenden. Die jährlichen Anleihensrückzahlungen sind durch die Anleihensverträge auf Jahrzehnte hinaus bestimmt und infolgedessen bekannt; erfolgt diese vertragliche ratenweise Rückzahlung von Anleihen durch die Betriebsrechnung, wie dies bei unserer Rechnung der Fall ist, so entsteht durch Schuldentilgung eine Vermehrung des Nettovermögens, die durch eine entsprechende Einlage in einen Reservefonds wettgemacht wer-

Wir sehen mit der Rechnung 1942 vor, den Eisenbahnamortisationsfonds definitiv zu liquidieren. Er wird verwendet zur teilweisen Deckung der Verluste auf den dem Staate gehörenden Eisenbahnpapieren. Soweit der Eisenbahnamortisationsfonds nicht genügt, die Verluste zu decken, wird der Verlust von Fr. 24 281 903. 96 teilweise durch Neu-

bewertungen gedeckt und zum Schluss auf die zu tilgenden Aufwendungen übertragen. Die Tilgung dieses Postens ist in der Hauptsache eine Abschreibung von Verlusten auf Eisenbahnpapieren und bei der Kantonalbank.

Bei der Betrachtung unserer künftigen Tilgungsverpflichtung von Anleihen zeigt es sich, dass in den nächsten Jahren eine wesentliche Erhöhung dieser Leistungen kraft Anleihensverträgen eintreten wird, indem die Rückzahlungsverpflichtungen bis 1950 auf Fr. 4870000. — jährlich steigen. Werden diese Vermögensvermehrungen im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu Abschreibungszwecken verwendet, so kann mit der Amortisation des Kontos «zu tilgende Aufwendungen» innerhalb weniger Jahre gerechnet werden. Schon das Jahr 1942 wird nicht die Summe von Fr. 24 785 303. 12 als zu tilgendes Konto aufweisen, sondern es kommt auf jeden Fall die 1942 zu leistende Anleihensamortisation von Fr. 2 255 000. — in Abzug, der durch weitere Amortisationsquoten um mindestens Fr. 1000000.— verstärkt werden kann.

Die Anleihens-Amortisationen zeigen nämlich folgendes Bild:

Anleihens- amortisa- tionen	3 º/₀ Anleihen 1895	3 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ Anleihen 1900	3 ¹ / ₂ °/ ₀ Anleihen 1906	3 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ Anleihen 1937	3 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ Anleihen 1937	Total
1942	1450500. —	444 0 00. —	360 500. —	_		2255000. —
1943	1494000. —	$459\ 000.$ —	373 500. —	884 000. —	66 7 000. —	3 877 500. —
1944	1539000. —	475 000. —	386 000. —	915 000. —	6 91 0 0 0. —	4 00 6 000. —
1945	1585000. —	4 92 000. —	400 000. —	9 47 000. —	71 5 000. —	4 139 000. —
1946	1632500. —	509 000. —	414 000. —	980 000. —	74 0 000. —	4 2 7 5 5 0 0. —
1947	1681500. —	527 000. —	428 500. —	1 01 5 000. —	$766\ 000.$ —	4 418 000. —
1948	1732000. —	545000. —	443 500. —	1050000. —	793 000. —	4 563 500. —
1949	1784000. —	$564\ 000.$ —	$459\ 000.$ —	1 087 000. —	821 000. —	4715000. —
1950	1837500. —	584 000. —	475000. —	1 12 5 000. —	849 000. —	4870500. —
1951		604 000. —	492 000. —	1 164 000. —	879 000. —	3 139 000. —

Zu diesen Amortisationsleistungen auf den Anleihen treten die sogenannten «Berichtigungen» hinzu, die ebenfalls zu Amortisationszwecken auf dem Konto «zu tilgende Aufwendungen» gebraucht werden können.

Im Gegensatz zu Buchhaltungen industrieller und kaufmännischer Unternehmungen, die Schuldenamortisationen auf den Bilanz-Passiven, Baukosten und Ankäufe von Liegenschaften auf Immobilien, sowie alle übrigen wertvermehrenden Aufwendungen für Maschinen, Mobilien, Waren etc. direkt auf die entsprechenden Bilanzkonti verbuchen, werden in der Staatsbuchhaltung Anleihensamortisationen, Baukosten und Ankäufe von Liegenschaften, aber auch alle inventarvermehrenden Anschaffungen wie Maschinen, Mobiliar, Vorräte aller Art erst zum vollen Wert der Betriebsrechnung, bezw. der Domänenkasse belastet, das heisst mit 100 % abgeschrieben. Da der Staat, selbst in guten Jahren, diese starke Belastung nicht erträgt, müssen diese noch nicht vollzogenen Belastungen auf den Bilanzkonti nachgeholt und den «Berichtigungen», die eine Fortsetzung der Betriebsrechnung darstellen, wieder gutgeschrieben werden. Um den Ueberschuss, der sich auf den «Berichtigungen» ergibt, stellt sich in Wirklichkeit das Resultat der Staatsrechnung günstiger. Dieser Ueberschuss kann infolgedessen für Amortisationen auf non-valeurs verwendet werden.

Dergestalt entstehen Amortisationsmöglichkeiten in den nächsten Jahren von Fr. 4—5 000 000. — jährlich, wodurch das Konto zu tilgende Aufwendungen in 4 bis 5 Jahren abgeschrieben werden kann. Die Staatsrechnung 1942 wird das «Konto zu tilgende Aufwendungen» definitiv festsetzen und ebenfalls die jährlichen Amortisationsquoten in Aussicht nehmen, so dass das Konto ab 1942 in jährlichen Raten getilgt wird.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt die Finanzdirektion an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates folgenden

Antrag:

- 1. Der Grosse Rat nimmt von dem vorstehenden Bericht zustimmend Kenntnis und beauftragt den Regierungsrat, die Staatsrechnung 1942 nach den vorgenannten Grundsätzen zu erstellen.
- 2. Er ermächtigt den Regierungsrat, vorbehältlich der Bestimmungen der Staatsverfassung, Finanzsanierungen von Dekretsbahnen, die nicht nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 6. April 1939 über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen durchzuführen sind, in eigener Kompetenz zu behandeln und zu erledigen, sofern sich die dem Staate Bern erwachsenden Abschreibungsopfer innerhalb der hievor bezeichneten Wertberichtigungen bewegen.

Bern, den 10. Januar 1943.

Der Finanzdirektor: Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 22. Januar 1943.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. Gafner.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Die Staatswirtschaftskommission stimmt zu.

Bern, den 4. Februar 1943.

Der Präsident: Dr. Freimüller.

Bericht der Direktion des Armenwesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

das Volksbegehren vom 27. Januar/26. Juli 1942 für die Einführung einer allgemeinen Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Kanton Bern.

(Dezember 1942.)

I. Einreichung der Initiative.

Vom 14. bis 24. Juli 1942 reichte die Leitung der Nationalen Kampfgemeinschaft der Jungbauern des Kantons Bern der Staatskanzlei eine grössere Anzahl Unterschriftenbogen ein für ein Volksbegehren für die Einführung einer allgemeinen Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Kanton Bern. Diese Unterschriftenbogen wurden von der Staatskanzlei am 27. Januar 1942 abgestempelt; die Frist zur Unterschriftensammlung lief demnach bis zum 26. Juli 1942.

Der Regierungsrat wies das eingelangte Material mit Beschluss vom 28. Juli 1942 an das kantonale Statistische Bureau zur Prüfung der formellen Erfordernisse. Diese Amtsstelle stellte mit Bericht vom 13. August 1942 fest, dass im ganzen 974 Unterschriftenbogen mit 35 159 Unterschriften eingelangt waren. Davon müssen 77 ganze Bogen mit 2661 Unterschriften und 789 vereinzelte Unterschriften als ungültig erklärt werden; insgesamt demnach 3 450 Unterschriften. Die Ungültigkeit ganzer Bogen wurde verursacht durch ungesetzliche Beglaubigung der Stimmberechtigung durch einen Gemeindefunktionär statt durch den Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter (64 Unterschriftenbogen), durch Fehlen der Bezeichnung des Amtsbezirkes auf 8 Bogen und durch falsche Bezeichnung der politischen Gemeinde auf einem Bogen. Nicht eingesetzt war die Zahl der Unterschriften in einer Gemeinde mit 4 Bogen (§ 4 des Dekretes vom 4. Februar 1896 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen auf Grund der Art. 9, 94, Ziffer 2, 102 letzter Absatz, und 104 der Staatsverfassung).

Gültig bleiben 897 Bogen mit 31 709 Unterschriften. Die Initiative ist deshalb zustande gekommen, da für Volksbegehren um Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes die Unterschriften von mindestens 12 000 Stimmberechtigten verlangt werden.

II. Form und verfassungsmässige Grundlage der Initiative.

Im Gegensatz zum Bundesrecht, wo es nur eine Verfassungsinitiative gibt, kennt das bernische Verfassungsrecht nach Art. 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern die Gesetzesinitiative. Der Kanton hat die unbeschränkte Gesetzgebungsbefugnis. Nur dürfen seine gesetzlichen Bestimmungen nicht dem Bundesrecht widersprechen. Solange der Bund keine Alters- und Hinterbliebenenversicherung eingeführt hat, kann der Kanton Bern durch Gesetz eine kantonale Alters- und Hinterbliebenenversicherung schaffen. Sollte dagegen der Bund von der ihm in Art. $34^{\rm quater}$ der Bundesverfassung eingeräumten Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch machen, so würde dadurch eine kantonal-rechtliche Altersversicherung, soweit sie der bundesrechtlichen entgegenstünde, aufgehoben.

Durch die eingereichte Initiative wird die Einführung einer kantonalen Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Wege des Gesetzes verlangt.

Das Initiativbegehren hat folgenden Wortlaut:

«1. Die Versicherung soll auf Kriegsende in Kraft treten, spätestens aber auf 1. Januar 1945. Sie tritt ausser Kraft, wenn sie durch eine ausreichende Altersversicherung auf eidgenössischer Grundlage ersetzt wird.

- 2. Die Finanzierung beruht auf dem Umlageverfahren und nicht auf dem Kapitaldeckungsverfahren. Als Finanzquellen kommen in Frage: Die Ueberschüsse und nach dem Kriege die Erträge der Lohnausgleichskassen im Kanton Bern, die bisher für die Altersfürsorge vom Staat bereitgestellten Mittel, Sondersteuern auf hohen Einkommen und Vermögen, Besteuerung des Luxus. In bezug auf bereits bestehende Altersversicherungen soll eine Sonderregelung getroffen werden, die den Versicherten ihren Rechtsanspruch sichert.
- 3. Die Auszahlungen sollen eine solche Höhe erreichen, dass inskünftig keiner mehr gezwungen ist, nach einem Leben der Arbeit das Armenhaus aufzusuchen. Sie richten sich nach einer gleitenden Skala, die bestimmt wird durch den Lebenshaltungskostenindex.
- 4. Im Aufbau der Versicherung ist Rücksicht zu nehmen auf den grossen Anteil der Landwirtschaft an der Bevölkerung des Kantons. Ihre Ausgestaltung soll einen wesentlichen Beitrag bilden zur Lösung der landwirtschaftlichen Dienstbotenfrage.»

Die Fassung des Initiativbegehrens ist nicht ganz klar, da es streng genommen weder die Form einer einfachen Anregung noch die eines ausgearbeiteten Entwurfes im Sinne von Art. 9, Abs. 2, der Staatsverfassung hat. Eine Anregungsinitiative ist anzunehmen, wenn der Erlass eines Gesetzes verlangt wird, ohne dass dabei der Gesetzesinhalt bereits in der technischen Form eines Gesetzes niedergelegt wird. In der Praxis und nach Auffassung des Regierungsrates wird der Ausdruck «einfache Anregung» lediglich in Gegensatz gestellt zu einem in der Initiative selber formulierten Entwurf. Trotzdem deshalb die Initianten ein Begehren stellen auf Erlass von gesetzlichen Vorschriften für die Einführung einer allgemeinen Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Kanton Bern, mit ganz bestimmter Wegleitung für die Ausgestaltung dieses Gesetzes, muss die Initiative als «einfache Anregung» angesehen werden. Die Initiative ist somit formell als gültig anzuerkennen.

Wird eine Initiative als gültig zustande gekommen erklärt, so muss sie vom Grossen Rat gemäss Art. 9, Abs. 3, Staatsverfassung, behandelt werden. Der Grosse Rat hat zu entscheiden, ob er der Initiative entsprechen und ein bezügliches Gesetz erlassen, oder ob er diese ablehnen will. Entspricht er ihr nicht, so ist innert der von der Verfassung bestimmten Frist eine Volksabstimmung an-

zuordnen.

Nimmt der Grosse Rat dagegen die Initiative an, oder wird diese später vom Volk angenommen, so ist die Frage zu entscheiden, welche Bedeutung den in der Initiative enthaltenen Weisungen zukommt.

Gemäss Praxis des Bundesgerichtes sind die Weisungen einer Anregungsinitiative für die zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen als verbindlich zu betrachten. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat anlässlich der Behandlung des Volksbegehrens vom 7. Oktober 1930 über die Regelung des Fischereigesetzes diese Praxis stillschweigend genehmigt (vergleiche Tagblatt des Grossen Rates, Band 31, Seite 542 ff).

III. Der heutige Zustand auf dem Gebiete der Vorsorge für das Alter.

a) In den Kantonen:

Die Altersvorsorge auf dem Wege der Versicherung ist in 5 Kantonen geordnet, nämlich: Neuenburg, Waadt, Glarus, Appenzell A.-Rh. und Basel-Stadt. Während sich die Versicherung in den welschen Kantonen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit aufbaut, haben die deutschschweizerischen Kantone ein Obligatorium eingeführt.

- 1. Neuenburg: In Neuenburg wurde im Jahre Jahre 1898 die «Caisse cantonale d'assurance populaire» gegründet, für alle Kantonseinwohner vom 1. bis zum 64. Altersjahr, bei welcher der Staat an die Verwaltungskosten einen Beitrag von Fr. 5000 bezahlt, sowie Beiträge an Mitglieder vom Eintrittsalter 18—39. Die Versicherungsleistungen sind einerseits nach dem Eintrittsalter und anderseits nach den einbezahlten Prämien abgestuft. Die Renten betragen je nach dem Eintrittsalter und nach den einbezahlten Prämien Fr. 120 bis Fr. 3600 im Jahr. Das Versicherungskapital betrug 1940 rund 18 Millionen, die Ausgaben beliefen sich auf rund Fr. 1500000. Da die Versicherung auf Freiwilligkeit beruht, sind nur 13 % der Gesamtbevölkerung versichert und zwar zum Teil nur mit ganz bescheidenen Summen.
- 2. Waadt: Im Kanton Waadt wurde im Jahre 1907 die «Caisse cantonale vaudoise des retraites populaires» geschaffen, für alle Kantonseinwohner vom 1. bis zum 55. Altersjahr. Auch hier trug bis 1935 der Kanton die Verwaltungskosten, ausserdem bezahlt er nach den Einzahlungen der Versicherten variierende Aufmunterungsprämien, die im Jahre 1939 den Betrag von Fr. 224 000 ausmachten, nachdem sie 1937 und 1938 als Sparmassnahme suspendiert gewesen waren. Die Versicherungsleistungen sind einerseits nach dem Eintrittsalter und anderseits nach den einbezahlten Prämien abgestuft. Letztere betragen Fr. 6 bis Fr. 120 im Jahr. Die Rente beträgt für Männer Fr. 41 bis 1606 und für Frauen Fr. 40 bis Fr. 1323 im Jahr je nach dem Eintrittsalter und nach den einbezahlten Prämien. Die Aktiven beliefen sich 1939 auf rund 30 Millionen Franken. An Renten wurden im Jahre 1939 Fr. 393 000 ausgerichtet. Der Versicherung gehören nur 11 % der Gesamtbevölkerung an.
- 3. Glarus: der erste Kanton, der die Einführung einer obligatorischen Altersversicherung brachte, war der Kanton Glarus. Im Jahre 1916 wurde eine staatliche Alters- und Invalidenversicherung geschaffen und zwar als obligatorische Volksversicherung für alle Kantonseinwohner vom 17. bis zum 65. Altersjahr. Die Altersrente beträgt Fr. 200 bis Fr. 260 für Männer und Fr. 180 bis Fr. 240 für Frauen. Die Minimalrente wird bei Erreichung des 65. Altersjahres gewährt und steigt mit jedem zweiten Jahre um Fr. 20 an. Anspruch auf die Maximalrente entsteht somit erst mit Erreichung des 71. Altersjahres. Die Prämie beträgt Fr. 8 pro Jahr. Dazu kommen Gemeindebeiträge von Fr. 1 pro Kopf der Wohnbevölkerung und ein Kantonsbeitrag, der im Jahre 1940 Fr. 191 000 ausmachte. Das Kassenvermögen beträgt rund Fr. 11700000, die Zahl der Versicherten 22 300. Im Jahre 1940 wurden an

1674 Bezüger Fr. 302 000 als Renten ausgerichtet, also durchschnittlich Fr. 180.

- 4. Appenzell A.-Rh.: Im Jahre 1925 hat der Kanton Appenzell A.-Rh. eine obligatorische Altersversicherung eingeführt für Kantonseinwohner vom 18. bis zum vollendeten 64. Altersjahr. Die Rente beträgt Fr. 100 bis Fr. 300 für Männer und Fr. 100 bis Fr. 240 für Frauen je nach dem Eintrittsalter. Für jeden Versicherten beträgt die Rente ohne Rücksicht auf das Eintrittsalter bei Erreichung des 65. Altersjahres Fr. 100. Hatte der Versicherte beim Eintritt in die Versicherung das 55. Altersjahr erreicht, so bleibt die Rente konstant. Bei niedrigerem Eintrittsalter erhöht sich die Rente von Jahr zu Jahr und erreicht beim 78. Altersjahr das Maximum. Die Prämie ist auf Fr. 10 pro Jahr festgesetzt. Die Gemeinden haben auf den Kopf der Wohnbevölkerung jährlich 50 Rappen zu entrichten, während der Kantonsbeitrag im Jahre 1940 Fr. 73 000 ausmachte. Dazu kommt ein Betrag von Fr. 13000 als Anteil des Ueberschusses der Assekuranzkasse und Fr. 14000 als Ueberschuss der Wirtschaftsgebühren. Das zur Verfügung stehende Kassenvermögen beträgt Fr. 9700000, die Zahl der zahlungspflichtigen Versicherten 27100. Im Jahre 1940 wurden an 5314 Personen (2416 Männer und 2898 Frauen) Altersrenten in der Gesamthöhe von Fr. 505 000 ausgerichtet, also durchscsnittlich Fr. 95.
- 5. Basel-Stadt. Im Kanton Basel-Stadt trat im Jahre 1932 eine obligatorische Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Kantonseinwohner von 20 bis 65 Jahren in Wirksamkeit. Im Gegensatz zu Glarus und Appenzell sind aber nicht alle Versicherungspflichtigen gehalten, der Staatlichen Kasse beizutreten, sondern es sind diejenigen Personen davon befreit, die entweder einer öffentlich-rechtlichen Fürsorgeeinrichtung von Bund oder Kanton angeschlossen sind, oder sich über eine gleichwertige Versicherung beim Arbeitgeber auszuweisen vermögen. Diese Kassen der Arbeitgeber werden als Ersatzkassen anerkannt, wenn sie gewisse Voraussetzungen erfüllen und namentlich mindestens die gleichen Leistungen aufweisen wie die Staatliche. Die Zahl der versicherungspflichtigen Personen betrug Ende 1940 88 300, wovon 66 000 bei der Staatlichen, 12 500 bei einer öffentlichen Fürsorgeeinrichtung und 9500 bei einer der 67 anerkannten Ersatzkassen versichert waren. Die Finanzierung der Staatlichen Kasse erfolgt ausschliesslich durch die Prämien der Versicherten. Diese betragen für Männer Fr. 60 und für Frauen 50.40 pro Jahr. (Als Besonderheit mag erwähnt werden, dass die Ehefrau eines Versicherten wohl selbst ebenfalls versichert ist, aber keine Prämien zu leisten hat. Da diese verhältnismässig hohen Prämien von der minderbemittelten Bevölkerung nicht aufgebracht werden könnten, übernimmt der Kanton diese Prämien ganz oder teilweise je nach dem Einkommen des Versicherten. Die volle Prämie ohne Staatsbeitrag bezahlen 29 % der Versicherten, während bei 39 % der Staat die ganze Prämie zu seinen Lasten zu übernehmen hat. Von der gesetzlichen Gesamtprämiensumme aller Versicherungspflichtigen hat der Staat 45 % zu tragen, was im Jahre 1941 einen Betrag von Fr. 1647000 ausmachte. Die mit dem 65. Altersjahr beginnende Altersrente beträgt bei den Männern maximal Fr. 720, bei den Frauen

Fr. 600 pro Jahr, je nach dem Eintrittsalter. Die erste Auszahlung in der Altersversicherung wird im Jahre 1947 erfolgen, also 15 Jahre nach Einführung der Versicherung. Dagegen werden in der Hinterbliebenenversicherung seit dem Jahre 1932 folgende Renten ausgerichtet: für 1 Waise Fr. 300, für 2 Waisen Fr. 500, für 3 Waisen Fr. 700, für 4 Waisen Fr. 900 und für 5 und mehr Waisen Fr. 1000 im Jahr. Den Witwen wird ein Sterbegeld von Fr. 500 ausgerichtet.

6. Der Kanton Zürich hatte ebenfalls die Einführung einer Altersversicherung geplant; das Gesetz wurde aber bekanntlich vom Volke am 25. Mai 1941

Das zürcherische Projekt war, wenigstens für die nächsten Jahrzehnte auf dem Gedanken der Bedarfsversicherung aufgebaut. Die Rentenberechtigung wurde nur denjenigen Versicherten zuerkannt, die im Alter bedürftig werden. Die Anspruchsberechtigung war also an zwei Faktoren gebunden: an die Erreichung des entsprechenden Alters und an das Vorhandensein einer Bedürftigkeit.

Die Gründe der Verwerfung waren in der Hauptsache folgende: Die allgemeine Verpflichtung aller im Kanton wohnhaften Männer und Frauen vom 20. bis 65. Altersjahr zur Beitragsleistung, das Prinzip des Kapitaldeckungsverfahrens, die lange Wartezeit (45 Jahre) bis zur Verwirklichung der Versicherung, die niedrigen Leistungen. Vorgesehen waren Altersrenten von maximal Fr. 400 für den Mann und Fr. 320 für die Ehefrau.

Es ist auffallend, dass nur in zwei kleinen und in einem mittel-grossen Kanton, wo vorwiegend Handel, Gewerbe und Industrie betrieben wird, obligatorische Altersversicherungen bestehen.

b) Eidgenossenschaft:

1. Das Gesetzgebungsrecht des Bundes in der Materie beruht auf Art. 34quater der Bundesverfassung. Diese Bestimmung, welche am 6. Dezember 1925 von Volk und Ständen mit 410988 gegen 217 483 Stimmen und mit 15 ganzen und 3 halben gegen 4 ganze und 3 halbe Standesstimmen angenommen wurde, lautet wie folgt:

«Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters- und Hinterlassenenversicherung einrichten; er ist befugt, auf einen spätern Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzuführen.

Er kann diese Versicherungszweige allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch

Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können öffentliche und private Ver-

sicherungskassen beigezogen werden. Die beiden ersten Versicherungszweige sind

gleichzeitig einzuführen.

Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.

Vom 1. Januar 1926 an leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks an die Altersund Hinterlassenenversicherung.

Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus einer künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser wird für die Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet.»

2. In Ausführung dieses Verfassungsartikels wurde ein *Bundesgesetz* über die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung ausgearbeitet, das aber am 6. Dezember 1931 vom Volke verworfen wurde.

Das Projekt wurde aus den nämlichen Gründen verworfen, wie dasjenige des Kantons Zürich (allgemeine Versicherungspflicht, Prinzip des Kapitaldeckungsverfahrens, jahrzehntelanges Warten bis zur Wirksamkeit der Versicherung, ungenügende Leistungen).

Seither ist, unter dem Zwang der Verhältnisse, immer stärker der Weg der Fürsorge beschritten

worden.

- 3. Kurze Zeit vor der Volksabstimmung, am 30. November 1931, ist dem Bundesrat ein Volksbegehren um Aufnahme einer Uebergangsbestimmung zu Art. 34quater der Bundesverfassung eingereicht worden. Nach diesem Volksbegehren hätte mit Wirkung ab 1. Januar 1932 bis zur Einführung der Altersund Hinterlassenenversicherung aus den Einkünften und Erträgnissen des Fonds für die Altersversicherund ein Betrag von 25 Millionen Franken für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge ausgeschieden werden sollen. Es begnügten sich aber die Bundesbehörden im Hinblick auf die ablehnende Stellungnahme des Schweizervolkes gegenüber dem Versicherungsgedanken für das Alter und die Hinterbliebenen damit, den Bundesbeschluss über die Unterstützung bedürftiger Greise vom 16. März 1929 auf das Jahr 1933 auszudehnen und den Beitrag von Fr. 500 000 auf 1 Million Franken zu erhöhen.
- 4. Im Jahre 1933 sah sich der Bund im Hinblick auf die immer schwieriger werdende Finanzlage veranlasst, die Einnahmen aus der Alkoholund Tabakbelastung für die allgemeine Bundeskasse zu beanspruchen (Art. 29 des Bundesbeschlusses vom 13. Oktober 1933 über die ausserordentlichen und vorübergehenden Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Bundeshaushalt). Um dem obenerwähnten Volksbegehren wenigstens teilweise zu entsprechen, wurde in Art. 30 des zitierten Bundesbeschlusses bestimmt, dass der Bund den Kantonen vom 1. Januar 1934 hinweg jährlich 7 Millionen Franken und der Schweizerischen Stiftung für das Alter 1 Million Franken zugunsten bedürftiger Greise, Witwen und Waisen zur Verfügung stelle. Diese Beiträge wurden in gleicher Höhe ausgerichtet bis Ende 1938.
- 5. Der Bundesbeschluss betreffend die Verlängerung des Fiskalnotrechts für das Jahr 1938 sah die Weiterführung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge in gleicher Weise vor. Mit Wirkung vom 1. Januar 1939 bildete der in der Volksabstimmung vom 27. November 1938 gutgeheissene Bundesbeschluss betreffend die Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes vom 30. September 1938 auf die Dauer von drei Jahren die eidgenössische Rechtsgrundlage der Alters- und Hinterlassenenfürsorge. In diesem Beschluss wurde bestimmt, dass:
- a) vom 1. Januar 1939 bis zum 31. Dezember 1941 der Ertrag der fiskalischen Belastung des Tabaks und gebrannter Wasser in die Bundeskasse fliesse;

- b) der Bund während dieser Zeit Beiträge in der Höhe von 18 Millionen Franken an die Kantone sowie an gemeinnützige, auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft sich erstreckende Fürsorgeeinrichtungen und Alters- und Hinterlassenenversicherungen leiste;
- c) die Kantone die ihnen zufallenden Beiträge teilweise ihren allgemeinen Alters- und Hinterlassenenversicherungsanstalten zuweisen können;
- d) diese Beiträge im übrigen nur für bedürftige Greise, Witwen und Waisen und ältere aus wirtschaftlichen Gründen dauernd arbeitslos gewordene Personen schweizerischer Nationalität und nicht als Armenunterstützung behandelt werden dürfen.

Durch Bundesbeschluss vom 21. Juni 1939 über den Vollzug der genannten Uebergangsordnung wurde die Bundeshilfe für ältere Arbeitslose, welche aus wirtschaftlichen Gründen keine Arbeit finden, das heisst trotz angestrengter persönlicher Bemühungen um Arbeit und trotz der intensiven Bestrebungen des öffentlichen Arbeitsnachweises um Vermittlung ausreichender Verdienstmöglichkeit nicht mehr die vorgeschriebene Anzahl von Arbeitstagen zum Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und Krisenhilfe nachzuweisen vermögen, besonders geregelt.

Die Verwendung der obenerwähnten 18 Millionen Franken wurde in diesem Beschluss wie folgt geregelt:

- 15 Millionen Franken wurden unter die Kantone verteilt zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie zur Unterstützung älterer, bedürftiger Arbeitsloser;
- 1,5 Millionen Franken gingen an die Schweizerische Stiftung für das Alter, sowie
- 0,5 Millionen Franken an die Schweizerische Stiftung «Für die Jugend» zur Ausrichtung von Unterstützungen im Rahmen der bisherigen Tätigkeit der beiden Stiftungen;
 - 1 Million Franken wurde dem Bundesrat zur Unterstützung von Alters- und Hinterlassenenversicherung zur Verfügung gestellt.

Später wurde bestimmt, dass von dem auf die Kantone entfallenden Anteil von 15 Millionen Franken 11 Millionen Franken für die Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen und 4 Millionen Franken für die Unterstützung bedürftiger älterer Arbeitsloser zu verwenden seien.

6. Auf Ende 1941 lief die Gültigkeit des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1939 ab. Es musste daher eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden. Dies geschah durch Bundesratsbeschluss über Massnahmen zur Tilgung der ausserordentlichen Wehraufwendungen und zur Ordnung des Finanzhaushaltes vom 30. April 1940. Art. 9 dieses Beschlusses bestimmt betreffend «Leistungen des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge» folgendes:

In den *Jahren 1942 bis 1945* stellt der Bund für die Alters- und Hinterlassenenversicherung und fürsorge zur Verfügung:

a) 18 Millionen Franken aus allgemeinen Mitteln;

b) den Bundesanteil am Reinertrag der Alkoholverwaltung nach Tilgung des Bundesanteils an deren Ausgabenüberschüssen;

 c) den Zinsertrag aus dem Fonds für die Altersund Hinterlassenenversicherung.

Während der gleichen Zeit fliesst der Ertrag der fiskalischen Belastung des Tabaks in die Bundeskasse und wird das Guthaben des Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung bei der eidgenössischen Staatskasse zum Diskontsatz der schweizerischen Nationalbank verzinst.

Zufolge der zunehmenden Teuerung und der daraus sich ergebenden Notwendigkeit der Erhöhung der Leistungen an die bedürftigen Greise, Witwen und Waisen sah sich der Bundesrat veranlasst, die auf Grund des Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 30. April 1940 für die Zwecke der Altersversicherung und -fürsorge zur Verfügung stehenden Mittel völlig den Zwecken der Altersfürsorge zur Verfügung zu stellen.

Am 24. Dezember 1941 hat der Bundesrat Beschluss gefasst über die Verwendung der Bundesbeiträge zugunsten bedürftiger Greise, Witwen und Waisen ab 1942. Art. 1 dieses Beschlusses bestimmt

folgendes:

Von den gemäss Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 30. April 1940 für die Zwecke der Altersund Hinterlassenenversicherung und -fürsorge zur Verfügung stehenden Mitteln werden der Fürsorge für Greise, Witwen und Waisen zugewiesen:

a) 19 Millionen Franken den Kantonen zur Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen an bedürftige Greise, Witwen und Waisen;

b) 2,5 Millionen Franken der Schweizerischen Stiftung für das Alter zur Ausrichtung von Für-

sorgebeiträgen an bedürftige Greise;

c) Fr. 750 000 der Schweizerischen Stiftung für die Jugend zur Gewährung von Fürsorgebeiträgen an bedürftige Hinterlassene im Rahmen der bisherigen Tätigkeit der Stiftung.

Weitere allfällig zur Verfügung stehende, aber nicht verwendete Mittel werden in Reserve gestellt und dem Spezialfonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung gutgeschrieben. Ueber solche Beträge kann im Bedarfsfalle durch den Bundesrat für die in Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 30. April 1940 genannten Zwecke verfügt werden.

Ab 1. Januar 1942 hat das Hilfswerk für die älteren Arbeitslosen dadurch eine grundlegende Aenderung erfahren, dass die eidgenössischen Leistungen von einer kantonalen Beitragsleistung abhängig gemacht werden, während bis Ende 1941 die Fürsorgeleistungen ausschliesslich aus eidgenössischen Mitteln bestritten wurden. Der Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941 über Fürsorge für ältere Arbeitslose sieht einen Bundesbeitrag von 80 % vor, setzt also eine 20 % gebeteiligung der Kantone voraus. Dabei ist die Eidgenossenschaft in ihren Zuwendungen an eine Höchstgrenze von 6 Millionen Franken gebunden.

7. Für die Verteilung der Bundessubvention auf die Kantone war in den Jahren 1934 bis und mit 1938 folgender Schlüssel massgebend:

Von dem Betrage von 7 Millionen Franken, der auf die Kantone entfiel, wurde ein Betrag von 3 Millionen Franken nach Massgabe der Wohnbevölkerung schweizerischer Staatsangehörigkeit der einzelnen Kantone sowie ein Betrag in der gleichen Höhe im Verhältnis der im Kanton wohnenden Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit im Alter von über 65 Jahren verteilt. Der Anteil der Kantone am Restbetrag von einer Million Franken wurde anhand der Zahl der im Kanton wohnenden Witwen von unter 65 Jahren und der Waisen von unter 18 Jahren, die den Vater oder beide Eltern verloren haben, ermittelt. Dabei fielen nur Witwen und Waisen schweizerischer Staatsangehörigkeit in Betracht.

Seit 1. Januar 1939 wird die eine Hälfte von der auf die Kantone entfallenden Bundessubvention zur Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen an bedürftige Greise, Witwen und Waisen nach Massgabe der Wohnbevölkerung schweizerischer Staatsangehörigkeit der einzelnen Kantone und die andere Hälfte nach Massgabe der Anzahl der im Kanton wohnenden Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit im Alter von über 65 Jahren verteilt.

Massgebend für die Berechnung der kantonalen Anteile waren bisher die Zahlen der eidgenössischen Volkszählung vom Jahre 1930.

Gestützt auf diesen Verteilungsschlüssel wurden dem Kanton Bern in den Jahren 1934 bis und mit 1941 zugunsten bedürftiger Greise, Witwen und Waisen folgende Jahresbeiträge ausgerichtet:

> 1934—1938 Fr. 1 225 758 1939—1941 » 1 951 024

Ab 1. Januar 1942 bis Ende 1945 beläuft sich der Anteil des Kantons Bern auf jährlich Franken 3 337 000.

8. Im Juli 1941 hat der Kanton Genf die eidgenössischen Räte gestützt auf das in Art. 93 der Bundesverfassung vorgesehene Initiativrecht ersucht,

zu beschliessen, dass die schweizerischen Ausgleichskassen, die durch die Bundesratsbeschlüsse vom 20. Dezember 1939 und 14. Juni 1940 für die Lohn- und Verdienstausfallentschädigungen an die aktivdienstleistenden Wehrmänner geschaffen wurden, nach der Beendigung des Aktivdienstes in Ausgleichskassen für die Verwirklichung der Altersfürsorge umgestaltet werden,

den Bundesrat zu ersuchen:

- 1. die zu diesem Zweck dienenden Vorarbeiten aufzunehmen;
- 2. den eidgenössischen Räten noch vor Ende 1941 eine entsprechende Botschaft nebst Gesetzesentwurf zu unterbreiten;

3. gestützt auf die ausserordentlichen Vollmachten die für die Uebergangszeit notwendigen Mass-

nahmen zu treffen;

4. vorzusehen, dass die Einnahmen der neuen Kassen aus Beiträgen der Arbeitnehmer und der Selbständigerwerbenden im Sinne der erwähnten Bundesratsbeschlüsse aufgebracht werden;

5. dafür besorgt zu sein, dass die Durchführung den Kantonen übertragen wird;

6. dafür besorgt zu sein, dass den Kantonen im Hinblick auf ihre Zuständigkeit für die soziale Fürsorge die aus ihrem Gebiet fliessenden Mittel auch im Rahmen der Ausgleichsordnung erhalten bleiben. 9. Der Kanton Neuenburg hat im November 1941 die eidgenössischen Behörden gestützt auf das Initiativrecht des Art. 93 der Bundesverfassung eingeladen, unverzüglich die Einführung einer Altersund Hinterbliebenenversicherung zu prüfen.

Ausser den in Art. 34quater vorgesehenen Finanzquellen (Tabaksteuer und gebrannte Wasser) soll die Finanzierung durch die Einnahmen der Lohnund Verdienstausfallkassen erfolgen.

Der Bundesrat hat zu diesen beiden Initiativbegehren wie folgt Stellung genommen:

«Mit Rücksicht darauf, dass infolge der allgemeinen politischen Lage und Schwierigkeiten der Versorgung des Landes mit den für die Wirtschaft nötigen Rohstoffen der Eintritt einer grössern Beschäftigungslosigkeit sowohl während wie nach Beendigung des Krieges durchaus im Bereich der Möglichkeit liegt, hielten wir die Ergreifung von vorsorglichen Massnahmen für die Arbeitsbeschaffung und die Arbeitslosenfürsorge für das Dringlichere und fassten, unter einstweiliger Zurückstellung der übrigen Begehren (Umgestaltung der Ausgleichskassen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung für die Zwecke der Altersfürsorge), am 7. Oktober 1941 einen Beschluss über die Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz.»

Aus diesem Grunde beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung, auf die erwähnten Initiativbegehren nicht einzutreten. Der Entscheid der eidgenössischen Räte steht noch aus.

10. Am 25. Juli 1942 hat das Initiativkomitee für eine eidgenössische Altersversicherung der Bundeskanzlei eine Anzahl Unterschriftenbogen zu einem Volksbegehren für die Umwandlung der Ausgleichskassen für Wehrmänner in Alters- und Hinterbliebenenversicherungskassen eingereicht.

Das Volksbegehren lautet wie folgt:

«Die unterzeichneten, stimmberechtigten Schweizerbürger, die von der Notwendigkeit der Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung in der Schweiz überzeugt sind, verlangen gestützt auf Art. 121, Abs. 4, der Bundesverfassung (in der Form einer allgemeinen Anregung) die Ergänzung des Artikels 34quater der Bundesverfassung und Ziff. 1 der durch Bundesbeschluss vom 30. September 1938 betreffend die Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes eingeführten Uebergangsbestimmungen, sofern diese nicht folgende Grundsätze enthalten:

I. Organisation.

Die durch Bundesratsbeschlüsse vom 20. Dezember 1939 und 14. Juni 1940 eingeführten Ausgleichskassen für Lohn- und Verdienstausfall sind nach Schluss des Aktivdienstes unverzüglich in Alters- und Hinterbliebenenversicherungskassen auf Verteilungsbasis umzuwandeln.

Die Alters- und Hinterbliebenenversicherungskassen sollen beruflich, zwischenberuflich und öffentlich sein. Sie sollen paritätisch verwaltet werden.

II. Finanzierung.

Die Kassen werden namentlich gespeist:

 a) durch ähnliche Quellen wie die gegenwärtigen Ausgleichskassen für Lohn- und Verdienstausfall;

- b) durch den allfälligen Ueberschuss des zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung (Bundesratsbeschlüsse vom 20. Dezember 1939, 14. Juni 1940 und 28. Dezember 1940), der nicht anderweitig verwendet werden darf;
- c) durch die gemäss der Bundesverfassung zugunsten der Alters- und Hinterbliebenenversicherung angelegten Fonds;
- d) durch jegliche anderweitige Einnahmen, die der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, gestützt auf die Bundesverfassung, zugewiesen werden könnten.

III. Renten.

Die Renten sollen so bemessen werden, dass jedem Greis und Hinterbliebenen beiderlei Geschlechts eine genügende Existenzmöglichkeit gesichert wird.»

Das Volksbegehren ist von 179910 gültigen Unterschriften unterstützt und somit zustande gekommen. Der Bundesrat hat dieses Begehren am 21. August 1942 der Bundesversammlung zugestellt. Bis jetzt hat letztere dazu nicht Stellung genommen.

10. Es liegen ferner verschiedene Entwürfe vor, unter anderen diejenigen genannt Pfändler und Brütsch, welche beide die Umwandlung der Lohnausgleichskassen für Wehrmänner in Kassen einer eidgenössischen Altersversicherung vorsehen und auf dem Umlageverfahren beruhen.

c) Privat:

Leider waren über die Entwicklung der privaten Pensionskassen und Fürsorgeeinrichtungen keine Angaben erhältlich. Wir sind daher nicht in der Lage, hierüber nähere Auskunft zu geben.

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 6. Oktober 1942 soll durch das Eidgenössische Statistische Amt eine Erhebung über den Zweck, die Zahl, den Umfang und die Beschaffenheit aller privaten und öffentlichen Kassen, die eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung und Sterbegeldleistungen vorsehen, durchgeführt werden. In die Untersuchung ebenfalls einbezogen werden sollen Sparversicherungen und ausgesprochene Dienst-Alterskassen.

d) Bestrebungen zur Lösung der Frage der Vorsorge für das Alter im Kanton und prinzipielle Haltung des letztern:

Diese Frage der Alters- und Hinterlassenenversicherung wurde auch in unserem Kanton mehrere Male behandelt.

1. Die im Mai 1907 gestellte Motion Böhme und Mitunterzeichnete lud den Regierungsrat ein, die Frage der Gründung einer staatlichen, eventuell der Subventionierung einer privaten Altersversicherungskasse zu prüfen.

Als Vorbild wurde vom Motionär die waadtländische Gesetzgebung gewählt: Fakultative Altersversicherung; Kontrolle und Garantie durch den Staat; eigene Verwaltung der Kasse. Eintrittszeit frei ab Geburt, Rentengenuss nach Wahl des Versicherten ab 50. bis 65. Altersjahr. Höhe der Prämien beliebig, ebenso Einzahlungstermin, da jede Einzahlung für sich einen entsprechenden Rentenbetrag ergibt. Maximalrente Fr. 1200 per Jahr. Der Staat leistet Beiträge für die Versicherten, deren Einzahlungen per Jahr den Betrag von Fr. 60 nicht übersteigen; Abstufung dieses Staatsbeitrages nach der Höhe der geleisteten Einzahlung (Fr. 6 bis Fr. 10 per Jahr). Verwaltungskosten trägt der Staat.

Die Antwort des Regierungsrats Gobat lautete, dass der Gedanke der Altersversicherung so gut wie derjenige der Arbeitslosenversicherung gerechtfertigt sei. Ein grösserer Horizont eigne sich aber hiefür besser, so dass eine eidgenössische Regelung vorzuziehen sei. Sollte doch auf kantonalem Boden eine solche Versicherung eingeführt werden müssen, so wäre am besten, eine private kantonale Altersversicherungskasse zu subventionieren.

Die Motion, stillschweigend erheblich erklärt, wurde zur Prüfung entgegengenommen.

- 2. Im Jahre 1918 wurde von Grossrat Münch und 32 Mitunterzeichneten der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen über die Einführung einer kantonalen Alters- und Invalidenversicherung. 1919 erfolgte die Begründung dieser Motion und die Beantwortung durch Regierungsrat Tschumi, Direktor des Innern, unter Betonung, dass der Gedanke, durch eine Alters- und Invalidenversicherung auf breiter Basis den ganzen Volkskörper vor einem bösen Alter, vor Not, Sorge und Elend oder vor einem Anstaltsleben zu bewahren, alle Sympathie verdiene und in möglichst kurzer Zeit durchgeführt werden solle. Wenn eine Lösung auf Bundesboden möglich sei, werde der Kanton Bern sie unterstützen; ist sie auf eidgenössischem Boden nicht möglich, so wird der Regierungsrat sie auf kantonalem Boden zu finden suchen. Die Motion wurde stillschweigend erheblich erklärt.
- 3. Im September 1924 luden Grossrat Dürr und 17 Mitunterzeichnete den Regierungsrat ein, dieselbe Frage zu prüfen; im November 1924 äusserte sich Regierungsrat Tschumi, der Regierungsrat stehe dem Gedanken nach wie vor sympathisch gegenüber; trotzdem müsse konstatiert werden, dass die Verwirklichung zurzeit nicht möglich sei, da entschieden die Mittel fehlen; überdies studiere der Bund die Frage. Ferner sei in der bernischen Verfassung keine Bestimmung zu finden, die gestatte, eine solche Versicherung zu schaffen; zuerst müsse ein solcher Verfassungsartikel vorgelegt werden. Seit der Motion Böhme von 1907 habe sich infolge der Kriegs- und Nachkriegszeit und durch die wirtschaftlichen Umwälzungen so vieles geändert, dass die Grundlagen völlig verschoben seien. — Nur eine Minderheit trat für die Erheblicherklärung der Motion ein.
- 4. Im Juni 1930 reichten Grossrat Jakob und 30 Mitunterzeichnete eine Motion ein, wodurch der Regierungsrat eingeladen wurde, eine Vorlage auszuarbeiten über die Zusatzversicherung gemäss dem Entwurf des Bundesgesetzes über die Altersund Hinterbliebenenversicherung und sie dem Grossen Rat so frühzeitig zu unterbreiten, dass dieselbe mit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Gesetzes

- durchgeführt werden könne. Im November 1930 erfolgte die Antwort durch Regierungsrat Joss, Direktor des Innern. Er führte aus, dass vorerst die sogenannte Grundversicherung in der Praxis zu beobachten sei; auch wenn sie spiele, müsse aus finanziellen Gründen vor dem Abenteuer der Zusatzversicherung dringend gewarnt werden. Die Motion wurde mehrheitlich abgelehnt.
- 5. Im November 1934 gelangte die Motion von Grossrat Fawer und acht Mitunterzeichneten zur Sprache; der Regierungsrat wurde eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzureichen über die Einführung einer Altersfürsorge (Altersbeihilfe). Nach Meinung des Motionärs sollte ein Betrag von jährlich 3 Millionen Franken genügen, um zirka 10000 bedürftigen Greisen eine wirksame Hilfe zu bringen; die bereits armengenössigen Greise sollten keine Berücksichtigung finden; die Mittel sollten nur verwendet werden, um Armenfälle zu verhüten, und sie sollten aufgebracht werden aus der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, sowie aus Beiträgen von Staat und Gemeinden. In der Beantwortung der Motion wurde geltend gemacht, dass die Stellung des Bundes zu der Frage der Bundessubvention ab 1938 ungewiss sei. Es sollten vorerst die Auswirkungen der getroffenen Regelung für die Altersfürsorge abgewartet werden; es werde sich dann zeigen, ob der Bund diese Subvention weiter ausrichten werde und ob es nötig und möglich sei, an der bestehenden Ordnung etwas zu ändern. Die Motion wurde mehrheitlich aus finanziellen Gründen abgelehnt.
- 6. Am 3. Februar 1938 reichten die Grossräte Kronenberg und Howald eine Motion ein, wodurch der Regierungsrat eingeladen wurde, die verfassungsrechtlichen Grundlagen, die für die Einführung einer kantonalen Alters- und Hinterbliebenenversicherung notwendig sind, zu prüfen, die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen und darüber dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten, in der bestimmten Absicht, die Versicherung zu verwirklichen. Am 15. März 1938 führte Regierungsrat Seematter in Beantwortung dieser Motion aus, dass die Direktion des Armenwesens und der Regierungsrat bereit seien, sobald die Grundlagen auf eidgenössischem Boden (das heisst betreffend Neugestaltung der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen) bekannt sind, die Vorarbeiten für eine Regelung der Altersfürsorge fortzusetzen und dabei die Gedanken der Motionäre zu prüfen. Von der Regierung wurde die Motion ohne Präjudiz entgegengenommen und in der Abstimmung einstimmig als erheblich erklärt.
- 7. In der Sitzung vom November 1939 nahm der Grosse Rat nach einem Vortrag von Regierungsrat Mœckli, Direktor des Armenwesens, von einem Bericht des Regierungsrates über die Möglichkeiten der Entlastung der Armenfürsorge durch den Bund und durch organisatorische Massnahmen im Kanton in zustimmendem Sinne Kenntnis und lud den Regierungsrat ein, die aufgeworfenen Fragen betreffend die auswärtige Armenpflege und die Ursachen der Armut den eidgenössischen Behörden zu unterbreiten. In der Eingabe vom 18. Juni 1940 an den Bundesrat wurde eindringlich darauf aufmerksam gemacht, dass die bekannten Forderungen

hinsichtlich der Schaffung einer schweizerischen Altersversicherung sollten verwirklicht werden können, um den Kantonen die dringlich notwendige Entlastung auf dem Gebiete der Armenpflege zu bringen.

Am 10. Januar 1941 hat der Regierungsrat seine Eingabe vom 18. Juni 1940 bestätigt und den Bundesrat darauf aufmerksam gemacht, dass das Problem der Altersversicherung dringender geworden sei denn je und das soziale Werk so rasch als möglich zur Durchführung kommen sollte.

- 8. Am 5. März 1942 wurde die von Grossrat Wälti und 8 Mitunterzeichneten unterm 13. November 1941 eingereichte Motion erheblich erklärt, wodurch der Regierungsrat eingeladen wurde, dem Grossen Rat Bericht und Antrag über einen Ausbau der bestehenden Bundeshilfe durch Heranziehung von Kanton und Gemeinden zur Beitragsleistung zu unterbreiten. Regierungsrat Mœckli, Direktor des Armenwesens, wies in der Antwort darauf hin, dass der Antrag dem Regierunsrat sympathisch sei und die Verwirklichung des Problems nur von der Finanzfrage abhange. Die Motion wurde von der Regierung zur Prüfung entgegengenommen.
- 9. Seit dem Jahre 1919 wird gestützt auf das Gesetz über den Salzpreis vom 6. April 1919 aus dem jährlichen Ertrag der Salzhandlung, sofern dieser Fr. 900 000 übersteigt, der Mehrbetrag bis zur Höchstsumme von Fr. 200 000 zur Aeufnung eines Fonds für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung verwendet. Mit Gesetz vom 11. April 1937 über neue Massnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts des Staates, wurde diese Abgabe sistiert und somit der Fonds nicht mehr gespiesen. Er hat heute eine Höhe von Fr. 4 654 092. 64 erreicht.

Das Gesetz vom 3. März 1929 über den Salzpreis hat dem Verein für das Alter ab 1929 einen jährlichen Beitrag von Fr. 100000 und dasjenige vom 3. Juli 1938 über das Salzregal ab 1938 einen solchen von Fr. 200000 zur Verfügung gestellt.

IV. Das Problem.

Allgemeine Betrachtungen.

Es wird gut sein, sich daran zu erinnern, unter welchen Umständen das Schweizervolk im Jahre 1931 und das Zürchervolk im Jahre 1941 die ihnen unterbreiteten Projekte für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung verworfen haben.

Im einen wie im andern Fall basierte die finanzielle Deckung auf dem Grundsatz der Kapitalisation, welche erfordert, dass die Bereitstellung beträchtlicher Kapitalien vor der umfassenden Inkraftsetzung der Versicherung erfolgt. Sehr lange Wartezeiten waren auferlegt. In Zürich zum Beispiel hätten einzig die jüngeren Altersklassen, nach fünfundvierzig Jahren Prämieneinzahlung, in den Genuss 100 %iger Kassenleistungen gelangen können; eine Uebergangslösung war vorgesehen für die mittleren Altersklassen; die Greise von 65 und mehr Jahren hätten leer ausgehen müssen oder die Bedürftigen wären auf eine Altersbeihilfe angewiesen gewesen. Die vorgesehenen Renten waren je nach dem Fall abgestuft von Fr. 700 bis Fr. 300. Die Versicherung war eine allgemeine, mit einer allgemeinen Verpflichtung zur Prämienzahlung.

Nachdem diese Projekte verworfen worden sind und zwar auf eine unzweideutige Art, muss man zugestehen, dass sie den Wünschen der Wählerschaft nicht entsprachen und man wird sich in der Richtung zu bewegen haben, in der der Wille des Souveräns zum Ausdruck gekommen ist.

Es kann sich in diesem Bericht nicht darum handeln, eine vollständige und detaillierte Uebersicht der Frage, wie sie sich dem eidgenössischen Gesetzgeber gestellt hat und stellt, zu geben. Man wird sich darauf beschränken müssen, die Hauptgrundsätze einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung summarisch zu prüfen, wie sie in verschiedenen, gegenwärtig den interessierten Kreisen unterbreiteten Entwürfen zur Prüfung dargelegt sind. Es ist möglich, anhand dieser Projekte die grossen Linien zu erkennen, nach denen unseres Erachtens die Lösung des Problems sich konzentriert.

Kapitalisation oder Umlageverfahren.

Eine nach dem Prinzip des Umlageverfahrens aufgebaute Versicherung hat den Vorteil, dass sie innert kürzester Frist wirksam werden kann, indem die Beitragseinnahmen im allgemeinen vorweg zur Bestreitung der im einzelnen Beitragsjahre ausgerichteten Versicherungsleistungen verwendet werden können, während bei einer Einführung einer solchen nach dem Kapitaldeckungsverfahren durch die Versicherten zuerst durch jahrzehntelange Prämienzahlungen ein Rentenkapital gebildet werden müsste, um die Ausrichtung der Renten sicher zu stellen. Bei einer Versicherung nach dem Umlageverfahren ist keine grosse Kapitalreserve notwendig, es müsste nur ein Ausgleichsfonds zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben und zum Ausgleich der vorauszusehenden Schwankungen im Versichertenbestand und in den Kosten der Lebenshaltung geschaffen werden.

Die Errichtung von Ausgleichskassen für Lohnund Verdienstausfall, mit enormen Einzahlungsbeträgen, hat dem Umlageverfahren, für den Zeitpunkt, in dem an einen andern Bestimmungszweck
dieser Kassen gedacht werden kann, einen Wert
gegeben, welcher aus der reinen Theorie heute in die
Praxis umgesetzt werden kann. Auf diese Weise ist
der Grundsatz der Kapitalisation allmählich verlassen
worden und zwar im Hinblick auf die erlittenen
Schlappen und auf die Schwierigkeiten, genügend
Kapitalien zusammenzubringen. Dies will begreiflicherweise nicht heissen, dass man gegenwärtig
auf die Zinseinnahmen der bestehenden Fonds verzichten oder dass man sie nicht mehr speisen oder
einfach im Umlageverfahren einschliessen soll.

Eine gewisse finanzielle Kapitaldeckung wird immer notwendig sein, sei es als Ausgleichs- oder Verrechnungsfonds, oder sei es zur Sicherstellung anderer Leistungen. Es scheint also, dass man sich auf dem Gebiete der finanziellen Deckung der Versicherung dem Prinzip des Umlageverfahrens nähert, unter Heranziehung der für die Versicherung vorgeschlagenen und zu speisenden Fonds.

Kreis der Versicherten.

Man stellt sich heute immer mehr die Frage, ob eine allgemeine Versicherung notwendig ist oder nicht. Sie ist sicher gegeben für die nicht selbständigen Personen: Lohnbezüger, Angestellte, Techniker, Landarbeiter usw. Sie ist vielleicht weniger oder nicht im selben Grade für andere Bevölkerungskreise gegeben: Landwirtschaft, Industrie, Handel oder Personen mit genügenden Existenzmitteln. Für diese Kreise könnte eine freiwillige Versicherung genügen, oder für die Landwirtschaft eine Betriebsversicherung und nicht eine Kopfversicherung. Im übrigen gehört ein grosser Teil Angestellter und Beamter öffentlicher Verwaltungen den Pensionskassen an und man kann deshalb ihre Zugehörigkeit zu einer zweiten gleichartigen Institution als überflüssig betrachten.

Auf Grund dieser Erwägungen stellt sich die Frage, ob nicht eine Lösung ausserhalb des allgemeinen Obligatoriums zu suchen ist und zum Beispiel folgende Kreise von der Anspruchsberechti-

gung auszuschliessen sind:

a) Personen, die aus eigenen Mitteln oder aus einer öffentlichen Pensionskasse bereits über ein Einkommen verfügen, das für einen bescheidenen Lebensunterhalt ausreicht;

b) die nicht Erwerbstätigen und die selbständig Erwerbenden, die selbst über ausreichende eigene Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügen.

Für die Landwirtschaft könnte man an die Auszahlung einer Minimalrente ohne Prämienzahlung oder an die fakultative Versicherung denken.

Eine solche Lösung hätte den Vorteil, dass die Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die einen ansehnlichen Betrag ausmachen werden, in erster Linie der unselbständigen Bevölkerung zugute kämen, die diese Einrichtung am dringendsten bedarf.

Eine wichtige Frage, die sich auch bei einer Lösung ausserhalb des allgemeinen Obligatoriums stellen würde, ist die Behandlung der Angehörigen von privaten Pensionskassen und von Gruppenversicherungen von Betrieben. Es wird wohl kaum angezeigt sein, diese Bevölkerungskategorie von der Versicherung auszuschliessen, indem ein Mitglied einer Pensionskasse während seines Erwerbslebens seinen Arbeitgeber mehrmals wechseln kann und somit bald einer Pensionskasse angehören kann und bald wieder nicht.

Von Bedeutung ist auch die Frage, ob verheiratete Frauen und Witwen ohne Kinder oder mit erwerbsfähigen Kindern in die Versicherung einzubeziehen sind und ob die im Zeitpunkt der Einführung der Altersversicherung über 65 Jahre alten Leute bezugsberechtigt sein sollen oder ob den Bedürftigen weiterhin auf dem Wege der Fürsorge Hilfe zu leisten ist, was wir nicht befürworten möchten. Es betrifft dies:

8 365

3725

1174

 $10\,000$

Es ist selbstverständlich, dass, wenn man auf die allgemeine und obligatorische Versicherung verzichten wollte, die Lösung der finanziellen Frage diesen Tatsachen Rechnung tragen müsste, unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Solidarität der begünstigsten sozialen Klassen gegenüber dem andern Teil der sozialen Schichten.

Dies sind Fragen, auf die die nächste Zukunft auch die Antwort geben wird.

Rentenbeträge. - Beginn der Leistungen.

Einmütigkeit besteht in folgendem Punkt: Die jetzt tätigen Versicherungen und die dem Volke unterbreiteten Projekte sahen ungenügende Leistungen vor. Sollen aber die ausgerichteten Renten für alle Versicherungsgruppen einheitlich sein? Für die Landwirtschaft kann eine Betriebsversicherung oder eine prämienlose Minimalrente ins Auge gefasst werden; im übrigen scheint es angezeigt zu sein, zwischen den Versicherten der Städte, der halbstädtischen und der Landbevölkerung einen Unterschied zu machen, und zwar mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Belastungen.

Was die Höhe der Rente der unselbständig Erwerbenden betrifft, so wird in ländlichen Verhältnissen eine solche von zum Beispiel Fr. 80 bis Fr. 90 im Monat, wo häufig die betagten Eltern bei ihren Kindern bleiben können, eine willkommene und durchaus wirksame Hilfe sein, während dieser Betrag für Angestellte und Industriearbeiter in städtischen Verhältnissen zur Bestreitung ihres Unterhalts lange nicht genügt.

Unter Berücksichtigung der erwähnten unterschiedlichen Verhältnisse wird mit einer durchschnittlichen Rente von mindestens Fr. 1200 für Greise und Witwen und Fr. 300 für Waisen zu rechnen sein, wobei, je nach der Lösung betreffend Versichertenkreis, diese Beträge zum Beispiel für Mitglieder von Pensionskassen voll oder teilweise in Anrechnung zu bringen wären.

Von welchem Alter hinweg sollen die Versicherten zum Bezuge einer Rente berechtigt sein? Die Festsetzung des Rentenberechtigungsalters in der Altersversicherung ist für das Mass der Versicherungslast von grosser Bedeutung. Verschiebungen nach oben können eine ganz bedeutende Minderbelastung, Verschiebungen nach unten eine erhebliche Mehrbelastung bringen. Zur Illustration sei auf die Tatsache hingewiesen, dass nach den Erhebungen auf dem kantonalen Statistischen Amt im Jahre 1930 im Kanton Bern rund 70000 Personen im Alter von 60 und mehr Jahren, 45 500 Personen im Alter von 65 und mehr Jahren und nur noch 25 200 Personen im Alter von 70 und mehr Jahren standen. Immerhin geht die allgemeine Auffassung dahin, die Altersrenten vom zurückgelegten 65. Altersjahr und von der Inkraftsetzung der Versicherung an auszurichten.

* *

Diese kurzen Betrachtungen zeigen die verschiedenen Gesichtspunkte des Problems, so wie es sich heute nicht nur in der Schweiz, sondern auch in unserem Kanton stellt; man wird diesen Gesichts-

punkten grundsätzlicher Natur nicht ausweichen können; wir haben sie jedoch hier nicht näher zu untersuchen, da die zu prüfende kantonale Initiative das Gebiet umgrenzt und beschränkt. Wir verweisen der Kürze halber zur Veranschaulichung der verschiedenen Gesichtspunkte auf die Aufstellungen und Zahlen im folgenden Kapitel.

V. Die Initiative.

Wie eingangs erwähnt wurde, ist die von der Nationalen Kampfgemeinschaft der Jungbauern des Kantons Bern ergriffene Initiative für die Einführung einer allgemeinen Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Kanton Bern mit 31 709 gültigen Unterschriften zustande gekommen.

Die Initiative sieht vor: die Einführung einer Volksversicherung, das heisst einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung nach dem Prinzip des Umlageverfahrens, die Ausrichtung von ausreichenden Renten nach gleitender Skala, Sonderbehandlung der Mitglieder von bereits bestehenden Altersversicherungen, besondere Rücksichtnahme auf den grossen Anteil der Landwirtschaft an der Bevölkerung des Kantons. Die Versicherung soll so ausgebaut werden, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der landwirtschaftlichen Dienstbotenfrage bilde. Finanziert werden soll sie durch die

Ueberschüsse und nach dem Kriege durch die Erträge der Lohnausgleichskassen, durch die bisher vom Staate für die Altersfürsorge verwendeten Mittel und durch die Erhebung von neuen Steuern. Sie soll in Kraft treten auf Ende dieses Krieges oder spätestens auf 1. Januar 1945 und ausser Kraft treten im Falle der Einführung einer eidgenössischen Altersversicherung.

Da die verfassungsmässigen Bestimmungen formeller Natur sind, kann die Prüfung der Frage sich nur auf den Text der Initiative beschränken; ein Ausführungsgesetz kann nicht darüber hinaus gehen.

Es handelt sich um die Prüfung der Versicherungsgrundlagen, wie sie im Lichte der folgenden Punkte besehen werden müssen:

- 1. demographische Grundlagen der bernischen und schweizerischen Bevölkerung;
- 2. notwendige finanzielle Mittel;
- 3. verfügbare und zur Verfügung zu stellende Mittel.

1. Demographische Angaben.

Die Zahlen beruhen auf den Ergebnissen der Volkszählung von 1930 und teilweise von 1941, gemäss Angaben des kantonalen Statistischen Bureau.

Aufbau der Wohnbevölkerung im Kanton Bern nach der Volkszählung 1930.

Geburtsjahre	Annähernde Altersjahre	Männlich	Weiblich	Total
1930—1926	0-4	29 094	28 392	57 486
1925—1921	5- 9	31 951	31 322	$63\ 272$
1920—1916	10—14	$31\ 523$	30 300	61 823
1915—1911	15 - 19	$30\ 371$	29 008	59 379
1910—1906	20-24	30 158	31 925	$62\ 083$
1905—1901	25-29	28218	30 954	59 172
1900—1896	30-34	$26\ 041$	28 090	54 131
1895—1891	35-39	$23\ 439$	24 751	48 190
1890—1886	40—44	21 101	21 899	43 000
1885—1881	45-49	19893	20 112	$40\ 005$
1880—1876	50-54	$18\ 228$	18 872	37 100
1875—1871	55 - 59	$15\ 610$	16 463	32 073
1870—1866	60-64	$12\ 246$	13 328	25574
(1865—1861	6569	$9\ 429$	10 833	20 262
1860 - 1856	70 - 74	6 128	7 398	13 526
eis 1855—1851	75-79	3 070	3 927	6 997
$_{\text{lgs-}}^{\text{ll}}$ 1850—1846	8084	1 396	1 966	3 362
ch- 1845—1841	85 - 89	467	660	1 127
en 1840—1836	90—94	60	137	197
1835 und früher	95 und mehr	5	9	14
	Total _	338 428	350 346	688 773
	i -			
d. h.: Versicherungsbere				20555
Versicherungsbere	chtigte Greisinnen i	nach dem 65. Alt	ersjahr	$24\ 930$
<u> </u>	-		Total	45 485

Diese Zahl ist, infolge der Ueberalterung der Bevölkerung, für das Jahr 1941 auf 53 675 gestiegen.

Altersgliederung der Bevölkerung nach der Volkszählung vom Jahre 1941.

Die Zahl der Greise nimmt stark zu, die der Jugendlichen ab.

Es wurden gezählt:

a) absolut:

	Total	Unter 18 Jahren	18 bis 65 Jahre	Ueber 65 Jahre
1920	$674\ 394$	258 574	383 163	33 657
1930	688774	$229\ 865$	413 424	$45\ 485$
1941	$726\ 464$	$210\ 252$	$462\ 537$	53675

b) in Prozent:

			Unter 18 Jahren	18 bis 65 Jahre	Ueber 65 Jahre
1920			$38,3^{0}/_{0}$	$56,7^{\circ}/_{o}$	$5,0^{0}/o$
1930			33,5 %	60,0 °/o	$6,6^{\circ}/_{\circ}$
1941		•	$28,9^{\circ}/_{\circ}$	$63,7^{\circ}/_{\circ}$	$7,4^{\circ}/_{\circ}$

Innert 21 Jahren sank die Zahl der Personen bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr um 48322, während gleichzeitig der Bestand der Personen, die 65 und mehr Jahre alt sind, um 20018 gestiegen ist.

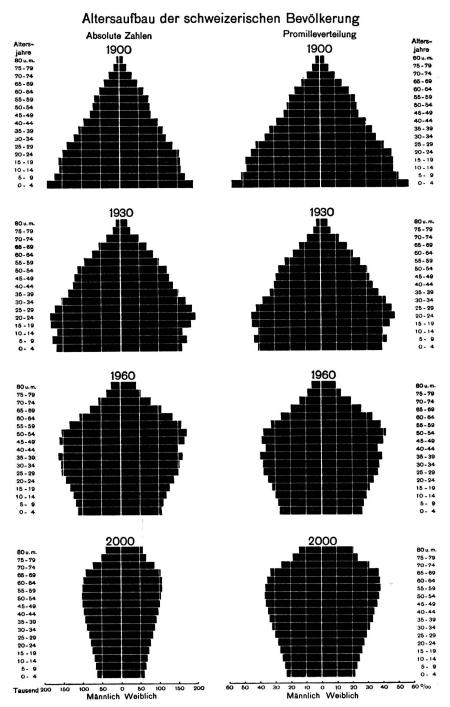
Bevölkerungsstand des Kantons Bern von 1950 bis 2000.

Vorausberechnung des Kantonalen Statistischen Amtes.

	1950	1960	1970	1980	1990	2000
a) absolut						
1. Männlich:						
0 bis und mit 19 Jahre	106 470	101 630	$92\ 900$	88 220	82 000	76 150
20 bis und mit 64 Jahre	227600	228530	224 000	211390	195 710	184 780
65 und mehr Jahre	30 770	34 020	39 050	42 850	44 720	41 490
Total	364 840	364 180	355 950	342 460	322 430	302 420
2. Weiblich:						661
0 bis und mit 19 Jahre	103 480	98640	90 010	$85\ 470$	79 450	73980
20 bis und mit 64 Jahre	237 370	$235\ 970$	226780	212 780	196 790	$185\ 640$
65 und mehr Jahre	38 310	$43\ 850$	$52\ 420$	55 510	55 690	51 470
Total	379 160	378 460	369 210	353 760	331 930	311 090
b) relativ					8	
1. Männlich:	º/o	°/o	0/0	º/o	o/o	°/ o
0 bis und mit 19 Jahre	29	28	26	26	25	25
20 bis und mit 19 Jahre	$\frac{29}{62}$	63	63	62	61	61
65 und mehr Jahre	9	9	11	12	14	14
Total	100	100	100	100	100	100
2. Weiblich:						
0 bis und mit 19 Jahre	27	26	24	24	24	24
20 bis und mit 64 Jahre	63	62	62	60	59	60
65 und mehr Jahre	10	12	14	16	17	16
Total	100	100	100	100	100	100

Altersgliederung der über 65 jährigen Personen der Schweiz, gemäss Sonderabdruck aus der «Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft» und Vorausberechnung des Eidg. Statistischen Amtes.

			Män	nliches G	leschlech	t				
Altersklassen in Jahren	Absolute Zahlen					Promilleverteilung				
	1910	1930	1940	1950	1960	1910	1930	1940	1950	1960
65-69 70 und mehr .	$42\ 603$ $53\ 662$	54 917 64 802	67 796 85 167	74 757 109 736	79 734 118 618	23 29	28 33	33 42	36 54	40 60
Total	96 265	119 719	152 963	184 493	198 352	52	61	75	90	100
		Weibliches Geschlecht								
$65 - 69 \dots$ 70 und mehr .	53 010 68 503	68 727 91 359	82 226 118 010	92 774 149 386	105 364 166 789	28 36	33 43	38 54	43 69	50 79
Total	121 513	160 086	200 236	242 160	272 153	64	76	92	112	129
Allgemeines Total	217 778	279 805	353 199	426 653	470 505	58	68	83	106	115
							im I	Ourchsc	hnitt	



Eidgenössisches Statistisches Amt, Bern 1940

Verteilung der weiblichen Bevölkerung im Kanton Bern nach Zivilstand und Altersklassen.

Geburtsjahre	Annähernde Altersjahre	Ledig	Verheiratet	Verwitwet	Geschieden	Total
1930—1926 1925—1921 1920—1916 1915—1911 1910—1906 1905—1901 1900—1896 1895—1891 1890—1886 1885—1881 1880—1876 1875—1871 1870—1866 1865—1861 1860—1856 1855—1851 1850—1846 1845—1841	0— 4 5— 9 10—14 15—19 20—24 25—29 30—34 35—39 40—44 45—49 50—54 55—59 60—64 65—69 70—74 75—79 80—84	28 392 31 322 30 300 28 817 26 022 14 111 7 639 5 303 4 059 3 374 2 912 2 481 2 090 1 763 1 243 663 351			 	28 392 31 322 30 300 29 008 31 925 30 954 28 090 24 751 21 899 20 112 18 872 16 463 13 328 10 833 7 398 3 927 1 966
1840—1836 1835 u. früher	85—89 90—94	101 27	37 —	513 107	9 3	660 137
1000 u. nuner	95 u.mehr Total	190 970	129 162	27 059	3 155	9 350 346
Witwer	ا n unter dem 6 unter dem 5 uen über dem	0. Altersjahr	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		13 962 3 956 7 300	

Kinder unter 18 Jahren, Ganz- oder Halbwaisen nach der Volkszählung 1930 im Kanton Bern.

	×	Kna	aben			Mäd	chen	
Geburtsjahr	Vater und Mutter lebend	Vater gestorben	Mutter gestorben	Vater und Mutter gestorben	Vater und Mutter lebend	Vater gestorben	Mutter gestorben	Vater und Mutter gestorben
	_						ře.	
1930	5 398	33	14	2	5 152	39	25	
1929	5 676	58	44	4	5 543	42	39	2
1928	5 679	82	65	2	5 639	81	69	5
1927	5 671	114	73	5	5 626	77	77	5
1926	5 938	137	93	6	5 672	129	112	8 9
1925	5 846	164	127	10	5 804	158	97	9
1924	5 932	178	138	10	5 764	189	138	9
1923	6 073	216	151	14	5 965	244	163	14
1922	5 880	273	181	10	5 680	250	167	24
1921	6 172	310	242	25	6 085	304	238	20
1920	6 209	419	285	37	5 861	368	253	30
1919	5 320	422	260	28	5 357	411	244	32
1918	5 324	507	340	62	5 071	532	331	66
1917	5 166	569	294	63	4 829	544	381	65
1916	5 093	629	402	94	4 ~889	590	360	86
1915	4 739	602	416	109	4 636	700	396	89
191 4	4 638	665	388	99	4 020	575	360	110
1913	4 936	731	423	136	4 613	719	413	101
Tota	ıl Waisen	6 109	3 936	716		5 952	3 863	675
	ļ				Knaben	Mädchen	Tota	1
Voto	waisen				6 189			
	vaisen				716	$\begin{array}{c} 5952 \\ 675 \end{array}$	12 14 1 39	
				-	6 905	6 627	13 5	32

Bei der Einführung einer allgemeinen Versicherung im Sinne der Initiative, hätte die Zahl der Bezugsberechtigten im Jahre 1930 betragen:

						Personen
Greise						45485
Witwen						13962
Waisen						13532
			7	Γot	al	72 979

Man kann veranschlagen:

					Personen
Im	Jahre	1940		zirka	80000
Im	Jahre	1950		zirka	92000

Die Initiative verlangt eine Spezialregelung für die Pensionierten, wahrscheinlich in der Form der Befreiung von den Prämien und von der Auszahlung der Versicherungsrente. Ihre Zahl betrug im Jahre 1930 16 807, wovon 7 603 Männer und 9 204 Frauen. In der Annahme, dass 60 % ein Alter von 65 und mehr Jahren haben, ergibt dies ein Kontingent von 10 200 Genussberechtigten, die vom Total abzuziehen sind. Eine unserer Ansicht nach bessere Lösung würde darin bestehen,

dass man diese Kategorie der gleichen Prämienordnung wie die Versicherten unterstellen würde; die kantonale Versicherung würde der Pensionskasse ihre Leistungen mit der Auflage überweisen, Renten auszurichten mindestens in der Höhe derjenigen der kantonalen Versicherung; diese Lösung würde indirekt zur finanziellen Konsolidierung der Versicherungseinrichtungen dienen.

Es bleibt demzufolge schliesslich ein ungefährer Kreis von Bezugsberechtigten wie folgt:

Im Jahre		Personen			
1930	von	62789	wovon	13500	Waisen
1940	>	7 0 000	>	13000	>
1950	>	82 000	>	13 000	>

Besondere Lage der Landwirtschaft.

Die Initiative verlangt, im Aufbau der Versicherung besonders Rücksicht zu nehmen auf den grossen Anteil der Landwirtschaft an der bernischen Bevölkerung, ohne indessen zu sagen, auf welche Weise diese Rücksichtnahme erfolgen soll.

Nachstehende Zahlen orientieren über den Anteil der Landwirtschaft an der Bevölkerung in der Schweiz und im Kanton.

1930. Landwirtschaftliche Bevölkerung in der Schweiz und im Kanton, im Verhältnis zum Gesamttotal der Bevölkerung.

	Total	Landwirtschaft	1930 °/•	18 88 %
Schweiz	4 066 400	941 195	20,6	38,3
	688 774	177 685	25,7	—

Die Statistik weist einen konstanten Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung seit 1888 auf. (Eidgenössisches Statistisches Amt. 1940.)

Selbständig Erwerbende im Kanton Bern nach Erwerbsgruppen (Volkszählung 1930).

	Männlich	Weiblich	Total
Urproduktion: Landwirtschaft, Forstwirtschaft	33 167 18 322 5 108 1 905 497 1 813 3 7 603 267	2 115 6 479 1 894 1 726 6 1 201 3 9 204 1 590 48	35 282 1 24 801 2 7 002 3 631 503 3 014 6 16 807 1 857 60
Total Selbständig Erwerbende	68 697	24 266	92 963

Zahl der Landwirtschaftsbetriebe, gemäss eidgenössischer Betriebszählung von 1929.	Zahl der Betriebe in Gewerbe und Handel (ohne Fabrikbetriebe), gemäss Zählung von 1939.
Kanton Bern	Kanton Bern

Unter 1) oben sind auch die Pächter inbegriffen. Die Differenz zwischen den unter 1) und 3) und zwischen 2) und 4) angegebenen Zahlen ist darauf zurückzuführen, dass die Abgrenzung nicht die nämliche ist. Unter 1) ist die Anzahl der selbständig Erwerbenden und unter 3) die Anzahl der Betriebe angegeben. Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt jedes Stück Land von über 25 Aren. Wenn zum Beispiel ein Bahnwärter neben seinem Beruf ein Stück Land von 30 Aren bewirtschaftet, so wird dieses als landwirtschaftlicher Betrieb gezählt, wäh-

rend der Bahnwärter selbst als unselbständig Erwerbender gezählt wird. Es gibt auch viele Eigentümer von Heimwesen, die diese nicht selber betreiben und daher auch nicht zu der Gruppe ¹) gezählt werden. Andere wiederum sind Eigentümer von mehreren landwirtschaftlichen Betrieben. Aehnlich verhält es sich bei den Gruppen ²) und ⁴). Es kommt häufig vor, dass ein Handwerker verschiedene Betriebe besitzt (zum Beispiel Metzgerei und Wirtschaft), deshalb ist die Zahl unter ⁴) auch grösser als diejenige unter ²).

Unselbständig Erwerbende im Kanton Bern nach Erwerbsgruppen (Volkszählung 1930).

	Männlich	Weiblic h	Total
Urproduktion: Landwirtschaft, Forstwirtschaft Industrie und Handwerk	38 888 84 739 11 137 2 830 11 574 10 284 890 2 951	5 211 24 931 7 416 8 109 1 386 5 091 20 001 3 570 75 715	44 099 109 670 18 553 10 939 12 960 15 375 20 891 6 521 239 008

	Selbständig Erwerbende	Un- selbständig Erwerbende	Durch- schnitt Total
Landwirtschaft, Forstwirt	-		
schaft	37,6	18,4	24
Industrie und Hanwerk.	25,8	45,9	40,5
Handel-, Bank- und Ver-	•		
sicherungswesen	7,6	7,8	7,5
Gastgewerbe	3,9	4,5	4,4
Verkehr	0,5	5,4	4,0
Oeffentliche Verwaltung, liberale Berufe		6,4	5,4
Hauswirtschaft und Tag-	•		
löhnerei		8,7	5,3
Anstalten	_	2,7	2,0
Personen mit unbekann-			
tem Erwerb	2,0		0,5
Rentner und Pensionierte	18,0		5,1
ca.	100	100	100

Diese Zahlen entsprechen denjenigen, welche im Jahre 1942 für die ganze Schweiz durch die *Direk*tion des Innern ermittelt wurden auf Grund der durchgeführten Untersuchung durch die mit der Prüfung des Problems der Landflucht beauftragten Kommission.

Landwirtschaftlie	he Bevölkerung	<i>1930:</i>
Total	865614 = 21,6	°/o
Nichterwerbende	479 410	
Erwerbende		. 386 204
Davon		
Selbständige	186 821	
Mitarbeitende (Fami-		
lienangehörige)	116 098	
Angestellte	$83\ 285$	$386\ 204$

Die verhältnismässig grosse Zahl der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Kanton Bern gegenüber derjenigen in der ganzen Schweiz erscheint in den folgenden Vergleichsziffern:

In der Landwirtschaft beschäftigte Personen:

	Bund	Kanton	0/0
Selbständige	186821	35282	19
Dienstpersonal .	83285	44099	53

Schweizerisches Arbeitseinkommen 1929 in der Schweiz.

Berufstätige	Zahl	Einkommen	
Dertustatige	der Berufstätigen	im ganzen Millionen	je Kopf
Unselbständig Erwerbende		Fr.	Fr.
Private Lohnarbeiter:			
Industrie, Bergbau	663 000 58 000 148 000	1 820 146 200	2 750 2 550 1 350
Private Angestellte:			
Kaufmännische und technische Angestellte . Gastgewerbe	195 000 92 000 134 000	913 275 248	4 680 2 990 1 850
Oeffentliche Angestellte:			
Verkehrsangestellte	7 000 32 000 34 000 38 000	431 228 148 99	5 990 7 120 4 350 2 610
Unselbständig Erwerbende im ganzen	1 401 000	4 508 1	3 187
Selbständig Erwerbende			
Landwirtschaft	242 000 236 000	709 1 481	2 930 6 280
Selbständig Erwerbende im ganzen	478 000	2 190	4 580
Berufstätige im ganzen	1 879 000	6 698	3 530

¹) inbegriffen 89 Millionen Sozialbeiträge der Privatwirtschaft und 39 Millionen nebenberufliches Einkommen. (1929/1938. Eidgenössisches Statistisches Amt. Beiträge zur schweizerischen Statistik)

Nach dem erwähnten Bericht der Direktion des Innern betrug der allgemeine Anteil der Landwirtschaft am Gesamteinkommen der Schweiz in den Jahren 1929 und 1938 ungefähr 9 %, sank dann im Jahre 1932 auf 6 % und stieg im Jahre 1937 wieder auf 10 %.

Nach den Erhebungen des schweizerischen Bauernsekretariates betrug das Einkommen in Bauernbetrieben der Schweiz im Durchschnitt der Jahre 1927/1929:

	Je Arbeitstag	Je Mann u. Jahr
	Fr.	$\mathbf{Fr.}$
Kleinbauernbetriebe	6.51	2148
Kleine Mittelbauernbetrieb	e 6.85	2261
Mittelbauernbetriebe .	. 7.91	2610
GrosseMittelbauernbetrieb	e 9.44	3115
Grossbauernbetriebe .	. 12.60	$4\ 158$

Alle diese Zahlen scheinen eine spezielle Rücksichtnahme der Landwirtschaft im Sinne der Initiative und im Rahmen der allgemeinen Versicherung, die von ihr im übrigen nicht einmütig verlangt wird, nicht zu rechtfertigen. Anderseits ist es schwerlich einzusehen, wie die Alters- und Hinterbliebenenversicherung dazu beitragen soll, das Problem der Landarbeiter einer Lösung entgegenzuführen, das vor allen Dingen eine Frage des Lohnes und der Wohnung ist.

Die Stellungnahme gewisser landwirtschaftlicher Kreise folgt unter «Lohnausgleichskassen.»

2. Notwendige finanzielle Mittel.

Sie werden bestimmt durch die Zahl der Bezugsberechtigten und die Höhe der Rente. Der erste Faktor, der auf der allgemeinen Alters- und Hinterbliebenenversicherung basiert, ist unter Ziff. 1 oben berechnet worden. Die Rente im Sinne der Initiative soll die Zuflucht zur Armenfürsorge verhüten; wir haben sie im Durchschnitt geschätzt auf Fr. 1 200 für Greise und Witwen und auf Fr. 300 für Waisen. Im übrigen soll eine bewegliche Abstufung den Schwankungen der Lebenshaltungskosten Rechnung tragen.

Die Versicherung würde demgemäss ungefähr kosten:

Anzahl der Bezugsberechtigten:

Greise und Witwen.	49 300	57 000	69 000
Waisen	13 500	13 000	13 000
Total	62 800	70 000	82 000
Individuelle Durchschnittsrenten:			

Individuelle Durchschnitt	srenten:		
	Fr.	Fr.	Fr.
Greise und Witwen.	1 200	1 200	1 200
Waisen	300	300	300
Jahresleistung:	Mill. Fr.	Mill. Fr.	Mill. Fr.
Greise und Witwen.	59	68,5	82,8
Waisen	4	4	4
Zusammen	63	72,5	86,8

Es sind jährlich bei- zufügen:	1930 Mill. Fr.	194 0 Mill. Fr.	1950 Mill. Fr.
Uebertrag	63	72,5	86,8
Verwaltungskosten . Errichtung des Fonds für Risikoausgleich (Epidemien, Ueberal-	1	1	1
terung)	5	5	5
stimmten Betrage .	10	10	10
Gesamtleistungen im Jahr	79	88,5	102,8

Es ist selbstverständlich, dass es sich dabei nur um approximative Zahlen handelt, die dazu dienen, die Weitläufigkeit des Problems, dessen Lösung die Initiative vornehmen will, zu veranschaulichen.

Die Notwendigkeit der Errichtung hinreichender Ausgleichsfonds ergibt sich durch einfachen Blick auf die obenstehenden Tabellen und Angaben über die Altersgliederung der Bevölkerung.

3. Verfügbare und im Sinne der Initiative zu schaffende Geldquellen.

1. Zur Durchführung des vorgesehenen Versicherungswerkes könnten zur Verfügung gestellt werden:

An einmaligem Kapital:
der Fonds für eine Kantonale
Alters- und Invalidenversicherung in der Höhe von 4654 092.64

An jährlich fliessenden Einnahmen:

a) aus dem Ertrag der Salzhandlung ein Betrag von 200 000. —

b) Beitrag aus der Bundessubvention zugunsten bedürftiger
Greise, Witwen und Waisen . 3500 000. —

2. Ferner sollen nach dem Wortlaut der Initiative neue Steuern herangezogen werden; Steuern über hohe Einkommen und Vermögen, Luxussteuer. Wir sind nicht in der Lage, hier irgend einen Betrag anzugeben, möchten jedoch zu diesem Posten folgendes ausführen:

Spezial- und Luxussteuer.

Nachstehend die heutige Steuerbelastung (Staatssteuer, Gemeindesteuer, Kirchensteuer, Wehropfer, eidgenössische Wehrsteuer, kantonale Wehrsteuer) eines Verheirateten in der Stadt Bern in den Jahren 1942 und 1943:

Einkommen	V	Gesamtsteuer	
Emkommen	Vermögen	1942	1943
20 000. —		2 845. 35	3 035. 35
30 000.—		4 965. 55	5 386. 05
40 000. —	_	7 440. 70	8 152. 45
50 000. —	20 000. —	10 520. 90	11 490. 70
75 000. —	50 000. —	18 011. 10	20 056. —
100 000. —	500 000. —	32 188.65	30 287. 65
120 000. —	1 000 000. —	50 530. 45	41 321. 15
150 000. —	2 000 000. —	86 736.05	63 085. 05

Die Minusdifferenz für das Jahr 1943 rührt von der Tatsache her, dass das Wehropfer nicht mehr erhoben wird; es wird voraussichtlich im Jahre 1945 wieder erhoben.

Aus der eidgenössischen Statistik sind hinsichtlich des Vermögens im Kanton Bern folgende Angaben zu entnehmen:

Natürliche Personen 1940:

a) Stand des Vermögens:

Vermögensstufen	Anzahl Personen	Reinvermögen Millionen Fr.
5— 25 000. —	39592	563,9
25 - 50000.	17 365	599,2
50— 100 000. —	9654	660,9
100-1 000 000	$6\ 585$	1 452,2
1 000 000. — u. meh	ır 194	369,9
Zusamme	n 73 390	3 646,1

b) Zusammensetzung des Vermögens:

	Millionen Fr.	°/o
Grundeigentum	2 354,0	47,1
Betriebsinventar, Hausrat	373,2	7,4
Wertschriften, Barschaft.	1 842,7	36,8
Vermögen bei Kollektiv-		
Gesellschaften	151,7	3,0
Versicherungen, Pensions-		
ansprüche	197,6	3,9
Sonstiges Vermögen	93,2	1,8
Total der Aktiven	5 012,4	100,0
Total der Passiven	1 366,3	100,0

c. Zusammensetzung der Wertschriften:

				487,7	27,4
Obligationen				457,0	25,7
Aktien				265,8	15,0
Hypothekarforderu	ıng	en		417,9	23,5
Q		•	•	148,7	8,4
	\mathbf{T}	ota	l	1 777,1	100,0

Die Differenz zwischen den unter b und c angegebenen Beträgen rührt von daher, dass unter b auch die Barschaft inbegriffen ist.

Juristische Personen 1940:

	Anzahl	in Millionen
Aktiengesellschaften	1 240	670,1
Genossenschaften	1628	308,1
Uebrige juristische Personen	2 388	166,2
	5 256	1 144,4

Bei der eidgenössischen Krisenabgabe, IV. Periode (Jahr 1938—39) versteuerten insgesamt im Kanton

- 132 Personen ein Einkommen von 50 000 bis weniger als Fr. 100 000.
 - 79 Personen ein Einkommen von 100000 und mehr Franken.

Von den 132 Personen mit einem Einkommen von Fr. 50 000 bis weniger als Fr. 100 000 versteuerten:

				Fr.	Fr.
1	ein	Vermögen	von	50 000	
1	ein	Vermögen	von	5 00 00 0—	
29	ein	Vermögen	von	750 00 0 —1	.000 000
101	ein	Vermögen	von	1 000 000 un	d mehr.

Von den 79 Personen mit einem Einkommen von Fr. 100 000 und mehr wurden veranlagt:

10 für ein Vermögen von Fr. 750 000—1 000 000 69 für ein Vermögen von Fr. 1000000 und darüber.

Personen mit grossem Einkommen ohne ein Vermögen über Fr. 500 000 gibt es im Kanton Bern nur eine.

Diese Zahlen beweisen, dass:

1. die grossen Einkommen in unserem Kanton relativ nicht sehr zahlreich sind;

2. die grossen Einkommen immer mit einem gewissen Vermögen verknüpft sind;

3. das Vermögen (siehe Tabellen auf Seite 17) relativ wenig mit Einkommen verknüpft ist.

Für die III. Periode (Jahr 1936-37) zählt die eidgenössische Statistik auf

1000 Steuerzahler in den Kantonen:

11 Millionäre

Die eidgenössische Krisenabgabe hat, pro Kopf der Bevölkerung, eingebracht in den Kantonen:

» 102.60

Endlich verteilen sich die erhobenen Steuern wie

10160.			Kanton	
Steuerbetrag	Bern		Zürich	Basel
	°/o		0/0	°/o
bis Fr. 100	11,0		5,7	4,7
100— 1 000	18,3		10,9	9,1
1 000— 10 000	25,3		19,4	19,0
10 000— 50 000	25,6)		29,7)	26,4)
50 000—100 000	10,0}	$45,4^{\circ}/_{\circ}$	10,8 64%	
$100000~\mathrm{und}\mathrm{mehr}$	9,8	,	23,5	31,5
Einkommen		Bern	Zürich	Basel
20 000- 30 00	00	743	$1\ 421$	602
30 000- 40 00	00	289	580	280
40 000 — 50 00	00	121	303	127
50 000—100 00	00	194	463	199
mehrals 100 00	00	66	229	81

Diese Vergleiche könnte man unendlich vermehren. Sie zeigen verschiedenartige wirtschaftliche Strukturen; der Kanton Bern ist unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl kein Staat mit sehr grossen, unbeweglichen und beweglichen Reinvermögen, noch mit sehr grossen Einkommen. Der Gesetzgeber wird diesen Tatsachen Rechnung tragen müssen.

Durch Beschluss vom 13. Oktober 1942 hat der Bundesrat ab 31. Oktober 1942 eine besondere Luxussteuer eingeführt, die auf folgenden Waren erhoben wird:

Schaumweine; Photographische Platten und Filme; Parfümerien und kosmetische Mittel; handgeknüpfte Bodenteppiche; Felle; Pelzwerk und Kleidungsstücke mit Pelzfutter oder mit Pelzbesatz; Perlen; Edelsteine; Bijouterie; Gold- und Silberschmiedwaren; Uhren; Photographische und Projek-

tionsapparate; mit 10 %. Grammophone und Schallplatten; Radioapparate und deren Bestandteile; mit 5 %.

Der Ertrag wird für das ganze Land auf maximal Fr. 10 000 000 geschätzt. Man kann annehmen, dass auf diesem Gebiet noch eine gewisse nutzbare Quelle für den Fiskus übrig bleibt, welche, obwohl mit etwelchen Schwierigkeiten, einem Werk wie der Sozialversicherung zur Verfügung gestellt werden könnte. Was den Ertrag anbetrifft, ist es unmöglich, irgend einen ziffernmässigen Betrag zu nennen ohne Durchführung von gründlichen und zeitraubenden Erhebungen.

Die stärkere Besteuerung der hohen Einkommen und der grossen Vermögen wird in unserem Kanton nicht die erwarteten Resultate bringen. Die grossen Einkommen bilden keine so beträchtliche Masse. Was das Vermögen anbelangt, so sollten wohl die kleinen Guthaben bis zu Fr. 50 000 von einem kantonalen Fiskalzuschlag ausgeschlossen werden, wodurch das Besteuerbare um mehr als 1 Milliarde vermindert würde, ebenso ein gewisser Teil des Liegenschaftsvermögens und des Mobiliarvermögens (Sparguthaben, Wertschriften). Diese Kreise betrachten sich übrigens durch die durch den Bund getroffenen Massnahmen genügend belastet und würden daher gegen die vom Kanton im Sinne der Initiative beabsichtigten Massnahmen einen starken Widerstand leisten. Im weitern müsste man mit Bestimmtheit mit einer gewissen Flucht kapitalkräftiger Personen in andere Kantone rechnen.

Angesichts dieser Faktoren sind wir ausserstande, für den Fall der Annahme der Initiative, den Ertrag der vom Staate zu erhebenden neuen Steuerzuschläge auf dem Luxus, den hohen Einkommen und dem Vermögen, wie sie das Volksbegehren vorsieht, mit einem ziffernmässigen und sicheren Betrag einzusetzen.

Ferner sieht die Initiative die Heranziehung der Mittel der Lohnausgleichskassen vor; die Beiträge könnten als gewöhnliche Prämien betrachtet werden. Die Zahlen können wie folgt eingesetzt werden:

Ertrag der Lohnausgleichskassen in der Eidgenossenschaft 1941 (d. h. Dezember 1940 bis Dezember 1941).

1. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge:

								100	
a) im Lohnersatz						156	355	562.	25
b) im Verdiensters	atz	:	Fr						
Landwirtschaft									
Gewerbe	16	67	5 28	30.	50				
Liberale Berufe		1	56	18.	4 0	28	523	999.	5 0
		Zu	ısan	nm	en	184	879	561.	75

2. Oeffentliche Beiträge: Bund: Lohnersatz . . 74 959 342.42 Verdienstersatz: Landwirtschaft . . 8 399 915. 41 Gewerbe . . 8 630 667, 50 Liberale Berufe . . 10 412, 29 Arbeitseinsatz 849 355, 20

92 849 692.82 Kantone:Lohnersatz . . 37 479 671.42

Verdienstersatz: Landwirtschaft . . 4 199 957.69 Gewerbe . . 4 315 333. 74 Liberale 5 206, 11 Berufe .

Arbeitseinsatz

46 424 846. 33 424 677.59

324 154 101. 12

Fr.

Fr.

22 579 680. —

Das Total der im Jahre 1941 zur Verfügung stehenden Fonds beläuft sich also auf Franken 324 154 101.82, wovon Fr. 175 400 304.52 als Entschädigungen für den Lohn- und Verdienstausfall verwendet wurden.

Da die eidgenössische Statistik die Zahlen der einzelnen Kantone nicht aufführt, ist der Anteil des Kantons Bern zum Totalbetrag von Fr. 324 154 101. 12 folgerichtig aus der Summe für die ganze Schweiz abzuleiten, und zwar:

Im Kanton Bern im Jahre 1941 (d. h. Dezember 1940 bis Dezember 1941) zur Verfügung gestellten Fonds:

1. durch den Kanton einbezahlt.

Fr. 7 526 560. —

2. durch den Bund einbezahlt (doppelt so hoch als der Kantonsbeitrag)

15 053 120. —

Uebertrag

22 579 680. —

3. durch die unterstellten Betriebe und Lohnbezüger einbezahlt (auf Fr. 184 879 561.75 im Verhältnis zur schweizerischen

Gesamtzahl) rund 4 Mal höher als der Kantonsbeitrag . .

30 106 240. —

Total für den Kanton Bern 52 685 920. –

Die Anteile der Kantone und der Eidgenossenschaft sind durch Bundesratsbeschluss vom 7. Oktober 1941 reduziert worden 1). Die Beiträge sind sehr starken Veränderungen unterworfen, gleich wie die Lohnverhältnisse.

Uebertrag

Auf 30. Juni 1942²) ergibt sich folgende allgemeine Abrechnung über die Zentralausgleichsfonds, alle ausbezahlten Entschädigungen abgezogen:

	Lohnausfall -	Verdien		
		Landwirtschaft	Handwerk und Handel	Total
Saldo der Zentralausgleichsfonds Durch Bundesratsbeschluss vom 7. Oktober 1941 für die Arbeits-	172 331 146.21	9 055 212. 48	10 091 456.75	191 477 815.44
beschaffung in Reserve gestellt	72 997 422. 99	4 370 642.72	2 527 078.57	79895144.28
Total Ueberschüsse	245 328 569. 20	13 425 855.20	12 618 535.32	271 372 959. 72

Auffallend ist der sehr schwache Anteil der Landwirtschaft an den Kassamitteln. Durch diese Feststellung wird der unter Ziff. 1 oben ausgedrückte Gesichtspunkt noch verstärkt, weshalb der Schweizerische Bauernverband hinsichtlich der Verwendung der Fonds, die die Landwirtschaft den Lohnausgleichskassen zur Verfügung stellt, auch eine ganz andere Lösung anstrebt, nämlich die Gewährung von beitragslosen Altersrenten an die Angehörigen der Landwirtschaft (in der Art der gegenwärtigen Fürsorgeleistung des Bundes für das Alter) und die Heranziehung der landwirtschaftlichen Lohnausgleichskassen für den Familienschutz.

Die Expertenkommission der Direktion des Innern des Kantons Bern ihrerseits kommt in ihrem bereits erwähnten Bericht zu folgenden Schlussfolgerungen:

«Wünschbar ist eine gesamtschweizerische Lösung auf der Grundlage, dass der Sektor Landwirtschaft aus der Lohn- und Verdienstersatzordnung abgetrennt wird und die Mittel ausschliesslich für landwirtschaftliche Sozialmassnahmen Verwendung finden.

Auf diese Weise kann die Landwirtschaft, die bei der Lohn- und Verdienstersatzordnung stark aktiv abschliesst, dem Vorwurf begegnen, die Oeffentlichkeit müsse mithelfen bei der Ausrichtung der

Der landwirtschaftlichen Ausgleichskasse sind folgende Sozialmassnahmen zu übertragen:

- 1. Gewährung von Familien- und Kinderzulagen an verheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmer;
- 2. Ausrichtung von Altersrenten an landwirtschaftliche Dienstboten über 65 Jahren;
- 3. Ausrichtung von Ehestandsdarlehen an landwirtschaftliches Dienstpersonal, das sich verpflichtet, nach der Verheiratung weiterhin in der Landwirtschaft tätig zu sein.

Mögliche Formen der Altersversicherung in der Landwirtschaft sind:

1. Erwerb von Grund und Boden mit allmählicher Schuldentilgung bis ins Alter.

Diese Form der Versicherung steht in engem Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen für das landwirtschaftliche Dienstpersonal.

2. Abschluss von Versicherungsverträgen.

Bis zur allgemeinen Einführung der Altersversicherung auf Grund von Art. 34quater der Bundesverfassung, ist in Aussicht zu nehmen die Heranziehung der zu schaffenden landwirtschaftlichen Lohn- und Verdienstausgleichskasse für die Ausrichtung von Altersrenten an landwirtschaftliche Dienstboten über 65 Jahre.»

Welche Beträge als Ueberschüsse auf Kriegsende oder auf 1. Januar 1945 vorhanden sein werden, kann heute nicht gesagt werden; einige von ihnen bilden Reserven für den Kampf gegen die Wirtschaftskrise, die nach dem Kriege eintreten kann;

¹⁾ Der Anteil des Kantons wird sich für 1942 voraussichtlich auf Fr. 4 200 000 belaufen.

die militärische Lage bedingt weitgehend die Höhe der Auszahlungen. Nachdem die Initiative nicht nur die Heranziehung der gewöhnlichen Geldquellen der Lohnausgleichskassen, sondern auch der eventuellen Ueberschüsse der Zentralausgleichsfonds verlangt, war es gegeben, diese summarischen Angaben zu machen. Der Anteil der Eidgenossenschaft an diesen Beträgen ist abzuziehen, weil ein Kanton den eidgenössischen Instanzen über dessen Verwendung keine Vorschriften machen kann, es sei denn, die Vorschriften über die Finanzierung der Lohnausgleichskassen würden abgeändert.

Es darf gesagt werden, dass diese neugeschaffene Einrichtung eine unschätzbare Wohltat darstellt. Ihre beträchtlichen Geldquellen eignen sich ganz besonders zur Verwirklichung der sozialen Versicherungen nach dem Grundsatz des Umlageverfahrens; noch besser gesagt, sie bietet die einzig mögliche Lösung zur Einführung sozialer Versicherungswerke.

Daraus ist zu schliessen, dass der Kanton laut Initiative, sofern er alle darin vorgesehenen Geldquellen mobilisieren kann, über folgende Beträge verfügen könnte:

	1. Eigenes Kapital Fr. 4654092.64
Fr. ?	2. Kantonaler Anteil an den even- tuellen Ueberschüssen der Zen- tralausgleichsfonds der LAK.
	3. Neue Steuern auf hohen Ein- kommen und Vermögen, Luxus-
?	steuer
200 000. —	4. Aus eigenen jährlichen Geldquellen
	5. Anteil des Kantons an der Bun- dessubvention zugunsten be-
3 500 000. —	dürftiger Greise, Witwen und Waisen
<u>37 632 800. —</u>	6. Mittel der LAK, abzüglich Anteil der Eidgenossenschaft
41 332 800. —	Total jährlich

In dieser Summe ist nicht inbegriffen das Kapital von Fr. 4654092.64, das den gegenwärtigen Stand des Kantonalfonds für eine Alters- und Invalidenversicherung darstellt, und der Kantonal-Anteil an den eventuellen Ueberschüssen der Zentralausgleichsfonds der Lohnausgleichskassen. Diese Kapitalien könnten die Grundlage des Ausgleichsfonds bilden, von dem unter Ziffer 2, Seite 16 (letzter Absatz, Seite 17), die Rede ist. Stellt man auf die obenerwähnten Zahlen ab, so würde sich im günstigsten Fall ein ungedeckter Betrag, berechnet auf Grund der Volkszählung von 1930 von annähernd Fr. 35 000 000, von 1941 von Fr. 44 000 000 und der Vorausberechnung von 1950 von Fr. 60 000 000 ergeben. Dieses Defizit könnte nach einer gewissen Periode um 10 bis 15 Millionen Franken reduziert werden, wenn einmal der Ausgleichs- oder Verrechnungsfonds errichtet wäre. Sogar die vollständige aber höchst unwahrscheinliche Indienststellung des Anteils der Eidgenossenschaft mit 15 Millionen Franken vermöchte die finanzielle Grundlage nicht zu sichern.

Die finanziellen Grundlagen der Initiative sind also unter allen Umständen mehr als fraglich.

VI. Stellungnahme.

Der Regierungsrat unterstützt alle Bestrebungen, welche der raschen Verwirklichung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung dienen. Es ist jedoch zu prüfen, ob durch das eingereichte Volksbegehren für die Einführung einer allgemeinen Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Kanton Bern, so wie es abgefasst ist, eine zweckmässige Alters- und Hinterbliebenenversicherung verwirklicht werden kann. Mit den Initianten geht der Regierungsrat darin einig, dass das Kapitaldeckungsverfahren für die Einführung einer Altersversicherung nicht mehr in Frage kommt, und dass verbunden mit der Verwendung gewisser bestehender oder zu äuffnender Kapitalien das sogenannte Umlageverfahren für die Kapitaldeckung das Richtige ist. Auch darin geht der Regierungsrat mit den Initianten einig, dass die Auszahlungen an die Versicherten eine solche Höhe erreichen sollen, dass inskünftig kein Versicherter mehr wegen seines Alters armengenössig wird. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung ist auf Kriegsende, spätestens aber auf 1. Januar 1945 vorgesehen. Abgesehen davon, dass der Begriff des Kriegsendes nicht eindeutig ist, könnte man sich mit der Inkraftsetzung einer Altersversicherung auf 1. Januar 1945 einverstanden erklären.

Leider aber melden sich bei der Prüfung des Initiativtextes sofort schwerwiegende Bedenken.

Das Initiativbegehren hat nicht die Form eines ausgearbeiteten Gesetzesentwurfs. Es könnte nicht in der vorliegenden Form als Gesetz erlassen werden, so dass es als sogenannte Anregungsinitiative zu betrachten ist. Die Initianten haben sich aber nicht damit begnügt, die Einführung einer kantonalen Altersversicherung anzuregen. Sie haben vielmehr in ihrem Initiativbegehren an die Ausgestaltung eines zu schaffenden Gesetzes über die Altersversicherung im Kanton Bern ganz bestimmte Forderungen geknüpft, die in einem Gesetz zu beachten wären. Der Gesetzgeber wäre im Falle der Annahme der Initiative gehalten, die in der Initiative enthaltenen Grundsätze in dem vorzuschlagenden Gesetz zu verarbeiten, selbst wenn sich zum voraus die grössten Zweifel über die Annahme des Gesetzes erheben sollten. Denn die Initiative hat zwingenden Charakter; weder die Initianten noch der Gesetzgeber können ihren Text und Sinn ändern. Die Initiative wie das Ausführungsgesetz müssen tels quels dem Volke unterbreitet werden.

Es ist zunächst zu beachten, dass die Initianten die Einführung einer allgemeinen Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Kanton Bern fordern. Gemäss Ziffer 2 des Begehrens soll mit Bezug auf bereits bestehende Altersversicherungen eine Sonderregelung getroffen werden. Daraus erhellt, dass die Initianten die gesamte Bevölkerung des Kantons Bern versichern möchten. Hier stellt sich grundsätzlich die Frage, ob der Kreis der Versicherten dementsprechend gezogen werden soll.

Die Altersversicherung soll ein grosses Sozialwerk auf sicherer und tragfähiger Grundlage werden, das jedem Versicherten einen Rechtsanspruch auf die Kassenleistungen gewährt. Die Leistungen der Versicherten sollen nicht so hoch sein, dass sie den ganzen Finanzbedarf der Versicherung decken. Das Fehlende wird aus öffentlichen Mitteln zuge-

schossen. Es liegt deshalb nahe, die staatliche Altersversicherung nach ihrem Sinn und Zweck auf die Bevölkerungskreise zu beschränken, die sie am meisten benötigen. Für ihre Finanzierung muss der Solidaritätsgrundsatz und für ihre Leistungen das Hilfsprinzip massgebend sein. Eine Vollversicherung aller Einwohner wäre unter diesen Umständen kaum nötig. Sie würde, um für alle ausreichend zu sein, im ganzen sehr hohe Mittel beanspruchen. Ueberdies ist festzustellen, dass in unserem Kanton wenigstens in den landwirtschaftlichen Kreisen, die Meinungen über die allgemeine Versicherung und die eventuelle Verwendung der Mittel der Lohnausgleichskassen stark auseinandergehen. Wir sind deshalb der Ansicht, dass die Frage, ob eine allgemeine oder eine teilweise Altersversicherung geschaffen werden soll, noch nicht genügend abgeklärt ist. Die Initianten hätten den Entscheid über diese Frage besser dem Gesetzgeber überlassen, anstatt ihn durch die Fassung des Initiativbegehrens zum voraus zu treffen.

Was die Höhe der Rente anbelangt, so enthält das Initiativbegehren nur die Bestimmung, dass die Auszahlungen eine solche Höhe erreichen sollen, dass inskünftig keiner mehr gezwungen ist, nach einem Leben der Arbeit das Armenhaus aufzusuchen. Die Auszahlungen sollen sich nach einer gleitenden Skala, bestimmt durch den Lebenskostenindex, richten.

Diese Formulierung lässt verschiedene Fragen offen, die der Gesetzgebung überlassen werden sollen; zum Beispiel: Unterschiede zwischen Stadt und Land, zwischen industriellen und landwirtschaftlichen Verhältnissen. Im Aufbau der Versicherung ist nach Ziffer 4 des Initiativbegehrens Rücksicht zu nehmen auf den grossen Anteil der Landwirtschaft an der Bevölkerung des Kantons. Wie diese Rücksichtnahme gemeint ist, bleibt unklar. Die landwirtschaftliche Bevölkerung wird selbstverständlich ebenso wie die übrige Bevölkerung in irgend einer Form Anspruch auf Altersrenten machen können, doch wird diese Versicherung in ihrer Ausgestaltung kaum einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der landwirtschaftlichen Dienstbotenfrage bieten können, wie Ziffer 4 des Initiativbegehrens meint. Der Mangel an landwirtschaftlichen Dienstboten ist im allgemeinen auf die ungenügenden Löhne und Wohnverhältnisse dieser Leute zurückzuführen. Eine Altersversicherung kann den landwirtschaftlichen Dienstboten höchstens einen gesicherten Lebensabend, niemals aber genügenden Verdienst sichern. Ganz allgemein ist noch zu sagen, dass die Initianten den Anteil der rein landwirtschaftlichen Bevölkerung offensichtlich überschätzen. Ob unter diesen Umständen bei einer allgemeinen Volksversicherung der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung eine Sonderstellung eingeräumt werden kann, scheint äusserst fraglich, besonders wenn man noch in Betracht zieht, dass der Anteil der Landwirtschaft am Ertrag der Lohnausgleichskassen verhältnismässig gering ist. — Darum postulieren eben der Schweizerische Bauern-Verband und die Expertenkommission der Direktion des Innern eine ganz andere Lösung.

Die entscheidende Frage ist aber zweifellos diejenige der Finanzierung. — Nach dem Initiativbegehren kommen als Finanzquellen in Frage: Die Ueberschüsse und nach dem Kriege die Erträge der Lohnausgleichskasse im Kanton Bern

Die bisher für die Altersfürsorge vom Staat bereitgestellten Mittel.

Sondersteuern auf hohen Einkommen und Vermögen.

Besteuerung des Luxus.

Wie wir bereits gesehen haben, beträgt der jährliche Finanzbedarf für eine allgemeine kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung ungefähr 90 Millionen Franken in den Jahren 1945—1950. Zur Durchführung des vorgesehenen Versicherungswerkes stünden, wie bereits ausgeführt, rund 45 Millionen Franken zur Verfügung, so dass auch im günstigsten Fall die Kosten der Versicherung bei weitem nicht gedeckt würden.

Entgegen der Meinung der Initianten fallen überdies die Ueberschüsse und nach dem Kriege die Erträge der Lohnausgleichskassen im Kanton Bern ausser Betracht, weil der Kanton Bern darüber nicht verfügen kann. Die Lohnersatzordnung ist durch den Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1939, 26. Januar 1940 und 28. Dezember 1940 geschaffen worden. Die Verdienstersatzordnung geht auf die Bundesratsbeschlüsse vom 14. Juni 1940, 9. August 1940 und 28. Dezember 1940 zurück. Die Träger der Ausgleichskassen, die durch diese Beschlüsse geschaffen worden sind, sind einzig und allein dem Bunde gegenüber verantwortlich (Art. 8 Lohnersatzordnung). Beide Einrichtungen stützen sich auf den Bundesbeschluss vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität. Es handelt sich also um sogenannte Vollmachtenbeschlüsse, die für die Dauer des Krieges bestimmt sind. Nach Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1939 entscheidet die Bundesversammlung darüber, ob die Massnahmen des Bundesrates weiter in Kraft bleiben sollen. Es wird auch Sache der Bundesversammlung sein, über die Ueberschüsse und nach dem Kriege die Erträge der Lohnausgleichskassen zu verfügen. Die Frage, ob die ganze Lohn- und Verdienstersatzordnung nach dem Kriege weiterbestehen soll, ist durch die nach der Bundesverfassung zuständigen Organe im Rahmen der verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden. Ob der Bund diese Mittel für die Altersversicherung, oder aber weiter für die Lohn- und Verdienstersatzordnung oder für die Arbeitsbeschaffung, den Familienschutz oder andere soziale Zwecke verwenden wird, ist eine offene Frage. Der Kanton Bern hat keinen Anspruch auf die Ueberschüsse und die Erträge der Lohnausgleichskassen im Kanton Bern, so dass diese äusserst wichtige Quelle für die Finanzierung einer kantonalen Altersversicherung ausser Betracht fällt. Eine andere Finanzierung, zum Beispiel durch eine kantonale Ausgleichskasse, ist aber überhaupt nicht denkbar und wird von den Initianten auch gar nicht vorgesehen.

Da der Kanton Bern über die Ueberschüsse und nach dem Kriege die Erträge der Lohnausgleichskassen im Kanton Bern nicht verfügungsberechtigt ist, erscheint auf dieser Grundlage die Verwirklichung einer kantonalen Alters- und Hinterbliebenenversicherung mangels genügender wirtschaftlicher und finanzieller Hilfsquellen mehr als fraglich. Aber auch die andern von den Initianten erwähnten Hilfsquellen würden kaum die erwarteten Erträge bringen. Die hohen Einkommen und Vermögen werden heute mit eidgenössischen und kantonalen Steuern schon ziemlich schwer belastet. Wir nehmen aber an, eine Mehrbelastung sei noch möglich: Sofort würde sich eine Flucht kapitalkräftiger Personen und Gesellschaften vor dem bernischen Fiskus bemerkbar machen. Gewisse Kantone schliessen mit Vorliebe mit solchen Steuerpflichtigen für den Fall einer Sitzverlegung Steuerabkommen ab. Eine erneute Steuererhöhung brächte die Gefahr einer vermehrten Abwanderung steuerkräftiger Personen. Auf diesem Gebiet ist nur eine eidgenössische — und wünschbare — Regelung wirksam. — Der Luxus wird neuerdings vom Bund besteuert, so dass diese Steuerquelle für den Kanton wohl zum Teil ausfällt.

Der Regierungsrat ist nach wie vor der Meinung, dass die Alters- und Hinterbliebenenversicherung aus diesen Gründen nicht auf kantonalem, sondern auf eidgenössischem Boden verwirklicht werden muss. Dadurch werden auch die interkantonalen Schwierigkeiten, die Beschränkung der Freizügigkeit und die Einführung von Karenzfristen vermieden. Nur bei einer gesamtschweizerischen Versicherung kann die Freizügigkeit der Versicherten voll gewährleistet werden. Die Initianten vertreten grundsätzlich den gleichen Standpunkt, und ihr Begehren sieht vor, dass die kantonale Versicherung ausser Kraft tritt, wenn sie durch eine ausreichende Altersversicherung auf eidgenössischer Grundlage ersetzt wird. Diese Formulierung ist jedoch unklar. Die kantonale Altersversicherung soll nach den Initianten alle Bevölkerungskreise umfassen. Dem gegenüber kann der Bund nach Art. 34quater der Bundesverfassung die Altersversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären. Wäre nun eine eidgenössische Altersversicherung für einzelne Bevölkerungsklassen ausreichend im Sinne des Initiativbegehrens? Diese Frage muss eher verneint werden, da die Initianten eine allgemeine Versicherung wünschen. Die Einführung einer nicht allgemeinen eidgenössischen Altersversicherung würde daher eine eingeführte kantonale Altersversicherung offenbar nicht aufheben, so dass wir nebeneinander eine eidgenössische und eine kantonale Altersversicherung hätten. Wann eine eidgenössische Versicherung übrigens ausreichend wäre, hängt von der Ansicht der jeweiligen Beurteilenden ab. Ein Nebeneinanderbestehen einer eidgenössischen und einer kantonalen Altersversicherung wäre aber zweifellos unzweckmässig und undurchführbar. Die ganze Frage ist überhaupt dank der Initiativen der Kantone Genf und Neuenburg und dem zitierten eidgenössischen Volksbegehren, auf eidgenössischem Boden akut geworden; es wird also wohl besser sein, die Bestrebungen zur Verwirklichung der Sozialversicherung im Bund tatkräftig zu unterstützen, anstatt um eine unmögliche Lösung auf kantonalem Boden zu kämpfen.

Aus allen diesen Erwägungen sehen wir uns veranlasst, dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zu beantragen, es sei das Zustandekommen der Initiative festzustellen, jedoch ihre Verwerfung zu empfehlen. Hingegen treten wir nach wie vor mit Entschiedenheit für die rasche Einführung der in Art. 34quater der Bundesverfassung umschriebenen Alters- und Hinterbliebenenversicherung ein.

Es wird daher die Genehmigung des nachstehenden Beschlusses-Entwurfes beantragt.

Bern, im Dezember 1942.

Der Direktor des Armenwesens: Mæckli.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 22. Dezember 1942/20. Januar 1943.

Beschlusses-Entwurf:

- 1. Das Volksbegehren vom 27. Januar und 26. Juli 1942 für die Einführung einer allgemeinen Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Kanton Bern, das 897 gültige Unterschriftenbogen und insgesamt 31 709 Unterschriften erzielte, wird als gültig zustandegekommen erklärt.
- 2. Der Grosse Rat beschliesst, dem Volke die Verwerfung des Initiativbegehrens zu empfehlen.

Bern, den 22. Dezember 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 20. Januar 1943.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. Egger.

Bericht und Antrag der Direktion des Armenwesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die zukünftige Gestaltung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge durch ein Gesetz über zusätzliche Leistungen des Kantons und der Gemeinden zur Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen.

(November 1942.)

An der Fürsorge für Greise, Witwen und Waisen beteiligen sich im Kanton öffentliche und private Institutionen. Als öffentliche sind neben den Armenbehörden zu erwähnen:

die Bundesfürsorge für bedürftige Greise, Witwen und Waisen,

die Gemeinde-Altersbeihilfen.

Von den zahlreichen privaten Organisationen sind namentlich zu nennen:

der Verein für das Alter, die Stiftung pro Juventute, die Gotthelfstiftung.

I. Oeffentliche Fürsorge.

1. Entwicklung auf eidgenössischem Boden.

Die Anfänge der Altersfürsorge beim Bund reichen in das Jahr 1929 zurück. Damals wurde der Bundesrat durch Bundesbeschluss vom 16. März 1929 ermächtigt, der schweizerischen Stiftung für das Alter zugunsten bedürftiger Greise einen jährlichen Beitrag von 500000 Franken auszurichten. Im Jahre 1933 wurde dieser Beitrag auf 1 Million Franken erhöht.

Ab 1. Januar 1934 bis Ende 1938 stellte der Bund den Kantonen gestützt auf den Bundesbeschluss vom 15. Oktober 1933 über die ausserordentlichen und vorübergehenden Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Bundeshaushalt jährlich 7 Millionen Franken und der Schweizerischen Stiftung für das Alter 1 Million Franken zugunsten bedürftiger Greise, Witwen und Waisen zur Verfügung.

Durch Bundesbeschluss betreffend die Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes vom 30. September 1938 wurde für die Jahre 1939 bis und mit 1941 die Bundeshilfe ausgedehnt auf ältere, aus wirtschaftlichen Gründen dauernd arbeitslos gewordene Personen und die Zuwendungen an die Kantone auf 15 Millionen Franken erhöht (11 Millionen Franken zugunsten bedürftiger Greise, Witwen und Waisen und 4 Millionen Franken zugunsten bedürftiger, älterer Arbeitsloser). Der Beitrag an die Schweizerische Stiftung für das Alter wurde auf 1,5 Millionen Franken erhöht, ferner wurde der Schweizerischen Stiftung «Für die Jugend» ein Betrag von 0,5 Millionen Franken ausgerichtet und zur Unterstützung von Alters- und Hinterlassenenversicherung 1 Million Franken zur Verfügung gestellt.

Der Bundesbeschluss vom 21. Juni 1939 über den Vollzug der Uebergangsbestimmung zu Art. 34quater der Bundesverfassung betreffend Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Ausführungsverordnungen vom 1. September 1939 brachten straffere Bestimmungen in bezug auf die Verwendung dieser Gelder.

Ab 1. Januar 1942 sind die Zuwendungen des Bundes zu diesem Zwecke weiter erhöht worden. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941 werden in den Jahren 1942 bis und mit 1945 zugunsten bedürftiger Greise, Witwen und Waisen folgende Mittel zur Verfügung gestellt:

- a) 19 Millionen Franken den Kantonen zur Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen an bedürftige Greise, Witwen und Waisen;
- b) 2,5 Millionen Franken der Schweizerischen Stiftung für das Alter zur Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen an bedürftige Greise;

c) 750 000 Franken der Schweizerischen Stiftung für die Jugend zur Gewährung von Fürsorgebeiträgen an bedürftige Hinterlassene.

Ab 1. Januar 1942 hat das Hilfswerk für die älteren Arbeitslosen dadurch eine grundlegende Aenderung erfahren, dass die eidgenössischen Leistungen von einer kantonalen Beitragsleistung abhängig gemacht werden, während bis Ende 1941 die Fürsorgeleistungen ausschliesslich aus eidgenössischen Mitteln bestritten wurden. Der Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941 über Fürsorge für ältere Arbeitslose sieht einen Bundesbeitrag von 80 % vor, setzt also eine 20-prozentige Beteiligung der Kantone voraus. Dabei ist die Eidgenossenschaft in ihren Zuwendungen an eine Höchstgrenze von 6 Millionen Franken gebunden.

2. Bisherige Bestrebungen und Leistungen des Kantons.

Als Bestrebungen zur Lösung der Frage der Altersfürsorge sind zu erwähnen:

- a) die in den Jahren 1907, 1918, 1924 und 1938 eingereichten Motionen, durch welche der Regierungsrat eingeladen wurde, die Frage zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, die Frage des Altersproblems auf dem Wege einer kantonalen Versicherung zu lösen;
- b) die im November 1934 von Herrn Grossrat Fawer und im November 1941 von Herrn Grossrat Wälti gestellten Motionen, die den Regierungsrat einluden, dem Grossen Rat Bericht

- und Antrag einzureichen über die Einführung einer Altersfürsorge durch zusätzliche Leistungen von Kanton und Gemeinden zur Bundeshilfe;
- c) die Eingaben des Regierungsrates vom 18. Juni 1940 und 10. Januar 1941 an den Bundesrat hinsichtlich der Einführung einer eidgenössischen Altersversicherung.

Als Leistungen des Staates für das Alter und die Hinterlassenen sind zu nennen:

- a) der in den Jahren 1919 bis 1936 aus dem Ertrag des Salzhandels verwendete Betrag zur Aeufnung eines Fonds für die kantonale Altersund Invalidenversicherung; dieser hat am 31. Dezember 1941 eine Höhe erreicht von Fr. 4654 092.64;
- b) der seit dem Jahre 1929 dem Verein für das Alter des Kantons Bern und der Sektion Jura-Nord zur Verfügung gestellte Beitrag aus dem Ertrag des Salzhandels;
- c) der Beitrag an die Gemeinde-Altersbeihilfen aus dem Ertrag des Fonds für eine kantonale Altersund Invalidenversicherung;
- d) der durch Grossratsbeschluss vom 23. Februar 1942 bewilligte Beitrag von jährlich Fr. 300 000 zugunsten von älteren Arbeitslosen.

Ueber das Ausmass der Leistungen des Staates für das Alter und die Hinterlassenen während den letzten 7 Jahren orientiert die nachfolgende Aufstellung:

Jahr	Gemeinde- Altersbeihilfen	Verein für das Alter inkl. Sektion Jura-Nord	Gotthelf-Stiftung	Aeltere Arbeitslose	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1936	34 976. —	100 000. —	13 320. —		148 296. —
1937	1 976. —	100 000. —	13 320. —	_	115 296. —
1938	86 976. —	100 000. —	12 920. —		199 896. —
1939	80 581.40	183 300 . —	13 520. —	_	277 401, 40
1940	100 000. —	200 000. —			300 000. —
1941	80 000. —	200 000. —		_	280 000. —
1942		200 000. —	-	300 000. —	500 000. —
1					

3. Regelung und Organisation der Bundesfürsorge im Kanton.

Den Kantonen wurde hinsichtlich der Durchführung der Bundesfürsorge weitgehende Freiheit eingeräumt. Diese sind lediglich an gewisse Grundsätze gebunden: Vorhandensein einer Bedürftigkeit, Gleichstellung von Kantonsfremden mit Kantonsangehörigen, Bezeichnung einer besondern Zentralstelle für das Fürsorgewesen, Führung eines Zentralregisters sämtlicher Fürsorgefälle. Seit 1939 schreiben die Bundesvorschriften ausserdem eine prinzipielle Trennung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge von der Armenpflege vor.

Was den zu erfassenden Personenkreis anbelangt, so können Fürsorgebeiträge gewährt werden an bedürftige Personen im Alter von über 65 Jahren, bedürftige Witwen im Alter von unter 65 Jahren, sowie bedürftige Voll- oder Vaterwaisen im Alter von unter 18 Jahren. Ist ein Waisenkind in beruflicher Ausbildung begriffen, so kann ausnahmsweise der Fürsorgebeitrag bis nach deren Vollendung, längstens jedoch bis zum erfüllten 20. Altersjahr ausgerichtet werden. Ausnahmsweise können auch Mutterwaisen und aussereheliche Kinder berücksichtigt werden.

Nicht bezugsberechtigt sind: Ausländer; Personen, die durch Entscheid einer gerichtlichen oder administrativen Behörde im Genuss der bürgerlichen Ehren und Rechte eingestellt oder aus andern Gründen (Trunksucht, liederlichem Lebenswandel, Verschwendung usw.) der Fürsorgebeiträge nicht würdig sind; dauernd aus Armenmitteln unterstützte Personen, die durch die Gewährung eines Fürsorgebeitrages nicht dauernd aus der Armengenössigkeit befreit werden können; Personen, die

ganz oder zum überwiegenden Teil zu Lasten der Oeffentlichkeit in einer Anstalt, einem Altersheim oder dergleichen versorgt sind.

In unserem Kanton wurde die Durchführung der Fürsorge für Greise, Witwen und Waisen durch Verordnungen des Regierungsrates geregelt und zwar: für die Jahre 1934 bis und mit 1939

durch Verordnung vom 21. September 1934 über die Verwendung der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen;

für die Jahre 1940 und 1941

durch Verordnung vom 24. Oktober 1939 über die Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge.

Ab 1. Januar 1942 bis Ende 1945 gilt für die Durchführung der Bundesfürsorge die Verordnung des Regierungsrates vom 10. März 1942 über Altersund Hinterlassenenfürsorge.

Die Weisungen unserer Direktion hiezu vom 25. März 1942 geben nähere Auskunft über den Begriff der Bedürftigkeit, über die Höhe der Fürsorgebeiträge und über das Gesuchs- und Entscheidsverfahren usw.

Seit dem Jahre 1934 sind unserem Kanton zugunsten bedürftiger Greise, Witwen und Waisen folgende Bundesbeiträge ausgerichtet worden:

Ab 1. Januar 1942 bis Ende 1945 beläuft sich der Anteil unseres Kantons auf jährlich Franken 3 337 000.

In den Jahren 1934/1939 wurde die Fürsorge für Greise, Witwen und Waisen in Verbindung mit den Einwohnergemeinden und privaten Institutionen (Verein für das Alter, Stiftung Pro Juventute und

Gotthelfstiftung) durchgeführt.

Im Hinblick darauf, dass die Kantone durch den Bundesbeschluss vom 21. Juni 1939 über den Vollzug der Uebergangsbestimmung zu Art. 34quater der Bundesverfassung betreffend Alters- und Hinterlassenenversicherung, sowie die Verordnung I des Bundesrates vom 1. September 1939 über die Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, hinsichtlich der Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Bundesmittel verpflichtet wurden, gewisse Grundsätze (Trennung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge von der Armenpflege, gleichmässige Anwendung der Grundsätze der Gewährung von Fürsorgebeiträgen, Schaffung einer von der Armenpflege unabhängigen Zentralstelle) streng zu handhaben und namentlich eine genaue Kontrolle und Uebersicht auszuüben, sah sich der Regierungsrat veranlasst, für 1940/1941 die Alters- und Hinterlassenenfürsorge neu zu regeln. Dies geschah durch die Verordnung vom 24. Oktober 1939. Als grundlegende Aenderung wurde eingeführt, dass den Gemeinden, dem Verein für das Alter, der Stiftung Pro Juventute und auch dem Staat keine Globalbeträge mehr ausgerichtet werden und über die Gesuche für die Bundeshilfe nicht mehr die Fürsorgestellen, sondern Bezirksausschüsse zu entscheiden haben.

Gemäss Art. 25 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1939 hätte die Neuordnung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge mit dem 1. Januar 1939 in Kraft treten sollen. Angesichts der Tatsache, dass der Bund die Ausführungsverordnung erst am 1. September 1939 erlassen hat, blieb nichts anderes übrig als die bis Ende 1938 gültige Ordnung bis Ende 1939 aufrechtzuerhalten.

Die Verordnung des Regierungsrates vom 10. März 1942 über Alters- und Hinterlassenenfürsorge brachte keine wesentliche Aenderung.

Was die Durchführung der Bundesfürsorge anbetrifft, so dürfte vor allem interessieren, zu erfahren, welche Zahl an Greisen, Witwen und Waisen insgesamt berücksichtigt wurden und welcher Betrag dafür aufgewendet wurde. Die nachstehende Aufstellung orientiert über die Zahlen vom Jahre 1941.

a) Altersfürsorge:

	Anzahl Fälle	Anzahl Personen	Jahresleistung	Schnitt pro Fall
			Fr.	Fr.
Männer	2133	2133	483 988. —	226,9
Frauen	3874	3874	929 863. 70	240,0
Ehepaare (Mannund Frau über				
65 Jahre alt)	1179	2358	39 0 7 15. 50	331,4
Total	7186	8365	1 804 567. 20	

b) Hinterlassenenfürsorge:

Vaterlose Familien .	2083	3918	642 368. —	308,4
Waisen und ausserehelich	ıe			
Kinder	629	691	99729.50	158,5
Total	2712	4609	742 097. 50	_

Auf Ende des Jahres 1941 betrug der Bestand an Fürsorgefällen:

- a) in der Altersfürsorge 6681 Fälle
- b) in der Hinterlassenenfürsorge . . 2535

Zusammen 9216 Fälle

Werden die 6681 Fälle in der Altersfürsorge in vier Gruppen eingeteilt, so ergibt sich folgendes Bild:

Im Alter von

65—70 Jahren (Jahrgänge 1871—1876) 3013 Fälle 70—75 Jahren (Jahrgänge 1866—1870) 1885 > 75—80 Jahren (Jahrgänge 1861—1865) 1174 > über 80 Jahren (Jahrgänge unter 1861) 609 >

Zusammen 6681 Fälle

Ueber die Verteilung der Fürsorgefälle und -kosten nach den einzelnen Landesgegenden und nach Kantonsangehörigkeit der Bezüger gibt nachstehende Statistik Auskunft:

	Altersfürsorge			Hinterlassenen fürsor	ge
Anzahl Fälle	Ausbezahlte Fürsorgebeiträge	Durchschnitt pro Fall	Anzahl Fälle	Ausbezahlte Fürsorgebeiträge	Durchschnitt pro Fall
1813 760 1633 769 699 1512	423 177. 50 173 164. — 493 608. 70 212 419. — 152 969. — 349 229. —	233,4 227,8 302,2 276,2 218,8 230,9	528 363 805 274 303 439	145 643. — 80 628. — 249 825. 50 69 798. — 70 398. — 125 805. —	275,8 222,1 310,3 254,7 232,3 286,7
6789 397	1 804 567. 20 1 704 642. 20 99 925. — 1 804 567. 20		2712 2535 177 2712	742 097. 50 693 647. 50 48 450. — 742 097. 50	
	1813 760 1633 769 699 1512 7186	Anzahl Fälle Fürsorgebeiträge 1813 423 177. 50 760 173 164. — 1633 493 608. 70 769 212 419. — 699 152 969. — 1512 349 229. — 7186 1 804 567. 20 6789 1 704 642. 20 397 99 925. —	Anzahl Fälle Ausbezahlte Fürsorgebeiträge Durchschnitt pro Fall 1813 423 177. 50 233,4 760 173 164. — 227,8 1633 493 608. 70 302,2 769 212 419. — 276,2 699 152 969. — 218,8 1512 349 229. — 230,9 7186 1 804 567. 20 — 6789 1 704 642. 20 — 397 99 925. — —	Anzahl Fälle Ausbezahlte Fürsorgebeiträge Durchschnitt pro Fall Anzahl Fälle 1813 423 177. 50 233,4 528 760 173 164. — 227,8 363 1633 493 608. 70 302,2 805 769 212 419. — 276,2 274 699 152 969. — 218,8 303 1512 349 229. — 230,9 439 7186 1 804 567. 20 — 2712 6789 1 704 642. 20 2535 397 99 925. — 177	Anzahl Fälle Ausbezahlte Fürsorgebeiträge Durchschnitt pro Fall Anzahl Fälle Ausbezahlte Fürsorgebeiträge 1813 423 177. 50 233,4 528 145 643. — 760 173 164. — 227,8 363 80 628. — 1633 493 608. 70 302,2 805 249 825. 50 769 212 419. — 276,2 274 69 798. — 699 152 969. — 218,8 303 70 398. — 1512 349 229. — 230,9 439 125 805. — 7186 1 804 567. 20 — 2712 742 097. 50 6789 1 704 642. 20 2535 693 647. 50 397 99 925. — 177 48 450. —

Im Jahre 1942 werden sich die Fürsorgeleistungen voraussichtlich belaufen:

a) in der Altersfürsorge auf rund.	2 050 000. —
b) in der Hinterlassenenfürsorge auf	
rund	830 000. —
Zusammen	2 880 000. —
Im Jahre 1941 beliefen sie sich auf	2 546 664. 70
Die Zunahme gegenüber dem Vor-	
jahre wird somit betragen	333 335. 30
oder rund	330 000. —
•	

Die Anzahl der Fürsorgefälle wird auf Ende 1942 betragen:

- a) in der Altersfürsorge rund . . 7 350 Fälle
- b) in der Hinterlassenenfürsorge rund 2 680 > Zusammen 10 030 Fälle
 Bestand am 31. Dezember 1941 . . 9 216 >

 Der Zuwachs gegenüber dem Vorjahre wird somit betragen . . . 814 Fälle

Von der Armenfürsorge abgelöst werden konnten bis Ende 1941:

- a) in der Altersfürsorge 1679 Fälle
- b) in der Hinterlassenenfürsorge . 981 »

Zusammen 2 660 Fälle

denen Fürsorgebeiträge ausgerichtet werden im Gesamtbetrage von Fr. 807 000 jährlich.

Es besteht kein Zweifel, dass ohne die Bundeshilfe der grössere Teil der übrigen Bezüger früher oder später der Armenpflege ebenfalls zur Last fallen würde.

Im weitern bedarf auch noch der Erwähnung die Höhe der Fürsorgeleistung im Einzelfall. Letztere werden nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen abgestuft. Für die Einteilung der Gemeinden und Ortschaften nach den regionalen Verhältnissen ist das Ortsverzeichnis zur Festsetzung der Entschädigungen aus der Lohnausgleichskasse massgebend. Die Höchstansätze betragen im Jahre 1942:

		In städti- schen Ver- hältnissen	In halb- städti- schen Ver- hältnissen	In länd- lichen Ver Verhält- nissen
		Fr.	Fr.	Fr.
a)	für Einzelpersonen in Alter von über 65 Jah			
	ren	. 400	300	240
b)	für ein Ehepaar (Mannund Frau im Alte			
	von über 65 Jahren	600	500	400
c)	für Witwen unter 68 Jahren	•	300	240
d)	für Waisenkinder un ter 18 Jahren:	-		
	 bis zum vollende ten 6. Altersjahr 	. 180	150	120
	 vom vollendeten 6 bis zum vollende ten 18. Altersjahr 	-	180	120

Wie wir hievor ausgeführt haben, ist die Fürsorge des Bundes mit Bundesbeschluss vom 21. Juni 1939 ausgedehnt worden auf ältere Arbeitslose. Wir erachten es als gegeben, auch die Bedeutung dieser Fürsorge kurz zu umschreiben. Der Zweck besteht darin, einerseits den Arbeitsmarkt und die Arbeitslosenversicherung zu entlasten, anderseits älteren Arbeitslosen, welche bis eine verhältnismässig kurze Zeit vor Inanspruchnahme der Fürsorge für ältere Arbeitslose eine regelmässige Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer ausgeübt haben, den Gang zur Armenpflege zu ersparen, nachdem ihre Versicherungsfähigkeit bei der Arbeitslosenkasse fragwürdig geworden ist. Aufnahmeberechtigt sind bedürftige Personen schweizerischer Nationalität im Alter von über 55 Jahren, welche aus wirtschaftlichen Gründen dauernd arbeitslos geworden sind und trotz angestrengter persönlicher Bemühungen um Arbeit und trotz der intensiven Bestrebungen des öffentlichen Arbeitsnachweises um Vermittlung ausreichender Verdienstmöglichkeit nicht mehr die vorgeschriebene Anzahl von Arbeitstagen zum Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

und Krisenhilfe nachzuweisen vermögen. Die Fürsorge für ältere Arbeitslose dauert in der Regel bis zum vollendeten 65. Altersjahr. Ausnahmsweise können auch ältere Arbeitslose vom 65. bis 70. Altersjahr und sofern sie den Berufsgruppen der Uhrenindustrie und Feinmechaniker angehören und bis zur Einreichung ihres Aufnahmegesuches noch gegen Arbeitslosigkeit versichert sind, auch nach dem 70., nicht aber nach dem 75. Altersjahr in die Fürsorge aufgenommen werden. Die Bezugsberechtigung dauert in diesem Falle längstens drei Jahre und hört mit dem vollendeten 75. Altersjahr in allen Fällen endgültig auf. Von dem Zeitpunkt hinweg, da die älteren Arbeitslosen aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose ausgeschieden werden müssen, sind sie in die allgemeine Altersfürsorge einzubeziehen.

Für die Jahre 1939, 1940 und 1941 hat der Bund dem Kanton Bern zugunsten bedürftiger älterer Arbeitsloser einen jährlichen Beitrag von

Fr. 738 000 zur Verfügung gestellt. Aus organisatorischen Gründen ist die Fürsorge für ältere Arbeitslose im Jahre 1939 nicht zur Durchführung gelangt und der grösste Teil der unterstützungsbedürftigen Personen ist in jenem Jahre noch zu Lasten der Arbeitslosenversicherung und Krisenhilfe unterstützt worden. Die Bundessubvention für das Jahr 1939 war in Reserve zu stellen und durfte bis heute nicht in Anspruch genommen

Für die Jahre 1942 bis und mit 1945 ist die Fürsorge für ältere Arbeitslose in unserem Kanton geregelt worden durch die Verordnung des Regierungsrates vom 17. April 1942.

Die Fürsorgeleistungen beliefen sich im Jahre 1940 auf Fr. 498 626. 95, im Jahre 1941 auf Fr. 881 904. 85 und werden für das Jahr 1942 rund Fr. 1030000 betragen.

Ende 1940 waren der Fürsorge für ältere Arbeitslose teilhaftig 650 und Ende 1941 832 Personen. Auf Ende dieses Jahres wird die Anzahl der Bezüger rund 900 betragen.

Ueber die Gesuche entscheidet eine vom Regierungsrat gewählte Fürsorgekommission.

4. Die Gemeinde-Altersbeihilfen.

Die Altersbeihilfen sind freiwillige soziale Einrichtungen der Gemeinden. Die Hilfeleistungen dieser Institutionen sind keine Armenunterstützungen. Es handelt sich um eine Massnahme, durch die bezweckt wird, der Verarmung entgegenzuwirken.

Solche Altersbeihilfen haben eingeführt die Gemeinden Biel seit 1. Januar 1930, Bern, Interlaken und Oberburg seit 1. Januar 1932 und die Gemeinde Grosshöchstetten seit 1. Januar 1936. Bei den übrigen Gemeinden ist auf dem Gebiete der Altersfürsorge nichts geschehen.

In Bern, Interlaken, Oberburg und Grosshöchstetten werden die Renten in der Regel an bedürftige Einwohner schweizerischer Nationalität ausgerichtet, die das 65. Altersjahr erreicht haben. In Biel beginnt die Anspruchsberechtigung erst mit dem vollendeten 70. Altersjahr. Ausnahmweise werden auch Ausländer berücksichtigt. In Bern, Biel, Interlaken und Oberburg wird die Anspruchsberechtigung von einer Niederlassungsdauer von 10—20 Jahren abhängig gemacht.

Die Rentenansätze sind verschieden. In Bern beträgt die jährliche Rente für Einzelpersonen Fr. 480 und für Ehepaare Fr. 660, in Biel für Einzelpersonen maximal Fr. 420 und für Ehepaare maximal Fr. 720, in Grosshöchstetten für Einzelpersonen maximal Fr. 200 und für Ehepaare maximal Fr. 300, in Oberburg Fr. 100 bis Fr. 150 pro Jahr und Bezüger, in Interlaken Fr. 200 bis Fr. 400.

Keine Bedürftigkeit wird angenommen: in Bern und Interlaken bei Einzelpersonen mit einem Vermögen von mehr als Fr. 15000 oder einem Einkommen von mehr als Fr. 1500 und bei Ehepaaren mit einem Vermögen von mehr als Fr. 15000 oder einem Einkommen von mehr als Fr. 2000, in Biel bei Einzelpersonen mit einem Vermögen von mehr als Fr. 3000 oder einem Einkommen von mehr als Fr. 1300 und bei Ehepaaren mit einem Vermögen von mehr als Fr. 5000 oder einem Einkommen von mehr als Fr. 2000, in Oberburg und Grosshöchstetten bei Personen mit Vermögen von mehr als Fr. 5000 und einem Einkommen von jährlich Fr. 1200 bei Einzelpersonen und Fr. 1600 bei Ehepaaren.

Die Finanzierung der Gemeinde-Altersbeihilfen erfolgte in den Jahren 1930 bis und mit 1934 aus Gemeinde- und Kantonsmitteln, in den Jahren 1935 bis und mit 1941 aus Gemeinde-, Kantons- und Bundesmitteln und seit 1. Januar 1942 aus Gemeinde- und Bundesmitteln.

Die Staatsbeiträge wurden dem Ertrag des Fonds für eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung entnommen und für die letzten 2 Jahre, das heisst für 1940 und 1941 gestützt auf den Grossratsbeschluss vom 12. November 1940 ausgerichtet. Seit 1. Januar 1942 werden die Gemeinde-Altersbeihilfen von seiten des Kantons nicht mehr subventioniert. Dafür ist der Bundesbeitrag aus der Alters- und Hinterlassenenfürsorge entsprechend erhöht worden. Die durch die Sistierung des Kantonsbeitrages frei gewordenen Mittel werden für die älteren Arbeitslosen verwendet (vergleiche Grossratsbeschluss vom 23. Februar 1942).

Der Bundesbeitrag wird aus der dem Kanton zugunsten bedürftiger Greise, Witwen und Waisen zur Verfügung gestellten Bundessubventionen ausgerichtet.

Was die Leistungen der Gemeinde-Altersbeihilfen und die ihnen ausgerichteten Subventionen in den letzten 2 Jahren anbetrifft, so verweisen wir auf die nachfolgenden Zahlen.

Jahr	Anzahl Rentner schweizerischer Staatsangehörigkeit	zerischer Jahresleistung Bundesbeitrag Kantonsbeitrag			Restanz zu Lasten der Gemeinde- Altersbeihilfen	
1940 1941	1440 1174	Fr. 536 304.70 491 834.10	Fr. 150 000 150 000	Fr. 100 000 80 000	Fr. 286 304.70 261 834.10	

Die Reduktion des Staatsbeitrages im Jahre 1941 gegenüber dem Vorjahr war bedingt durch die Abnahme der Rentner und der diesen gewährten Renten.

Der Rückgang der Rentner im Jahre 1941 gegenüber dem Jahre 1940 ist auf die Neuordnung der vom Kanton organisierten Bundesfürsorge zurückzuführen.

II. Private Organisationen.

1. Der Verein «Für das Alter» im Kanton Bern.

Der Verein umfasst sämtliche Amtsbezirke des Kantons, ausgenommen Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut. Die Aufgaben des Vereins sind: die Gründung und Führung von Altersheimen und die Ausrichtung von bescheidenen Renten an würdige Greise und Greisinnen. An finanziellen Mitteln stehen ihm zur Verfügung: die Mitgliederbeiträge, das Ergebnis von freiwilligen Sammlungen, Legate und Geschenke, sowie Bundes- und Staatsbeiträge.

Die wichtigsten Organe des Vereins sind ausser der einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung der Kantonalvorstand und die Sektionen. Der Kantonalvorstand besteht aus wenigstens 9 Mitgliedern.

Die Sektionen entscheiden über die Rentengesuche und richten auch die Renten aus.

Ueber die Bedeutung der Tätigkeit des Vereins für das Alter geben die Jahresberichte Aufschluss. Dem letzten, demjenigen für das Jahr 1941, ist zu entnehmen, dass das Sammelergebnis und die Mitgliederbeiträge zusammen den Betrag von Franken 97 928. 75 erreichten und die Subvention von Bund und Kanton zusammen Fr. 411 847 betragen (Fr. 231 847 Bundessubvention von der Schweizerischen Stiftung «Für das Alter» und Fr. 180 000 Kantonsbeitrag gemäss Art. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über das Salzregal).

Was die Bundessubvention anbetrifft, die dem Verein für das Alter des Kantons Bern ausgerichtet wird, so ist diese ab 1. Januar 1942 auf jährlich Fr. 432 000 erhöht worden.

Die nachfolgende Aufstellung gibt ein Bild über die Anzahl der Rentner des Vereins für das Alter und der diesen gewährten Fürsorgebeiträge in den letzten 3 Jahren.

Jahr	Anzahl Rentner	Jahresleistung
		Fr.
1939	6023	806 388. 35
1940	3 898	573 429. 90
1941	3 167	498 488. 95

Der starke Rückgang der Rentner und der diesen gewährten Fürsorgebeiträge seit dem Jahre 1939 ist auf die Neuordnung der Altersfürsorge, das heisst auf die Ueberführung von Rentnern in die vom Kanton organisierte Bundesfürsorge zurückzuführen. Der Verein für das Alter betreut nur noch jene Leute, die mit einer bescheidenen Rente auskommen. Zudem leistet er die erste Hilfe an die Bewerber um die Bundeshilfe.

Nebst den Renten an Greise und Greisinnen leistet der Verein für das Alter Subventionen an die von ihm eingeführten 9 Altersheime mit zusammen über 200 Plätzen.

Die Sektion Jura-Nord der Schweizerischen Siftung für das Alter umfasst die Amtsbezirke Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut. Deren Aufgaben sind die nämlichen wie diejenigen des Vereins für das Alter. Sie richtet jedoch keine regelmässigen Renten, sondern nur einmalige Beiträge aus. Gleich wie der Verein für das Alter wird auch die Sektion Jura-Nord von Bund und Kanton subventioniert.

Die Anzahl der im Jahre 1941 berücksichtigten Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit betrug 875 (wovon 317 der vom Kanton organisierten Altersfürsorge teilhaftig sind), denen Fürsorgebeiträge verabfolgt wurden im Gesamtbetrage von Fr. 46 139.

2. Die Stiftung «Pro Juventute.»

«Pro Juventute» — «Für die Jugend» ist eine Stiftung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft mit Sitz in Zürich. Die Organe der Stiftung sind: der Stiftungsrat, die Stiftungskommission, das Zentralsekretariat und die Rechnungsrevisoren.

In den Kantonen wird die Arbeit der Stiftung Pro Juventute von den Bezirkskommissionen und den Bezirkssekretariaten besorgt. Die Bezirkskommissionen werden von der Schweizerischen Stiftungskommission und die Bezirkssekretäre vom Zentralsekretariat gewählt.

Der Bezirkssekretär (Bezirkssekretärin) ernennt in eigener Kompetenz die Gemeindesekretäre.

Der Gemeindesekretär besorgt die Stiftungsarbeit in der Gemeinde als initiatives und ausführendes Organ des Bezirkssekretärs.

Kantonale Organisationen bestehen keine.

An finanziellen Mitteln stehen der Stiftung «Pro Juventute» im Kanton Bern zur Verfügung: eigene Mittel (Einnahmen aus Marken- und Kartenverkauf, Geschenke, freiwillige Beiträge) und der Anteil an der Bundessubvention für Witwen und Waisen. Für das Jahr 1942 beträgt dieser Anteil für sämtliche Stiftungsbezirke unseres Kantons Fr. 105 300.

Die eigenen Mittel der Stiftung «Pro Juventute» im Kanton Bern werden verwendet für die Ausrichtung von Beiträgen an verschiedene Fürsorgeeinrichtungen, zur Erholung schulentlassener Kinder, zur Versorgung von Kindern in Sanatorien, Erholungsheimen, Privatfamilien und Erziehungsheimen und zur Ausrichtung von Stipendien.

Was die Verwendung der Bundessubvention anbetrifft, so bedeuten die Beiträge von der Stiftung «Pro Juventute» eine Ergänzung der vom Kanton organisierten Fürsorge für Waisen und Witwen mit Kindern. Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften sollen sie mithelfen, tüchtigen, im allgemeinen nicht armengenössigen, verwaisten Familien das Zusammenhalten zu erleichtern. Sie werden insbesondere da ausgerichtet, wo die Hilfe des Kantons aus sachlichen oder formellen Gründen nicht einsetzen kann.

Die Fürsorgeausgaben der Bezirkssekretariate des Kantons Bern betragen in den Rechnungsjahren 1940/41 Fr. 176 350. 31 und 1941/42 Fr. 198 912. 76.

Ueber die Fürsorgefälle wird zu unserer Orientierung seitens der Stiftung Pro Juventute keine Statistik geführt.

3. Die Gotthelfstiftung.

Die Gotthelfstiftung des Kantons Bern ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB und besteht aus 18 Sektionen. Sie stellt sich die Aufgabe, durch ihre Sektionen auf dem Wege einer christlichen Erziehung Kinder nach Kräften dem leiblichen und geistigen Verderben zu entziehen und dadurch der Verwahrlosung der Jugend und dem Fortschreiten der Armut im Kanton Bern entgegenzuwirken.

An finanziellen Mitteln stehen der Gotthelfstiftung zur Verfügung: Mitgliederbeiträge, Kapitalzinse, Beiträge von Eltern und Verwandten, Beiträge von Gemeinden, Geschenke, Legate usw. Bis und mit dem Jahre 1939 wurde sie aus kantonalen Mitteln subventioniert. Seit der Neuordnung der Altersund Hinterlassenenfürsorge im Jahre 1939 ist diese Subvention sistiert worden in der Annahme, dass sich die Gotthelfstiftung durch die Ueberführung von Kindern in diese Fürsorge entlasten könne.

Die ihr zur Verfügung stehenden Mittel werden verwendet für die Versorgung von Kindern, die nicht aus Armenmitteln unterstützt werden, deren Erziehung aber gefährdet ist.

Die Versorgung der Kinder erfolgt in der Regel bis zu ihrem Schulaustritt. Nach dem Schulaustritt der Kinder ist ihnen die Gotthelfstiftung behilflich zur Erlernung eines passenden Berufes.

Die Anzahl der Pfleglinge und die für diese ausbezahlten Pflegegelder betrugen:

				rr.
1939/1940	332	Kinder		90 019. —
1940/1941	300	>		90 649. —
1941/1942	282	»		84 672. —

III. Zusammenfassung.

Die folgenden Zahlen geben ein Bild über die von der öffentlichen und der privaten Fürsorge erfassten Personen und der diesen gewährten Fürsorgebeiträge im Jahre 1941

SO	rgebeitrage im Jahre 1941:		
100.00	8	Anzahl	Jahres-
		Personon	leistungen
1.	Altersfürsorge:		Fr.
	a) Bundesfürsorge	8 365	1 804 567. 20
	b) Gemeinde-Altersbeihilfen		491 834. 10
	c) Verein für das Alter	$3\ 167$	498 488. 95
	d) Sektion Jura-Nord	558	46 139. —
	Total	13 264	2 841 029. 25
2.	$Hinter lassen en f\"ur sorge:$		
	a) Bundesfürsorge	4609	742 097. 50
	h) Stiftung Pro Inventute		109 019 76

b) Stiftung Pro Juventute. 198 912. 76 282 c) Gotthelfstiftung 84 672. — ? 1 025 682. 26 Total

Zu beachten ist die starke Zersplitterung der Fürsorge. Jede Institution ist selbständig und organisatorisch ganz unabhängig von der andern. Sowohl die Höhe der Fürsorgeleistungen wie auch die Voraussetzungen für die Bezugsberechtigung sind bei den einzelnen Fürsorgeeinrichtungen verschieden. Sodann ist auf die mangelnde Kontrolle aller öffentlicher Zuwendungen und auf die vielen Verwaltungsapparate hinzuweisen. Dieser Zustand kann auf die Dauer nicht befriedigen.

IV. Bedürfnis der Erweiterung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge.

Die Fürsorge für Greise, Witwen und Waisen hat unendlich viel gutes gewirkt. Es wurde dadurch nicht nur manche materielle Sorge gemildert, sondern vor allem auch viel seelische Not gelindert. Dabei denken wir namentlich an diejenigen Personen, die durch die Bundeshilfe aus der Armengenössigkeit befreit oder davor bewahrt werden konnten und an die Eltern, die bei ihren Kindern wohnen und dort leider allzuoft missmutig geduldet werden, nur weil sie keinen eigenen Beitrag an die Unterhaltskosten leisten können. Zudem ist es eine altbekannte Tatsache, dass eine Person, die zum Beispiel mit einem bescheidenen Fürsorgebeitrag ihr karges Auskommen findet, in weit grösserem Masse unterstützt werden müsste, wenn sie der Armenpflege zur Last fällt und sich an die Hilfe der Oeffentlichkeit gewöhnt hat.

Obschon in der Alters- und Hinterlassenenfürsorge in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht wurden, ist das Problem der Vorsorge für das Alter und die Hinterlassenen nicht gelöst, da die zur Verfügung gestellten Mittel bei weitem nicht ausreichen, um den Bedürftigen allgemein eine auch noch so bescheidene Existenz zu gewährleisten. Es drängt sich die Notwendigkeit auf, Vorkehren auf breiter Basis zu treffen. Die Tatsachen, dass die über 65-Jährigen beim Andauern der gegenwärtigen Entwicklung im Jahre 1940 7,4 % der bernischen Bevölkerung, gegen bloss 5,00 % im Jahre 1920 ausmachen und dass durch die erschwerten Existenzbedingungen die Unterstützungsfähigkeit mancher Kinder geschwächt wird, sind eindeutige Merkmale; ebenso die Feststellung, dass die Fürsorgefälle Jahr um Jahr beträchtlich zunehmen. Einzig in der vom Kanton organisierten Bundesfürsorge ist im Jahre 1942 gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme von 814 Fürsorgefällen zu verzeichnen.

Eine Verwirklichung der geplanten eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung ist vor Beendigung des Krieges nicht zu erwarten und die Schaffung eines Versicherungsapparates auf kantonalen Boden wird aus den im Bericht des Regierungsrates über das Volksbegehren vom 27. Januar/26. Juli 1942 für die Einführung einer allgemeinen Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Kanton Bern dargelegten Gründen kaum möglich sein. Trotzdem muss den alten Mitbürgern und den Witwen und Waisen in vermehrtem Masse geholfen werden, um nach Möglichkeit zu verhindern, dass sie durch die Teuerung in Not geraten und der Armenfürsorge zur Last fallen.

Die Altersfürsorge ist im Prinzip unbestritten. Sie ist jedoch in ihren heutigen Wirkungen ungenügend und muss ergänzt werden. Abgesehen davon ist mit ziemlicher Bestimmtheit zu erwarten, dass der Bund die Kantone ab 1946 sowieso zur Beitragsleistung verpflichten wird, sofern die eidgenössische Altersversicherung bis dahin nicht verwirklicht werden kann. Angesichts der immer noch fortschreitenden Teuerung kann man aber mit einer zusätzlichen Hilfe nicht bis im Jahre 1946 zuwarten, sondern es gilt, die Bedürftigen schon jetzt vor Not und gänzlicher Verarmung zu bewahren.

Durch eine verstärkte Fürsorge kann nicht nur verhindert werden, dass eine grosse Anzahl der in die Alters- und Hinterlassenenfürsorge einbezogenen Personen wieder armengenössig wird, sondern es wird möglich sein, ein weiterer Kreis von Bedürftigen aus der Armengenössigkeit zu befreien oder davor zu bewahren. Eine Erhöhung der Leistungen in der Alters- und Hinterlassenenfürsorge wird somit eine weitere fühlbare Entlastung in der Armen-

fürsorge bringen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch auf die günstigen Auswirkungen hinweisen, welche eine ausgebaute Altersfürsorge in arbeitsmarktpolitischer Hinsicht auszuüben vermag. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass viele ältere Arbeitskräfte, welche nur noch mit Mühe ihrer Arbeit nachgehen, sich nach einem geruhsameren Lebensabend sehnen. Wenn man ihnen die meist recht bescheidenen Existenzmittel zur Verfügung stellt, treten sie ihren Arbeitsplatz mit Freude einer jungen, vielleicht brachliegenden Arbeitskraft ab.

Die hienach vorgesehene Regelung ist als Zwischenlösung gedacht und soll später durch die Ver-

sicherung abgelöst werden.

V. Die vorläufige Lösung.

a) Wie aus dem Bericht der Direktion des Armenwesens über das Volksbegehren vom 27. Januar und 26. Juli 1942 für die Einführung einer allgemeinen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Bern hervorgeht, befürwortet der Regierungsrat zwar die Einführung einer Alters- und Hinterlassenenversicherung in der Eidgenossenschaft, sieht aber keine Möglichkeit, eine solche im Kanton Bern zu verwirklichen. Da andererseits die bestehende Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen ungenügend ist, besteht die Lösung in einer zusätzlichen Alters-, Witwen und Waisenfürsorge durch den Kanton und die Gemeinden bis zur Verwirklichung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Organisatorisch wird durch ein Gesetz über zusätzliche Altershilfe eine wünschbare Vereinfachung und Vereinheitlichung der Altersfürsorge im Kanton Bern erzielt, indem wahrscheinlich eine grössere Anzahl von Rentnern der Gemeinde-Altersbeihilfen und von Greisen, die bisher vom Verein für das Alter unterstützt worden sind, in die zu ergänzende Bundeshilfe überführt werden wird.

Total 5 005 500

Die Berechnung der gesamten zusätzlichen Leistung von Staat und Gemeinden stützt sich auf die zu erwartende Bundessubvention für die Jahre 1942/1945. Da der Bundesrat möglicherweise aus der Reserve Extrazuschüsse bewilligen könnte, wird

es vorsichtig sein, die oben berechneten Jahresbeiträge des Kantons und der Gemeinden als Mindestaufwendungen zu betrachten.

c) Die zusätzliche Altershilfe ist gedacht als zusätzliche Fürsorgeleistung zu der im Einzelfall gesprochenen Bundeshilfe. Dabei ist zu beachten, dass in den für die Bundeshilfe gültigen Weisungen regelmässig Maximalansätze genannt werden, die nicht in jedem Falle Anwendung finden, sondern nur wenn möglich den Bezüger vor der Armengenössigkeit bewahren oder daraus befreien sollen. Es handelt sich nach wie vor nicht um eine Versicherung, auf die ein bestimmter Rechtsanspruch besteht, sondern um eine öffentliche Fürsorge, die nur von Fall zu Fall gesprochen wird und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Fürsorgeleistungen werden den Bedürfnissen des einzelnen Falles angepasst. Bei der zusätzlichen Altershilfe kann es sich nicht in erster Linie um eine grosse Erweiterung des Kreises der Bezüger handeln, sondern eher um eine allgemeine Erhöhung der Maximal-Ansätze, um in denjenigen Fällen wirksam eingreifen zu können, wo die Leistungen der Bundeshilfe nur eine ungenügende Fürsorge darstellen. Es werden daher nach Annahme des Gesetzes alle einzelnen Fälle neu überprüft werden müssen, wobei nur in denjenigen Fällen eine Erhöhung der Fürsorgeleistung beschlossen wird, in denen sich dies als nötig erweist. In den andern Fällen werden sich die Zuschüsse des Staates und der Gemeinden dahin auswirken, dass neue Bundesmittel frei werden, so dass der Kreis der Betreuten entsprechend erweitert werden kann. Die Hauptwirkung der neuen Lösung wird jedoch der Erhöhung der Renten zukommen. Sie bewirkt eine Entlastung der Armenbudgets der Gemeinden und bewahrt diese davor, Greise neuerdings in die Armenfürsorge zu übernehmen, weil die Bundeshilfe wegen der gesteigerten Lebenshaltungskosten nicht mehr genügt.

Die zusätzlichen Fürsorgeleistungen betragen für den Staat und die Gemeinden zusammen 50 vom Hundert der im Einzelfall gesprochenen Bundeshilfe. Die zusätzliche Leistung des Staates beträgt 25 bis 35 vom Hundert, diejenige der Gemeinden je nach Steuerfuss und Steuerkraft 15 bis 25 vom Hundert. Dadurch wird der ungleichen finanziellen Lage der Gemeinden unseres Erachtens in genügendem Umfange Rechnung getragen.

Es muss wiederholt werden, dass die Gemeinden in 3 Klassen eingeteilt sind: städtische, halbstädtische und ländliche Verhältnisse, gemäss Einteilung für den Lohn- und Verdienstersatz. Die zusätzliche Hilfe stützt sich also auf die Klasseneinteilung der Gemeinde, die Anzahl der Fälle und ihre besondern Verhältnisse.

Da zuviele schwer zu präzisierende Faktoren (Anzahl der Fälle, Existenzverhältnisse, Bundessubvention usw.) in Betracht fallen, kann der Gesetzesentwurf keine bestimmten Höchstansätze enthalten. Diese Frage wird daher in den Ausführungsbestimmungen behandelt.

Unverbindlich sei indessen erwähnt, dass Erhöhung der bisherigen Höchstansätze (siehe Seite 4) um durchschnittlich Fr. 100 im Jahr vorgesehen ist, was nach den gemachten Erfahrungen zur Folge hätte, dass die Not in vielen schweren Fällen spür-

bar gemildert werden könnte.

Da die in Frage stehenden Personen nicht aus Armenmitteln unterstützt werden und daher der Hilfe der eidgenössischen Notstandsaktion zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung teilhaftig werden können, besteht nicht nur eine Möglichkeit, sondern fast die Gewissheit, für viele die Zuflucht zur Armenfürsorge abzuwenden, mit den nachteiligen Auswirkungen sowohl in moralischer wie auch in finanzieller Hinsicht für die Gemeinden und den Staat.

Nachfolgend geben wir die konkreten Beispiele über die Verteilung der neuen Fürsorgeleistungen nach Landesgegenden, auf Grund der Ergebnisse von 1942.

			Neue Fürsorgeleistungen				
			Bundesbeitrag	Kantonsbeitrag, durchschnittlich 30 %	Gemeindebeitrag, durchschnittlich 20 %	Total	
Oberland					1		
Altersfürsorge Hinterlassenenfürsorge			476 659. — 167 590. —	142 997. — 50 277. —	95 331. — 33 518. —	714 987. – 251 385. –	
		Total	644 249. —	193 274. —	128 849. —	966 372	
Emmental							
Altersfürsorge			202 231. —	60 669. —	40 446. —	303 346	
Hinterlassenenfürsorge			91 004. —	<u>27 301. —</u>	18 200. —	136 505	
		Total	293 235. —	87 970. —	58 646. —	439 851	
Mittelland			007.040	0=0.000	107.000	1 000 110	
Altersfürsorge 1)			926 946. —	278 083. —		1 390 418	
Hinterlassenenfürsorge	• •		269 391. —	80 817. —	53 878. —	404 086	
Seeland		Total	1 196 337. —	358 900. —	239 267. —	1 794 504	
			301 432. —	90 429. —	60 286. —	452 147	
Altersfürsorge ¹) Hinterlassenenfürsorge	•		81 028. —	24 308. —	16 205. —	121 541	
11111toriussonemursorge	• •	Total	382 460. —	114 737. —	76 491. —	573 688	
Oberaargau		10tai	302 400. —	114 151.	10 431. —	313 000.	
S			180 219. —	54 065. —	36 043. —	270 327	
Hinterlassenenfürsorge			81 387. —	24 416. —	16 277. —	122 080	
_		Total	261 606. —	78 481. —	52 320. —	392 407	
Jura							
			390 627. —	117 188. —	78 125. —	585 940	
Hinterlassenenfürsorge			139 391. —	41 817. —	27 878. —	209 086	
		Total	530 018. —	159 005. —	106 003. —	795 026	
	Ges	amt-Total	3 307 905. —	992 367. —	661 576. —	4 961 848	

1) Inbegriffen die Gemeinde-Altersbeihilfen von Bern und Biel.

Diese Zahlen stützen sich auf die Höchstansätze in der Bundeshilfe, wie sie für 1942 festgesetzt worden sind. Zu beachten ist, dass, wenn das Gesamttotal der Fürsorgeleistungen den auf Seite 8 vorgesehenen Betrag von Fr. 5 005 500 nicht erreicht, dies darauf zurückzuführen ist, dass die Bundessubvention im Jahre 1942 nicht voll in Anspruch genommen, sondern ein gewisser Teil davon für besondere Fälle in Reserve gestellt wurde. Da der Kreis der Bezüger sich sehr wahrscheinlich erweitern wird, ist eine eventuelle Herabsetzung der Ansätze in der Bundeshilfe nicht ausgeschlossen. Trotzdem wird die Gesamtleistung nicht eine Herabsetzung, sondern dank der zusätzlichen Hilfe von Kanton und Gemeinden eine Erhöhung im vorgesehenen Rahmen erfahren.

Diese nicht definitiven und obligatorischen Zahlen sollen nur zur Illustration des Problems dienen. Die vorgesehenen Gemeindezuschüsse scheinen angemessen und annehmbar zu sein, wenn man in Betracht zieht, dass der Rückgang der Armenlasten einen gewissen Ausgleich für diese neue Ausgabe bringen wird.

d) Das neue Gesetz wird nicht ohne gewisse Rückwirkungen auf die Tätigkeit der Gemeinde-

Altersbeihilfen und des Vereins für das Alter bleiben. Die bisher bestehenden Gemeinde-Altersbeihilfen werden voraussichtlich in der zusätzlichen Altersbeihilfe der Gemeinden aufgehen. Ebenfalls werden sie aus Bundesmitteln nicht mehr mit Beiträgen bedacht werden können, so dass zu erwarten ist, dass die Gemeinde-Altersbeihilfen ihre Tätigkeit einstellen werden. Immerhin steht es diesen Gemeinden frei, sie weiterbestehen zu lassen. Auch steht es den Gemeinden frei, wie bisher auf eigene Kosten an Ausländer eine Altershilfe auszurichten. Was den Verein für das Alter und die Sektion Jura-Nord anbetrifft, so werden sie vom Kanton Fr. 200 000 weniger erhalten. Das wird zur Folge haben, dass eine gewisse Anzahl Rentner des Vereins für das Alter in die vom Kanton organisierte Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen überführt werden wird. Der Verein für das Alter wird aber nach wie vor seine Tätigkeit zwar in beschränktem Umfang fortsetzen müssen, da er auf den Anteil der vom Bunde der schweizerischen Stiftung für das Alter zur Verfügung gestellten Mittel und auf die Sammlung zugunsten unserer Greise nicht verzichten will und kann und da er sonst auch den Staat durch seine willkommene Fürsorgearbeit und -leistungen entlastet. Dank der zu erwartenden Ueberführung von Rentnern der Gemeinde-Altersbeihilfen und des Vereins für das Alter in die Bundeshilfe wird aber auch eine grössere Vereinheitlichung der gesamten Fürsorge für das Alter im Kanton Bern erzielt.

e) Die finanzielle Seite des Projektes muss ebenfalls erörtert und gelöst werden. Zur teilweisen Deckung der Mehrausgaben des Staates von zirka 1 Million Franken kann der bisher gemäss Gesetz über das Salzregal vom 3. Juli 1938 an den Verein für das Alter ausgerichtete Beitrag von Fr. 200 000 verwendet werden — womit sich der Verein für das Alter voraussichtlich einverstanden erklären kann —.

Vom Ertrag des Fonds für eine kantonale Altersund Hinterlassenenversicherung kann für das vorgesehene Hilfswerk ein Mindestbetrag von Fr. 50 000 verwendet werden, sofern die Kosten der kantonalen Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge durch die allgemeine Verwaltung getragen werden.

Dank der gegenwärtig eingeführten Bundesfürsorge konnte im Jahre 1941 einzig durch die Ueberführung von 2660 Armenunterstützungsfällen in diese Fürsorge in den Armenausgaben eine Gesamtersparnis von ungefähr Fr. 800000 gemacht werden, die sich je zur Hälfte auf Staat und Gemeinden verteilt. Dazu kommen noch die zahlreichen Fälle, in denen durch die Gewährung der Bundeshilfe die Zuflucht zur Armenpflege verhindert werden konnte. Die Entwicklung des durch den Gesetzesentwurf vorgesehenen Hilfswerkes wird diese wohltätigen Auswirkungen besonders in diesen teuren Zeiten noch verstärken.

Man kann daher mit gutem Recht annehmen, dass die neuen vorgesehenen Aufwendungen die genügende finanzielle Deckung finden werden, wie sie durch das Gesetz vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vorgesehen ist.

Auf diese Weise wird auch die Beteiligung des Staates mindestens teilweise gesichert sein für den Zeitpunkt, wo die Altersversicherung die bisherige Ordnung der Bundeshilfe ersetzen und den Staat zur obligatorischen Beitragsleistung verpflichten wird.

Die Gemeinden werden ihre Zuschüsse im Budget vorsehen: einige werden die neue Leistung mit derjenigen der bestehenden Gemeinde-Altersbeihilfe kompensieren. Für die grössere Anzahl handelt es sich um neue Ausgaben, welche jedoch durch den verfolgten Zweck und die schon eingetretenen und zu erwartenden Wirkungen durchaus gerechtfertigt sind.

f) Da der vorgesehene Ausbau der Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge als zusätzliche Hilfe zur Bundeshilfe gedacht ist, kann sich der Gesetzesentwurf auf die Festlegung einiger weniger Grundsätze beschränken. Alles andere ist bereits in den einschlägigen Vorschriften über die Bundeshilfe geregelt oder kann in einer Vollziehungsverordnung untergebracht werden. Die Bestimmungen des Entwurfs sind so gestaltet, dass das Gesetz auch dann in Kraft bleiben kann, wenn die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Altershilfe abgeändert werden.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Art. 1 umschreibt den Zweck und die Aufgabe der zusätzlichen Alters-, Witwen- und Waisenhilfe für Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes. Die zusätzlichen Fürsorgeleistungen werden nur an die Bezüger von Fürsorgebeiträgen aus der dem Kanton gewährten Bundeshilfe ausgerichtet. Der Verein für das Alter wird die Höhe seiner Renten voraussichtlich derjenigen der von der Bundesfürsorge Unterstützten anpassen, wobei er wahrscheinlich genötigt sein wird, eine gewisse Anzahl dieser Rentner der vom Kanton organisierten Bundeshilfe zuzuweisen.

Art. 2 bestimmt den Umfang der zusätzlichen Fürsorgeleistungen. Vorgesehen ist ein Kantonsbeitrag von 25 bis 35 vom Hundert und ein Gemeindebeitrag von 15 bis 25 vom Hundert der im Einzelfall gesprochenen Bundeshilfe.

Die Gemeinden werden zur Festsetzung ihrer Anteile in 5 Klassen eingereiht. Für die Einreihung sind massgebend der Steuerfuss und die Steuerkraft, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung. Als Grundlage hiefür wird das Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen vom 23. Februar 1942, das sich bewährt hat, dienen.

Art. 3 führt eine Karenzfrist von 4 Jahren ein.
— Die zusätzlichen Fürsorgeleistungen kommen, wie die Fürsorgeleistungen des Bundes, nicht nur den Bernern, sondern allen im Kanton niedergelassenen Schweizern zugut. Um zu verhindern, dass wegen der zusätzlichen Fürsorgeleistung ein vermehrter Zuzug in den Kanton Bern stattfindet, erweist sich die Einführung einer Karenzfrist als notwendig. Gegenüber Zuzügern aus Kantonen, die Gegenrecht halten, fällt dieses Erfordernis dahin.

Art. 4. In diesem Artikel wird ausgeführt, dass über die Voraussetzungen für die Aufnahme in die zusätzliche Hilfe sowie über die Bezugsberechtigung die jeweiligen bundesrechtlichen und die gestützt darauf erlassenen kantonal-rechtlichen Bestimmungen gelten.

Art. 5 und 6. Der Entwurf bringt dem Staat vermehrte Lasten und zieht gleichzeitig die Gemeinden zur obligatorischen Fürsorgeleistung heran. Es rechtfertigt sich daher, die Kantonsmittel, die bisher dem Verein für das Alter zugeflossen sind und den Beitrag, der den Gemeinde-Altersbeihilfen aus der Bundessubvention zugunsten bedürftiger Greise, Witwen und Waisen ausgerichtet wurde, dem neuen Werke zuzuführen.

Art. 7 besagt, dass die zusätzliche Altershilfe so lange bestehen soll, als es eine Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes gibt. Das Gesetz wird also auch dann in Kraft bleiben, wenn eine eidgenössische Altersversicherung neben der Altersund Hinterlassenenfürsorge des Bundes eingeführt würde. Erst wenn die Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes aufgehoben wird, soll auch das kantonale Gesetz über zusätzliche Altershilfe ausser Kraft treten.

Aus allen diesen Gründen beantragen wir die Annahme der nachstehenden Gesetzesvorlage und ihre Ueberweisung zur Behandlung an den Grossen Rat.

Bern, den 21. November 1942.

Der Direktor des Armenwesens Mœckli.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission

vom 5./9. Februar 1943.

Gesetz

über

zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- Art. 1. Der Kanton und die Gemeinden richten an die Bezüger von Fürsorgebeiträgen aus der dem Kanton gewährten Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen zusätzliche Fürsorgeleistungen aus.
- Art. 2. Diese zusätzliche Fürsorgeleistung beträgt im Einzelfall 50 vom Hundert der gesprochenen Bundeshilfe. Die zusätzliche Leistung des Staates beträgt 25 bis 35 vom Hundert, diejenige der Gemeinden 15 bis 25 vom Hundert.

Für die Festsetzung ihrer Anteile werden die Gemeinden nach der Steuerkraft, dem Steuerfuss und der Einwohnerzahl in 5 Klassen eingereiht. Der Regierungsrat ordnet die Einzelheiten dieser Einreihung.

- Art. 3. Die zusätzliche Fürsorgeleistung von Staat und Gemeinden wird erst gewährt, wenn der Bezüger der Bundeshilfe seit mindestens 4 Jahren unmittelbar vorangehend und ununterbrochen seinen Wohnsitz im Kanton Bern hatte. Gegenüber Zuzügern aus Kantonen, die Gegenrecht halten, fällt dieses Erfordernis dahin.
- Art. 4. Ueber die Voraussetzungen für Aufnahme und Bezugsberechtigung, den Begriff der Bedürftigkeit, die Grundsätze der Gewährung von Fürsorgebeiträgen, das Verhältnis zur Armenpflege, die Fürsorgeleistungen und Strafbestimmungen sowie über das Gesuchs-, Prüfungs-, Entscheids- und Rekursverfahren gelten die jeweiligen bundesrechtlichen sowie die gestützt darauf erlassenen kantonal-rechtlichen Bestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge.

Antrag der Kommission:

... seit mindestens 5 Jahren ...

- Art. 5. Die den bestehenden Gemeindealtersbeihilfen bisher geleisteten Beiträge des Bundes und des Kantons fallen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dahin.
- Art. 6. Der Art. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über das Salzregal wird ausser Kraft gesetzt und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Uebersteigt der jährliche Ertrag der Salzhandlung Fr. 500000, so wird vom Mehrertrag eine Summe von Fr. 200000 ausgeschieden. Diese Summe dient zur teilweisen Deckung der Auslagen des Staates für zusätzliche Fürsorgeleistungen gemäss Gesetz über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe vom»

- Art. 7. Wird die Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes aufgehoben, so tritt dieses Gesetz ausser Kraft.
- Art. 8. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.
 - Art. 9. Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Bern, den 5./9. Februar 1943.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. Gafner.
Der Staatsschreiber i.V.:
Hubert.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. Egger.

Entwurf des Regierungsrates

vom 16. Februar 1943.

Dekret

über

die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ wird	1. Die Bundessubvention für die folgendermassen verwendet:	Pri	narschulen
	Beiträge an Gemeinden für die Ernährung und Kleidung be- dürftiger Primarschüler	Fr.	75 000. —
2.	Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten	»	30 000. —
3.	Ausserordentliche Staatsbeiträge an das Primarschulwesen (Art. 14 Lehrerbesoldungsgesetz)	»	45 000. —
4.	Beiträge an Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmit- tel und Schulmaterialien	»	30 000. —
5.	Beiträge an Gemeinden für den Handfertigkeitsunterricht in der Primarschule	»	7 500. —
6.	Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen im Sinne von § 29 des Primarschulge- setzes	»	11 250. —
7.	Beitrag an die Kosten der Staatsseminarien	»	75 000. —
8.	Beitrag an die Fortbildungs- kurse der Primarlehrerschaft .	»	7 500. —
9.	Beitrag an die Versicherung der Primarlehrerschaft	»	70 000. —
10.	Beitrag an die Lehrerversicherungskasse für vorzeitige Pensionierungen	»	30 000. —
11.	Beitrag an die Versicherung der Arbeitslehrerinnen und der Haushaltungslehrerinnen	»	74 000
	Uebertrag		455 250. —

§ 2. Der Betrag von Fr. 75000. — (§ 1, Ziffer 1) wird vom Regierungsrat unter diejenigen Gemeinden verteilt, welche die Ernährung und Bekleidung ihrer bedürftigen Schüler in zweckmässiger Weise durchführen.

Bei der Bemessung der Beiträge ist entsprechend Rücksicht zu nehmen auf den Grad des Bedürfnisses für die Ernährung und Bekleidung in den einzelnen Gemeinden und auf die von diesen selbst für diese Zwecke gemachten Aufwendungen. Die Beiträge gelten in erster Linie als Unterstützung der Schülerspeisung.

- § 3. Der Betrag von Fr. 30000. unter § 1, Ziffer 4, ist zur Erhöhung des Staatsbeitrages an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien zu verwenden. Der Beitrag an die Lehrmittel beträgt 70 Rp. und derjenige an die Schulmaterialen 30 Rp. auf jeden Schüler.
- § 4. Die in § 1, Ziffer 5, ausgesetzte Summe von Fr. 7500.— ist für Beiträge an die Kosten des Handfertigkeitsunterrichtes (Ausstattung der Räume und Beschaffung von Werkzeug) zu verwenden. Die bisherigen Beiträge an die Besoldung für diesen Unterricht bleiben vorbehalten (Art. 12 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. März 1920).
- § 5. Die in § 1, Ziffer 10, vorgesehenen Fr. 30 000. werden für die Dauer von 5 Jahren der Lehrerversicherungskasse zugesichert zur Pensionierung von Lehrkräften, die nicht voll invalid sind, deren Pensionierung sich jedoch aus andern Gründen empfiehlt.
- § 6. Der in § 1, Ziffer 12, festgesetzte Beitrag von Fr. 56 000. ist zu verwenden:
- a) für Zuschüsse an bisherige Leibgedinge und Pensionen und ihre Erhöhung in besonderen Fällen;
- b) für Beiträge an Witwen und Waisen von Lehrern, die nicht der Lehrerversicherungskasse angehörten.
- § 7. Ueber die Verwendung der in § 1, Ziffer 13, ausgesetzten Summe wird der Regierungsrat näheres bestimmen.
- § 8. Was von der Bundessubvention nach Ausrichtung der in § 1, Ziffer 1—13, dieses Dekretes noch übrig bleibt und was auf den einzelnen Posten allenfalls nicht zur Verwendung kommt, steht zur Verfügung des Regierungsrates im Sinne des Bun-

desgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule.

Dabei können in besonderen Fällen Beiträge an die Pensionierung von Lehrkräften, die vom Regierungsrat gemäss Art. 27 des Lehrerbesoldungsgesetzes in den Ruhestand versetzt werden, in Betracht fallen.

 \S 9. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1943 in Kraft und ersetzt das Dekret vom 26. Februar 1931.

Bern, den 16. Februar 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 29. Januar 1943.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

die Schaffung der Stelle eines kantonalen Oberexperten für das Turnwesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Für die Förderung und Beaufsichtigung des Turnwesens in den Primar- und Mittelschulen wird die Stelle eines Oberexperten für das Turnwesen geschaffen.

Dem Oberexperten werden eine Anzahl von Kreisexperten im Nebenamt beigegeben. Deren Zahl wird vom Regierungsrate bestimmt.

- 2. Der Oberexperte bezieht eine Grundbesoldung von jährlich Fr. 7200. — bis 10660. —. Dazu kommen die dekretsgemässen Familien- und Ortszulagen. Die Entschädigungen der Kreisexperten bestimmt der Regierungsrat.
- 3. Die Wahl des Oberexperten und der Kreisexperten wird durch den Regierungsrat vorgenommen.
- Ueber die Amtsverrichtungen der Turnexperten erlässt der Regierungsrat die nötigen Vorschriften.

Bern, den 29. Januar 1943.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. Gafner.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Militärdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den

Bau einer Kaserne für Offiziere und Offiziersschüler in Bern.

(Februar 1943.)

Die kantonalen Militäranstalten auf dem Beundenfeld wurden in den Jahren 1873 bis 1878 erbaut. Seit Baubeginn sind somit 70 Jahre verflossen. Ebensoviele Tausende von Rekruten und mehr, zur Hauptsache Berner, haben seither im Zeughaus Bern ihre erste Ausrüstung und in der benachbarten Kaserne ihre erste Ausbildung erhalten. Generationen sind also hier ein- und ausgezogen. Der Waffenplatz Bern, umfassend die Kaserne, das Zeughaus, die Reitbahnen und die Stallungen, sowie den für die Platzgestaltung und für die Exerzierplätze erforderlichen Umschwung, stellt in seiner Gesamtheit und Grosszügigkeit auch heute eine mustergültige Anlage dar. In dieser Hinsicht dürfte sich in der Schweiz kaum seinesgleichen finden.

Im Laufe der Jahre ist naturgemäss an den verschiedenen Inneneinrichtungen der Kaserne und der andern Gebäude manches verbesserungsbedürftig und wegen Ueberalterung durch neuzeitliche Anlagen ersetzt worden. So erfolgte im Jahre 1931 in der Kaserne die Erstellung einer modernen Heizanlage, die nicht nur die Kaserne selbst, sondern als Fernheizung auch das Verwaltungsgebäude und die weitläufigen Zeughausanlagen bedient. Im Nordost-Flügel wurde eine Warmwasser-Douchenanlage eingerichtet. Ausserdem wurden die Stallungen einer gründlichen Renovation unterzogen. Die Aufwendungen des Staates für alle diese Verbesserungen betrugen insgesamt Fr. 230 000. —. Sodann wurden 1937 in der Fassadenflucht des Mittelbaues der Kaserne stadtwärts im Parterre zwei Essräume eingebaut, mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 132 000. - Sehr dringlich war auch der Umbau der Aborte in eine neuzeitliche, den hygienischen Anforderungen besser entsprechende Anlage. Er erfolgte im Jahre 1940 und kostete rund Fr. 135 000. —. Endlich erfuhr das Verwaltungsgebäude der Militärdirektion einen Umbau im Innern, indem in den Jahren 1940/41 der grosse Gewehrsaal im ersten Stock in modern eingerichtete Bureauräume umgewandelt wurde. Die Kosten betrugen insgesamt Fr. 72 000. —.

Es zeigte sich jedoch, dass die Inneneinrichtungen und Räumlichkeiten der Kaserne auch nach den vorgenommenen Verbesserungen und Umbauten je länger je weniger den an die Ausbildung der Rekruten und namentlich der Offiziersschüler gestellten, neuzeitlichen Anforderungen zu genügen vermochten.

Beträchtliche Schwierigkeiten entstanden im Jahre 1938, nach Einführung der neuen Truppenordnung mit gleichzeitiger Verlängerung der Schulen und Kurse. Der Mangel an geeigneten Räumlichkeiten für die Unterkunft und für den Unterricht machte sich jetzt umso fühlbarer, als auch noch verschiedene Kommandostäbe in der Kaserne unterzubringen waren. Die Vornahme durchgreifender Aenderungen durfte nicht länger einem eingehenden Studium entzogen werden. Allgemein erblickte man die beste Lösung im Bau einer zweiten Kaserne als Ergänzung zur bestehenden. Der Neubau sollte alles das aufnehmen, was in der alten Kaserne nicht oder nicht richtig untergebracht werden konnte.

Schon vor und während des ersten Weltkrieges entstand der Plan zu einer Offizierskaserne. Sie sollte auf dem kleinen Exerzierplatz westlich der Mannschaftskaserne erstellt werden. Die Verhandlungen zogen sich aber in die Länge. Das Projekt gelangte nicht zur Ausführung.

Inzwischen breiteten sich die Wohnquartiere auf dem Breitenrain mehr und mehr aus. Das Areal der kantonalen Militäranstalten, die ursprünglich allein standen, wird heute gänzlich umfasst, einerseits durch die ringsum angrenzenden Wohnbauten, anderseits durch die eidgenössischen Militäranstalten, das heisst das eidgenössische Remontendepot und die eidgenössische Zeughausanlage längs der Papiermühlestrasse. Für die Erweiterung des Waffenplatzes musste daher nach neuen Mög-

lichkeiten in der Richtung des grossen Exerzierfeldes auf der Allmend gesucht werden.

In einer Eingabe der Militärdirektion vom 10. August 1939 an das Eidgenössische Militärdepartement wurde auf die Notwendigkeit der Erstellung einer zweiten Kaserne hingewiesen und die baldige Vorlage eines Projektes in Aussicht gestellt.

Durch den Ausbruch des zweiten Weltkrieges im September 1939 erfuhren jedoch die eingeleiteten Verhandlungen zunächst einen Unterbruch. Die Schwierigkeiten in der Unterbringung der Truppen und des umfangreichen Schulmaterials mehrten sich indessen zusehends. Man behalf sich mit der Aufstellung von Baracken. Eine Lösung auf die Dauer wurde aber damit nicht erreicht. Kurz nach Neujahr 1940 konnten die Verhandlungen wieder aufgenommen werden. Am 31. Mai 1940 wurden dem Waffenchef der Infanterie die Pläne für den Bau einer zweiten Kaserne unterbreitet. Das Projekt umfasste damals:

- a) Einen Kasernenneubau mit Unterstellräumen für Privatautos und Fahrräder und einen Unterstellraum für Stationswagen der Funkertruppen.
- b) Eine Motorfahrzeuggarage für Schulen motorisierter Truppen.
- c) Die Ausgestaltung und Erweiterung der Krankenabteilung in der bestehenden Kaserne.

Zur Begründung wurde im Bericht der Militärdirektion folgendes ausgeführt:

«Die bestehende Kaserne, so solid und geräumig sie gebaut ist, vermag schon seit Jahren den gesteigerten Bedürfnissen nicht mehr zu genügen. Die Kommandanten von Schulen und Kursen wiesen immer und immer wieder auf die bestehenden Mängel in den Unterkunftsverhältnissen hin. Es fehlt tatsächlich und hauptsächlich an geeigneten Räumen für die Unterkunft der Offiziere, für die Unterbringung des umfangreichen Ausbildungsmaterials und an Räumlichkeiten für den Unterricht (Theoriesäle) und für die Verpflegung (Essräume).

Man suchte sich zu behelfen, einmal, indem man eine Reihe von Mannschaftszimmern ihrem ursprünglichen Zwecke entzog und sie als Offizierszimmer, Theoriesäle, Essräume und für die Erweiterung der Krankenabteilung verwendete. Dadurch wurde aber naturgemäss das Fassungsvermögen der Kaserne, insbesondere für die Rekrutenschulen, stark herabgesetzt. Die Kaserne kann somit nicht mehr im früheren Ausmasse belegt werden. Sodann mussten Offizierszimmer zu Bureauzwecken hergegeben werden. Dadurch wurde die Zahl der verfügbaren Offizierszimmer erheblich verringert.

Diese Massnahmen genügten jedoch nicht, um den eingangs erwähnten Mängeln abzuhelfen. Durch den Einbau von zwei Essräumen im Parterre der Kaserne wurden die Verpflegungsmöglichkeiten verbessert. Im weitern stellten wir zwei Baracken auf, die hauptsächlich den Bedürfnissen der Offiziersschule der leichten Truppen zu dienen hatten. Dann wurden in der Nachbarschaft neue Unterkunftsmöglichkeiten gesucht und bestehende (Breitfeldschulhaus) erweitert und verbessert. Alle diese Massnahmen bedeuten

jedoch keine Lösung für die Dauer. Die behelfsmässigen Einrichtungen bilden keinen vollgültigen Ersatz für das Fehlende.

Die endgültige Lösung der Unterkunftsverhältnisse auf dem Wafenplatz Bern besteht im Bau einer zweiten Kaserne. Die neue Kaserne hat alles aufzunehmen, was in der andern Kaserne fehlt oder nicht genügt. Die Verlängerung der Schulen und Kurse führt zwangsläufig zu gesteigerten Bedürfnissen für die Unterkunft und für den Unterricht. Auch die fortschreitende Mechanisierung und Motorisierung der Armee stellt neue und erhebliche Ansprüche. Das Ausbildungsmaterial (Waffen aller Art, Kriegsgeräte, Motorfahrzeuge) verlangt vermehrte Pflege und besondere und geeignete Unterstellräume. Diese gesteigerten Ansprüche sind im Projekt der neuen Kaserne berücksichtigt. Neue und alte Kaserne vermögen alsdann allen Anforderungen für die Truppenausbildung und die Unterkunft zu genügen, ganz abgesehen davon, dass das Fassungsvermögen in erheblichem Masse gesteigert wird. Insbesondere werden dann die Mannschaftszimmer ihrem ursprünglichen Zwecke entsprechend wieder in vollem Umfange für die Unterkunft der Rekruten verfügbar.

Eine Umfrage beim Waffenplatzkommandanten für die verschiedenen Schulen und Kurse und beim Kommandanten der dritten Division hat ergeben, dass der Bau einer zweiten Kaserne in Bern nicht nur begrüsst, sondern als sehr dringende Massnahme zur sofortigen Ausführung befürwortet wird.»

Aus verschiedenen Gründen erschien es nicht tunlich, die neue Kaserne auf dem zu den kantonalen Militäranstalten gehörenden Terrain zu errichten. Einmal wären dadurch die Exerzierplätze um die Kaserne herum neuerdings erheblich verkleinert worden, sodann schien es nicht ratsam, den Gebäudekomplex im Hinblick auf die erhöhte Gefährdung bei Luftangriffen um ein weiteres Gebäude zu vermehren. Eine Verlegung des Neubaues an die Peripherie der Stadt stellte eine wesentlich bessere Lösung dar, ganz abgesehen davon, dass eine Verschiebung in die unmittelbare Nähe des grossen Exerzierfeldes und der 1940 auf dem Wankdorffelde erstellten neuen Leichtathletikanlage weitere Vorteile bot. So wurde dann als Baugrund das Grundstück zwischen Papiermühlestrasse-Pulverweg und alte Thunerlinie ausersehen und nach Verhandlungen mit der Burgergemeinde der Stadt Bern als Landeigentümerin vom Staate käuflich erworben. Der Kaufvertrag erhielt in der Novembersession 1942 die Zustimmung durch den Grossen Rat. Damit war eine wesentliche Voraussetzung für den Bau einer neuen Kaserne für Offiziere und Offiziersschüler erfüllt.

Inzwischen gingen die Verhandlungen sowohl mit dem Gemeinderat der Stadt Bern, wie mit der Eidgenossenschaft weiter.

Zunächst wurde Architekt Rüfenacht in Bern beauftragt, gestützt auf das vom Leiter der Ausbildung im Armeestab, Oberstkorpskommandant Wille, aufgestellte Raum- und Belegungsprogramm ein Projekt für den Bau einer Kaserne für Offiziere und Offiziersschüler auszuarbeiten.

Das Projekt fand nach Vornahme verschiedener Aenderungen und Ergänzungen schliesslich die Zustimmung des Eidgenössischen Militärdepartementes. Im weitern erklärte sich diese Behörde bereit, die Baukosten mit 4½ % jährlich zu verzinsen und dem Kanton Bern ausserdem eine Jahresentschädigung von Fr. 16000. — für die Verwaltung und den Betriebsdienst in der neuen Kaserne auszurichten. Das Eidgenössische Militärdepartement behielt sich dabei allerdings vor, den Zeitpunkt für den Baubeginn selber zu bestimmen und ihn von der allgemeinen Lage auf dem Arbeitsmarkt abhängig zu machen. Damit wird das Bauprojekt bereits und ausdrücklich in den Rahmen eines Arbeitsbeschaffungsprogrammes hineingestellt. Wenn infolge des erwähnten Vorbehaltes möglicherweise eine Verzögerung in der Ausführung des Baues eintreten kann, so sollte dieser Umstand anderseits nach der Auffassung des Eidgenössischen Militärdepartementes keineswegs etwa zu einem Unterbruch in der Förderung des Projektes bis zur Baureife Anlass geben. Es wurde im Gegenteil als wünschenswert erachtet, das Bauprojekt ohne Verzug dem Grossen Rate zur Sicherstellung der Finanzierung vorzulegen. Mit andern Worten, es sollte alles getan werden, um im gegebenen Zeitpunkte mit der Ausführung des Neubaues ohne weiteres beginnen zu können.

Die Gemeinde Bern bekundete ihr Interesse an der Erhaltung und Erweiterung des Waffenplatzes Bern durch Zusicherung einer Beitragsleistung von Fr. 400 000. — à fonds perdu. Ausserdem verpflichtete sie sich, für die Bedürfnisse der neuen Kasernenanlagen jährlich 25 000 m³ Trinkwasser unentgeltlich abzugeben und überdies bei der Bauausführung Vergünstigungen als weitere Nebenleistungen einzuräumen.

Ueber das Projekt selbst und den Baukosten-Voranschlag geben die nachfolgenden Ausführungen Aufschluss.

Die zu erstellenden Bauten umfassen:

- a) Einen Kasernenbau, gegliedert in einen Offiziers- und einen Aspirantentrakt.
- b) Unterstellräume für Motorfahrzeuge und Fahrräder.
- c) Drei Exerzierhallen.

Offiziers- und Aspirantenflügel sind rechtwinklig zueinander projektiert. Durch diese Winkelstellung entsteht auf der Rückseite der Kaserne, mit guter Verbindung zur Papiermühlestrasse, ein Wirtschafts- und Verkehrshof, an welchen die notwendigen Unterstellräume für Motorfahrzeuge und Fahrräder angegliedert sind. Ferner wird durch die Winkelstellung den Offizierszimmern und Bureaux im Offiziersflügel eine vom Dienstbetrieb der Aspirantenkaserne etwas abgesonderte, ruhige Lage gesichert. Südöstlich der Aspirantenkaserne befindet sich der Sammel- und Appellplatz. Die Exerzierhallen sind unabhängige, freistehende Gebäude, die in guter Beziehung zum Exerzierplatz stehen müssen.

Die Aspirantenkaserne ist in einem viergeschossigen Gebäudetrakt untergebracht, der in den drei Obergeschossen die Unterkunftsräume und zugehörigen Theoriesäle für 180 Offiziersschüler enthält. Diese drei Geschosse sind übereinstimmend so gestaltet, dass ein Geschoss den Raumbedürfnissen

einer Aspirantenschule von zirka 60 Teilnehmern entspricht. Durch das Haupttreppenhaus werden Unterkunftsräume und Theoriesäle von einander getrennt. Im Unterkunftsteil sind neben den 6 Schlafräumen zu je 10 Betten die zugehörigen Waschräume und Abortanlagen untergebracht.

Ferner enthält dieser Teil noch 1 Schulbureau, 1 Raum zur Aufbewahrung von Waffen, 1 Putzraum, 1 Koffernraum und 1 Douchenraum. Auf der andern Seite des Treppenhauses befinden sich die Theoriesäle, die pro Geschoss je 5 Klassentheoriesäle zu zirka 20 Plätzen und einen grossen Theoriesaal mit zirka 60 Plätzen umfassen.

Im Erdgeschoss sind südwestlich des Treppenhauses ein grosser und zwei kleinere Essäle mit zugehörigen Wirtschaftsräumen und zwei Lesezimmern angeordnet. Auf der andern Seite des Haupteinganges liegen weitere Schulbureaux, sowie das Wacht- und das Feldpostlokal.

Im Untergeschoss befinden sich die Kantinenküche mit den notwendigen Nebenräumen, sowie die Heizungsanlage. Für die Bedürfnisse der Truppe enthält dieses Geschoss ausserdem 8 Materialmagazine und einen Raum zur Unterbringung von zirka 100 Fahrrädern für Infanterieschulen. Alle diese Räume sind über eine auf der Nordostseite des Gebäudes liegende Rampe auch von aussen zugänglich.

Ein kleiner zweigeschossiger Anbau an die Aspirantenkaserne enthält die Verwalterwohnung nebst Unterkunftsräumen für Bedienungspersonal der Cantine und Offiziersbediente, sowie im Kellergeschoss Waschküche, Tröckneraum, Keller und Werkstätte für den Verwalter.

Der Offiziersflügel mit separatem Eingang besitzt ein Stockwerk weniger als die Aspirantenkaserne. In zwei gleichen Obergeschossen ist mit je 12 Einer- und sechs Zweierzimmern Unterkunft vorhanden für 48 Offiziere. Daneben ist in jedem Geschoss neben den Abortanlagen auch ein Badeund Douchenraum vorhanden.

Im Erdgeschoss sind 12 Bureaux für Divisionsund Armeekorpskommando vorgesehen. Das Untergeschoss erhält Archivräume und Magazine.

Aspirantenkaserne und Offiziersflügel sind so miteinander verbunden, dass die Offiziere sowohl zu den Essräumen, als auch zu den auf den entsprechenden Geschossen liegenden Theoriesälen direkt gelangen können.

Die Unterstellräume für Motorfahrzeuge und Fahrräder sind für die Bedürfnisse der leichten Truppen vorgesehen und enthalten ebenfalls eine einfache Reparaturwerkstätte.

Die Exerzierhallen sind grosse, einräumige Hallen von 15 Meter Breite und 30 Meter Länge. Sie dienen zum Exerzieren mit schweren Waffen bei schlechter Witterung. Es ist vorgesehen, vorerst eine der Hallen heizbar zu erstellen.

Die architektonische Gestaltung der Fassaden ist einfach und zweckentsprechend. Durch zweckmässige Gruppierung der verschiedenen Gebäude und Gebäudeteile ergibt sich eine interessante Gliederung der Baumassen, ohne dass dadurch die geschlossene Gesamtwirkung der Anlage beeinträchtigt würde.

Die Baukosten setzen sich nach detailliertem Kostenvoranschlag wie folgt zusammen:

	Total Baukosten	Fr.	2830000. —
	fahrzeuge und Fahrräder .	>>	100 000. —
6.	Unterstellräume für Motor-		
	Plätze, Einfriedigungen)	>>	2 10 000. —
5.	Umgebungsarbeiten (Strassen,		
4.	3 Exerzierhallen	>>	000 000
3.	Verwalteranbau	>>	176 000. —
2.	Offiziers- und Bureautrakt .	>>	514 000. —
	Aspirantenkaserne	Fr.	1570000. —

1 550 000

Aus verschiedenen Gründen sollte sich der Staat entschliessen, die neue Kaserne selber zu bauen. Sämtliche Gebäude des Waffenplatzes Bern gehören bereits dem Kanton. Aus verwaltungs- und betriebstechnischen Gründen ist es angezeigt, die neue Kaserne der bestehenden kantonalen Verwaltung in Betrieb und Verwaltung zu geben und so für die kantonalen Militäranstalten wie bisher eine Betriebseinheit zu bilden. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich auch aus dem Umstande, dass die verschiedenen Schulen und Kurse des Waffenplatzes für den Betrieb und die Unterkunft auf beide Kasernen angewiesen sein werden. Eine Trennung in der Verwaltung müsste zu Störungen und andern Unzulänglichkeiten führen. Aus der gleichen Erwägung ist vorgesehen, den Betrieb der Cantine in der neuen Kaserne dem Inhaber der Cantine in der bestehenden Kaserne zu übertragen und somit auch hier eine Betriebseinheit zu bilden. Die Uebernahme der zweiten Kaserne durch die eigene Verwaltung bedeutet nicht nur eine Vereinfachung, sondern gleichzeitig eine Einsparung in den Betriebskosten.

Das Terrain, auf das die neue Kaserne zu stehen kommen soll, ist, wie bereits erwähnt, im letzten Jahre von der Burgergemeinde der Stadt Bern käuflich erworben worden. Der Umschwung umfasst 46 100 m². Der Kaufpreis betrug Fr. 26. — pro m². Für den Landerwerb wurden total Fr. 1 201 642. — ausgegeben.

Es muss nun noch die Finanzierung für die eigentlichen Baukosten sichergestellt werden. Diese Kosten betragen:

- a) Baukosten gemäss Baukosten-Voranschlag . . . Fr. 2830000. —
- b) Auslagen für die Möblierung der verschiedenen Gebäude

Fr. 3 230 000. —

Zur Deckung der Kosten für die Möblierung kann der von der Gemeinde Bern zu leistende Betrag à fonds perdu von Fr. 400 000. — herangezogen werden. Für den restlichen Betrag von Fr. 2830 000. — wird ein Kapitalvorschuss als Baukredit benötigt. Eventuell muss dieser Betrag auf dem Anleihenswege beschafft werden. Die vom Bunde zugesicherte Verzinsung von $4\frac{1}{2}$ 0% des Baukostenbetrages erlaubt ausser der Verzinsung des Kapitalvorschusses zugleich noch eine Amortisationsmöglichkeit.

Es ist möglich, dass bei fortschreitender Teuerung sowohl der Arbeitslöhne, wie des Materials der Baukosten-Voranschlag überschritten werden muss. In diesem Falle ist vorgesehen, dass der Bund die daraus entstehenden Mehrkosten ebenfalls

zu 4½ % verzinst. Da die Ausführung des Bauprojektes dem vom Eidgenössischen Militärdepartement geäusserten Wunsche entsprechend in den Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms gestellt wird, so werden offenbar dann auch Subventionen aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt werden. Diese Beiträge wären dann von der zinspflichtigen Summe des Bundes in Abzug zu bringen. Dadurch würden aber auch die Baukosten für den Kanton eine entsprechende Herabsetzung erfahren.

Die Erweiterung des Waffenplatzes Bern entspricht einer dringenden Notwendigkeit. Sie ist begründet in der Entwicklung und den Bedürfnissen der militärischen Ausbildung und in der Pflicht der Behörden, die Wehrbereitschaft und die Landesverteidigung auf den höchsten Stand zu bringen. Eine richtige und gründliche Lösung auf die Dauer besteht im Bau einer zweiten Kaserne. Dadurch wird gleichzeitig auch die bestehende Kaserne entlastet und ihrem ursprünglichen Zwecke als Mannschafts- und Rekrutenkaserne wieder dienstbar gemacht.

Nachdem sich alle militärischen Instanzen über das vorliegende Kasernenprojekt geeinigt haben, ist es nunmehr Pflicht und Aufgabe des Kantons als Inhaber des Waffenplatzes Bern, das Seinige zur Verwirklichung des Projektes beizutragen.

Gestützt auf diese Ausführungen und Erwägungen unterbreitet die Militärdirektion dem Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates folgenden

Beschlusses-Entwurf:

- 1. Der Grosse Rat bewilligt für die Erstellung einer Kaserne für Offiziere und Offiziersschüler auf dem Waffenplatz Bern einen Baukredit von Fr. 3 230 000.—.
- 2. Der Grosse Rat ist ermächtigt, die erforderlichen Geldmittel, wenn nötig, auf dem Anleihenswege zu beschaffen.
- 3. Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung durch die Volksabstimmung.

Bern, den 15. Februar 1943.

Der Militärdirektor: Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 25. Februar 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Abänderungsanträge der Kommission

vom 17. Februar 1943.

Dekret

über

Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal für das Jahr 1943.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Dem definitiv gewählten, sowie dem provisorisch und dem aushilfsweise angestellten Personal, soweit es gemäss Dekret vom 14. November 1939 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern und den zudienenden Verordnungen und Beschlüssen des Rerungsrates besoldet, beziehungsweise entlöhnt ist, werden ab 1. Januar 1943 als Teuerungszulage gewährt eine feste Grundzulage und eine in Prozenten der Barbesoldung ausgedrückte Ergänzungszulage.

§ 2. Die Grundzulage zerfällt in:

- a) eine Kopfquote im Jahr von . . . Fr. 330b) eine Familienzulage im Jahr von . . » 360
- c) eine Kinderzulage im Jahr von . . . » 60

für jedes Kind unter 18 Jahren; die Zulage wird auf Gesuch hin auch ausgerichtet für eigene nicht erwerbstätige Kinder bis zum 20. Altersjahr und eigene dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, wenn sie bei Erreichung des 18. Altersjahres invalid waren. Gesuche sind vor Anfang des Quartals einzureichen, von dessen Beginn an die Zulage ausgerichtet werden soll. Wird ein Kind, für welches die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies der vorgesetzten Behörde zuhanden der Finanzdirektion sofort zu melden. Diese Regelung gilt auch für die Kinderzulage nach § 7, Abs. 1, des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939.

Die Bestimmung der Familien- und Kinderzulagen hat nach den Vorschriften des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939 zu erfolgen.

Ehefrauen, deren Männer die Familienzulage erhalten, wird keine Kopfquote gewährt. Die Teuerungszulage für Ehefrauen, deren Männer hauptamtlich im öffentlichen Dienste stehen, wird durch die Finanzdirektion nach Prüfung des Einzelfalles

festgesetzt.

Ärbeitnehmern mit freier Station für sich und ihre Familie wird die Grundzulage zur Hälfte gewährt. Ledige Arbeitnehmer mit freier Station erhalten die halbe Kopfquote, verheiratete Arbeitnehmer mit freier Station für sich allein zwei Drittel der Kopfquote und die vollen Familien- und Kinderzulagen.

Angestellten, die nicht ausschliesslich in der Staatsverwaltung beschäftigt sind, werden die Grundzulagen nach Massgabe ihres Beschäftigungsgrades beim Staat marchzählig ausgerichtet. Beträgt der Beschäftigungsgrad beim Staat weniger als ein Sechstel, so wird keine Grundzulage gewährt.

- § 3. Die Ergänzungszulage beträgt 7 % der Barbesoldung. Wenn auf Rechnung der Gesamtbesoldung Naturalien geliefert werden, so ist für die Berechnung der Barbesoldung der Wert dieser Naturalien von der Gesamtbesoldung abzuziehen. Wo an Stelle von vereinbarten Naturalien Barentschädigungen ausgerichtet werden, sind diese der Barbesoldung zuzuzählen und in die Berechnung einzubeziehen, ausgenommen die Holzentschädigung an die Pfarrer und die Barentschädigungen für Wohnungen.
- § 4. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich, jeweilen vom 20. Tag des letzten Monats des Quartals an ausbezahlt. Der Berechnung werden die gleichen Familienverhältnisse zugrunde gelegt, wie sie für die Besoldungsberechnung massgebend sind.

Ein- und Austretende erhalten die Teuerungszulage für die Zeit ihrer Anstellung. Bei Todesfällen werden sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.

- § 5. Für die Bestimmung der Teuerungszulagen werden die Besoldungsabzüge während des Militärdienstes nicht berücksichtigt; die Zulagen werden auch während des Militärdienstes voll ausbezahlt.
- § 6. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1943 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 26. Januar / 19. Februar 1943.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. Gafner.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Abänderungsanträge der Kommission

§ 4. Die Teuerungszulagen werden monatlich mit der Besoldung ausbezahlt. Der Berechnung ...

Bern, den 17. Februar 1943.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
H. Strahm.

Antrag des Regierungsrates

vom 12. Februar 1943.

Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission

vom 17./19. Februar 1943.

Dekret

über

die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1943.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen werden für das Jahr 1943 Teuerungszulagen ausgerichtet.
- § 2. Die Zulagen bestehen aus Grundzulagen, Familienzulagen und Kinderzulagen. Es erhalten:
- a) alle hauptamtlichen Lehrkräfte eine Grundzulage von Fr. 600. b) verheiratete Lehrer dazu eine Familienzulage von » 340.—

Die Arbeitslehrerinnen, welche nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, erhalten eine Zulage von Fr. 100. — je Klasse.

§ 3. Die Grundzulagen und die Familienzulagen werden von Staat und Gemeinden gemeinsam getragen und in Anlehnung an die gesetzliche Einreihung der Gemeinden für die Primarlehrerbesoldungen abgestuft.

Die Anteile betragen:

Einreihung der Gemeinden		Gru	ndzulage Familienzulage		ienzulage
\mathbf{d}	er Gemeinden	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde
	\mathbf{Fr}	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I.	600-1000:	380	220	300	40
II.	1 100—1 500:	300	300	240	100
III.	1600—2000:	220	380	180	160
IV.	2 100-2 500:	140	460	120	220

In die Zulagen an die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, teilen sich Staat und Gemeinde zu gleichen Teilen.

- § 4. Die Kinderzulagen übernimmt der Staat. Es fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Ferner fallen in Betracht die eigenen Kinder zwischen 18 und 20 Jahren, welche nicht erwerbstätig sind, und alle diejenigen dauernd erwerbsunfähigen Kinder jeder Altersstufe, welche vor Erreichung des 18. Altersjahres bereits invalid waren.
- § 5. Ein verheirateter Lehrer, dessen Ehefrau ein jährliches Arbeitseinkommen über Fr. 2000. hat, bezieht die Grundzulage und die Kinderzulage, aber keine Familienzulage. Sind beide Ehegatten amtierende Lehrkräfte, so erhält jeder Teil eine Zulage von Fr. 470. —, nebst der Kinderzulage, die nur dem Ehemann ausgerichtet wird.

Verheiratete Lehrerinnen erhalten die Grundzulage. Wenn sie jedoch zur Hauptsache für den Unterhalt einer Familie zu sorgen haben, können ihnen auch die Familien- und Kinderzulagen bis zum vollen Umfange ausgerichtet werden.

- § 6. Verwitwete und geschiedene Lehrkräfte haben Anspruch auf die Familien- und Kinderzulagen, wenn sie eigenen Haushalt führen.
- § 7. Ledige Lehrkräfte erhalten keine Familienzulage. Wenn sie eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder wenn sie mit Eltern oder Geschwistern zusammen leben und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufzukommen haben, kann ihnen jedoch die Familienzulage ebenfalls bis zum vollen Umfange ausgerichtet werden.
- § 8. Der Staat beteiligt sich bis zur Hälfte an den Teuerungszulagen für Haushaltungslehrerinnen an öffentlichen Schulen, soweit die Zulage 60 Rp. für die Unterrichtsstunde oder für vollamtliche Lehrkräfte Fr. 600. nicht übersteigt.
- § 9. Den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen können auf Gesuch hin von der Erziehungsdirektion Teuerungszulagen bis zur Hälfte der in § 2 festgesetzten Beträge bewilligt werden.

Nichtstaatliche Spezialanstalten im Sinne von Art. 13 des Lehrerbesoldungsgesetzes erhalten eine Zulage von Fr. 160. — je Lehrstelle.

§ 10. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich ausbezahlt. Für die Berechnung sind jeweilen der Zivilstand und der Familienbestand am ersten Tag des Quartals massgebend.

Lehrkräfte, die ihr Amt im Laufe eines Quartals antreten oder aufgeben, erhalten die Teuerungszulage marchzählig.

Bei Todesfällen werden sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.

- § 11. Die Teuerungszulagen werden auch während des Militärdienstes voll ausgerichtet.
- § 12. In Gemeinden mit selbständiger Besoldungsordnung werden die Teuerungszulagen durch die zuständigen Gemeindeorgane bestimmt.

Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Der Staat beteiligt sich an diesen Zulagen im gleichen Verhältnis wie an den gesetzlichen Grundbesoldungen, höchstens jedoch an derjenigen Summe, die sich aus den Ansätzen der §§ 2 und 3 ergibt.

- § 13. Die Teuerungszulagen werden von der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.
- § 14. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1943 für ein Jahr in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 12. Februar 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Der Staat beteiligt sich an den Zulagen für die Primar- und Sekundarschulen gemäss den Ansätzen von §§ 3 und 4. Der Berechnung des Staatsbeitrages wird die Gesamtsumme der Zulagen zu Grunde gelegt. Wenn die Gemeinde im gesamten unter der Summe bleibt, die sich nach den Ansätzen gemäss § 2 ergibt, so macht der Staat ebenfalls einen entsprechenden Abzug.

Bei den höheren Mittelschulen beträgt der Staatsanteil in der Regel gleich viel wie der Gemeinder

anteil.

§ 13 ist zu streichen.

§ 14 wird nun § 13.

Bern, den 19. Februar 1943.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. Gafner.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 17. Februar 1943.

Im Namen der Kommission,Der Präsident:H. Strahm.

Anträge der Kommission

vom 23. Februar 1943.

vom 1. März 1943.

Dekret

übei

die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Hülfskasse für das Jahr 1943.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Der Staat richtet an die Rentenbezüger der Hülfskasse für das Jahr 1943 nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Teuerungszulagen aus.
- $\ensuremath{\mathcal{S}}$ 2. Die Teuerungszulagen setzen sich zusammen aus:

einer Kopfquote von Fr. 60. einer Familienzulage von » 120.—

Diese Ansätze werden vermehrt um 7 Prozent des Betrages, um den die Rente unter den nachfolgenden Rentenmaxima bleibt:

Fr. 7000. — für Bezüger von Invalidenrenten,

- » 4000.— » » Witwenrenten,
- » 2000.— » » Doppelwaisenrenten,
- » 1000.— » » Waisenrenten.

Rente und Teuerungszulage dürfen zusammen diese Rentenmaxima nicht übersteigen.

Die Familienzulage wird ausgerichtet:

- a) an Verheiratete.
- b) an Verwitwete und Geschiedene, wenn sie eigenen Haushalt führen;

sie kann ganz oder teilweise ausgerichtet werden an Verwitwete und Geschiedene ohne eigenen Haushalt sowie an Ledige, wenn diese nachweisen, dass sie Angehörige unterstützen.

- § 3. Die Teuerungszulage darf 50 Prozent der Rente oder folgende Beträge nicht übersteigen:
- Fr. 400. für Bezüger von Invalidenrenten mit

eigenem Haushalt, 300. — für Bezüger von Invalidenrenten ohne

» 40**0.**— ...

Fr. 500. — ...

eigenen Haushalt,
» 300. — für Bezüger von Witwenrenten mit eige-

- » 400.— ...
- 300. für Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt,
 240. für Bezüger von Witwenrenten ohne
- » 300.— ...
- eigenen Haushalt, » 180. — für Bezüger von Doppelwaisenrenten,
- » 120. für Bezüger von Waisenrenten.

Zulagen unter Fr. 20. — jährlich werden nicht ausgerichtet. Wenn die Teuerungszulagen im Jahr 1942 grösser waren als nach den Bestimmungen dieses Dekretes, bleiben die Rentenbezüger im Genuss dieser höhern Zulagen.

§ 4. Rentenbezügern, deren Rente wegen Selbstverschuldens, anderweitigen Arbeitseinkommens oder aus andern Gründen gekürzt ist, wird die Teuerungszulage entsprechend herabgesetzt.

Rentenbezüger, die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder von einer andern Unfallversicherungsgesellschaft, für die der Staat die Prämien bezahlt hat, oder von der Eidgenössischen Militärversicherung Renten oder Pensionen beziehen, erhalten die Teuerungszulage nur auf dem auf die Hülfskasse entfallenden Rentenbetrag oder im Verhältnis zur Gesamtleistung.

Stehen beide Ehegatten im Genuss von Invalidenrenten, so ist für die Bemessung der Teuerungszulage der Totalbetrag der Renten massgebend. Eine allfällige Teuerungszulage gelangt nur an den Ehemann zur Ausrichtung.

§ 5. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich jeweilen im letzten Monat des Quartals ausbezahlt. Für die Berechnung sind die am Quartalsanfang bestehenden Zivilstands- und Familienverhältnisse massgebend. Wenn die Bezugsberechtigung im Laufe eines Quartals beginnt oder aufhört, so wird die Teuerungszulage im Verhältnis zur Zeit ausgerichtet.

Wurde eine Teuerungszulage ganz oder teilweise zu Unrecht ausbezahlt, so kann der unrechtmässige Betrag mit der nächsten Rentenzahlung verrechnet werden.

§ 6. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 23. Februar 1943.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. Gafner.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Anträge der Kommission.

Bern, den 1. März 1943.

Im Namen der Kommission, Der Präsident: H. Strahm.

Anträge der Kommission

vom 1. März 1943.

Dekret

die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse für das Jahr 1943.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft.

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Den Rentenbezügern der Lehrerversicherungskasse werden vom Staat für das Jahr 1943 Teuerungszulagen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen ausgerichtet.
- § 2. Die Teuerungszulagen setzen sich zusammen aus:
- a) einer Kopfquote von . . . Fr. 60. b) einer Familienzulage von . . .

Diese Ansätze werden vermehrt um 7 Prozent des Betrages, um den die Rente unter den nachfolgenden Rentenmaxima bleibt:

Fr. 7000. — für Bezüger von Invalidenrenten,

- » 4000.— » » » Witwenrenten,
- 2000.— » » Doppelwaisenrenten, >>
- 1000. » Waisenrenten. >> >>

Rente und Teuerungszulage dürfen zusammen diese Rentenmaxima nicht übersteigen.

Die Familienzulage wird ausgerichtet:

- a) an Verheiratete,
- b) an Verwitwete und Geschiedene, wenn sie eigenen Haushalt führen;

sie kann ganz oder teilweise ausgerichtet werden an Verwitwete und Geschiedene ohne eigenen Haushalt sowie an Ledige, wenn diese nachweisen, dass sie Angehörige unterstützen.

- § 3. Die Teuerungszulage darf 50 Prozent der Rente oder folgende Beträge nicht übersteigen:
- Fr. 400. für Bezüger von Invalidenrenten mit eigenem Haushalt,
- 300. für Bezüger von Invalidenrenten ohne eigenen Haushalt,
- 300. für Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt,
- 240. für Bezüger von Witwenrenten ohne eigenen Haushalt,
- 180. für Bezüger von Doppelwaisenrenten,
- 120. für Bezüger von Waisenrenten.

Fr. 500. — ...

400.— ...

400.-...

300. — ...

Zulagen unter Fr. 20. — jährlich werden nicht ausgerichtet. Wenn die Teuerungszulagen im Jahr 1942 grösser waren als nach den Bestimmungen dieses Dekretes, bleiben die Rentenbezüger im Genusse dieser höhern Zulagen.

- § 4. Rentenbezüger der Arbeitslehrerinnenkasse erhalten die Teuerungszulage nach Massgabe der Zahl der Arbeitsschulklassen, für die sie die Rente beziehen. Für sechs Arbeitsschulklassen wird die volle Teuerungszulage ausgerichtet; für weniger als sechs Klassen findet eine entsprechende Herabsetzung der Teuerungszulage statt.
- § 5. Rentenbezügern, deren Rente wegen Selbstverschuldens, anderweitigen Arbeitseinkommens oder aus andern Gründen gekürzt ist, wird die Teuerungszulage entsprechend herabgesetzt.
- § 6. An Rentenbezüger, die von der Militärversicherung Renten oder Pensionen beziehen, wird die Teuerungszulage nur auf dem auf die Lehrerversicherungskasse entfallenden Rentenbetrag im Verhältnis zu der Gesamtleistung ausgerichtet.
- § 7. Stehen beide Ehegatten im Genusse von Invalidenrenten, so ist für die Bemessung der Teuerungszulage der Totalbetrag der Renten massgebend. Eine allfällige Teuerungszulage wird nur an den Ehemann ausgerichtet.
- \S 8. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich, jeweilen im letzten Monat des Quartals ausbezahlt.
- § 9. Für die Berechnung der Zulagen sind die zu Beginn des Quartals bestehenden Zivilstandsund Familienverhältnisse des Rentenbezügers massgebend.

Wenn die Bezugsberechtigung im Laufe eines Quartals beginnt, ändert oder aufhört, so wird die Teuerungszulage im Verhältnis zur Zeit ausgerichtet.

- § 10. Unrechtmässig bezogene Teuerungszulagen können mit der nächsten Rentenzahlung verrechnet werden.
- § 11. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 24. Februar 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Anträge der Kommission.

Bern, den 1. März 1943.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
H. Strahm.

vom 27. April 1943.

Nachkredite für das Jahr 1942.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung vom 24. Januar 1943 bis 27. April 1943 folgende Nachkredite gewährt hat:

IIIb. Polizei.

A. 1. Besoldungen der Beamten .	Fr. 112.95
Wechsel des Beamten im Lichtspielwesen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 898 vom 23. Februar 1943.	
D. 1. a. Nahrung der Gefangenen in der Hauptstadt	Fr. 6 294. 48
Ausrichtung von Teuerungszuschlägen und Frequenzerhöhung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 898 vom 23. Februar 1943.	
D. 1. b. Verschiedene Gefangen- schaftskosten in der Hauptstadt	Fr. 18819.02
Verteuerung des Heizmaterials und Anschaffung von Mobiliar infolge Frequenzerhöhung, gemäss Regie- rungsratsbeschluss Nr. 898 vom 23. Februar 1943.	
D. 2. a. Nahrung der Gefangenen in den Bezirken	Fr. 28 222.66
Ausrichtung von Teuerungszuschlägen und Frequenzerhöhung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 898 vom 23. Februar 1943.	×
D. 2. b. Verschiedene Gefangen- schaftskosten in den Bezirken .	Fr. 7267.87
Verteuerung des Heiz- und Reinigungsmaterials und Frequenzerhöhung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 898 vom 23. Februar 1943.	

E. 1. Strafanstalt Thorberg Errichtung einer Dörranlage, Kostenanteil an den Wiederaufbau der abgebrannten Scheune, Uebernahme des Pekuliums für die Strafgefangenen, Erhöhung des Insassenbestandes, Verknappung der Rohmaterialien im Gewerbe und daher geringere Einnahmen und Preissteigerungen für Lebensmittel, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2045 vom 27. April 1943.	Fr. 17 906. 29
 E. 4. Zwangserziehungsanstalt Tessenberg Erstellung einer Fruchtscheune mit zwei Futtersilos und Ankauf und Einbau einer Kühlanlage, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2045 vom 27. April 1943. 	Fr. 17509.98
G. 5. Polizeikosten	Fr. 10810.19
G. 7. Einigungsämter Vermehrte Verhandlungen besonders in Konflikten betreffend Teuerungszulagen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 898 vom 23. Februar 1943.	Fr. 1049.08
XXI. B. 1. Bezugskosten Erhöhte Bezugskosten entsprechend dem Mehrertrag der gesprochenen Bussen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 898 vom 23. Februar 1943.	Fr. 988.35
 XXI. B. 2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private Erhöhte Verleideranteile entsprechend dem Mehrertrag der gesprochenen Bussen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 898 vom 23. Februar 1943. 	Fr. 9 064. 65
IV. Militär.	
A. 2. b. Besoldungen der Aushilfs- angestellten	Fr. 17 452.10
A. 3. Bureau- und Druckkosten Mehrausgaben infolge Personalver- mehrung und Verteuerung des Materials und der Heizung, ge- mäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.	Fr. 8138.11

A. 7. Unfallversicherung	Fr.	494.55
Vermehrte Prämien infolge der Zunahme des Personalbestandes, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.		
B. 4. Bureaukosten des Kriegskom- missariates	Fr.	3 075. 65
Mehrausgaben für Bureaumaterial, Telephon und Heizung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.		
B. 7. Verschiedene Verwaltungskosten Infolge Aufhebung der militärschen Bewachung der Zeughäuser musste die nächtliche Bewachung wieder der «Securitas» übertragen werden, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.	Fr.	1 830. 60
B. 10. Unfallversicherung Vermehrte Prämien infolge Zunah-	Fr.	169.60
me des Personals, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.		
D. 3. Betriebskosten der Kasernen- verwaltung	Fr.	6 613. 50
Anhaltend starke Belegung der Kaserne mit Truppen und daher vermehrte Ausgaben für Arbeitslöhne, Material und Heizung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.		
D. 4. Anschaffung von Bettmaterial Infolge der starken Belegung der Kaserne mit Truppen mussten die Bestände an Kasernenlingen ver- mehrt werden, gemäss Regie- rungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.	Fr.	18 839. <u>65</u>
E. 2. a. Besoldungen der Angestellten der Kreiskommandos Neuschaffung von je einer Angestelltenstelle in Thun und Langenthal, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.	Fr.	3 325. 10
E. 2. c. Mietzinse der Kreiskommandos	Fr.	137.45
 E. 2. e. Ausserordentliche Mobilisationskosten Mehrverbrauch an Bureaumaterial, Verteuerung der Heizung etc., gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943. 	Fr.	2 829, 89
E. 4. Rekrutenaushebung Erhöhung der Taggelder der Aushebungssekretäre und der Plantons,	Fr.	1712.60

gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.	
F. 2. Unfallversicherung Vermehrte Prämien infolge Zunahme des Personals, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.	<u>Fr. 180.—</u>
G. 2. Unfallversicherung Vermehrte Prämien infolge Zunahme des Personals, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.	Fr. 5 022.30
G. 5. Mietzinse Mietzinsausfall für bisher an die eidgenössische Kriegsmaterialverwaltung vermietete Lokale, die nun für den eigenen Betrieb benötigt werden, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.	Fr. 1470.—
XXXI. B. 2. Besoldungen der Angestellten der Militärsteuerverwaltung	Fr. 15 427. 20
XXXI. B. 3. Taxationskosten Vermehrte Reisekosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943.	Fr. 117.05
V. Kirchenwesen.	
B. 3. Wohnungsentschädigungen Mehrkosten infolge der neuerrichteten Pfarrstellen in Köniz und an der Friedenskirche in Bern, sowie der Erhöhung der Wohnungsentschädigung in Zollikofen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2040 vom 27. April 1943.	Fr. 1114.55
Mehrkosten infolge der neuerrichte- ten Pfarrstellen in Köniz und an der Friedenskirche in Bern, sowie der Erhöhung der Wohnungsent- schädigung in Zollikofen, gemäss	Fr. 1114.55 Fr. 411.10
 Mehrkosten infolge der neuerrichteten Pfarrstellen in Köniz und an der Friedenskirche in Bern, sowie der Erhöhung der Wohnungsentschädigung in Zollikofen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2040 vom 27. April 1943. B. 4. Holzentschädigungen Mehrkosten infolge der hievor erwähnten neu errichteten Pfarrstellen und die Bewilligung einer Holzentschädigung für den Pfarrverweser in Abländschen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2040 	
Mehrkosten infolge der neuerrichteten Pfarrstellen in Köniz und an der Friedenskirche in Bern, sowie der Erhöhung der Wohnungsentschädigung in Zollikofen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2040 vom 27. April 1943. B. 4. Holzentschädigungen Mehrkosten infolge der hievor erwähnten neu errichteten Pfarrstellen und die Bewilligung einer Holzentschädigung für den Pfarrverweser in Abländschen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2040 vom 27. April 1943. B. 8. Beiträge an Pfarrerbesoldungen Erlass auf der von der Kirchgemeinde Unterseen schuldigen Abfindungssumme, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2040 vom	Fr. 411.10 Fr. 500.—

gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943. A. 2. Besoldungen der Angestellten Stellvertretungskosten infolge Mili- tärdienstes und für Mehrarbeit, verursacht durch das Besoldungs- wesen, gemäss Regierungsrats- beschluss Nr. 1958 vom 20. April	Fr. 9169.30
1943. A. 3. Bureaukosten der Direktion . Mehrkosten infolge Erweiterung des Betriebes und Preiserhöhungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20 April 1943.	Fr. 2548.46
A. 5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten	Fr. 4 045.88
1943. B. 4. Hochschule, Besoldungen des technischen Hilfspersonals. Neue Stelle einer Sekretärin und Gehilfin an der Ohrenklinik und Stellvertretungskosten infolge Militärdienstes und Krankheit, gemäge Besignungspertsbegehlusg Mr	Fr. 3554.10
mäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943. B. 9. Botanischer Garten Erhöhte Heizungskosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.	Fr. 5 395.31
B. 10. Tierspital	Fr. 8927.36
B. 11. Poliklinik	Fr. 23 712. 21
B. 12. Zahnärztliches Institut Erhöhung der Entschädigung für Leitung des Institutes; Schaffung einer neuen Stelle für eine Se- kretärin und Gehilfin; Anrech- nung von Dienstjahren und Stell- vertretungskosten, gemäss Regie- rungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.	Fr. 8332.46
B. 13. Gerichtlich-medizinisches Institut	Fr. 2027.08

gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.	
B. 14. b. Inselspital, Vergütung von Freibetten in den Kliniken	Fr. 2244.—
Stärkere Besetzung der Betten als berechnet war, gemäss Regie- rungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.	
B. 17. Forschungsinstitut für Fremdenverkehr	Fr. 248.07
Im Budget nicht vorgesehener Beitrag an die Ausgleichskasse für Wehrmänner, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.	
C. 4. b. Sekundarschulinspektorat; Bureaukosten	Fr. 402.25
Vermehrte Auslagen für Formulare, Drucksachen und Telephon; Preis- erhöhungen, gemäss Regierungs- ratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.	
C. 7. Stellvertretung kranker Mittellehrer	Fr. 8712.—
Zu knappe Bemessung des Kredites, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.	
D. 4. Staatsbeiträge an die Lehrerversicherungskasse	Fr. 6 281.75
Erhöhung der Versicherungssumme infolge gänzlicher Aufhebung des Lohnabbaues, gemäss Regierungs- ratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.	
D. 7. a. Mädchenarbeitsschulen, Besoldungen	Fr. 3 627.90
Zu knappe Bemessung des Kredites, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.	
D. 9. b. Primarschul-Inspektoren, Bureaukosten	Fr. 694.19
Vermehrte Auslagen für Formulare, Drucksachen und Telephon, Preis- steigerungen, gemäss Regierungs- ratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.	
D. 13. Fortbildungs-Schulen für Jünglinge	Fr. 4366.65
Vermehrte Kurse und Aufhebung des Lohnabbaues, gemäss Regie- rungsratsbeschluss Nr. 1958 vom	
20. April 1943. D. 14. Stellvertretung kranker Pri-	E 45040.00
marlehrkräfte	Fr. 17 018. 20
 D. 15. Stellvertretung kranker Arbeitslehrerinnen Zu knappe Bemessung des Kredites, 	<u>Fr. 1</u> 409.—
gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.	

D. 17. a. Hauswirtschaftliches Bildungswesen; öffentliche Fortbildungsschulen und Kurse Vermehrte Kurse infolge der kriegswirtschaftlichen Massnahmen, ge-	Fr. 1654.65
mäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943. E. 1. a. Unterseminar Hofwil	Fr. 1 573.60
Mehrausgaben für Nahrung und all- gemeine Unkosten und Minder- einnahmen für Kostgelder, ge- mäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.	
E. 3. Lehrerinnenseminar Thun Erhöhung der Besoldung des Turnlehrers infolge vermehrter Turnstunden und Mehrausgaben für Heizung und Stellvertretungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.	Fr. 2 741.86
E. 4. Lehrerinnenseminar Delsberg Mehrausgaben für die Verwaltung und Nahrung, gemäss Regie- rungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.	Fr. 957.82
F.1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	Fr. 16 541. 25
VIII. Armenwesen.	
A. 2. Besoldungen der Angestellten Versetzung in höhere Besoldungs- klassen und Anrechnung von Dienstjahren, gemäss Regierungs- ratsbeschluss Nr. 2036 vom 27. April 1943.	Fr. 5 150.65
A. 3. Bureaukosten Anschaffung von Bureaumaterial und Schreibmaschinen infolge Reorganisation des Buchhaltungsund Rechnungswesens, sowie Preissteigerungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2036 vom 27. April 1943.	Fr. 13 192.12
A. 4. Mietzinse Miete im Hause Gerechtigkeitsgasse 4 für das neu errichtete kanto- nale Fürsorgeamt, gemäss Regie- rungsratsbeschluss Nr. 2036 vom 27. April 1943.	Fr. 1283.30
IX a. Volkswirtschaft	.
A. 1. Besoldung der Sekretäre Dekretsmässige Besoldungszulage infolge Heirat, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2038 vom 27. April 1943.	Fr. 270.35

B. 1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	Fr. 1740.—
Vermehrte Sitzungen der Führer- kommission infolge Veranstaltung eines Bergführer- und Skilehrer- kurses, erhöhte Beiträge an die Chronometer-Beobachtungsstation in Neuenburg und an den kanto- nal-bernischen Gewerbeverband in Burgdorf, gemäss Regierungs- ratsbeschluss Nr. 1338 vom 19. März 1943.	
C. 1. Handelskammer; Besoldungen der Beamten	Fr. 2664.65
Stellvertretungskosten infolge Krankheit eines Sekretärs, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2038 vom 27. April 1943.	
D. 1. b. Lehrlingsamt; Besoldungen der Angestellten	Fr. 1306.10
Versetzung in eine höhere Besoldungsklasse, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2038 vom 27. April 1943.	
D. 3. a.—d. Beiträge an Berufs- schulen	Fr. 20 014.—
Aufhebung des Lohnabbaues für die Lehrer an Berufsschulen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4887 vom 5. Dezember 1941 und Re- gierungsratsbeschluss Nr. 2038 vom 27. April 1943.	
H. 2. Arbeitsamt; Besoldungen der Angestellten	Fr. 626.—
Beförderungen von Personal, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2038 vom 27. April 1943.	
J. 1. b. Chemisches Laboratorium Besoldungen der Angestellten .	Fr. 1908.90
Einstellung von Hilfspersonal und Lehrlinge infolge starker Zunah- me der Arbeitslast, gemäss Re- gierungsratsbeschluss Nr. 2038 vom 27. April 1943.	
XXVIII. A. 2. Gastwirtschaftsbetriebe; Zweckvermögen	Fr. 1757.60
Mehrausgaben entsprechend den Mehreinnahmen nach Gesetz, ge- mäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2038 vom 27. April 1943.	
XXVIII. B. 3. Klein- und Mittelhan- delsstellen; Anteil der Gemein- den	Fr. 912.25
Mehrausgaben entsprechend den Mehreinnahmen nach Gesetz, ge- mäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2038 vom 27. April 1943.	11. 013.30
Xa. Bauwesen.	
A. 1. b. Zentralverwaltung; Besol-	
dungen der Angestellten	Fr. 5 333. 70

dem Ertrag der Autosteuern bezahlt wurden, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1478 vom 26. März 1943.	
A. 2. b. Hochbauamt; Bureau- und Reisekosten	Fr. 501.98
B. 2. Kreisverwaltungen; Besoldungen der Angestellten Anstellung von zwei Kanzlistinnen auf den Kreisen IV und V, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1478 vom 26. März 1943.	Fr. 2 885.80
F. 1. Neue Strassen- und Brücken- bauten	Fr. 24 761.51
Finanzwesen.	
XI. B. 2. Anleihen; Druckkosten, Publikationen	Fr. 2490.30
XII. A. 1. Finanzwesen. Besoldungen der Beamten Vergütungen an Aushilfssekretäre infolge Militärdienstes und dekretsmässige Besoldungszulagen, gemäss Regierungsratsbeschluss	Fr. 2610.75
Nr. 1954 vom 20. April 1943. XII. A. 3. Bureau- und Reisekosten Mobiliar- und Maschinenanschaffungen für die neu errichtete Abteilung für Personalsachen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.	Fr. 3479.84
XII. A. 6. Bedienung des Gebäudes Münsterplatz 12 Erhöhte Kosten für Telephon, Heizungs- und Putzmaterialien, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.	Fr. 11 181. 19
XII. B. 1. Kantonsbuchhalterei. Besoldungen der Beamten Ausserordentliche Zulage für den Adjunkten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.	Fr. 195.85
XII. B. 5. Kosten des Postcheckver- kehrs	Fr. 9587.80

 XII. C. 2. Finanzinspektorat. Besoldungen der Angestellten Einstellung eines weiteren Angestellten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943. 	Fr. 2372.85
XII. E. 2. Amtsschaffnereien. Besoldungen der Angestellten	Fr. 13 181.90
ratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943. XII. E. 3. Bureaukosten Maschinenanschaffungen, Zunahme der Postcheckgebühren und Preissteigerungen auf Bureaumateria-	Fr. 28 402.39
lien und Heizung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943. XVI. B. 1. Domänen. Kulturarbeiten und Verbesserungen Ausserordentliche Verbesserungen und Renovationen in Kehrsatz, Rüeggisberg, Corgémont und Schlosswil, gemäss Regierungs-	Fr. 6 744.60
ratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943. XVI. B. 2. Marchungen, Vermessungen	Fr. 101.50
XVI. B. 4. Kaufs- und Verpachtungs- kosten	Fr. 3838.90
 XVI. C. 1. Staatssteuern XVI. C. 2. Gemeindesteuern Zwangsläufige Mehrausgaben, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943. 	Fr. 6 419. 21 Fr. 20 468. 05
 XXVI. B. 1. Erbschaftssteuern. Verschiedene Bezugskosten Erhöhte Druckkosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943 	Fr. 882.35
 XXXII. E. 4. Direkte Steuern. Kosten der Gesetzesrevision Entschädigung an Herrn alt Steuerverwalter Wyss für die Mitarbeit am neuen Steuergesetz, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943. 	<u>Fr. 3000.—</u>
XXXII. E. 5. Entschädigungen an die Gemeinden	Fr. 121.40

tümer nach Gesetz, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.	
XXXII. E. 7. Kosten der amtlichen Inventarisation	Fr. 836.75
XXXII. F. 2. Besoldungen der Angestellten der Zentralsteuerverwaltung	Fr. 252.25
XXXII. F. 4. Mietzinse Miete von neuen Bureaux an der Kramgasse, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.	Fr. 2500.—
XIII. Landwirtschaft.	
B. 1. a. Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen Vermehrung der landwirtschaftlichen Wandervorträge und Spezialkurse durch die ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1922 vom 16. April 1943.	Fr. 1583.33
B. 2. b. Meliorationen; Besoldungen der Gehilfen	Fr. 7 070.65
B. 3. Förderung der Pferdezucht. Vermehrte Prämien infolge grösserer Auffuhr von prämierungswürdigen Pferden, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1922 vom 16. April 1943.	Fr. 894.95
XIV. Forstwesen.	
A. 2. Besoldung der Angestellten . Neuanstellung von Aushilfen für das Bureau der kantonalen Zentralstelle für Holzversorgung und Besoldungserhöhung eines Angestellten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1961 vom 20. April 1943.	Fr. 3 132.60
A. 3. Bureau- und Reisekosten Ausbau der Bureaux der kantonalen Zentralstelle für Holzversorgung, vermehrter Papierverbrauch und erhöhte Druckerkosten, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1961 vom 20. April 1943.	Fr. 5 027. 99

A. 4. Mietzinse	Fr. 420. —
Mindereinnahme infolge Verschiebung der Forderung an die Abteilung Jagd auf das Jahr 1943, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1961 vom 20. April 1943.	
B. 2. b. Bureaukosten der Kreis- oberförster	Fr. 758.74
Preissteigerungen und vermehrter Materialverbrauch, gemäss Regie- rungsratsbeschluss Nr. 1961 vom 20. April 1943.	
B. 2. c. Reisekosten der Kreisober- förster	Fr. 5 488. 15
Vermehrte Reisekosten infolge des gesteigerten Holzschlages, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1961 vom 20. April 1943.	
XV. Staatswaldungen	
C. 1. Waldkulturen	Fr. 753.69
Mindereinnahmen aus Verkäufen von Waldkulturen, gemäss Regie- rungsratsbeschluss Nr. 1961 vom 20. April 1943.	
$C.~3.~Hutl\"{o}hne$	Fr. 637. 15
Aufbesserung der Bannwartenlöhne, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1961 vom 20. April 1943.	
C. 6. Steigerungs- und Verkaufsko- sten	Fr. 931. 70
Vermehrte Insertions- und Publika- tionskosten, gemäss Regierungs- ratsbeschluss Nr. 1961 vom 20. April 1943.	×
D. 2. Gemeindesteuern	Fr. 1502.07
Vermehrte Steuern infolge Zunahme des Waldbesitzes, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1961 vom 20. April 1943.	
E. 1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisober- förster	Fr. 2109.—
Interner Verrechnungsposten. Diesen Mehrausgaben stehen entsprechende Mehreinnahmen auf den Rubriken XIV. B. 2. a.—d. gegenüber, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1961 vom 20. April 1943.	11. 2100.
XXII. Jagd, Fischerei und Na	iturschutz.
$A.\ 5.\ a.\ Hochgebirgsbannbezirke$.	Fr. 4158.—
Erhöhung der Taggelder der Wildhüter von Fr. 2.50 auf Fr. 3.— und zu knappe Bemmessung des Kredites, gemäss Regierungsrats- beschluss Nr. 1850 vom 13. April 1943.	

A. 5. c. Verwaltungskosten . . . Fr. 5464.— Es handelt sich im wesentlichen um eine andere Verteilung der Gesamtverwaltungskosten schen Jagd, Fischerei und Naturschutz, somit nicht um wirkliche Mehrausgaben, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1850 vom 13. April 1943. C. 1. Naturschutz Fr. 5 216. — Gleiche Begründung wie zu Rubrik A. 5. c. hievor, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1850 vom 13. April 1943. II. Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite: IV. Militär. J. 3. c. Luftschutzbauten Fr. 200000.— Subvention von Luftschutzbauten und für die übrigen Bedürfnisse des zivilen Luftschutzes, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 382 vom 22. Januar 1943. E. 2. b. Besoldungen der Aushilfsangestellten der Kreiskommandos Fr. 42867.50 Vermehrung der Aushilfsangestellten und Erhöhung der Besoldungen infolge Anstellung im Monatslohn, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943. E. 3. Besoldungen der Sektionschefs Fr. 33 420.65 Erhöhung der Besoldungen der Sektionschefs auf 1. Januar 1942, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943. XXXI. B. 4. Bezugs-, Druck- und Rechtskosten Fr. 34 304.34 Infolge der vermehrten Steuereingänge sind auch die an die Sektionschefs auszurichtenden Bezugsprovisionen angewachsen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1968 vom 20. April 1943. VI. Erziehungswesen. C. 8. Stellvertretungskosten militär-Fr. 111307. dienstpflichtiger Mittellehrer . . Mehrkosten infolge der vielen Stellvertretungen während des Aktivdienstes, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April D. 19. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Primarlehrer Fr. 288263.75 . . .

Mehrkosten infolge der vielen Stellvertretungen während des Aktiv-

dienstes, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1958 vom 20. April 1943.

VIII. Armenwesen.

C. 1. a. Beiträge an Gemeinden für dauernd Unterstützte

Fr. 63828.—

Kostgelderhöhungen für Anstalten und Spitäler sowie Höherunterstützungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2036 vom 27. April 1943.

IX a. Volkswirtschaft.

N. Zentralstelle für Kriegswirtschaft

Fr. 114881.26

Mehrkosten für Besoldungen, Mobiliaranschaffungen und Erhebungsund Materialkosten, sowie die Einlagerung von Lebensmitteln in der Kernzone, infolge der ständigen Erweiterung der kriegswirtschaftlichen Massnahmen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1338 vom 19. März 1943.

IX b. Sanität.

E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau

Fr. 49 958. 10

G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay

Fr. 52 352.09

Stark gestiegene Preise auf den Nahrungsmitteln und den übrigen Bedarfsartikeln, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1970 vom 20. April 1943.

Xa. Bauwesen.

E. 1. Wegmeisterbesoldungen

Fr. 68 751.35

Stellvertretungskosten infolge Militärdienstes und Krankheit, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1478 vom 26. März 1943.

Fr. 44 138.49

Behebung dringender Wasserschäden für die der ordentliche Kredit nicht ausreichte, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1478 vom 26. März 1943.

Fr. 552000.—

Liquidierung der Restschuld für die Amortisation der Baukosten der Sustenstrasse für die Jahre 1943 und 1944, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1478 vom 26. März 1943.

Finanzwesen.

Fr. 76 333.86

Erhöhung des Zinszuschusses um 1/4 0/0, Zunahme der Versicherten

und des anrechenbaren Jahresverdienstes, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.	
XII. H. 2. Ausgleichskasse. Beitrag des Staates	Fr. 138484.17
80 Au 3001	Fr. 58534.69
Starke Zunahme der Kaufschulden, infolge der grossen Liegenschaftsankäufe, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.	
	Fr. 111915.60
Zunahme infolge des besseren Er- trages der Eisenbahnkapitalien, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.	
XX. B. 1. a. Zinse für Spezialverwaltungen	Fr. 235 956. 18
Mehrkosten infolge Versinsung des Garantiescheines der Kantonalbank zu 2½%, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.	
XX. B. 1. d. Zinse für verschiedene Depots	.Fr. 50817.72
Die kantonale Brandversicherungs- anstalt hatte durchschnittlich ein höheres Guthaben als berechnet war, gemäss Regierungsratsbe- schluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.	
XX. B. 2. Skonti für Barzahlungen	Fr. 37 381.27
Die stark gestiegenen Holzverkäufe erforderten die Mehrkosten, ge- mäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.	
XXVI. A. 2. Erbschaftssteuern. Anteil der Gemeinden	Fr. 369633.22
Mehrausgaben entsprechend den Mehreinnahmen nach Gesetz, ge- mäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.	
XXXII. E. 3. Direkte Steuern. Bezugsprovisionen der Gemeinden .	Fr. 153948.72
Mehrausgaben entsprechend den Mehreinnahmen nach Gesetz, ge- mäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1954 vom 20. April 1943.	

XIII. Landwirtschaft.

B. 7. Hagelversicherung

Fr. 46 341.90

Die überaus grosse Zunahme der versicherten Kulturen gegen Hagelschaden machte eine Vermehrung der zugesicherten Beiträge notwendig, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1922 vom 16. April 1943.

XV. Staatswaldungen.

C. 4. Rüstlöhne

Fr. 273029.90

Erhöhte Rüst- und Transportkosten entsprechend den vermehrten Nutzungen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1961 vom 20. April 1943.

Bern, den 22. April 1943.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 27. April 1943.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. Gafner.
Der Staatsschreiber i. V.:
Hubert.

Ergebnis der ersten Lesung

vom 24. Februar 1943.

Gesetz

über

zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- Art. 1. Der Kanton und die Gemeinden richten an die Bezüger von Fürsorgebeiträgen aus der dem Kanton gewährten Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen zusätzliche Fürsorgeleistungen aus.
- Art. 2. Diese zusätzliche Fürsorgeleistung beträgt im Einzelfall 50 vom Hundert der gesprochenen Bundeshilfe. Die zusätzliche Leistung des Kantons beträgt 25 bis 35 vom Hundert, diejenige der Gemeinden 15 bis 25 vom Hundert.

Für die Festsetzung ihrer Anteile werden die Gemeinden nach der Steuerkraft, dem Steuerfuss und der Einwohnerzahl in 5 Klassen eingereiht. Der Regierungsrat ordnet die Einzelheiten dieser Einreihung.

- Art. 3. Die zusätzliche Fürsorgeleistung von Kanton und Gemeinden wird erst gewährt, wenn der Bezüger der Bundeshilfe seit mindestens 5 Jahren unmittelbar vorangehend und ununterbrochen seinen Wohnsitz im Kanton Bern hatte. Gegenüber Zuzügern aus Kantonen, die Gegenrecht halten, fällt dieses Erfordernis dahin.
- Art. 4. Ueber die Voraussetzungen für Aufnahme und Bezugsberechtigung, den Begriff der Bedürftigkeit, die Grundsätze der Gewährung von Fürsorgebeiträgen, das Verhältnis zur Armenpflege, die Fürsorgeleistungen und Strafbestimmungen sowie über das Gesuchs-, Prüfungs-, Entscheids- und Rekursverfahren gelten die jeweiligen bundesrechtlichen sowie die gestützt darauf erlassenen kantonal-rechtlichen Bestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge.
- Art. 5. Die den bestehenden Gemeindealtersbeihilfen bisher geleisteten Beiträge des Bundes und des Kantons fallen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dahin.

Art. 6. Der Art. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über das Salzregal wird ausser Kraft gesetzt und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Uebersteigt der jährliche Ertrag der Salzhandlung Fr. 500000, so wird vom Mehrertrag eine Summe von Fr. 200000 ausgeschieden. Diese Summe dient zur teilweisen Deckung der Auslagen des Kantons für zusätzliche Fürsorgeleistungen gemäss Gesetz über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe vom»

- Art. 7. Wird die Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes aufgehoben, so tritt dieses Gesetz ausser Kraft.
- Art. 8. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.
 - Art. 9. Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Bern, den 24. Februar 1943.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
Fr. Keller.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Abänderungsanträge des Regierungsrates für die zweite Lesung

vom 30. April 1943.

Abänderungsanträge der Kommission für die zweite Lesung

vom 4. Mai 1943.

Gesetz

zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes.

Art. 1. Der Kanton und ...

Zur Bundessubvention stellt der Kanton jährlich einen Sonderbeitrag von höchstens Fr. 300 000 zur Verfügung.

Art. 2. Die zusätzliche Fürsorgeleistung wird gewährt, soweit die Höchstansätze, die auf Grund der im Sinne von Art. 1 erweiterten Bundeshilfe festgesetzt werden, im Einzelfall nicht genügen. Sie beträgt bis zu 50 vom Hundert dieser Höchstansätze. Der Anteil des Kantons an der zusätzlichen Leistung stellt sich auf 50 bis 70 vom Hundert, derjenige der Gemeinden auf 30 bis 50 vom Hundert.

Für die Festsetzung ihrer Anteile werden die Gemeinden nach der Steuerkraft, dem Steuerfuss und der Einwohnerzahl in fünf Klassen eingereiht.

Zur Herabsetzung des Anteils schwerbelasteter Gemeinden leistet der Kanton einen jährlichen Beitrag von höchstens Fr. 100000. In keinem Falle darf jedoch der Anteil einer Gemeinde weniger als 10 % betragen.

Art. 2bis. Die Gesamtleistungen des Kantons gemäss Art. 1 und 2 dürfen jährlich Fr. 1 200 000, diejenigen der Gemeinden gemäss Art. 2 Fr. 550 000 nicht übersteigen.

- Art. 3. Die zusätzliche Fürsorgeleistung ...
- Art. 4. Ueber die Voraussetzungen ...

Neues Alinea 2:

Die im Einzelfall massgebenden Verhältnisse sind alljährlich zu überprüfen, erstmals im Jahre der Inkraftsetzung dieses Gesetzes.

- Art. 5. Die den bestehenden ...
- Art. 6. Der Art. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1938...
- Art. 7. Wird die Alters- und ...
- Art. 8. Der Regierungsrat ...

Art. 9. Der Regierungsrat bestimmt die Inkraftsetzung dieses Gesetzes nach seiner Annahme durch das Volk.

Bern, den 30. April 1943.

Im Namen des Regierungsrates, Der Präsident: Dr. Gafner. Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Art. 1. Der Kanton und ...

Zur Bundessubvention stellt der Kanton jährlich einen Sonderbeitrag von Fr. 300 000 zur Verfügung.

Art. 2. Die zusätzliche Fürsorgeleistung ...

Art. 2bis. Die Gesamtleistungen des Kantons gemäss Art. 2 dürfen jährlich Fr. 1200000, diejenigen der Gemeinden Fr. 750 000 nicht übersteigen.

- Art. 3. Die zusätzliche Fürsorgeleistung ...
- Art. 4. Ueber die Voraussetzungen ...

Die im Einzelfall massgebenden ...

- Art. 5. Die den bestehenden ...
- Art. 6. Der Art. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1938...
- Art. 7. Wird die Alters- und ...
- Art. 8. Der Regierungsrat ...
- Art. 9. Der Regierungsrat ...

Bern, den 4. Mai 1943.

Im Namen der Kommission. Der Präsident: Dr Egger.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 14./20. April 1943.

Initiativbegehren

des Kantons Bern

auf

Schaffung einer eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung.

Beschluss des Grossen Rates.

- Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausübung des in Art. 93 der Bundesverfassung vorgesehenen Initiativrechts und in Anwendung von Art. 26, Ziff. 5, der Staatsverfassung, beantragt den eidgenössischen Räten, bis spätestens 1. Januar 1947 eine eidgenössische Alters- und Hinterbliebenenversicherung einzuführen.
- 2. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Initiative den eidgenössischen Räten zu übermitteln und dem Grossen Rate Bericht zu erstatten.

Bern, den 14./20. April 1943.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. Gafner.
Der Staatsschreiber i.V.:
E. Meyer.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Dr. Egger.

Vortrag der Erziehungsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die

Errichtung der Stelle eines kantonalen Experten für das Turnwesen.

(April 1943.)

T

In der Februarsession 1943 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat auf Antrag der Erziehungsdirektion einen Beschlussesentwurf über die Schaffung der Stelle eines kantonalen Oberexperten für das Turnwesen unterbreitet. Dieses Geschäft führte zu einer Diskussion, in der neben grundsätzlicher Ablehnung auch der Wunsch nach einer eingehenderen Aufklärung des Grossen Rates über die geplante Förderung und Beaufsichtigung des Schulturnwesens zum Ausdruck kam. Der Grosse Rat stimmte denn auch mehrheitlich einem Antrage zu, die Behandlung auf die nächste Session zu verschieben.

Nachstehend folgen die gewünschten Erläuterungen. In unserem Beschlussesentwurfe haben wir zudem durch einige Abänderungen am ersten Vorschlage geäusserten Wünschen Rechnung getragen.

II.

Eine Verordnung des Bundesrates vom 1. Dezember 1941 für den Vorunterricht und das obligatorische Turnen in den Schulen brachte einschneidende Neuerungen. Wir erwähnen nur:

- a) Die Einführung der dritten Wochenturnstunde in Primar- und Sekundarschulen und in den Lehrerbildungsanstalten.
- b) Die Verpflichtung für jeden Schweizerschüler, am Ende der obligatorischen Schulpflicht eine Prüfung über seine körperliche Leistungsfähigkeit abzulegen.

Die Durchführung dieser Leistungsprüfungen wird den Kantonen überbunden. Sie haben dem eidgenössischen Militärdepartement alljährlich Bericht zu erstatten. Der Bund wahrt sich die oberste Aufsicht über die Bestimmungen der Verordnung und beauftragt das eidgenössische Militärdepartement, sich durch Inspektionen Einblick in die Durchführung des obligatorischen Turnens zu verschaffen.

Diese vermehrte Pflege des Turnunterrichts bringt den Kantonen allerlei gesetzliche und moralische Verpflichtungen. Sie können nur erfüllt werden, wenn für die Durchführung und Ueberwachung

geeignete Kräfte zur Verfügung stehen.

Hier befinden sich diejenigen Kantone im Vorteil, in denen die Aufsicht über den Turnunterricht durch besondere Fachleute ausgeübt wird, sei es durch haupt- oder nebenamtliche Turninspektoren (Waadt, Basel-Stadt, Schaffhausen, Luzern, Genf) oder durch nebenamtliche Fachexperten (Aargau, Basel-Land, St. Gallen, Solothurn). Diesen Fachleuten kann ohne weiteres die Organisation und Abnahme der Leistungsprüfungen, sowie die Verarbeitung der erzielten Resultate im Hinblick auf die verlangten Berichte an den Bund übertragen werden.

Wie steht es im Kanton Bern?

Die Aufsicht über den gesamten Unterricht ist den Primar- und Sekundarschulinspektoren übertragen. Darunter fällt auch der Turnunterricht. Es ist aber aus verschiedenen Gründen unmöglich, die Durchführung der Leistungsprüfungen und die damit zusammenhängende administrative Arbeit einfach in den Pflichtenkreis der Inspektoren einzuschliessen. Vor allem ist die zeitliche Belastung sehr weitgehend. Dann aber verlangt die richtige Organisation und Abnahme der Schulendprüfungen eine Fülle turnerischer und technischer Kenntnisse, deren Besitz den Schulinspektoren nicht ohne weiteres zugemutet werden kann.

Es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als in irgend einer Form eine Organisation zu schaffen, welche die Sicherheit gibt, dass die dem Kanton übertragenen Aufgaben richtig gelöst werden.

III.

In Erkenntnis dieser Sachlage beschloss der Regierungsrat am 4. September 1942 die Schaffung der Stelle eines kantonalen Oberexperten für das Turnwesen (im Hauptamt) und von ein bis drei Kreisexperten für jeden Schulinspektoratskreis (im Nebenamt). Ein Reglement über die kantonalen Turnexperten vom 8. September 1942 legte die allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit dieser Organe fest.

Die Schaffung dieser Organisation im Herbst 1942 war zeitlich sehr dringend, da noch im gleichen Herbst gemäss den eidgenössischen Vorschriften in sämtlichen Schulen des Kantons die ersten Leistungsprüfungen durchzuführen waren. Aus diesem Grunde musste sich der Regierungsrat dazu entschliessen, die neue Organisation zunächst als vorläufige Einrichtung aufzustellen. Er bezeichnete als Oberexperten den Seminarlehrer Fritz Müllener, den er von seiner Stelle am Seminar beurlaubte und durch einen Stellvertreter ersetzte. Hierauf wurde ohne Verzug an die Durchführung der ersten Leistungsprüfungen herangetreten. Diese sind heute im ganzen Kanton durchgeführt. Es haben sich ihr zirka 5000 Schüler unterzogen. Ohne die zielbewusste Führung durch den bestellten Experten und ohne die sachverständige Abnahme der Prüfung in den einzelnen Bezirken durch die Kreisexperten wären die Schulendprüfungen im Kanton Bern kaum überall durchzuführen gewesen.

IV.

Nachdem nun die neue Organisation ihre erste Probe bestanden hat, ist es Aufgabe des Regierungsrates, die provisorisch geschaffene Ordnung gemäss Art. 26, Ziff. 14 der Staatsverfassung dem Grossen Rate zur Genehmigung vorzulegen.

Gemäss dieser Vorschrift schlagen wir dem Grossen Rate vor: es sei die Stelle eines kantonalen Turnexperten im Hauptamt zu schaffen. Der Entwurf zu einem Reglement über den kantonalen Turnexperten (siehe Beilage) weicht in folgenden Punkten von dem Reglement vom 8. September 1942 ab.

- 1. Die Bezeichnung Oberexperte wird ersetzt durch die Benennung Kantonaler Turnexperte.
- 2. Zur Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung von Turnkursen und der Leistungsprüfungen soll jedes Jahr von der Erziehungsdirektion die nötige Zahl der geeigneten Lehrkräfte beauftragt werden. Wir weisen darauf hin, dass diese Heranziehung von Hilfskräften für die Turnkurse schon bisher geschehen ist und also daraus keine neue Belastung für den Staat erwächst. Die Kosten der Turnkurse werden zu mehr als zwei Dritteln durch den Bund getragen.

Welches sind nun die Aufgaben dieses kantonalen Turnexperten? Sie sind im Reglementsentwurf (siehe Beilage) umschrieben in

Art. 2. Der Turnexperte ist der Erziehungsdirektion direkt unterstellt. Es sind ihm namentlich folgende Aufgaben zugeteilt:

 a) Leitung der Weiterbildung der Lehrer im Schulturnen mit Einschluss der Beratung der Schulbehörden;

- b) Leitung und Beaufsichtigung der turnerischen Leistungsprüfungen im letzten Schuljahre und Berichterstattung;
- c) Berichterstattung über den Stand des Turnunterrichts an den öffentlichen und privaten Schulen im Sinne von Art. 10 der eidgenössischen Verordnung in Verbindung mit den Schulinspektoren;
- d) Fachberatung der Erziehungsdirektion und der Schulbehörden.

Durch diese Geschäftszuteilung ist die Arbeit des kantonalen Turnexperten reichlich bemessen. Dass die Schaffung einer solchen Stelle nötig ist und einem vorhandenen Bedürfnis entspricht, hat sich nicht nur bei der erstmaligen Durchführung der Leistungsprüfungen gezeigt, sondern vor allem auch in der Beanspruchung des Experten durch Gemeinde- und Schulbehörden. Der provisorische Inhaber der Stelle, Seminarlehrer Müllener, wurde während des vergangenen halben Jahres von zahlreichen Gemeinden um Rat angegangen beim Ausbau von Turn- und Spielplätzen, sowie beim Ankauf von Sportgeräten. Eine fachmännische Beratung in diesen Fragen hat sich als notwendig erwiesen, damit die Aufwendungen von Gemeinden und Staat für das Turnwesen wirklich zweckmässig erfolgen. — Betonen möchten wir noch, dass die gesetzlich festgelegten Aufgaben der Schulinspektoren zur Förderung und Beaufsichtigung des Turnunterrichts im Gesamtrahmen der Schule durch den vorliegenden Reglementsentwurf nicht berührt werden. Ueber die Kurse und Schulbesuche verständigt sich der Turnexperte mit den Schulinspektoren.

V.

Als Gehalt kommt im vorliegenden Falle die Grundbesoldung eines Seminarlehrers (Fr. 7200. — bis Fr. 10660. —) in Frage. Der Regierungsrat möchte sich jedoch offen behalten, für einen späteren Nachfolger die Besoldung unter Umständen etwas tiefer anzusetzen. Wir schlagen deshalb dem Grossen Rate vor, nur die Maximalbesoldung festzusetzen und die Bestimmung der Besoldung innert dieser Grenze dem Regierungsrate zu überlassen.

* *

Mit dieser Ordnung der Verhältnisse ist zu erwarten, dass die neugeschaffene Aufsicht über das Turnwesen sich ohne Störung in unsern bernischen Schulorganismus einfügt und dass dadurch dem Turnunterricht und der militärischen Ausbildung, wie sie heute vom Bund verlangt wird, eine gedeihliche Förderung zuteil werde.

In Zusammenfassung unserer Ausführungen legen wir dem Regierungsrate zuhanden des Grossen Rates folgenden *Beschlusses-Entwurf* vor.

Bern, den 16. April 1943.

Der Erziehungsdirektor: Rudolf.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

vom 16./29. April 1943.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

die Schaffung der Stelle eines kantonalen Turnexperten.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- 1. Für die Förderung und Beaufsichtigung des Turnwesens in den Primar- und Mittelschulen wird die Stelle eines Experten für das Turnwesen geschaffen:
- 2. Die Grundbesoldung des Turnexperten wird durch den Regierungsrat je nach Vorbildung und früherer Tätigkeit des Stelleninhabers festgesetzt. Sie kann maximal dem Gehalt eines Seminarlehrers entsprechen.
- Der Turnexperte wird vom Regierungsrat gewählt.
- 4. Ueber die Amtsverrichtungen des Turnexperten erlässt der Regierungsrat die nötigen Vorschriften.

Bern, den 16./29. April 1943.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vize-Präsident:
Rudolf.
Der Staatsschreiber i. V.:
E. Meyer.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission, Dr. Freimüller.

Vortrag der Eisenbahndirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Beitrag des Staates Bern an die Sanierung der Montreux-Berner-Oberland-Bahn (MOB), gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939.

(April 1943.)

I. Vorbemerkungen.

In einem ausführlichen, grundlegenden Vortrag vom Oktober 1942, der vom Grossen Rate in der November-Session des Jahres 1942 behandelt wurde, haben wir das grundsätzliche Verhältnis des Staates Bern zur Privatbahnhilfe des Bundes gemäss Bundegesetz vom 6. April 1939 dargelegt. Die Montreux-Berner Oberland-Bahn gehört zu den Privatbahnen, die nach Massgabe des ersten Abschnittes des Bundesgesetzus als der Hilfeleistung würdig erachtet werden und unser heutiger Vortrag bedeutet eine Fortsetzung desjenigen vom Oktober 1942.

Die schmalspurige, elektrisch betriebene Montreux-Berner Oberland-Bahn verzeichnet auf den Teilstrecken Montreux-Zweisimmen und Zweisimmen-Lenk eine Länge von rund 75 km, die sich folgendermassen auf die berührten Kantonsgebiete verteilt:

								km	74,879	100 %
Bern	•	٠	•	•	•	•	•		34,480	46 %
Freiburg								>>		12 %
Waadt			•					km	31,091	$42 \ \%$

Die Betriebseröffnung erfolgte für die Hauptlinie sukzessive in den Jahren 1901 bis 1905; die Teilstrecke Zweisimmen-Lenk wurde am 8. Juni 1912 dem Betrieb übergeben.

Der Staat Bern ist an der Unternehmung wie folgt finanziell beteiligt:

Fr. 1450 2000

Die Kantonalbank von Bern hat ihre Beteiligung im Laufe der Jahre stark abgebaut, so dass nur noch verbleiben:

```
20 Vorzugs-Aktien à nom. Fr. 150.— = 3 000.—
10 Obl. 1913 à nom. Fr. 500.— . . = 5 000.—
Total 8 000.—
```

Da das Aktienkapital der Montreux-Berner Oberland-Bahn vor der Sanierung Fr. 7903650.— beträgt, macht der Anteil des Staates Bern nur 18,9% aus. Von einem grossen oder sogar ausschlaggebenden bernischen Einfluss auf die Unternehmung kann folglich nicht gesprochen werden.

Die Gründe, die den Staat Bern zur Mithilfe bei der Baufinanzierung sowie seither notwendig gewordener Betriebsstützungen bewogen, sind zum Teil auch heute noch massgebend und rechtfertigen seine Anteilnahme am künftigen Geschick der Montreux-Berner Oberland-Bahn. Die Linie Montreux-Zweisimmen-Interlaken als Bindeglied zwischen der Westschweiz und der Zentral- und Ostschweiz, stellt unter dem volkswirtschaftlichen und militärischen Gesichtspunkt eine Verbindung gesamtschweizerischer Bedeutung dar. Aus dieser Tatsache heraus erklärt sich übrigens die Interessennahme des Bundes. Die Montreux-Berner Oberland-Bahn ist aber auch die einzige Linie, die die Lenk und das Saanenland mit dem übrigen bernischen Kantonsgebiet verbindet. Die erfreuliche Entwicklung der bernischen Ortschaften Lenk, Saanen und Gstaad wäre ohne die Montreux-Berner Oberland-Bahn nicht denkbar. Der Holz-, Vieh- und sonstige Handel dieser Grenzgebiete unseres Kantons ist durch die Eisenbahnverbindung ganz ausserordentlich gefördert worden. Aber auch der Fremdenverkehr nach dem Berner Oberland hat in ausserordentlichem Masse durch die Montreux-Berner Oberland-Bahn profitiert.

II. Finanzstruktur, Ertragswert und Notlage der MOB.

A. Die Finanzstruktur.

Die Bilanz per 31. Dezember 1941 bildet die Grundlage des Sanierungsplanes. Sie lautet wie folgt:

•								0.	O
Aktiven:								7	Fr.
Baukonto						 			$22\ 288\ 178.\ 22$
Unvollendete Bauobjekte						 			802 755. 36
Entbehrliche Liegenschaften						 	•		722 690. 83
Wertbestände und Guthaben		•			•		•		664 234. 71
Materialvorräte und Ersatzstücke									517 509. 30
Passiv-Saldo	•		•				•		3 583 806. 18
									28 579 174. 60
Passiven:									
Ge sell schaft skapital:								Fr.	
18 039 Vorzugsaktien à Fr. 150.—								2 705 850. —	
29 322 Aktien I. Kl. à Fr. 150. —								4 398 300. —	
5 330 Aktien II. Kl. à Fr. 150. —									7 903 650. —
Feste Anleihen:									
41/2 0/0 I. Rang Montreux-Zweisimmen .				-				6 326 000. —	
5 % I. Rang Zweisimmen-Lenk						•	•	550 000. —	
5 % II. Rang 1907								1 400 000. —	
5 % 1930									
4 % auf dem Verwaltungsgebäude									10 751 000. —
Subventionen (bedingt rückzahlbar):									
Eidgenossenschaft						 2.		16 000. —	
Kanton und Stadt Zürich									22 850. —
Schwebende Schulden:					and -	-			
TT 0.11 77' 1044								104 500 00	
Verfallene Zinsen von 1941			•	•				194 590. 80	

Diese Bilanz gibt zu folgenden summarischen Bemerkungen Anlass. Der Passivsaldo von Fr. 3583806.18 ist beträchtlich und erreicht nahezu 45 % des Aktienkapitals. Die sichergestellten Verpflichtungen von rund 10,7 Millionen Franken sind im Vergleich zum Eigenkapital recht hoch und auferlegen der Unternehmung grundsätzlich eine jährliche Zinsenpflicht von rund Fr. 500 000. —. In der Rubrik «Schwebende Schulden» ist ersichtlich, dass die Eidgenossenschaft der endgültigen Regelung eines Privatbahnhilfeabkommens vorgreifend, der Montreux-Berner Oberland-Bahn bereits einen Vorschuss von Fr. 779 390. 40 geleistet hat. Diese Summe diente der sofortigen Inangriffnahme eines technischen Notprogrammes. Der Erneuerungsfonds steht mit Fr. 7259813. — zu Buch, was der von der eidgenössischen Aufsichtsbehörde geltend gemachten Berichtigungsformel entspricht. Diesem Fonds stehen keine nennenswerte liquide Aktiven gegenüber. Das im Jahre 1940 auf Fr. 560 000. berechnete Defizit der Pensionskasse, welches grundsätzlich eine Schuld der Bahngesellschaft darstellt, ist in der vorstehenden Bilanz nicht berücksichtigt.

Fr. 14 213. 40 Zinsen)

Verschiedene Kreditoren

Reserven: Spezialreserve

Erneuerungsfonds

Vorschuss der Eidgenossenschaft auf die Privatbahnhilfe (davon

Reserve aus der Herabsetzung des Aktienkapitals 1922

Ueber die Gliederung des Aktien- und Obligationenkapitals nach Besitzern orientiert folgende Zusammenstellung:

779 390, 40

299 556. 38

86 728, 15

1 281 595, 87

			O								
				A	tie	nk	api	tal:	•		Fr.
1.	Kantor	ı Bern					_				1 500 000. —
	Kanton	albank									3000. —
	Kantor										322000. —
	Kantor		urg								71 100. —
	Gemei						•				244350. —
5.	Private	·				٠	•				5 763 150. —
											7 903 650. —
			\boldsymbol{F}	esi	te .	An	lei	hen	:		
$A\gamma$	leihen	I. Ra. I	Mon	tr	eux	-Z	wei	sin	nm	en	
	ivate										0.000.000
$A\gamma$	leihen	I. Ra.	Zw	eis	im	me	n-I	eni	k		
Ka	ntonall	oank v	on	Be	ern		5	00	0		
	ivate										550 000 . —
An	leihen	II. Rg.	Mon	itr	eus	c - \hat{Z}	we	isii	mm	er	i
	ivate										1 400 000
$A\gamma$	leihen	1930									
	ivate										2000000. —
											10276000.
											10210000.

1 273 537, 58

7 259 813. —

1 368 324. 02 28 579 174, 60

B. Der Ertragswert.

Die vom eidgenössischen Amt für Verkehr durchgeführten Berechnungen ergaben bei einer Kapitalisierung von 3 ½ % für die Jahre 1920 bis 1939 einen Ertragswert von rund 4,6 Millionen Franken. Werden nur die Jahre 1930 bis 1939 herausgegriffen, so ergibt sich überhaupt kein Ertragswert, sondern ein kapitalisierter Jahresverlust von rund 2 Millionen Franken. Im Jahre 1940 entstand unter dem Einfluss der kriegszeitlichen Transportkonjunktur wieder ein Ertragswert von rund Fr. 206 500. — Das Jahr 1941 brachte eine Zunahme der Betriebseinnahmen von rund Fr. 800 000. wodurch der Ertragswert sprunghaft auf rund 10 Millionen Franken anstieg. Aber auch dieses Hochkonjunkturergebnis reicht bei weitem nicht aus um den investierten Kapitalien auch nur vorübergehend den vollen Wert zu verleihen.

Ueber die Erfüllung des Zinsen- und Dividendendienstes ist im besondern noch folgendes zu sagen. Bis zum Jahre 1913 vermochten die Obligationenzinse stets herausgewirtschaftet zu werden und während der Jahre 1907 bis 1913 erhielt das Aktienkapital I. Kl. bescheidene Dividenden von 2 bis $3\sqrt[4]{2}$ %. Von da hinweg stauten sich die unbezahlten Obligationenzinse an und im Jahre 1922 musste zu einer ersten finanziellen Sanierung geschritten werden. Für die unbezahlten Obligationenzinse wurden Prioritätsaktien verabfolgt; das Obligationenkapital musste sich für die bis zum 1. Oktober 1927 reichende Sanierungsperiode mit einem variablen Zinsfuss abfinden. Die Aktien I. und II. Klasse erlitten eine Abschreibung von 60 beziehungsweise 30 % der Nominalwerte. Erfreulicherweise gelang es der Montreux-Berner Oberland-Bahn während der Periode 1922 bis 1927 die Obligationenzinse restlos zu bezahlen und in vereinzelten Jahren sogar den Prioritätsaktien Dividenden auszurichten. Diese befriedigende Sachlage dauerte bis Ende 1930 an. Die alsdann einsetzende grosse Wirtschaftskrise brachte eine scharfe Wendung, die schon im Jahre 1933 zu einer neuerlichen, das heisst zweiten Finanzsanierung führte. Das damals mit den Gläubigern getroffene Uebereinkommen musste zufolge der andauernden Krise in 1938 verlängert werden.

C. Notlage der MOB.

Die Notlage der Montreux-Berner Oberland-Bahn ist doppelter Natur, das heisst technischer und finanzieller Art. Die nun über 40-jährige Unternehmung hatte nicht die Möglichkeit, genügende Geldmittel herauszuwirtschaften und bereitzustellen für eine befriedigende Instandhaltung oder gar Erneuerung der festen Anlagen und des Rollmaterials. Eine durchgreifende technische Sanierung erweist sich heute als unerlässlich. Das eidgenössische Amt für Verkehr und die Bahnunternehmung sind auf Grund gemeinsamer Prüfungen zur Erkenntnis gelangt, dass eine Summe von 6,7 Millionen Franken für die technischen Verbesserungen und Erneuerungen zur Verfügung gestellt werden müsse. Die finanzielle Notlage der Montreux-Berner Oberland-Bahn ist charakterisiert durch die vorhandene beträchtliche Unterbilanz, die Unmöglichkeit einer regelmässigen Schuldenverzinsung sowie das Fehlen einigermassen nennenswerter Erneuerungsgelder. Ein Hinweis auf die Bilanz und die im Anhang zu derselben gegebenen Erläuterungen, sowie die unter B hievor über die Entwicklung der Kapitalerträgnisse gemachten Angaben, mag hier genügen.

III. Der Sanierungsplan des Bundesrates.

A. Die Bilanzbereinigung.

Die Bilanzbereinigung ist eine Vorbedingung der eigentlichen Sanierung, das heisst sie bildet den Auftakt dazu. Ihr Ziel ist die Ausmerzung des Passivsaldos von Fr. 3583 806.18 sowie die Beseitigung des per Ende 1940 errechneten technischen Defizites von Fr. 560 000. — der Pensionsund Hilfskasse.

Folgende Massnahmen dienen der Bilanzbereinigung:

1. Abschreibungen auf dem Aktienkapital:
18 039 Prioritätsaktien von nom.
150. — herabgesetzt auf Fr.
50.— 1803 900.—
29 322 Aktien I. Rg. von nom.
150. — herabgesetzt auf
20. —
5 330 Aktien II. Rg. nom. 150.—
herabgesetzt auf $10.$ —. $746200.$ —
Total freiwerdender Betrag . $\overline{6361960.}$
Zur Deckung des Passivsaldos
werden beansprucht 3583806.18
In eine «Spezialreserve aus ab-
geschriebenem Aktienkapital»
gelangen <u>2 778 153. 82</u>
2. Defizit von Fr. 560 000. — der Pensions- und

Hilfskasse.

der Auffassung des Bundesrates um Fr. 250 000. — reduziert werden. Fr. 300 000. — sollen zu Lasten der Sanierungszuschüsse übernommen werden. In Uebereinstimmung mit der Haltung, die der Grosse Rat zum Problem der Pensionskassen anlässlich der letztjährigen Novembersession eingenommen hat, kann auch der Montreux-Berner Oberland-Bahn-Sanierungsplan zunächst nur ohne Präjudiz für die Sanierung der Pensions- und Hilfskasse in Erwägung gezogen werden.

Durch Herabsetzung des künftigen Rentenmaximums von 70 auf 65 % kann dieses Defizit nach

B. Die Sanierungsmassnahmen.

Diese Massnahmen sehen Abschreibungsopfer der Gläubiger, Kapitalstundungen und variable Zinsfüsse vor; sie sind somit auf eine noch weitergehende Entspannung der Bilanz, zugleich aber auch auf eine Entlastung der Gewinn- und Verlustrechnung gerichtet. Im einzelnen wird mit Zustimmung der Gläubiger vorgesehen:

1. Hypothekaranleihen I. Ranges von 7 Millionen Franken (gegenwärtig schon auf Fr. 6326000.—herabgesetzt) zu 4½ % vom Jahre 1903 für die Strecke Montreux-Zweisimmen und Hypothekar-Anleihen I. Ranges von Fr. 550000.—

zu 5 % vom Jahre 1913 für die Strecke Zweisimmen-Lenk.

- a) Rückständige Zinsen: Erlass der Zinsen bis Ende 1941.
- b) Verzinsung ab 1. Januar 1942: variabler Zins bis zu maximal 3 %, kumulativ auf 3 Jahre bis Ende 1965.
- c) Kapital:
 - (1) Herabsetzung auf 65 % des Nominalwertes, das heisst Fr. 4 111 900. des Anleihens von 1905 und Fr. 357 500. des Anleihens von 1913. Diese beiden herabgesetzten Anleihen bilden dann gemeinsam mit den unter Ziff. (2) und (3) hiernach erwähnten Anleihen ein neues Hypothekar-Anleihen I. Ranges auf der Gesamtstrecke Montreux-Lenk.
 - (2) Fälligkeit: Ende 1965.
 - (3) Verzicht auf den Rest von 35 %.
- 2. Hypothekar-Anleihen II. Ranges von Fr. 1400000. zu 5 % vom Jahre 1907 für die Strecke Montreux-Zweisimmen.
 - a) Rückständige Zinsen: Erlass der Zinsen bis Ende 1941.
 - b) Verzinsung ab 1. Januar 1942: variabler Zins bis zu maximal 3 %, kumulativ auf 3 Jahre bis Ende 1965.
 - c) Kapital:
 - (1) Herabsetzung auf 40 % des Nominalwertes, das heisst Fr. 560 000.—. Es bildet dann gemeinsam mit den unter Ziff. (1) vorhin und Ziff. (3) nachstehend genannten Anleihen ein neues Hypothekar-Anleihen I. Ranges auf der Gesamtstrecke Montreux-Lenk.
 - (2) Fälligkeit: Ende 1965.
 - (3) Verzicht auf den Rest von 60 %.
- 3. Anleihen von 2 Millionen Franken zu 5 % vom Jahre 1930, ohne hypothekarische Sicherstellung.
 - a) Rückständige Zinsen: Erlass der Zinsen bis Ende 1941.
 - b) Verzinsung ab 1. Januar 1942: variabler Zins bis zu maximal 3 %, kumulativ auf 3 Jahre bis Ende 1965.
 - c) Kapital:
 - (1) Herabsetzung auf 35 % des Nominalwertes, das heisst Fr. 700 000.—. Es wird dann die gleiche hypothekarische Sicherheit im I. Rang und auf der Gesamtstrecke Montreux-Lenk erhalten wie die oben unter Ziff. (1) und (2) erwähnten Anleihen.
 - (2) Fälligkeit: Ende 1965.
 - (3) Verzicht auf den Rest von 65 %.

Gemeinsame Bestimmungen.

Ein allfälliger Betriebsüberschuss soll in folgender Reihenfolge verwendet werden:

- a) Reglementarische Einlagen in den Erneuerungsfonds (obligatorische und fakultative).
- b) Besondere Abschreibungen nach Anordnung der Aufsichtsbehörde.

- c) Verzinsung und Amortisation des neuen Darlehens der Kantone von 1 Million Franken.
- d) Verzinsung des Anleihens von Fr. 5 729 400. —. Die Hypothek von Fr. 475 000. — auf dem Verwaltungsgebäude bleibt von der Sanierung unberührt.

C. Die Beteiligung des Bundes und der Kantone.

Der Bund beteiligt sich an der finanziellen Wiederaufrichtung mit einem Betrag von Fr. 6 000 000.—, wovon Fr. 4 000 000.— à fonds perdu und Fr. 2 000 000.— in einer Beteiligung am Stammaktienkapital.

Die Kantone beteiligen sich an der Sanierung mit einem Darlehen von 1 Million Franken mit Vorzugspfandrecht und zwar wie folgt: Fr.

Kanton	Bern			47 %	470000. —
	Waadt			47 %	470 000. —
	Freiburg				60 000. —
				7	$\overline{10000000}$.

Hier ist festzuhalten, dass sich die Darlehensanteile der Kantone prozentual nicht genau nach den von uns einleitend aufgeführten Streckenanteilen (Bern 46, Freiburg 16, Waadt 42 %) richten. Das ökonomische Interesse des Kantons Freiburg an der Bahnlinie ist unstreitig geringer als aus dem Streckenanteil zu folgern wäre. Entsprechend stärker fallen aber die wirtschaftlichen Interessen der Kantone Waadt und Bern ins Gewicht. Der von den Bundesinstanzen für die Aufbringung der Darlehenssumme von 1 Million Franken zu Grunde gelegte Verteiler kann als annehmbar bezeichnet werden. Die Kantone Waadt und Freiburg haben übrigens durch die bereits erfolgten Beschlussfassungen ihre Zustimmung schon zum Ausdruck gebracht.

Bedingungen dieses Darlehens: Annuität 4 %, wovon 3 % Zins und 1 % Amortisation.

Die früheren Leistungen der Kantone werden mit 5 Millionen Franken angerechnet.

Verwendung: Die vom Bund und den Kantonen der Montreux-Berner Oberland-Bahn zur Verfügung gestellten 7 Millionen Franken sollen ausschliesslich zur technischen Erneuerung und Verbesserung der Bahneinrichtungen verwendet werden unter Abzug der für die Pensionskasse bestimmten Fr. 300000.—. Die für die Ausführung des technischen Programmes vorgesehenen Beträge verteilen sich wie folgt:

1. Neueinrichtungen für die Ener-	Fr.
gieversorgung	250000. —
2. Verlängerung der Ausweichge-	
leise in Fontanivent, Chernex	
und Jor	9 000. —
3. Verlegung der Fahrleitung	482740. —
4. Neuanschaffung von Rollmaterial	$2\ 465\ 235.$ —
5. Aenderungen an automatisch be-	
dienten Bahnübergängen	5 000. —
6. Renovation von Gebäuden	10 000. —
7. Erneuerung des Gleises und der	
Signale, Ausbesserung des Tracé,	
sowie Verteuerung der unter Ziff.	
1 bis 7 genannten Neuanschaf-	

3478025. -

6 700 000. -

fungen und Arbeiten

Im Interesse der frühzeitigen Materialbeschaffung und insbesondere der Sicherung niedrigerer Materialpreise hat der Bundesrat der Montreux-Berner Oberland-Bahn schon durch Beschluss vom 17. April 1941 einen Vorschusskredit von 2,2 Millionen Franken gewährt. Diese Summe wurde ohne Verzögerung eingesetzt für die Erteilung von Rollmaterialaufträgen sowie die Anhandnahme dringlichster Instandstellungsarbeiten; sie war, wie aus unsern Darlegungen zur Bilanz auf Seite 2 dieses Berichtes hervorgeht, schon per 31. Dezember 1941 mit rund Fr. 779 000.— effektiv beansprucht.

D. Das Sanierungskonto.

$Ertr\ddot{a}gnisse$:	
1. Leistung des Bundes: Fr.	Fr.
 a) Beitrag à fonds perdu	6 000 000. —
2. Leistung der Kantone:	
Darlehen: Kanton Bern 470 000. Kanton Waadt 470 000. Kanton Freihage 60 000.	
Kanton Freiburg	
3. Aktienkapital: Abschreibung	6 361 960. —
4. Obligationen-Anleihen: Verzicht auf 35 % von Fr. 6 326 000.—	
Verzicht auf 65 % von Fr. 2 000 000. —	4 546 600. —
Aufwendungen:	17 908 560. —
· ·	2 000 000
 Aushändigung von Aktien an den Bund	. 2 000 000. —
und Freiburg	. 1 000 000. —
3. Beseitigung des Passiv-Saldos per 31. Dezember 1941	. 3 583 806. 18
4. Abschreibung vom Baukonto gemäss Art. 77 des Gesetzes über die Verpfändu	ing
und Zwangsliquidation von Eisenbahnen	
5. Sanierungsreserve	. 2 778 153. 82
	17 608 5 60. —
6. Bedingter Beitrag an die Pensionskasse	. 300 000. —
	<u> 17 908 560. —</u>

Dieser Plan soll nach menschlichem Ermessen den künftigen finanziellen und technischen Selbsterhalt zu gewährleisten vermögen. Wir empfehlen Zustimmung zu diesem Sanierungsplan ohne Präjudiz für die Sanierung der Pensionskasse. Mit Bezug auf die Sanierung der Pensionskasse ist — wie wir schon in Abschnitt III, A, hievor bemerkten — der gleiche grundsätzliche Vorbehalt anzubringen, wie ihn der Grosse Rat in seinen Beschluss vom 23. November 1942 aufnahm.

IV. Die Rechnung des Staates Bern.

A. Die Abschreibungsopfer des Staates und der Kantonalbank gemäss dem Sanierungsplan des Bundesrates.

Kapitalkategorie	Alter Nominalwert	Abschreibung	Neuer Nominalwert
A. Staat.	Fr.	Fr.	Fr.
Aktien I. Klasse	1 470 000. — 30 000. — 1 500 000. —	1 274 000. — 28 000. — 1 302 000. —	196 000. — 2 000. — 198 000. —
B. Kantonalbank.			
Vorzugsaktien	3 000. —	2 000. —	1 000. —
Total Aktienkapitalverluste des Staates und der Kantonalbank	1 503 000. —	1 304 000. —	199 000. —

Am Obligationenkapital ist der Staat Bern nicht beteiligt. Dagegen verfügt die Kantonalbank, nachdem sie im Laufe der letzten Jahre ihren Obligationenbesitz weitgehendst abgestossen hat, noch über 10 Stück = nominal Fr. 5 000. — Obligationen I. Hypothek (Zweisimmen-Lenk 1913). Dieses Kapital wird gemäss Sanierungsplan auf 65 %, das heisst Fr. 3 250. — abgeschrieben, wodurch der Kantonalbank ein Verlust von Fr. 1 750. — erwächst. Ferner ist auf die rückständigen Zinsen zu verzichten.

B. Die Beteiligung des Staates und der interessierten bernischen Gemeinden am neuen Darlehenskapital von 1 Million Franken.

Wie sich aus Abschnitt III, C, hievor ergab, wird dem Staate Bern ein Darlehensanteil von Fr. 470 000. — zugemutet. Der Staat Bern muss verlangen, dass sich die interessierten Gemeinden Saanen, Zweisimmen, Lenk und St. Stephan an der Aufbringung des Darlehensanteils von Fr. 470 000. — beteiligen. Dieses Begehren stützt sich nicht etwa auf eine bundesgesetzliche Vorschrift, sondern stellt eine interne Angelegenheit des Kantons dar, die ihre Grundlage im kantonalen Eisenbahngesetz vom 21. März 1920 und in der konstanten Praxis hat. Die Art. 7, 21 und 27 des genannten Gesetzes sehen Beteiligungen der Gemeinden, beziehungsweise der interessierten Landesgegenden vor. Bei allen Finanzierungs- und Stützungsaktionen jüngerer Zeit, die sich auf Bundeserlasse stützten (Elektrifikationen, Krisenhilfen, Kriegshilfen)

und ein Zusammenwirken von Bund und Kanton vorsahen, musste von den Gemeinden eine hälftige Anteilsübernahme verlangt werden. Grundsätzlich sollten die Gemeinden im vorliegenden Falle also auch die Hälfte des Kantonsbetreffnisses, das heisst Fr. 235 000. — übernehmen, indem noch ganz besonders zu beachten ist, dass es sich nicht etwa um Beiträge à fonds perdu handelt, sondern um Darlehensanteile, die im I. Pfandrang sichergestellt sind und eine feste Annuität von 4 % p.a. zugesichert erhalten. In Würdigung der ganz besondern Verhältnisse der in Betracht fallenden oberländischen Gemeinden und insbesondere auch der Auffassung der Direktion des Gemeindewesens, hat sich der Regierungsrat entschlossen, die Beitragssumme der Gemeinden auf Fr. 150 000. - zu reduzieren. Anhand des schon im Jahre 1936 im Zusammenhang mit der Krisenhilfe angewandten. sehr fein berechneten Verteilers, hätten die Gemeinden demnach folgende Anteile aufzubringen:

							Fr.
Saanen					55 %	=	82 500. —
Zweisimn	nen				18 %	=	27 000. —
Lenk					16 %	=	$24\ 000.$ —
St. Steph	an				11 %	=	16500. -
				_	100 %	=	150 000. —

Der Staat Bern muss an dieser Beteiligung der Gemeinden unbedingt festhalten und sie als eine Voraussetzung für seine eigene Mitwirkung bezeichnen. Die Beschlussfassungen der Gemeinden sind bereits schon in die Wege geleitet.

V. Schlussbemerkungen.

Aus vorstehenden Darlegungen geht klar hervor, dass die Montreux-Berner Oberland-Bahn ein Unternehmen von grosser volkswirtschaftlicher und militärischer Bedeutung ist und nicht seinem Schicksal überlassen werden kann. Der Bund, dann aber auch die Kantone Waadt und Freiburg haben ihre Interessennahme bekundet und die Bereitschaft zu einer solidarischen Hilfeleistung erklärt. Das bernische Interesse ist nicht minder gross und der Staat Bern kann sich umsoweniger abseits stellen, als auch die unmittelbar beteiligten Gemeinden, trotz ihrer teils sehr angespannten Finanzlage, bereit sind, angemessene Anteile am zu beschaffenden neuen Darlehenskapital aufzubringen. Das vom Bunde entworfene Sanierungswerk bringt in seiner finanziellen und technischen Gesamtheit eine dauerhafte Konsolidierung des Bahnunternehmens zustande. Die öffentlichen Leistungen und Opfer können als wohlabgewogen bezeichnet werden. Betrachtet man die Angelegenheit unter dem Gesichtspunkt der staatlichen Finanzen und speziell im Gesamtrahmen der Privatbahnhilfe, so erscheint sie ebenfalls als erträglich. Durch den Bundesratsbeschluss vom 9. März 1943, der sich auch auf den Sanierungsplan der Montreux-Berner Oberland-Bahn erstreckt, sind die Sanierung der Lötschberg-Bahn, der Bern-Neuenburg-Bahn, die Sanierung und Fusion der Spiez-Erlenbach-Bahn und der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn und die Sanierung und Fu-

sion der Emmental-Bahn und der Burgdorf-Thun-Bahn, im Sinne des Grossratsbeschlusses vom 23. November 1942, sanktioniert worden, so dass die Vollzugsarbeiten nun rasch gefördert werden können. Zufolge des Unterganges der staatlichen Zinsgarantiepflicht zugunsten der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn, erfährt der bernische Staatshaushalt eine Entlastung, die einzelne mit der Privatbahnhilfe verbundene Neuleistungen besonders dann rechtfertigt, wenn — wie im Falle der Montreux-Berner Oberland-Bahn — Obligationen I. Ranges als Gegenwert ausgefolgt werden. Als wichtig mag auch der Hinweis erscheinen, dass die Erklärungen der Bundesbehörden hinsichtlich der Reservierung und Verzinsung von je 4 Millionen Franken zugunsten der zu fusionierenden Eisenbahnunternehmungen der Huttwilergruppe sowie der ebenfalls zu fusionierenden jurassischen Nebenbahnen, immer noch gültig bestehen.

Demgemäss empfehlen wir Ihnen den nachfolgenden Beschlusses-Entwurf zur Annahme.

Bern, im April 1943.

Der Eisenbahndirektor des Kantons Bern: Grimm.

Antrag des Regierungsrates

vom 20. April 1943.

Beschlusses-Entwurf.

Beitrag des Staates Bern an die Sanierung der Montreux-Berner-Oberland-Bahn (MOB), gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939.

Der Grosse Rat, nach Kenntnisnahme eines Berichtes der Eisenbahndirektion, auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Abschnitt IV des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, sowie das Bundesgesetz vom 6. April 1939 über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen und den Bundesratsbeschluss vom 9. März 1943 über die Beteiligung des Bundes an dieser Hilfeleistung,

beschliesst:

- I. Dem vom Bundesrat durch Beschluss vom 9. März 1943 nach Massgabe des Privatbahnhilfegesetzes vom 6. April 1939 niedergelegten Sanierungs- und Hilfeleistungsplan zugunsten der Montreux-Berner Oberland-Bahn, wird, ohne Präjudiz für die Sanierung der Pensions- und Hilfskasse, zugestimmt. Der Grosse Rat gibt seine Zustimmung insbesondere zu folgenden Massnahmen:
 - 1. Abschreibung des im Staatsbesitz befindlichen Aktienkapitals I. Klasse von Fr. 1470000.— auf Fr. 196000.—, sowie des Aktienkapitals II. Klasse von Fr. 30000.— auf Fr. 2000.—.
 - 2. Gewährung einer Anteilssumme von Fr. 470 000. am neuen, von den Kantonen Bern, Waadt und Freiburg gemeinsam aufzubringenden Darlehen von 1 Million Franken mit Vorzugspfand auf der ganzen Bahnstrecke Montreux-Lenk; Zins 3 %, jährliche Tilgung 1 %.

Fr. 150 000. — dieses Kantonsbetreffnisses sind von den mitinteressierten bernischen Gemeinden aufzubringen wie folgt: Fr

Saanen .					82 500. —
Zweisimmen				•	27 000. —
Lenk					24 000. —
St. Stephan			•		16 500. —

150 000. —

- II. Die Zustimmung des Grossen Rates hat zur Voraussetzung, dass alle übrigen Beteiligten die ihnen gemäss Sanierungsplan zugemuteten Opfer und Leistungen übernehmen.
- III. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Sanierungsplan im Benehmen mit den Bundesinstanzen und der Bahngesellschaft durchzuführen und insbesondere die erforderliche Vereinbarung mit dem Bunde abzuschliessen.
- IV. Der Regierungsrat wird beauftragt, mit dem Bundesrat über die Sanierung der Pensionskasse der Montreux-Berner Oberland-Bahn zu verhandeln.

Bern, den 20. April 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber i.V.:
E. Meyer.

Entwurf des Regierungsrates

vom 4. Mai 1943.

Beschluss des Grossen Rates

über

die Errichtung der Stelle eines Adjunkten des Direktors in der Arbeitsanstalt St. Johannsen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- \S 1. In der Arbeitsanstalt St. Johannsen wird die Stelle eines Adjunkten des Direktors geschaffen.
- § 2. Dieser Beamte wird vom Regierungsrat gewählt und erhält eine jährliche Grundbesoldung von Fr. 4600. bis Fr. 7000. —. Er erhält Unterkunft und Beköstigung für seine Person in der Anstalt.
- § 3. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Sie bestimmt insbesondere die Amtspflichten dieses Beamten.

Bern, den 4. Mai 1943.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vize-Präsident:
Rudolf.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Vortrag der Forstdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Jagd- und Fischereipatente.

(April 1943.)

I. Jagd.

Bei der Beratung der Jagdgesetzvorlage in der letzten Session des Grossen Rates waren zwei Punkte nicht wesentlich umstritten: die Notwendigkeit einer Revision des Jagdgesetzes und die Forderung nach einem höhern Ertrag des Jagdregals. Allgemein anerkannt wurde auch die Notwendigkeit einer bessern Regelung der Wildschadenfrage.

Im übrigen gehen die Meinungen bezüglich der Regelung der Jagd, ganz abgesehen vom System, erfahrungsgemäss weit auseinander. Es ist bei der Vielgestaltigkeit des Kantons und den besondern regionalen Ueberlieferungen und Anschauungen auch nicht anders zu erwarten.

Die Vorarbeiten für eine Gesamtrevision führten zur Erkenntnis, dass ein revidiertes Jagdgesetz kaum vor einigen Jahren in Kraft treten kann.

Deshalb schien es geboten, die Revision vorläufig auf die zwei dringlichsten Punkte zu beschränken: die Patenterhöhung und die Erhöhung der Beiträge der Jäger für den Ersatz von Wildschaden.

Die vorgesehene Erhöhung um 40 % wird schätzungsweise eine jährliche Mehreinnahme von Fr. 100 000. — ausmachen. Daran werden die Gemeinden mit 30 % beteiligt sein. (Art. 13 Jagdgesetz.)

Der Zuschlag von maximal Fr. 20. — wird an Stelle der bisher von den Jägern speziell für Wildschadenersatz und Wildhut entrichteten Fr. 10. — treten. Dieser Beitrag wird also gesetzlich verankert und eine bessere Regelung der Wildschadenvergütungen ermöglicht.

II. Fischerei.

Wie bei der Jagd, so haben auch bei der Fischerei die Patentnehmer wesentlich zugenommen.

Auch diese vermehrten Einnahmen reichen aber bei weitem nicht aus, für die finanzielle Bestreitung der Aufgaben, die im Interesse der Hebung der Fischerei im Kanton gelöst werden sollten. Durch die zahlreichen Meliorations- und Korrektionsprojekte, — so notwendig sie an sich sein mögen —, werden die Grundlagen für das Dasein und die Fortpflanzung der Fische ausserordentlich nachteilig beeinflusst. Auch die Wasserkraftwirtschaft stellt sehr weitgehende Ansprüche an die Gewässer, die durch verschiedene bundesrechtliche Erlasse auch zugestanden wurden. Wenn diese Entwicklung nicht durch die Schaffung von Fischzuchtanstalten einigermassen ausgeglichen werden kann, sind die Folgen für die Fischerei nicht abzusehen.

Die geltenden Patenttaxen sind die niedrigsten in der ganzen Schweiz. In Graubünden, wo die Taxe für das allgemeine Angelfischerpatent Fr. 20. — beträgt, ist eine Erhöhung auf Fr. 30. — in Aussicht genommen. Dabei reichen die Möglichkeiten für die Ausübung der Sportfischerei in keinem einzigen Kanton auch nur annähernd an unsere Verhältnisse heran.

Die Erhöhung darf den Fischern somit zugemutet werden, umsomehr als auch die erhöhten Einnahmen der Fischerei zugute kommen. (Art. 26 des Fischereigesetzes.)

Bern, den 20. April 1943.

Der Forstdirektor: H. Stähli.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission

vom 12./20. April 1943.

Gesetz

betreffend

die Abänderung der Taxen für Jagdund Fischereipatente.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Taxen der Jagd- und Fischereipatente den veränderten Verhältnissen anzupassen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

 $Art.\ 1.$ Die in Art. 8 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 30. Januar 1921 vorgesehenen Taxen für das Jagdpatent werden um 40 % erhöht.

Falls wesentlich veränderte Verhältnisse es erfordern, können diese Taxen durch Beschluss des Grossen Rates um weitere 10 % erhöht, oder angemessen herabgesetzt werden.

- Art. 2. Zur Deckung des Wildschadens und zum Ausbau der Wildhut im offenen Gebiet wird ein Zuschlag erhoben, der alljährlich vom Regierungsrat festgesetzt wird. Er darf Fr. 20 nicht übersteigen.
- Art. 3. Die in Art. 9 des Gesetzes über die Fischerei vom 14. Oktober 1934 vorgesehenen Taxen werden wie folgt erhöht:

Allgemeines Angelfischerpatent . auf Fr. 20 Ferienpatent auf Fr. 10 Kontrollkarte für Jugendliche . auf Fr. 5

Bern, den 12./20. April 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Zingg.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

vom 13. Mai 1943.

Dekret

betreffend

Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse und des Abänderungsdekretes vom 7. Juli 1936.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die nachstehend genannten Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung, sowie des Abänderungsdekretes vom 7. Juli 1936 werden abgeändert und ergänzt wie folgt:

A. Dekret vom 9. November 1920.

1. § 8, Abs. 1.

Beamte Angestellte und Arbeiter, die bei ihrem Diensteintritt die Altersgrenze von vierzig Jahren überschritten haben, können durch Entscheid der Verwaltungskommission als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sowohl der Staat als auch das Mitglied für jedes seit Ueberschreitung der Altersgrenze verflossene Jahr ein Einkaufsgeld leisten. Die Berechnung des Einkaufsgeldes hat auf Grund des beim Eintritt in die Kasse massgebenden anrechenbaren Jahresverdienstes zu erfolgen. Für die seit der Ueberschreitung der Altersgrenze verflossene Zeit sind der Kasse die ordentlichen Beiträge gemäss § 53, lit. b und § 55 lit. a, im vollen Umfange zu entrichten. Diese Zeit zählt alsdann bei der Anrechnung der Dienstjahre mit.

2. § 9, Abs. 3.

Als Einkaufsgelder für die Zusatzjahre sind sowohl vom Mitglied als auch vom Staate die ordentlichen Beiträge gemäss § 53, lit. b und § 55, lit. a, nach Massgabe der Zahl der Zusatzjahre zu entrichten. Die Zusatzjahre zählen alsdann bei der Anrechnung der Dienstjahre mit.

3. § 53, lit. c.

aus einer Einlage von sieben Monatsbetreffnissen von jeder dauernden Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes;

4. § 55, Abs. 1, lit. b.

aus einer Einlage von fünf Monatsbetreffnissen von jeder dauernden Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes.

5. § 55, Abs. 4.

Die Einlage der Monatsbetreffnisse von jeder dauernden Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes hat bei Verfall der ersten Erhöhung hälftig zu beginnen und ist während 10 Monaten fortzusetzen, bis die Einlage vollständig ist. Sie wird bei der Gehalts- und Lohnzahlung abgezogen.

B. Abänderungsdekret vom 7. Juli 1936.

Abschnitt II, Ziff. 2, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Versicherte, deren anrechenbarer Jahresverdienst infolge der in Abschnitt II, Ziff. 2, des Abänderungsdekretes vom 7. Juli 1936 vorgesehenen Beschränkung auf Fr. 10000.— begrenzt geblieben ist, werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes hinweg bei der Hülfskasse für die ganze Besoldung versichert (§ 15, Abs. 1, des Dekretes über die Hülfskasse vom 9. November 1920 und § 11 des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939). Der Hülfskasse sind sowohl vom Versicherten als auch vom Staate die aus dieser Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes sich ergebenden Beiträge (§ 55, lit. a und b, und § 53, lit. b und c) für die in Betracht fallende Dienstzeit nachzuzahlen.

Diejenigen Versicherten, welche seit dem 31. Juli 1936 für den Fr. 10000. — übersteigenden Teil des anrechenbaren Jahresverdienstes an Stelle des Staates die Beiträge aus eigenen Mitteln entrichteten, haben Anspruch auf deren Rückerstattung. Der Staat vergütet der Hülfskasse die entsprechenden Beiträge.

§ 2. Von der Kopfquote und der Ergänzungszulage (§ 2, lit. a, und § 3 des Dekretes über die Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal) leisten, vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Dekretes hinweg, der Staat 9 % und die Mitglieder und Spareinleger 7 % in einen besonderen Fonds, der bei einer Neuordnung der Besoldungen zum Ausgleich der Belastung des Staates und der Versicherten, herrührend von einer allfälligen Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes, zu verwenden ist.

Scheidet ein Versicherter vor der Neuordnung der Besoldungen aus irgendeinem Grunde aus dem Staatsdienste aus, so sind ihm, beziehungsweise den Hinterlassenen, diese Rücklagen nach den Bestimmungen der §§ 62, 63 und 64 der Hülfskassedekrete vom 9. November 1920 und 7. Juli 1936 auszuzahlen.

Aus der Rücklage von Beiträgen gemäss Abs. 1 hievor können keinerlei Versicherungsansprüche an die Hülfskasse abgeleitet werden. § 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Juli 1943 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind die Bestimmungen der Dekrete vom 9. November 1920 und 7. Juli 1936, soweit sie mit den Vorschriften des gegenwärtigen Dekretes in Widerspruch stehen, aufgehoben. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 13. Mai 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 13. Mai 1943.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission: Der Präsident: Dr. Freimüller.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

vom 7. / 14. und 13. Mai 1943.

Dekret

vom

14. November 1929 über die kantonale Handelsund Gewerbekammer; Ergänzung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Das Dekret vom 14. November 1929 über die kantonale Handels- und Gewerbekammer (nachfolgend Dekret genannt) wird wie folgt ergänzt:
- § 5^{bis}. «Dem Kammerbureau Biel ist die kantonale Zentralstelle für die Einführung neuer Industrien unter der Leitung eines dem Kammersekretär unterstellten Beamten angeschlossen.
 - Die Zentralstelle hat folgende Obliegenheiten:
 - die Einführung neuer Industrien zu fördern;
 - den Fortbestand der bestehenden Industrien sichern zu helfen;
 - die Abwanderung industrieller Unternehmungen aus dem Kantonsgebiet zu verhüten.

Der Beamte erhält die Bezeichnung «Leiter der kantonalen Zentralstelle für die Einführung neuer Industrien». Bis zu einer Neuregelung der Besoldungsverhältnisse des Staatspersonals wird sein Gehalt durch den Regierungsrat festgesetzt.

Der Zentralstelle wird das nötige Kanzleipersonal beigegeben.

Ueber Organisation und Aufgaben der Zentralstelle erlässt der Regierungsrat ein Reglement.

Die Zentralstelle wird so lange in der Gemeinde Biel geführt, als diese an die entstehenden Kosten einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 5000. — leistet.»

 \S 2. Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat zu bezeichnenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 7./14. Mai 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 13. Mai 1943.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission: Der Präsident:

Dr. Freimüller.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

Massnahmen für die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung, der Bodenverbesserungen und der Förderung der Wohnbautätigkeit.

(April 1943.)

I.

Im Bericht vom Januar 1943 über die Neubewertung des Staatsvermögens ist auf die bisherigen und die kommenden Aufwendungen des Staates Bern für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung und für die Beiträge an Bodenverbesserungen hingewiesen (Seite 5). Zu diesen beiden Staatsaufgaben hat sich in jüngster Zeit die Bekämpfung der Wohnungsnot mittels Ausrichtung staatlicher Beiträge zur Förderung des Wohnbaus gesellt.

Das Programm für die Durchführung dieser Staatsaufgaben muss nun auch den Finanzierungsplan enthalten. Zur Stunde ist allerdings noch ganz ungewiss, auf welche Summen sich die Aufwendungen des Staates schliesslich belaufen werden. Das enthebt aber nicht von der Pflicht, eine Lösung der Finanzierungsfrage wenigstens insoweit zu treffen, als die Verhältnisse heute einigermassen absehbar sind.

Wir erachten es als zweckmässig, die Finanzierung der drei Gebiete — Arbeitsbeschaffung, Bodenverbesserungen, Wohnbausubventionen — im Zusammenhang zu ordnen, da sie alle durch die Kriegsnotzeit bedingt sind und somit, obwohl nach Wesen und Voraussetzungen verschieden, miteinander in Beziehung stehen. Auch wird sich diese Ordnung besser anpassen lassen, wenn innerhalb der drei Aufgabengebiete im Lauf der Zeit Verschiebungen eintreten.

II.

Bei der Durchführung der durch die Kriegsnotzeit geforderten Massnahmen sind die Kantone weitgehend an die von der Eidgenossenschaft aufgestellten Richtlinien gebunden. Dafür leistet der Bund aber auch ansehnliche Beiträge. Von überragender Bedeutung sind dabei die Bestimmungen des Bundes über die Arbeitsbeschaffung, umsomehr als nach der zu erwartenden Entwicklung der Verhältnisse

damit zu rechnen ist, dass das Gemeinwesen auch die Bodenverbesserungen und die Wohnbautätigkeit unter dem Gesichtspunkte der Arbeitsbeschaffung zu fördern haben wird.

Im Bestreben, einer in der Kriegs- oder unmittelbaren Nachkriegszeit drohenden Arbeitslosigkeit wirksam entgegenzutreten, hat der Bundesrat beschlossen, die Mittel der Lohnersatzordnung - neben ihrem bisherigen Zweck — auch der Arbeitsbeschaffung nutzbar zu machen. Der Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung wies auf Ende 1942 einen Saldo von rund 225 Millionen Franken aus. Aus den Mitteln dieses Fonds sollen den Kantonen die Hälfte ihrer Beiträge für die Zwecke der Arbeitsbeschaffung und ein Viertel für kantonseigene Arbeiten zurückerstattet werden. Die Mittel aus dem Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung stehen dem Kanton also nur zur Verfügung, wenn auch er die auf ihn entfallenden Leistungen aufbringt. Dazu muss der Kanton die nötigen Kredite bereitstellen, was wiederum erfordert, für diese Kredite eine Deckung zu suchen.

Die eingangs erwähnte Unübersehbarkeit der Verhältnisse verunmöglicht es, heute schon Arten und Ausmasse der Finanzierung genau zu bestimmen. Sicher ist aber, dass auch bei diesen notbedingten Massnahmen die Grundsätze einer gesunden und haushälterischen Finanzpolitik eingehalten werden müssen; die in den letzten Jahren erzielte Besserung der Finanzlage darf nicht leichthin preisgegeben werden. Darum darf nicht einfach und unbeschränkt der Weg der Geldaufnahme beschritten werden, umsoweniger wo es sich für den Staat um Ausgaben handelt, denen keine Einnahmen gegenüberstehen werden.

III.

Für kriegsbedingte Aufwendungen steht zurzeit zunächst der Saldo des Mobilmachungskontos zur Verfügung. Dieses Konto wurde ursprünglich mit der hauptsächlichen Bestimmung geschaffen, die Beiträge des Staates an die zentralen Ausgleichsfonds aufzunehmen. Dank der über Erwarten günstigen Entwicklung wurden aber diese Beiträge nicht nur ausgeglichen, sondern es war sogar möglich, einen Ueberschuss anzusammeln. Dieser wird auf Ende 1942, wenn der Grosse Rat die Anträge des Regierungsrates zur Staatsrechnung 1942 gutheisst, den Betrag von 10 Millionen Franken erreichen. Es hängt aber ganz vom weitern Verlauf des Krieges ab, in welchem Ausmass dieser Saldo für die Staatsbeiträge an den Lohn- und Verdienstersatz der Wehrmänner beansprucht wird. Eine Generalmobilmachung würde diese Reserve bald dahinschmelzen lassen. Es ist daher ungewiss, ob und in welchem Umfang das Mobilmachungskonto insbesondere der Arbeitsbeschaffung nutzbar gemacht werden kann.

Die eigentlich für die Arbeitsbeschaffung ausgeschiedenen und heute noch verfügbaren Mittel sind sehr bescheiden. Aus der II. Tranche des Abwertungsgewinns der Schweizerischen Nationalbank stehen noch rund 1,7 Millionen Franken zur Verfügung, allerdings nach Abzug eines Betrages von Fr. 800 000.—, welcher für Beiträge an Wohnbauten entnommen wurde und nach Beschaffung einer andern Deckung zurückvergütet werden soll. Dies beweist, wie dringlich die Finanzierung der kommenden Arbeitsbeschaffungsmassnahmen geworden ist.

Für die Bodenverbesserungen belaufen sich die Ausgaben des Staates bis Ende 1942 auf rund 2,2 Millionen Franken. Es wird, wenn der Grosse Rat die Anträge des Regierungsrates zur Staatsrechnung 1942 genehmigt, noch ein Ueberschuss von 1,6 Millionen Franken verfügbar sein. Auch hier ist keine genügende Deckung vorhanden, umsoweniger wenn sich der für die Staatsbeiträge vorgesehene Betrag von 8 Millionen Franken gemäss dem erweiterten Meliorationsprogramm auf 11 Millionen Franken erhöhen wird. Immerhin verteilen sich die Ausführung der Bodenverbesserungen und die Abrechnung notwendigerweise auf längere Zeit, so dass die Finanzierung hier besser ausgeglichen werden kann als bei den Massnahmen zur Bekämpfung einer akut auftretenden Arbeitslosigkeit.

Die Finanzierung der Beiträge zur Förderung der Wohnbautätigkeit ist, wie erwähnt, erst vorläufig geordnet. Solange diesen Beiträgen nicht eigentlich arbeitsbeschaffende Wirkung zukommt, werden sie übrigens mit grösster Zurückhaltung auszurichten sein, so dass die bisher bereitgestellten Beträge, bei gleichbleibender Lage des Arbeitsmarktes, nicht mehr erheblich überschritten werden sollten. Diese Beschränkung entspricht denn auch den Absichten der massgebenden eidgenössischen Stellen, die namentlich auf die nach der Bevölkerungsstatistik mit Sicherheit eintretende Abnahme der Haushaltungen und damit des Bedarfs an Wohnungen in den nächsten zwanzig Jahren hinweisen.

IV.

Die vorstehenden Ausführungen haben wohl dargetan, dass Massnahmen zur Finanzierung der kriegsbedingten staatlichen Aufwendungen unverzüglich getroffen werden müssen. Es wäre sogar wünschbar gewesen, diese Aufgabe schon früher

zu lösen; doch war es geboten, abzuwarten, bis die zuständigen eidgenössischen Instanzen Stellung nahmen, was dann im März dieses Jahres durch ein Rundschreiben des eidgenössischen Militärdepartementes an die Kantonsregierungen geschehen ist

Es ist als sicher anzunehmen, dass die Betriebsrechnung des Staates nicht imstande sein wird, die notwendigen Mittel zu liefern. Das gilt umso mehr, als bei einer Verschlechterung der Wirtschaftslage natürlich auch der Steuerertrag abnehmen wird. Es ist daher nötig, besondere, für die Zwecke der Arbeitsbeschaffung, Bodenverbesserung und Wohnbausubventionierung gebundene Einnahmen zu schaffen.

Dieser Ueberlegung entspringt wohl auch die Motion, die Herr Grossrat Hirsbrunner und 38 Mitunterzeichner am 3. März 1943 eingereicht haben. Die Motionäre verlangen, es seien sofort die nötigen Vorarbeiten zu treffen, um die finanziellen Aufgaben zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erfüllen zu können. Als Mittel dazu schlagen die Motionäre vor, die Zuschlagssteuer von 1/10 ‰, die zur Tilgung des Arbeitsbeschaffungskredites vom Jahre 1937 diente, beizubehalten und den Ertrag aus-schliesslich für die produktive Arbeitsbeschaffung zu verwenden. In ihrem Ziel entspricht die Motion durchaus einer den kommenden Ereignissen Rechnung tragenden Finanzpolitik. Im erwähnten Bericht über die Neubewertung des Staatsvermögens wurde denn auch die Erhebung einer Mehranbau- und Arbeitsbeschaffungssteuer ins Auge gefasst (Seite 5).

Diè Zuschlagssteuer von ½10 000, sogenannte Arbeitsbeschaffungssteuer, beruht auf dem Volksbeschluss vom 11. April 1937 und diente zur Rückzahlung der damals beschlossenen Arbeitsbeschaffungsanleihe im Betrag von 9 Millionen Franken. Nach dem Tilgungsplan hätte die Steuer bis und mit 1945 erhoben werden sollen. Dank der guten Steuererträge der letzten Jahre wird jedoch die Tilgung schon im Jahre 1943 beendet sein. Die Erhebung einer Mehranbau- und Arbeitsbeschaffungssteuer anstelle der bisherigen Zuschlagssteuer müsste wiederum vom Volk beschlossen werden, sei es in Form eines Gesetzes oder als Deckungsklausel in einem Volksbeschluss über die Aufnahme eines Anleihens zur Finanzierung des Mehranbaus und der Arbeitsbeschaffung.

Soll wenigstens für einen Teil des Finanzaufwandes sofort und sicher Deckung beschafft werden, so steht dazu noch ein anderer Weg offen, den wir vorerst einschlagen möchten. Diese Gelegenheit bietet sich bei der in Anpassung an die Beschlüsse des Bundesrates vorzunehmenden Herabsetzung des Zuschlags der kantonalen Wehrsteuer: Das Gesetz vom 25. Januar 1942 über die Erhebung einer kantonalen Wehrsteuer sieht in Art. 2 einen Zuschlag von 40 % der allgemeinen eidgenössischen Wehrsteuer vor. Für den Fall einer Erhöhung der Ansätze der eidgenössischen Wehrsteuer ist der Grosse Rat zu einer verhältnismässigen Herabsetzung dieses Prozentsatzes zuständig. Durch Beschluss vom 20. November 1942 hat der Bundesrat die allgemeine Wehrsteuer auf dem Ein-kommen der natürlichen Personen, dem Reinge-winn der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und dem Ertrag der Genossenschaften für die zweite Periode der eidgenössischen Wehrsteuer, 1943 und 1944, um 50 % der bisherigen Ansätze erhöht. Obwohl das Gesetz über die kantonale Wehrsteuer lediglich eine Ermächtigung zur Anpassung dieser Steuer enthält, erwartet nun der bernische Steuerpflichtige eine Herabsetzung des Zuschlages. Die volle Anpassung der kantonalen Wehrsteuer würde nach den Berechnungen der kantonalen Steuerverwaltung die Herabsetzung des Zuschlags auf 30 % gestatten. Würde die Anpassung in diesem Umfange beschlossen, so träte vom Jahre 1944 an, wegen des gleichzeitigen Wegfalls der sogenannten Arbeitsbeschaffungssteuer gemäss Volksbeschluss vom Jahre 1937, für die Steuerpflichtigen eine Erleichterung von ¹/₁₀ ‰ ein. Unser Vorschlag geht nun dahin, die kantonale Wehrsteuer nicht im vollen Umfang anzupassen, sondern nur soweit, dass sie einen Mehrertrag liefert, welcher dem bisherigen jährlichen Ertrag der sogenannten Arbeitsbeschaffungssteuer gleichkommt. Dieser Ertrag belief sich auf 1,6 Millionen Franken, und der Satz der kantonalen Wehrsteuer, bei dem ein gleich hoher Mehrertrag dieser Abgabe zu erwarten ist, liegt bei 35 %. Bei der Festlegung dieses Zuschlages ist auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die allgemeine eidgenössische Wehrsteuer, II. Periode, nicht nur wegen der Erhöhung der Sätze, sondern auch wegen der Zunahme des steuerbaren Einkommens einen höhern Ertrag abwerfen wird. Da das Gesetz über die Erhebung einer kantonalen Wehrsteuer dem Grossen Rat bloss die Berechtigung verleiht, nicht die Pflicht auferlegt, den Satz der kantonalen Wehrsteuer bei Erhöhung der eidgenössischen Wehrsteuer zu ermässigen, darf der Grosse Rat auch eine teilweise Anpassung beschliessen.

Diese Lösung bewirkt, dass der Mehrertrag der kantonalen Wehrsteuer für die erwähnten Sonderzwecke verfügbar bleibt und in einen besondern Fonds gelegt werden kann; auf den Ertrag der kantonalen Wehrsteuer umgerechnet, macht dieses Betreffnis rund 15 % aus. Je nach der Entwicklung der Verhältnisse kann diesem Fonds auch ein grös-

serer Anteil zugeführt werden.

Da die kantonale Wehrsteuer nur bis und mit 1945 erhoben wird, muss spätestens für 1946, vielleicht aber schon vorher, eine Neuordnung getroffen werden. Wie sie zu gestalten sei, hängt namentlich vom Ausmass für die Aufwendungen für die Arbeitsbeschaffung und von der Dauer der erwarteten Kriegs- oder Nachkriegskrisenzeit, dann aber auch vom Gang der Revision des bernischen Steuergesetzes ab. Wir halten es für zweckmässig, für diese Zeit freie Hand zu wahren; im Vordergrund steht dann gegebenenfalls die Erhebung einer Zuschlagssteuer im Sinne der Motion Hirsbrunner.

Für die Steuerpflichtigen wird sich die Entlastung bei der Staatssteuer durch Wegfall des Zuschlags von $^{1}/_{10}$ ‰ und die Mehrbelastung bei der kantonalen Wehrsteuer im Grossen und Ganzen etwa ausgleichen. Steuerpflichtige mit einem Erwerbseinkommen bis rund Fr. 5000.— werden entlastet, während Steuerpflichtige mit grossem Einkommen etwas stärker belastet werden. Für das Uebergangsjahr 1943 wären allerdings die Zuschlagssteuer von $^{1}/_{10}$ ‰ und die kantonale Wehrsteuer von 35 % der eidgenössischen Wehrsteuer nebeneinander zu erheben. Für den Steuerpflich-

tigen ergibt sich jedoch trotzdem keine doppelte Belastung im Jahre 1943, weil der Bezug der kantonalen Wehrsteuer für 1943 ohnehin auf das Frühjahr 1944 hinausgeschoben wird. Auch in den folgenden Jahren wird die kantonale Wehrsteuer jeweilen erst in dem auf das Ende des Steuerjahres folgenden Frühjahr bezogen. Da die kantonale Wehrsteuer bis und mit 1945 erhoben wird, so wird der Bezug für das letzte Steuerjahr somit ins Frühjahr 1946 fallen.

Aus diesen Erwägungen unterbreitet die Finanzdirektion dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates den

Antrag:

- Gestützt auf Art. 2, Abs. 3 des Gesetzes über die Erhebung einer kantonalen Wehrsteuer vom 25. Januar 1942 wird mit Wirkung ab 1. Januar 1943 der Ansatz der kantonalen Wehrsteuer im Sinne von Art. 2, Al. 1, lit. a und b auf 35 % herabgesetzt.
- 2. Vom Ertrag der kantonalen Wehrsteuer sind vom Steuerjahr 1943 hinweg je 15 % in einen Fonds zur Finanzierung der Arbeitsbeschaffung, der Bodenverbesserungen und der Subventionierung von Wohnbauten zu legen.
- 3. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat zu gegebener Zeit weitere Anträge über die Finanzierung kriegsbedingter Aufwendungen zu unterbreiten, insbesondere über die Erhebung einer Zuschlagssteuer für Mehranbau und Arbeitsbeschaffung.

Bern, den 22. April 1943.

Der Finanzdirektor: Guggisberg.

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 27. April 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

Die Staatswirtschaftskommission stimmt zu.

Bern, den 29. April 1943.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission,

Der Präsident: Dr. Freimüller.

Vortrag des Regierungsrates

an den Grossen Rat

über die

Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit.

(Mai 1943)

I. Einleitung.

1. Wohnungsstandard vor dem Krieg.

Unser Wohnungsstandard vor dem Krieg darf ohne Uebertreibung als einer der höchsten der Welt bezeichnet werden. In allen grössern Orten sorgte eine ausreichende Wohnungsreserve für genügende Auswahl an Mietobjekten und reibungslose Abwicklung des Umzuges. Dieses Wohnungsangebot wirkte gleichzeitig als Regulator für die Mietpreise. So war es noch im Jahre 1939. Heute, nach kaum vier Jahren, hat sich dieses Bild zum Teil wesentlich verändert.

2. Einige Zahlen.

Ein paar Zahlen mögen die rasche Verschlechterung der Wohnungsmarktlage besonders in den städtischen Gemeinden unseres Kantons veranschaulichen.

Entwicklung der Wohnungsmarktlage in den nachstehenden grossen Gemeinden des Kantons Bern.

			1939)	194	0	1941		
			Anzahl Woh- nungen	da- von leer	Anzahl Woh- nungen	da- von leer	Anzahl Woh- nungen	da- von leer	
Bern .			36 127	976	36 482	320	36 995	138	
Biel			±12 227	108	12587	115	$12\ 62 7$	33	
Thun .			5 479	ca.60	5535	ca.40	5 601	25	
Burgdorf			2 792	14	2803	10	2 821	6	
Köniz .	•		3 437	37	3496	24	3 637	12	
			60 062	1195	60 903	509	61 981	214	

Der Leerwohnungsbestand sank somit von durchschnittlich ungefähr 1,95 % Ende 1939 auf 0,34 % Ende 1941. Ende des letzten Jahres konnte von einem Leerwohnungsbestand in diesen Gemeinden praktisch überhaupt nicht mehr gesprochen werden. An seine Stelle trat ein ungedeckter Bedarf

von nahezu 1000 Wohnungen, wovon allein 500 in Bern und 150 in Thun. Es besteht dabei leider keine Möglichkeit, die Wohnungssuchenden auf dem Lande anzusiedeln, denn die Landgemeinden hatten bekanntlich von jeher keinen oder nur einen sehr bescheidenen Leerwohnungsbestand.

Den besten Begriff vom heutigen Umfang der Wohnungsnot im Kanton Bern vermittelt wohl eine Uebersicht der Gemeinden, die ein Mietamt eingerichtet haben.

Gemeinden mit Mietamt in der Umgebung von:

		Gemeinden *)	Einwohner	
		Anzahl	zahl*)	
Bern		16	180 567	
Biel		19	$61\ 785$	
Burgdorf		19	43627	
Langenthal		14	34046	
Thun .	·	16	60002	
Matten b. I.		$oldsymbol{4}$	6773	
Moutier .		7	13298	
Delémont		2	$7\ 264$	
Porrentruy		3	8 385	
Insgesamt		100	415 747 (Stand anf	
* ganzes Ein:	zug	sgebiet.	April 1943	()

Alle diese Gemeinden, und damit die wichtigsten Zentren des Kantons, verfügen nicht mehr über eine genügende Wohnungsreserve und sind von Wohnungsnot betroffen.

3. Ursachen der heutigen Wohnungsnot.

Sie sind mannigfach: Vor allem muss beachtet werden, dass auch in normalen Zeiten ein ständiger Wohnungsverbrauch vor sich geht. Gebäude und Wohnungen unterliegen ebenso dem Verschleiss wie Maschinen und Werkzeuge. Sie müssen, wenn auch nach einem längeren Zeitraum, genau so ersetzt werden wie diese.

Das allmähliche, aber stetige Wachstum der Volkszahl erhöht die Nachfrage nach Wohnungen. In derselben Richtung wirkt die Verkleinerung der Familien. Hinzu kommt die Hebung des Lebensstandards, mit der ein Wachsen der Ansprüche an Zahl und Ausstattung der Wohnräume einher-

geht.

Während dieser normale Wohnungsverbrauch im gewohnten Masse auch heute anhält, hatte der Krieg zugleich ein starkes Nachlassen der Wohnbautätigkeit, ja zeitweise einen vollständigen Baustillstand zur Folge. In der ersten Zeit des Krieges waren es die beiden Generalmobilmachungen und die Verwendung eines grossen Teils der Bauarbeiter bei Bauten von nationalem Interesse, die eine normale Bautätigkeit verhinderten; heute liegen die Hauptgründe in der Verteuerung der Baumaterialien und in der kriegsbedingten Bewirtschaftung. Durch den Krieg kamen zwei neue Ursachen hinzu, die besonders in den städtischen Zentren die Wohnungsbilanz noch mehr aus dem Gleichgewicht brachten.

Für den Wohnungsmarkt von Bern, Biel, Thun und andern Orten bildet die kriegsbedingte Zuwanderung von Arbeitskräften zu den Bureaux der Verwaltung und den lokalen Industriebetrieben wohl die schwerste Belastung. Allein im Jahre 1942 sind zum Beispiel in Bern über 700 Funktionäre, vorwiegend Bundesangestellte, neu zugezogen. Diese stärkere Zuwanderung stellt uns vor eines der schwierigsten Probleme, obschon sie einen vorübergehenden aber jetzt sehr ins Gewicht fallenden Nachfragefaktor auf dem Wohnungsmarkt bildet.

Nicht weniger bedeutende Folgen hat die Kriegskonjunktur auf einem andern Gebiet. In den Vorkriegskrisenjahren fehlten vielen jungen Leuten Mittel und Mut zum Heiraten. Seit 1940 zeitigen Vollbeschäftigung und Entschädigungen der Lohnausgleichskassen ein starkes Ansteigen der Heirats- und Geburtenhäufigkeit.

So erfreulich es ist, die Prophezeiungen vom Absterben unseres nationalen Lebenswillens widerlegt zu sehen, so stellt doch andererseits die Unterbringung der vielen neugegründeten Familien im jetzigen Augenblick die Behörden vor eine schwere Aufgabe.

Das Eingreifen der öffentlichen Hand zur Milderung der Wohnungsnot drängte sich auf.

II. Bisherige Vorkehren von Bund und Kanton.

Bund und Kanton haben dieser Entwicklung nicht tatenlos zugeschaut. Am 15. Oktober 1941 fasste der Bundesrat seinen ersten Beschluss über Massnahmen gegen die Wohnungsnot. Er enthielt vor allem eine Beschränkung des freien Kündigungsrechtes und der Freizügigkeit. Diesen eher negativen Regelungen stand als positive Massnahme eine Bestimmung gegenüber, die den Gemeinden das Recht einräumt, nicht benützte Wohnungen und andere zu Wohnzwecken geeignete Räume in Anspruch zu nehmen.

Auf Grund einer Verordnung des bernischen Regierungsrates vom 5. Dezember 1941, wird dieser Bundesratsbeschluss für das ganze Kantonsgebiet anwendbar erklärt. Die Bestimmungen über die Beschränkung des Kündigungsrechtes gelten indessen lediglich in Gemeinden, die ein Mietamt schaffen.

Es zeigte sich jedoch bald, dass mit diesen Massnahmen allein das Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt nicht herzustellen war. So erliess denn der Bundesrat am 30. Juni 1942 einen Vollmachtenbeschluss über Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit. Ihm folgte am 6. Juli des gleichen Jahres eine Vollziehungsverfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes. Es handelte sich nun nicht mehr um eine möglichst rationelle Ausnützung des vorhandenen Wohnraumes, wie beim Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941, sondern um die Schaffung zusätzlicher Wohnungen durch Beitragsleistung an den gemeinnützigen Wohnungsbau durch Gemeinden, Genossenschaften und Private. Die Bedingungen zur Erlangung von Beiträgen, sowie das Gesuchs- und Bewilligungsverfahren wurden in einer regierungsrätlichen Mitteilung vom 15. August 1942 bekannt gegeben und im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern veröffentlicht.

In der Folge erwies sich die eidgenössische Vollzugsverordnung als revisionsbedürftig. Sie wurde daher durch eine neue Verfügung vom 25. März 1943 ersetzt, die als wichtigste Aenderung eine Heraufsetzung der Baukostengrenzen pro Wohnraum um Fr. 500. — bis Fr. 800. —, bei gleichzeitiger Ausdehnung der Subventionierung auf die Gesamtbaukosten bringt. Demnach werden künftig auch die Aufwendungen für die Erstellung der Zufahrtsstrasse sowie Kanalisation, Gas-, Wasserund elektrische Zuleitung ausserhalb der Bauparzelle subventioniert. Für die zulässigen Gebäudekosten wird neuerdings nicht mehr nach der Bevölkerungszahl abgestuft. Die neue Verfügung kennt nur noch Ansätze für städtische und ländliche Verhältnisse.

Von grosser Tragweite ist ferner die Bestimmung, wonach inskünftig die Gesuche um Zuteilung von bewirtschafteten Baustoffen ebenfalls bei den Subventionsstellen einzureichen sind. Damit soll die Behandlung der Gesuche um Subventionen und Zementzuteilung koordiniert werden.

III. Was kostet die staatliche Förderung der Wohnbautätigkeit?

Erwartungsgemäss war das Interesse für die Wohnbauaktion von Anfang an sehr rege. Kaum hatte der Regierungsrat seine Richtlinien über die Beitragsleistung veröffentlicht, so gingen beim kantonalen Arbeitsamt tagtäglich viele Subventionsgesuche, zum Teil auch für grosse Bauvorhaben, ein.

Für die Gewährung von Kantonsbeiträgen eröffnete der Regierungsrat, auf Antrag der Direktion des Innern, am 3. November 1942 einen ersten Fr. 800 000. Kredit von Der vielen weitern Gesuche wegen wurde dieser Kredit derart beansprucht, dass schon Mitte Februar 1943 keine Geldmittel mehr zur Verfügung standen. Daher bewilligte der Regierungsrat am 6. April 1943 einen weitern Kredit von Fr. 400 000. — Fr. 1 200 000. ---Zusammen

Da diese beiden Kredite den vom Grossen Rat schon bewilligten Arbeitsbeschaffungskrediten entnommen wurden, obwohl die Förderung der Wohnbautätigkeit bisher nicht aus Gründen der Arbeitsbeschaffung erfolgte, erübrigte sich ein nochmaliger Grossratsbeschluss.

Ueber die Verwendung dieser Fr. 1 200 000. — gibt folgende Uebersicht Auskunft:

Förderung der Wohnbautätigkeit.

	Bauherrschaft							
		Gemeinden		Genossenschaften und Private				
	Anzahl Gesuche	Bausumme Fr.	Kantons- beitrag Fr.	Anzahl Gesuche	Bausumme Fr.	Kantons- beitrag Fr.		
Total Summe	13	4 137 400	_	257	18 221 850	_		
Abgewiesen		_	_	77	4 030 850	-		
Verbleiben	13	4 137 400	_	180	14 191 000	_		
Davon a) bewilligt	8	1 934 200	193 000	71	6 432 400	320 605		
b) <i>hängig am 15. IV. 43</i>	5	2 203 200	220 300 *	109	7 753 600	387 595 *		
	*	voraussichtlich						

Zusammenzug. Bewilligter Kantonsbeitrag Fr. Fr. a) für Wohnbauten v. Gemeinden 193 000 b) für Wohnbauten von Genossenschaften und Privaten . . . 320 605 Zusammen 513 605 VoraussichtlicherKantonsbeitrag für die noch hängigen Gesuche a) für Wohnbauten v. Gemeinden 220 300 b) für Wohnbauten von Genossenschaften und Privaten . . . 387 595 Zusammen $607\,895$ Total der Beanspruchung . . . 1 121 500 Bisheriger Kredit 1200000 Beanspruchung durch Zusicherung oder voraussichtliche Subventionen für noch hängige Ge-1 121 500 suche. Bleiben verfügbar am 15. April 1943 78500

Die verhältnismässig hohe Zahl von 77 abgewiesenen Gesuchen auf 79 bewilligte beweist, dass an die Subventionswürdigkeit ein strenger Masstab gelegt wird. Es sollen nur einfache Wohnungen für minderbemittelte kinderreiche Familien subventioniert werden.

Mit den bisherigen Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues standen wir lange Zeit an der Spitze aller Kantone. Heute werden wir einzig vom Industriekanton Zürich erreicht.

IV. Neuer Geldbedarf.

Nachdem vom bisherigen Kredit von Fr. 1 200 000. — am 15. April 1943 nur noch rund Fr. 78 000. — zur Verfügung standen, die Ende April 1943 ebenfalls beansprucht sind, beantragen wir dem Grossen Rat die *Eröffnung eines neuen Kredites von Fr. 1 000 000.* —, um die notwendige För-

derung der Wohnbautätigkeit nicht einstellen zu müssen.

Wenn der Grosse Rat diesen Kredit von Fr. 1000000. — bewilligt, so dürfte dies zur Schaffung von mindestens 600 bis 800 neuen Wohnungen ausreichen.

V. Wege zur Förderung des Wohnungsbaues.

1. Eine allgemeine Förderung des Wohnungsbaues, und zwar vorzugsweise des gemeinnützigen Wohnungsbaues, kann in Zeiten grösserer Arbeitslosigkeit als Massnahme der baugewerblichen Arbeitsbeschaffung sehr wohl in Frage kommen. Voraussetzung wäre natürlich das Vorhandensein genügender Baumaterialien.

Heute handelt es sich aber nicht um eine baugewerbliche Arbeitsbeschaffung, sondern um eine Milderung der Wohnungsnot durch Förderung des Wohnungsbaues.

2. Beiträge aus öffentlicher Hand zur Förderung dieses Wohnungsbaues werden nur in Gemeinden gewährt, die eine Wohnungsnot nachweisen können und ein Mietamt geschaffen haben. Die Subventionierung erfolgt neuerdings auf Grund der Gesamtbaukosten, Landerwerb ausgeschlossen. Somit sind auch die Aufwendungen für die Erstellung der Zufahrtsstrasse, Kanalisation, Gas-, Wasser- und elektrische Zuleitungen ausserhalb der Bauparzelle subventionierbar. Die subventionswürdigen Baukosten, je Wohnraum bei Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie bei Stadtrandsiedelungen und Wohnkolonien dürfen in der Regel nachstehende Beträge nicht überschreiten:

in Gemeinden mit städtischen Verhältnissen 9000. — 8500. — 8000. — in Gemeinden mit ländlichen Verhältnissen 8000. — 7500. — 7000. —

Bei Kleinsiedelungen in Industriegebieten sollen die reinen Gebäudekosten, je Haus, Fr. 22 000. — nicht übersteigen. Die Bauparzelle muss dazu in der Regel mindestens 5 Aren Pflanzland umfassen, um eine weitgehende Selbstversorgung der Familie zu gewährleisten.

Bei weitern Baukostensteigerungen können diese maximalen Baukosten angemessen er-

höht werden.

Weiterhin ist auch eine Subventionierung behelfsmässiger Wohnbauten möglich (Wohnbaracken, Gebäulichkeiten, die vorübergehend zu Wohnzwecken eingerichtet werden usw.).

Ebenso werden auch Baukosten für Umbauten subventioniert, sofern damit vermehrte Wohngelegenheiten geschaffen werden.

3. Die Subventionsansätze betragen höchstens:

	$\frac{\text{Bund}}{^{0}/_{0}}$	Kanton º/o
a) bei Wohnbauten, die von Privaten erstellt werden	5	10
b) bei Wohnbauten, die von Gemeinden und Genossen- schaften erstellt werdenc) bei Stadtrand- und Klein-	10	10
siedelungen sowie bei be- helfsmässigen Wohnbauten	10	10

Diese Höchstansätze werden nur gewährt, wenn der gemeinnützige Charakter des Unternehmens erwiesen ist. Sofern es sich nicht um gemeindeeigene Bauvorhaben handelt, ist der Kantonsbeitrag zur Hälfte von der Gemeinde zu übernehmen. Allfällige Leistungen Dritter (Arbeitgeber, Korporationen, Stiftungen, Vereine, Verbände usw.) können auf die Beiträge von Kanton und Gemeinden angerechnet werden.

4. Es wurde auch schon die Frage aufgeworfen, ob der private Wohnungsbau nach wie vor subventionswürdig sein sollte. Es ist aber einmal Tatsache, dass in der Regel der private Wohnungsbau billiger ist als der kommunale oder genossenschaftliche. Anderseits beträgt die kantonale Subvention für Wohnbauten, die von Privaten erstellt werden, nur 5 %, weil wir hier auch die Gemeinde, in welcher der Bau zur Ausführung kommt, zur finanziellen Mitleistung heranziehen. Beim kommunalen Wohnungsbau müssen wir aber eine Subvention von 10 % voransetzen, um einen Bundesbeitrag von gleicher Höhe auszulösen. Weiter-hin wird es finanzschwachen Gemeinden oft nicht möglich sein, gemeindeeigene Wohnbauten aufzustellen oder genügend Interessenten für den genossenschaftlichen Wohnungsbau zusammenzubringen. Aus allen diesen Gründen rechtfertigt es sich, in unserm Kanton die Förderung des privaten Wohnungsbaues beizubehalten.

Eine Subventionierung des spekulativen Wohnungsbaues darf natürlich nicht in Frage kommen. Ihm wird weiterhin entgegengewirkt durch die Baukostenbegrenzung, die Ueberprüfung der Mietzinsen in Verbindung mit der Preiskontrolle und die Grundbucheintragung, wonach die Subventionen zurückzuerstatten

sind, wenn ein subventioniertes Wohnhaus seinem Zweck entfremdet oder zu einem Preise veräussert wird, der die Anlagekosten nach Abzug der von Bund, Kanton und Gemeinde ausgerichteten Beiträge übersteigt. Diese Rückerstattungspflicht ist öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung.

5. Einen etwas andern Weg, als bisher eingeschlagen wurde, verlangt die Gemeinde Bern, indem sie die finanzielle Mitwirkung des Kantons bei einer Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues für das Verwaltungspersonal in Bern wünscht. Geplant ist die Aeufnung eines Aktienkapitals von 2 Millionen Franken, an das der Bund und die Gemeinde je Fr. 800 000. —, der Kanton Fr. 400 000. — beizutragen hätten. Die finanzielle Mitleistung von Bund und Kanton wird mit der ausserordentlich starken Zuwanderung eidgenössischen und kantonalen Kriegswirtschafts-Personals in die Stadt Bern begründet. Die Gesellschaft möchte Mittelstandswohnungen erstellen, auf welche die vom Bund als Regel vorgesehenen Baukostengrenzen keine Anwendung finden sollten, da diese «auf die Bedürfnisse der Industrie zugeschnitten und für Beamtenwohnungen zu bescheiden seien».

Die Wohnungsknappheit in der Gemeinde kriegswirtschaftlich bedingt. Der Regierungsrat hatte anfangs Bedenken, dem Gesuch zu entsprechen. Er ging dabei von der Auffassung aus, eine Förderung von Wohnungen für *minderbemittelte* und kinderreiche Familien rechtfertige sich, nicht aber die Beteiligung des Kantons an der Erstellung teurer Mittelstandswohnungen in einer einzelnen Gemeinde und für eine besondere Berufsgruppe. Die Erstellung von Häusern für öffentliche Funktionäre, die später, wenigstens zum Teil, wieder von Bern wegziehen, könne nach dem Krieg für den stadtbernischen Wohnungsmarkt zu einer schweren Belastung werden. Jedenfalls dürfte diese Art der Wohnbauförderung nicht nur auf die Gemeinde Bern beschränkt werden.

Anderseits können für das Gesuch der Gemeinde Bern tatsächlich überzeugende Gründe geltend gemacht werden.

Die Wohnungsnot in Bern ist gross. Sie ist zur Hauptsache auf die Zuwanderung von Beamten und Angestellten der öffentlichen Verwaltung des Bundes und des Kantons zurückzuführen.

Der Kanton darf sich deshalb an der Unterbringung seines eigenen Personals nicht desinteressiert erklären.

Daher möchte der Regierungsrat dem Grossen Rat empfehlen, dort, wo sich eine derartige Finanzierungslösung gebieterisch aufdrängt, auch diese Art der Wohnbauförderung zuzulassen. Neben einer allfälligen Beteiligung an Finanzierungsgesellschaften gibt es natürlich noch eine Reihe anderer Mittel zur Ankurbelung der Wohnbautätigkeit, wie Uebernahme von Zinsengarantien und Gewährung von Nachgangshypotheken zu einem niedrigen Zinsfuss.

VI. Verfahren.

Zum Schluss noch einige Worte über die weitere verwaltungstechnische Durchführung der Aktion zur Förderung der Wohnbautätigkeit. Bis jetzt war sie Aufgabe der Direktion des Innern. Mit der neuen Vollzugsverfügung des Bundes wird aber die Beitragsgewährung eng mit der Zementzuteilung verknüpft. Zudem kommt den rein bautechnischen Belangen je länger je mehr ausschlaggebende Bedeutung zu. Dazu kommt, dass, wie schon oben erwähnt, die Förderung des Wohnungsbaues nicht

als Arbeitsbeschaffung, sondern zur Milderung der Wohnungsnot erfolgt. Es ist daher sicherlich zweckmässiger, wenn inskünftig auch in unserm Kanton, wie dies in allen andern Kantonen der Falt ist, die kantonale Baudirektion die weitern Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit übernimmt.

Bern, den 7. Mai 1943.

Der Direktor des Innern:
Dr. Gafner.

Antrag des Regierungsrates

vom 7. Mai 1943.

Beschlusses-Entwurf.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Der Grosse Rat nimmt davon Kenntnis, dass der Regierungsrat zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit, folgende Kredite eröffnet hat:

a) am 3. November 1942 (RRB Nr. 4938) Fr. 800 000. b) am 6. April 1943

(RRB Nr. 1711) . . . Fr. $400\,000.$ Zusammen Fr. $1\,200\,000.$ —

Diese Geldmittel sind dem vom Grossen Rat schon bewilligten Arbeitsbeschaffungskredit belastet worden, weshalb sich ein nochmaliger Grossratsbeschluss erübrigt hat.

II. Der Grosse Rat bewilligt für die Fortsetzung der Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit, einen neuen Kredit von Fr. 1000000.—.

Er wird den gemäss Grossratsbeschluss vom bereitgestellten Geldmitteln für Arbeitsbeschaffung, Bodenverbesserungen und Förderung der Wohnbautätigkeit, entnommen.

Die Erteilung weiterer Kredite wird abhängig gemacht vom Eintritt grösserer Arbeitslosigkeit.

- III. Die am 6. April 1943 vom Regierungsrat bewilligten Fr. 400 000. (I, lit. b, hievor) werden auf den neuen Kredit von Fr. 1 000 000. angerechnet und somit dem Arbeitsbeschaftungskredit (RRB Nr. 2546 vom 12. Juli 1940, Abschnitt II, Abwertungsgewinn II. Tranche) wieder gutgeschrieben.
- IV. Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, dem Gemeinderat der Stadt Bern zuhanden einer Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues für das Personal des Bundes, des

Kantons und der Gemeinde Bern, eine Beteiligung von höchstens Fr. 100 000. — zuzusichern.

Dieser Beitrag wird ebenfalls dem neu eröffneten Kredit von Fr. 1000000.— belastet.

V. Die kantonale Baudirektion wird mit der weitern Durchführung der Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit beauftragt.

Bern, den 7. Mai 1943.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. Gafner.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

Gemeinsamer Antrag von Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission

vom 7. / 14. und 13. Mai 1943.

Grossratsbeschluss

über die

Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Der Grosse Rat nimmt davon Kenntnis, dass der Regierungsrat zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit, folgende Kredite eröffnet hat:

a) am 3. November 1942

(RRB Nr. 4938) . . . Fr. 800 000. — b) am 6. April 1943

(RRB Nr. 1711) » 400 000. —

Zusammen Fr. 1200 000. -

Diese Geldmittel sind dem vom Grossen Rat schon bewilligten Arbeitsbeschaffungskredit belastet worden, weshalb sich ein nochmaliger Grossratsbeschluss erübrigt hat.

II. Der Grosse Rat bewilligt für die Fortsetzung der Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit, einen neuen Kredit von Fr. 1000000.—.

für Arbeitsbeschaffung, Bodenverbesserungen und Förderung der Wohnbautätigkeit, entnommen.

Die Erteilung weiterer Kredite wird abhängig gemacht vom Eintritt grösserer Arbeitslosigkeit.

- III. Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat:
 - a) der Stadt Bern zuhanden einer Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues für das Personal des Bundes, des Kantons und der Gemeinde Bern eine dem neu eröffneten Kredit von Fr. 1000000.— zu belastende Beteiligung von höchstens Fr. 200 000. – zuzusichern;
 - b) bei gemeinnützigen Bau- und Wohngenossenschaften, den dem Kanton zugemuteten

in Signatura Congress des Cestates Contra Contra

- Beitrag von 10 % ganz zu übernehmen, sofern die Gemeinde mindestens den gleichen Beitrag leistet;
- c) die weitern Formen der finanziellen Beteiligung zur Förderung des Wohnungsbaues im Rahmen der ihm bewilligten Kredite zu bestimmen.
- IV. An die Beitragsbewilligung können Bedingungen geknüpft werden, insbesondere inbezug auf die zeitliche Durchführung des Bauvorhabens.
- V. Die kantonale Baudirektion wird mit der weitern Durchführung der Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit beauftragt.

Bern, den 7./14. Mai 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 13. Mai 1943.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission: Der Präsident: Dr. Freimüller.

Abänderungsantrag der Staatswirtschaftskommission:

Ziffer V ist zu streichen.

Ergebnis der ersten Lesung

vom 12. Mai 1943.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission für die 2. Lesung

vom 24. / 25. Mai 1943.

Gesetz

betreffend

die Abänderung der Taxen für Jagdund Fischereipatente.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Taxen der Jagd- und Fischereipatente den veränderten Verhältnissen anzupassen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die in Art. 8 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 30. Januar 1921 festgesetzten Taxen für das Jagdpatent werden um 40 % erhöht.

Falls wesentlich veränderte Verhältnisse es erfordern, können diese Taxen durch Beschluss des Grossen Rates um weitere 10 % erhöht, oder angemessen herabgesetzt werden.

Art. 2. Zur Deckung des Wildschadens und zum Ausbau der Wildhut im offenen Gebiet wird ein Zuschlag erhoben, der alljährlich vom Regierungsrat festgesetzt wird. Er darf Fr. 20 nicht übersteigen.

 $Art.\ 3.$ Die in Art. 9 des Gesetzes über die Fischerei vom 14. Oktober 1934 vorgesehenen Taxen werden wie folgt erhöht:

Bern, den 12. Mai 1943.

Allgemeines Angelfischerpatent . auf Fr. 20 Ferienpatent auf Fr. 10 Kontrollkarte für Jugendliche . auf Fr. 5 Streichung dieses Abs. 2.

... festgesetzt wird. Er beträgt mindestens Fr. 20.

Ueberschüsse aus diesem Zuschlag, sowie 5 % der Jagdpatenttaxen fliessen in einen staatlichen Wildschadenfonds.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt sofort nach Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 24./25. Mai 1943.

Im Namen des Grossen Rates, Der Präsident:

Fr. Keller.

Der Staatsschreiber: Schneider.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident i. V.:

Guggisberg.

Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:
Zingg.